Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Identität Und Bürgerangelegenheiten
Dienst Bevölkerung Und Identitätsdokumente

ALLGEMEINE ANWEISUNGEN

ÜBER DIE FÜHRUNG DER BEVÖLKERUNGSREGISTER

KOORDINIERTE FASSUNG VOM 30. APRIL 2026

Sie können vorliegende Anweisungen und darin erwähnte Rundschreiben des Dienstes Bevölkerung und Identitätsdokumente auf der Website www.ibz.rrn.fgov.be **("Professioneller" - "Bevölkerung" - "Rundschreiben" und "Anweisungen") einsehen.**

Rundschreiben des Nationalregisters wurden in die "Anweisungen für die Fortschreibung der Informationen" eingegliedert, die Sie ebenfalls auf der weiter oben erwähnten Website ("Professioneller" - "Nationalregister" - "Rundschreiben") einsehen können.

Vorliegende Anweisungen verweisen auf die Informationstypen im Nationalregister der Anweisungen für die Fortschreibung der Informationen, wenn dies erforderlich ist.
Diese können auf unserer Website www.ibz.rrn.fgov.be ("Professioneller" - "Nationalregister" - "Anweisungen") eingesehen werden.

Mit den in den vorliegenden Anweisungen zur Verfügung gestellten Mustern von Formularen, Unterlagen und Berichten sollen die Aufgaben der Gemeinde vereinfacht werden. Die Gemeinde muss ihnen erforderlichenfalls im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ihre eigene Datenschutzerklärung für den Bürger unter Angabe der Kontaktdaten des kommunalen Datenschutzbeauftragten (DSB) beifügen.

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I - Registrierung der Bevölkerung 10

Kapitel I - Allgemeines 10

Führung der Bevölkerungsregister 10
Datenbank der Personenstandsurkunden (DPSU) 17
Nummer der Urkunde in der DPSU 19
Zentralbehörde Personenstand 19
Grundbegriffe 19
Hauptwohnort (Informationstyp 020) 20
Haushalt 21
Zuhause 29
Kontaktperson des Haushalts 29
Bezugsadresse (IT 024) 29
Gesetzliches Zusammenwohnen (IT 123) 31

Kapitel II - In den Bevölkerungsregistern aufgenommene Informationen 35

Name und Vornamen 35
Geschlecht 41
Geburtsort und -datum (Informationstypen 100 und 101) 43
Hauptwohnort 43
Die neue Adressstruktur – Best Address 47
Staatsangehörigkeit 49
Rechtsstellung als Flüchtling 53
Rechtsstellung als Staatenloser 54
Abstammung in aufsteigender Linie 54
Abstammung in absteigender Linie 55
Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen 55
Personenstand (Informationstyp 120) 56
Erkennungsdaten der Person, mit der eine Eheschließung geplant ist, und Informationen über Formalitäten und Entscheidungen vor der Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt (Informationstyp 124) 57
Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags (zur Erinnerung - Informationstyp 122) 59
Nummer des Nationalregisters (auch "Nationalregisternummer" genannt) 59
Beruf (Informationstyp 070) 61
Haushaltszusammensetzung (Informationstyp 140/141) 62
Sterbeort und -datum (Informationstyp 150) 64

Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und Entscheidung zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person (Informationstyp 111/113)..... 65
Angabe der Tatsache, dass der Minderjährige zeitweise, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder in gegenseitigem Einvernehmen der Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des früheren Zivilgesetzbuches nicht seinen Hauptwohnort hat (Informationstyp 021) 66
Angabe der Tatsache, dass der Unterbringer ein oder mehrere seiner minderjährigen Kinder, denen gegenüber die Abstammung feststeht, zeitweise aufnimmt, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder in gegenseitigem Einvernehmen der Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des früheren Zivilgesetzbuches (Informationstyp 021) 66
Vermerk der Erklärungen in Bezug auf die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz festgelegten Bestattungen und Grabstätten (Informationstyp 153)..... 67
Reisepass (Informationstyp 199)..... 69
Identitäts- und Aufenthaltsdokumente (Informationstyp 195) 70
Registrierung der Nummern der Zertifikate des elektronischen Personalausweises oder der elektronischen Ausländerkarte (Informationstyp 180)..... 70
Nummer und Ausstellungsdatum des Sozialversicherungsausweises (zur Erinnerung – Informationstyp 196)..... 71
Pensionsscheine (Informationstyp 073)..... 72
Erklärung in Bezug auf die Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode (zur Erinnerung) 72
Anerkennung von Titeln infolge von Kriegshandlungen (Informationstyp 074) 72
Wandergewerbeschein (zur Erinnerung – Informationstyp 193) 73
Angabe der in Artikel 95 § 4 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Kategorie (Informationstyp 130)..... 73
Angabe der Aberkennung des Stimmrechts, des Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene oder des Wählbarkeitsrechts (Informationstyp 130)..... 73
Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen (Informationstyp 123) 75
Erkennungsdaten der Person, mit der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben worden ist, und Informationen über Entscheidungen vor der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen wie in Artikel 1476*quater* des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt (Informationstyp 125)..... 75
Vom Ausländeramt zugeteilte Aktennummer (Informationstyp 200) 76
Angaben zur Identität, von denen der Ausländer Gebrauch macht, die aber nicht in Nr. 16 angegeben sind 77
Herkunftsland und Herkunftsort im Ausland (Informationstyp 006) 77
Angabe des Aufenthalts, der auf die Dauer des Studiums beschränkt ist (Informationstyp 007)..... 77

Angabe des Aufenthalts, der aufgrund besonderer Umstände oder der Art oder der Dauer bestimmter Leistungen beschränkt ist ... 77
Art, Nummer und Dauer der Gültigkeit der Arbeitserlaubnis (Informationstyp 198) ... 77
Art, Nummer und Dauer der Gültigkeit der Berufskarte (Informationstyp 197) ... 78
Rückkehrrecht (Informationstyp 008) ... 78
Art und Aktenzeichen der in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Dokumente oder der aufgrund des vorerwähnten Artikels zulässigen Dokumente (Informationstyp 211) ... 78
Angabe der Eigenschaft als Wähler der Europäischen Union für die Wahl des Europäischen Parlaments und/oder für die Gemeinderatswahlen (Informationstyp 131) ... 79
Datum der Zuerkennung der Rechtsstellung des vorübergehenden Schutzes, erwähnt in Artikel 54 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des weiter oben erwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 (Informationstyp 205) ... 79
Obligatorischer Eintragungsort, der vom Minister oder von seinem Beauftragten aufgrund von Artikel 54 des weiter oben erwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern bestimmt worden ist (Informationstyp 207) ... 79

Kapitel III - Muster der für die Registrierung der Bevölkerung verwendeten Unterlagen und Formulare ... 80
Muster 2 und 2bis ... 81
Muster 3 ... 81
Muster 4 ... 81
Muster 5 und 5bis ... 82
Muster 6 ... 83
Muster 8 und 8bis ... 83
Muster 9 ... 84
Muster 10 und 10bis ... 85

Kapitel IV - Grundregeln für die Führung der Register ... 86
A) Allgemeines ... 86
B) Zeitweilige Abwesenheit und Rückkehrrecht von Ausländern ... 87
C) Eintragung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen ... 87
§ 1 - Eintragungsadresse im Bevölkerungsregister eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen ... 87
§ 2 - Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen ... 93
§ 3 - Registrierung der geteilten Unterbringung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen ... 99
D) Meldung des Wohnortswechsels ... 100
E) Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist 102

F) Übermittlung der persönlichen Akte 106
G) Verpflichtung, den Personalausweis oder die Aufenthaltserlaubnis/das Aufenthaltsdokument anpassen zu lassen 106
H) Notifizierung der Eintragung an alle betroffenen Parteien 106
I) Streichung von Amts wegen 107
J) Eintragung von Amts wegen 111
K) Verordnungsbefugnis des Gemeinderates 113
L) Aufgabe der lokalen Polizei 113
M) Zeitweiliger Aufenthalt oder Kurzaufenthalt außerhalb der Gemeinde des Hauptwohnortes 113

Kapitel V - Ständige Fortschreibung der Register 115
Abschnitt I - Eintragungen 115
a) Auf der Grundlage der Geburtsurkunden bei einer Geburt 115
b) Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit 116
c) Wechsel des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde 116
d) Wohnortswechsel einer Person, die aus einer anderen Gemeinde 117
e) Eintragung infolge der Rückkehr eines belgischen Staatsangehörigen, der bereits in Belgien gewohnt hat, aus dem Ausland 117
f) Rückkehr eines ausländischen Staatsangehörigen, der bereits in Belgien gewohnt hat, aus dem Ausland 117
g) Eintragung eines belgischen Staatsangehörigen, der nie in Belgien gewohnt hat 118
h) Eintragung eines ausländischen Staatsangehörigen, der nie in Belgien gewohnt hat 118
i) Eintragung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Eintragung von Amts wegen 119
j) Eintragung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten 119
k) Eintragung unter einer Bezugsadresse 119
Abschnitt II - Streichungen 121
a) Auf der Grundlage der Sterbeurkunden 121
b) Wohnortswechsel 121
c) Wegzug ins Ausland 122
d) Streichung von Amts wegen auf der Grundlage eines diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums 123
e) Streichung auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministers des Innern oder des für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständigen Ministers oder seines Beauftragten 123
Abschnitt III - Streitsachen vor dem Staatsrat 124

Kapitel VI - Sonderfälle 125
a) Eintragung in Wohnungen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus nicht ständig bewohnt werden dürfen 125
b) Personen, die als zeitweilig abwesend angesehen werden..... 125
c) Ausländische Beamte und Bedienstete der Europäischen Union 133
d) Ausländer, die im Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien erwähnt sind..... 136
e) Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten..... 139
f) Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben..... 144
1. Eintragung unter einer Bezugsadresse bei einem ÖHSZ..... 144
2. Eintragung unter einer Bezugsadresse bei einer natürlichen Person.... 146
g) Gefährdete Zeugen, denen die Zeugenschutzkommission besondere Schutzmaßnahmen gewährt hat 147
h) Inhaftierte 147
i) Wohnung, die auf dem Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden liegt 152
j) Fusion von Gemeinden und Änderung der Grenzen 152

Kapitel VII - Zugangs- und Berichtigungsrecht..... 154
a) Zugangsrecht 154
b) Berichtigungsrecht 157

Kapitel VIII - Mitteilung von Informationen aus den Registern 159
a) Ausstellung von Auszügen aus den Registern und von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register an die betreffende Person 160
b) Ausstellung von Auszügen aus den Registern und von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register an Drittpersonen 161
c) Einsicht in die Register 172
d) Mitteilung von Personenverzeichnissen, die auf der Grundlage der Register erstellt werden, an Drittpersonen..... 175
e) Mitteilung statistischer Daten aus den Registern 180
f) Nichtmitteilbare Adresse 181

Kapitel IX - Recht auf Inspektion der Register 182

Kapitel X - Streitfälle in Zusammenhang mit der Bestimmung des derzeitigen Hauptwohnortes 183

Kapitel XI - Strafbestimmungen und sonstige Bestimmungen..... 188

Teil II - Eintragung ins Warteregister und Führung dieses Registers.....189

Abschnitt I: Ausländer, die internationalen Schutz beantragen und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Registern eingetragen sind 189
Kapitel I - Allgemeines 189
1. Hintergrund 189
2. Grundsätze 190
Kapitel II - Eintragungsverfahren 192
Kapitel III - Informationen zur administrativen Lage 194
Kapitel IV - Verfahren zur Streichung aus dem Warteregister 199
Kapitel V - Zugriffs- und Berichtigungsrecht 200
Kapitel VI - Mitteilung der im Warteregister aufgenommenen Informationen 201
1. Mitteilung an den Betreffenden 201
2. Mitteilung an Drittpersonen 201
Abschnitt II: Bürger der Europäischen Union, die eine Anmeldebescheinigung beantragen in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes 205
Kapitel I - Verfahren 205
Kapitel II - Ausstellung von Auszügen oder Bescheinigungen 207
Abschnitt III: Ausländische Staatsangehörige, die nicht über eine Nummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe oder ein gesetzliches Zusammenwohnen eingehen wollen 208
Kapitel I - Eintragungsverfahren 208
Kapitel II - Zugriff auf die Informationen 210
Kapitel III - Streichung aus dem Warteregister 210
Abschnitt IV: Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die Begünstigte des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sind und ihr Recht als Grenzgänger ausgeübt haben 211
Kapitel I - Allgemeines 211
Kapitel II - Registrierungsverfahren 212
Kapitel III - Streichung aus dem Warteregister 213
Kapitel IV - Zugang zu Daten aus dem Warteregister, Berichtigung und Mitteilung dieser Daten 213
Abschnitt V - Unionsbürger, die sich nicht länger als drei Monate in Belgien aufhalten und keine Einwanderungsformalitäten im Hinblick auf ihre 214
Kapitel I - Allgemeines 214
Kapitel II - Eintragungsverfahren 214
Kapitel III - Streichung aus dem Warteregister 215
Kapitel IV - Zugang zu Informationen aus dem Warteregister, Berichtigung und Mitteilung dieser Informationen 215

Teil III: Register der Gebietsfremden 216
Kapitel I - Allgemeines 216
Kapitel II - Spezifische Merkmale 216
Kapitel III - Sonderfälle 216

Kapitel IV - Streichung aus dem Register der Gebietsfremden 217

Teil IV – Identitätsdokumente.....218
Einleitung..... 218
Kapitel I - Elektronischer Personalausweis (eID)..... 218
Kapitel II - Elektronisches Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren (Kids-ID)..... 218
Kapitel III - Vorläufige Identitätsdokumente für Belgier..... 218
Kapitel IV - Elektronische Karten und Aufenthaltsdokumente für Ausländer..... 219

Teil V: Muster von Formularen, Unterlagen und Berichten.....220
Muster 2..... 222
Muster 2bis 223
Muster 3..... 224
Muster 4..... 225
Muster 5..... 226
Muster 5bis 227
Muster 6..... 228
Muster 8 - Bescheinigung über die Streichung aus den belgischen Bevölkerungsregistern 229
Muster 8bis – Gemeindeinternes Muster für die Meldung eines Wegzugs ins Ausland und die Untersuchung, ob dieser Wegzug tatsächlich erfolgt ist..... 230
Muster 9..... 232
Muster 10..... 233
Muster 10bis 234
Muster – Notifizierung des Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen 235
Muster – Bericht in Bezug auf die in Artikel 7 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnte Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnortes..... 236
Bericht Über Die Untersuchung Hinsichtlich Des Wohnortes – Vorschlag Zur Eintragung Von Amts Wegen 239
Bericht Über Die Untersuchung Hinsichtlich Des Wohnortes – Vorschlag Zur Streichung Von Amts Wegen 240
Antrag Auf Eintragung Unter Einer Bezugsadresse..... 242
Einverständnis In Bezug Auf Die Bezugsadresse..... 243
Antrag Auf Eintragung Unter Einer Bezugsadresse..... 244
Einverständnis In Bezug Auf Die Bezugsadresse..... 245
Formular für die Meldung einer zeitweiligen Abwesenheit..... 247

Teil I - Registrierung der Bevölkerung

Kapitel I - Allgemeines

Führung der Bevölkerungsregister

1. Jede Gemeinde muss Bevölkerungsregister führen (diese Register, die eine Einheit bilden, umfassen sowohl den traditionellen Grundbegriff "Bevölkerungsregister" im engeren Sinne als auch den Begriff "Fremdenregister").

Die Führung der Bevölkerungsregister ist gesetzlich organisiert durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente (*B.S.* vom 3. September 1991, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 7. November 1996).

In Ausführung und in Anwendung dieses Gesetzes vom 19. Juli 1991 bestehen vier Basiserlasse vom 16. Juli 1992 (*B.S.* vom 15. August 1992, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 17. Mai 1997), und zwar:

1. der Königliche Erlass über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, der die allgemeinen Grundsätze für die Führung der Register festlegt,

2. der Königliche Erlass zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen, der die verschiedenen in diesen Registern enthaltenen Informationen aufzählt,

3. der Königliche Erlass über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister, der festlegt, wie in den Registern eingetragene Personen in diesen Registern vermerkte Informationen zu ihrer Person zur Kenntnis nehmen können und wie sie vorgehen müssen, um sie berichtigen zu lassen,

4. der Königliche Erlass über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister, der festlegt, unter welchen Bedingungen und gemäß welchen Modalitäten Auszüge, Bescheinigungen, Listen oder Statistiken aus diesen Registern erteilt bzw. eingesehen werden können.

Es muss ebenfalls auf das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*B.S.* vom 21. April 1984, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 7. November 1996) verwiesen werden. Das Nationalregister ist ein gesetzlich festgelegtes System zur Verarbeitung personenbezogener Informationen und eine nationale Datei für Behörden, Einrichtungen und Personen, die eine Zugriffsermächtigung erhalten haben.

Eine fortgeschriebene Fassung dieser Rechtsvorschriften und dieser Regelung kann auf der Website **www.ibz.rrn.fgov.be** ("Professioneller" - "Bevölkerung - "Rechtsvorschriften") eingesehen werden.

2. In die Bevölkerungsregister werden Belgier an ihrem Hauptwohnort eingetragen, ob sie dort anwesend oder zeitweilig abwesend sind; dies gilt auch für Ausländer, deren Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate gestattet oder erlaubt ist, deren Niederlassung dort erlaubt ist oder die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen werden; dies gilt nicht für Ausländer, die in dem in Nr. 3 erwähnten Warteregister eingetragen sind.

Belgische Studenten, die nie im Königreich eingetragen waren oder die es vor mehr als fünf Jahren verlassen haben, werden in der Regel nicht in die Bevölkerungsregister eingetragen, sofern sie sich ausschließlich für ihr Studium zeitweilig in Belgien aufhalten (siehe auch Nr. 109bis).

Das Ausländeramt, das dem für Asyl und Migration zuständigen Minister untersteht, befindet über das Aufenthaltsrecht von Ausländern. Auf der Grundlage dieser Entscheidung können Ausländer in das Fremdenregister eingetragen oder in das Bevölkerungsregister übertragen werden.
Die tatsächliche Eintragung unterliegt denselben Bedingungen, wie sie für belgische Staatsangehörige gelten.

Für den Fall, dass diese Eintragung aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht zulässig wäre, sieht der Gesetzgeber vor, dass diese Eintragung als "vorläufig" eingestuft wird. Der Gesetzgeber hat somit spezifisch eine Lösung für diese Situationen vorgesehen, in denen die betreffende Person dennoch eingetragen werden muss, unabhängig davon, welchen Rechtsvorschriften oder Regelungen diese Eintragung zuwiderlaufen würde. (siehe auch Nr. 103).

3. In jeder Gemeinde wird auch ein Warteregister geführt, in das Ausländer, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, an ihrem Hauptwohnort (siehe Teil II) eingetragen werden.

Wenn ein Ausländer aus den Bevölkerungsregistern gestrichen wird, sich jedoch weiterhin in der Gemeinde aufhält und einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wird er ins Warteregister eingetragen.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern (*B.S.* vom 13. Mai 2008, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 23. Juli 2008) werden Bürger der Europäischen Union, die bei der Gemeinde eine (in Artikel 42 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnte) Anmeldebescheinigung beantragen, sofort ohne vorherige Überprüfung des Wohnortes von der Gemeinde unter der angegebenen Adresse ins Warteregister eingetragen in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes (siehe Teil II Abschnitt II).

Für die verschiedenen Register, die später geschaffen wurden, siehe die verschiedenen Abschnitte in Teil II.

Anmerkung

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Synchronisation zwischen der Datenbank der Personenstandsurkunden (DPSU) und dem Nationalregister (RN) eine Person, die in einer in Belgien erstellten Personenstandsurkunde aufgeführt ist und nicht in einem anderen Register eingetragen ist, in das Register der Gebietsfremden (Register 10) eingetragen wird.

Aus Artikel 41 des früheren Zivilgesetzbuchs ergibt sich nämlich die Verpflichtung, jeder in einer DPSU-Urkunde aufgeführten Person mit Ausnahme der Trauzeugen eine nationale Nummer zuzuweisen
Die Gemeinde, die die Urkunde erstellt hat, wird als Verwaltungsgemeinde angegeben.
Durch die Eintragung ins Register 10 wird der betreffenden Person keinerlei Rechte in Sachen Aufenthalt gewährt.

4. Bestimmte Kategorien von Ausländern, die ein Aufenthaltsrecht in Belgien haben, unterliegen nicht den für gewöhnliche Ausländer geltenden Eintragungsmodalitäten.

- Diplomaten und Personen, die über eine gleichartige Immunität verfügen, sind unter anderem von der Eintragung in die Bevölkerungsregister befreit (siehe Artikel 19 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister). Dabei handelt es sich insbesondere um die in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991

über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien erwähnte Kategorie (Belgisches Staatsblatt vom 17. Dezember 1991).

- Mitglieder des Militärpersonals des SHAPE und der NATO müssen auch nicht in die Bevölkerungsregister eingetragen werden (siehe Rundschreiben des Ministers der Justiz vom 10. März 1967 und vom 21. Mai 1968), außer wenn sie einen besonderen Aufenthaltsschein bei der Direktion Protokoll des FÖD Auswärtige Angelegenheiten beantragt haben.
  Das Zivilpersonal des SHAPE und der NATO und Personen zu seinen Lasten und zu Lasten des Militärpersonals des SHAPE und der NATO werden durch einen Vermerk in den Bevölkerungsregistern erwähnt (seit September 2011 - siehe Rundschreiben des Ausländeramtes vom 13. Oktober 2011).

- Weiter werden auch Beamte und andere ausländische Bedienstete der vier Institutionen der Europäischen Union (Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss) sowie Familienmitglieder zu ihren Lasten (sofern sie nicht aus eigener Initiative im Bevölkerungsregister eingetragen sind) durch einen Vermerk in den Bevölkerungsregistern erwähnt (siehe die Artikel 1, 7 § 2, 11 und 12 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister). Dieser Vermerk entspricht einer Eintragung in den Bevölkerungsregistern (siehe nachfolgend Nr. 110).

- Schließlich werden die anderen in Artikel 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 erwähnten Ausländer, die nicht den Registrierungsformalitäten für gewöhnliche Ausländer unterworfen sind, durch einen Vermerk in den Bevölkerungsregistern erwähnt; dieser Vermerk ist jedoch nicht der gleiche wie der Vermerk für Beamte und andere ausländische Bedienstete der vier Institutionen der Europäischen Gemeinschaften (siehe nachfolgend Nr. 111).

Die Registrierungsmodalitäten für die verschiedenen Kategorien privilegierter Ausländer werden in Kapitel VI näher erläutert.

Anmerkung

Zur Bekämpfung bestimmter Missbräuche, im Hinblick auf eine administrative Vereinfachung für die Gemeinden und zur Erreichung einer größtmöglichen Vollständigkeit der Informationen im Nationalregister ist in Artikel 2*bis* des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vorgesehen, dass alle Ausländer im Protokollregister vermerkt werden, denen der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten einen besonderen Identitätsnachweis ausstellt.

Die Verwaltung der Akten in Bezug auf diese Personen, sowohl was Erfassung und Fortschreibung der Daten als auch ihre Streichung anbelangt, wird in die

ausschließliche Zuständigkeit der Direktion Protokoll des FÖD Auswärtige Angelegenheiten fallen: Dazu ist allerdings noch ein Königlicher Ausführungserlass des FÖD Auswärtige Angelegenheiten erforderlich.

5. In der Vergangenheit mussten die Bevölkerungsregister in der Form von alphabetisch geordneten Karteikarten geführt werden. Die Führung zusätzlicher Register, so wie sie durch die früheren Allgemeinen Anweisungen vom 19. März 1981 vorgesehen waren (alphabetischer Index, Wohnungsdatei, Register der Zugänge, Register der Weggänge, Register der Geburten und Register der Sterbefälle, die sich in einer anderen Gemeinde zugetragen haben), ist fakultativ.

6. Die Gemeinden sind von der materiellen Führung der Karteikarten, die die Register bilden, befreit, sofern die Datenverarbeitungsmittel, die sie einsetzen, ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten ermöglichen. Diese Datenverarbeitungsmittel müssen eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung oder Beschädigung der Daten bieten (siehe Nr. 12).

7. Die Führung der Bevölkerungsregister gehört zum Zuständigkeitsbereich des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums. Der Standesbeamte, der beauftragt ist, dafür zu sorgen, dass alle Vorschriften in Bezug auf die Führung der Register genau eingehalten werden, ist daher unmittelbar für die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften verantwortlich. Er ist gemäß den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und seinen Ausführungserlassen ebenfalls verantwortlich für die Übermittlung der Informationen an das Nationalregister der natürlichen Personen. Das Kollegium bestimmt die Personalmitglieder, die mit der Führung der Bevölkerungsregister beauftragt sind.

Die Gemeinde sorgt ebenfalls für die Organisation der Funktionsweise der Schalter, die gegebenenfalls auf einen Onlineschalter ausgeweitet wird.

7bis. Im Rahmen der Verwaltung des Nationalregisters der natürlichen Personen haben die Dienste des Nationalregisters Zugriff auf die in diesem Register enthaltenen Daten.

Unter Verwaltung des Nationalregisters ist insbesondere zu verstehen:

- Unterstützung der Gemeinden bei der Registrierung neuer Informationen oder der Berichtigung der Informationen im Überblick,
- Analyse und Beseitigung der Probleme, auf die Bürger und Einrichtungen bei der Nutzung des Nationalregisters stoßen,
- Analyse der Statistiken im Rahmen der Inspektion der Register (siehe Kapitel IX).

8. In den vorliegenden Allgemeinen Anweisungen werden die in Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnten Bevölkerungsregister "Register" genannt.

Geht es jedoch um ein Warteregister, ist zunächst auf Artikel 1 § 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes zu verweisen.

9. Die Register müssen ständig fortgeschrieben werden.

Es ist Sache der Gemeindeverwaltung, alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die Berichtigung der Angaben zum Wohnort gewährleistet ist, die erforderlichen von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen und Streichungen vorgenommen werden und die Verstöße von der Polizei festgestellt werden (Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1991).

Die Berichtigung und Fortschreibung der anderen Informationen, die eingetragene Personen betreffen, müssen ständig vorgenommen werden. Beispiel: Jede Änderung in Bezug auf den Aufenthalt einer Person in einer Gemeinde muss geprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

10. Die Tatsache, dass eine Gemeinde auf die Dienste des Nationalregisters oder auf ein zugelassenes Datenverarbeitungszentrum zurückgreift, befreit sie keinesfalls von der Verpflichtung, ihre Register fortzuschreiben.

11. Die Gemeindeverwaltung bewahrt alle Unterlagen und Datenträger in Bezug auf die Bevölkerungsregister mindestens fünf Jahre auf. Diese Frist von fünf Jahren steht der Aufbewahrung der Unterlagen während eines längeren Zeitraums in Anwendung anderer Anweisungen nicht im Weg.

12. In Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister ist vorgesehen, dass die Gemeinden die Register in der Form individueller Karteikarten fortschreiben. Die Gemeinden sind von der materiellen Führung, das heißt auf Papier, der Karteikarten, die die Register bilden, befreit, sofern die Datenverarbeitungsmittel, die sie einsetzen, ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten ermöglichen, eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung, Beschädigung, Manipulation oder Nichtverfügbarkeit der Informationen bieten und die Kontinuität des Bevölkerungsdienstes erlauben.

Das lokale System der Gemeinde muss folgende Bedingungen erfüllen:

1) Die von der Gemeinde eingesetzten Datenverarbeitungsmittel ermöglichen ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten, bieten eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung, Beschädigung, Manipulation oder Nichtverfügbarkeit der Daten und erlauben die Kontinuität des Bevölkerungsdienstes - sogar bei technischen Zwischenfällen.

2) Verfügt die Gemeinde über eine lokale Datei, werden die Daten über die binäre Akte oder die vollständige XML-Akte des Nationalregisters, die anhand der Webservices übermittelt wird, fortgeschrieben.

3) Bei einem Ausfall der lokalen Datei kann die Gemeindeverwaltung ihre Tätigkeiten fortsetzen und das Nationalregister anhand eines anderen Mittels wie der Anwendung "Bevölkerung" einsehen und fortschreiben.

4) Täglich müssen Sicherheitskopien der in der lokalen Datei eingegebenen Daten erstellt werden. Die physischen Maßnahmen zum Schutz des Datenverarbeitungssystems und entsprechenden Zubehörs gegen Diebstahl, Brand und gegen jegliche Zerstörung, Beschädigung, Manipulation oder Nichtverfügbarkeit müssen optimal sein.

5) Eine Verbindung zwischen der automatisierten Anwendung "Bevölkerung" und der automatisierten Anwendung "Personenstand" macht es möglich, dass Daten zu einer Person nur ein einziges Mal eingegeben werden müssen.

6) Ein vom Nationalregister zugelassenes Netz wird benutzt.

7) Ein Datenschutzbeauftragter (DSB) muss bestimmt werden.

Es wird daran erinnert, dass gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen jede Gemeinde innerhalb oder außerhalb ihres Personals einen DSB (Datenschutzbeauftragten) und einen Berater für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens bestimmen muss, die unter anderem die Bedingungen erfüllen, die in den Artikeln 63 bis 65 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (*B.S.* vom 5. September 2018, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 30. März 2021) und in den Artikeln 1*bis* Absatz 1 Nr. 15 und 1*octies* des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst (*B.S.* vom 7. Mai 1999, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 14. September 2000 und 28. Dezember 2023) erwähnt sind. Aufgrund des vorerwähnten Artikels 63 veröffentlicht die Gemeinde die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt sie der zuständigen Aufsichtsbehörde mit. Die Identität des Datenschutzbeauftragten wird der Datenschutzbehörde mitgeteilt.

Dieser Datenschutzbeauftragte achtet darauf, dass die Gemeinde die weiter oben aufgezählten Bedingungen immer erfüllt und dass die notwendigen

Aktualisierungen der Hardware, der Software, der Verbindungen oder des Backup-Systems durchgeführt werden.

Die technischen Dienste des Nationalregisters stehen den Gemeinden weiterhin zur Verfügung, um gegebenenfalls zusätzliche technische Erklärungen zu geben. Die Regionalstellen des Nationalregisters können bei ihren Inspektionen der Bevölkerungsregister um Erklärungen zum lokalen System, das die Gemeinde benutzt, bitten.

Kontinuität des Bevölkerungsdienstes setzt voraus, dass die Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitungsmittel gewährleistet sein muss, so dass jederzeit Daten in der Bevölkerungsdatei eingesehen und Unterlagen (Bescheinigungen und Auszüge) auf der Grundlage dieser Daten ausgestellt werden können.

Für die Verbindung zum Nationalregister darf dasselbe Netzwerk verwendet werden. Allerdings ist es für die Verbindung zum lokalen System empfehlenswert, dass die Gemeinde über eine andere Zugangsart verfügt.

In Bezug auf die Fortschreibung der Daten ist anzumerken, dass diese nicht länger als achtundvierzig Stunden unterbrochen werden darf. Sollte die Unterbrechung länger andauern, müssen Maßnahmen getroffen werden, damit eine zeitweilige manuelle Registrierung dieser Fortschreibungen gewährleistet wird.

Datenbank der Personenstandsurkunden (DPSU)

13.

⇒ Auftrag: Die DPSU hat als Auftrag, die zentralisierte Speicherung, die Aufbewahrung und die Verwaltung der Personenstandsurkunden zu gewährleisten, und gilt als authentische Quelle für Personenstandsurkunden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 2018 "zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung", durch das unter anderem die DPSU eingesetzt wird, erstellt werden. Seit dem 31. März 2019 ersetzt die DPSU somit als authentische Quelle die aktuellen auf Papier erstellten Personenstandsregister (für neu erstellte Urkunden und Änderungen alter und neuer Urkunden).

⇒ Die Schaffung der DPSU hat keine Auswirkungen auf Rolle und Aufgaben des Nationalregisters als primäre authentische Quelle für die Speicherung und Fortschreibung der Erkennungsdaten gegenüber allen Benutzern dieser Daten

⇒ Mit dem Gesetz vom 18. Juni 2018 wird ebenfalls das "Only-once"-Prinzip eingeführt, da der Bürger keine Urkunden oder Dokumente mehr vorlegen

muss, die bereits in der DPSU oder im Nationalregister verfügbar sind: Alle Behörden, Einrichtungen und Personen, die ermächtigt sind, die Daten der DPSU einzusehen, (mit Ausnahme der in Artikel 78 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Personen) dürfen betreffende Daten nicht mehr über den Betreffenden, eine lokale Verwaltung oder gleich welchen anderen Weg erfragen (Artikel 81 des früheren Zivilgesetzbuches). Dieses Prinzip ist überall im Gesetz festgeschrieben worden, wo dies konkret möglich war.

⇒ Seit der Annahme des Gesetzes vom 18. Juni 2018 ist das Prinzip der Übereinstimmung zwischen dem Nationalregister und den Personenstandsregistern verstärkt worden. Dieses Gesetz sieht ausdrücklich die Synchronisation der Daten der beiden vorerwähnten Register vor. So wird durch Artikel 71 des früheren Zivilgesetzbuches eindeutig die Verbindung zwischen dem Nationalregister und den Personenstandsurkunden über die DPSU hergestellt.
"Art. 71 - Die DPSU dient dazu:
(...)
10. eine gleichzeitige Aktualisierung der Angaben des Nationalregisters auf der Grundlage der in der DPSU aufgenommenen Angaben zu gewährleisten."

⇒ So werden die Daten des Nationalregisters angepasst, wenn sie nicht mit den Personenstandsurkunden übereinstimmen. Aufgrund dieser Wechselwirkung werden weniger Unstimmigkeiten zwischen den Personenstandsurkunden und dem Nationalregister bestehen.

⇒ Diese Mitteilung der Daten wird seit dem 1. Januar 2025 mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Artikel 68 und 70 des früheren Zivilgesetzbuches verstärkt. Belgische Urkunden, die auf ausländischen authentischen Urkunden oder ausländischen gerichtlichen Entscheidungen oder Verwaltungsentscheidungen beruhen, werden in größerem Umfang in der Datenbank der Personenstandsurkunden erfasst:

- Belgier sind künftig verpflichtet, dem Standesbeamten die ausländische authentische Urkunde oder die ausländische Verwaltungsentscheidung oder ausländische gerichtliche Entscheidung, durch die der Stand der Person geändert wird, vorzulegen, damit eine belgische Urkunde erstellt wird (Artikel 68 § 1 und Artikel 70 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches).

- Wenn ein Belgier oder Nichtbelgier bei der Erstellung oder Änderung einer Personenstandsurkunde oder bei einer Anpassung des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters eine ausländische authentische Urkunde vorlegt, muss der Standesbeamte eine belgische Urkunde in der DPSU erstellen, auch wenn die betreffende Person eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Dieser Grundsatz findet ebenfalls auf ausländische gerichtliche Entscheidungen oder ausländische

Verwaltungsentscheidungen Anwendung (Artikel 68 § 2 und Artikel 70 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches).

⇒ Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz, die Gemeindebehörden und der Föderale Öffentliche Dienst Auswärtige Angelegenheiten sind die für die Verarbeitung von Daten in der DPSU gemeinsam Verantwortlichen im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Artikel 73 des früheren Zivilgesetzbuches).

Nummer der Urkunde in der DPSU

Im Gegensatz zu dem, was derzeit der Fall ist, ist die Nummer der Urkunde eine fortlaufende Nummer, die durch die DPSU auf nationaler Ebene erstellt wird. Die einmalige Nummer der Urkunde wird anhand eines elektronischen Zeitstempels der Urkunde in der DPSU zugeteilt. Diese einmalige Nummer der Urkunde wird im Nationalregister registriert.

Zentralbehörde Personenstand

13bis.

Die wichtigste Abänderung von Artikel 31 (§ 3) des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht besteht in der Schaffung einer Zentralbehörde Personenstand beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz.

Im Fall ernsthafter Zweifel bei der Beurteilung einer Urkunde wird diese Behörde Standesbeamten auf deren Antrag hin Stellungnahmen über die Einhaltung der Bedingungen für die Anerkennung einer ausländischen Urkunde oder ausländischen Entscheidung über den Personenstand abgeben.

Die Zentralbehörde verfügt über eine Frist von drei Monaten, die um drei Monate verlängerbar ist, um eine Stellungnahme abzugeben. Außerdem kann die Zentralbehörde erforderlichenfalls das Original der ausländischen Urkunde oder der gerichtlichen Entscheidung beim Standesbeamten beantragen, der eine Stellungnahme beantragt.

Die Gemeinden können unter folgender E-Mail-Adresse mit der Zentralbehörde Kontakt aufnehmen: etatcivil.burgstand@just.fgov.be.
Es wird empfohlen, die Akte so vollständig wie möglich einzureichen, um die Bearbeitungsfrist zu verkürzen.

Grundbegriffe

14. Im Rahmen der Allgemeinen Anweisungen sind die nachfolgend erläuterten Begriffe zu berücksichtigen.

Hauptwohnort (Informationstyp 020)

Der Hauptwohnort ist entweder der Ort, an dem die Mitglieder eines Haushalts, der sich aus mehreren miteinander verwandten oder nichtverwandten Personen zusammensetzt, gewöhnlich wohnen, oder der Ort, an dem ein Alleinstehender gewöhnlich wohnt.

Die Bestimmung des Hauptwohnortes erfolgt auf der Grundlage einer tatsächlichen Situation, das heißt durch die Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltes in einer Gemeinde während des größten Teils des Jahres.

Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage verschiedener Elemente, insbesondere des Ortes, an den der Betreffende nach Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten zurückkehrt, des Ortes, an dem die Kinder zur Schule gehen, des eventuellen Arbeitsortes, des Strom-, Wasser- oder Gasverbrauchs und der Telefonkosten, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Ehepartners oder der anderen Haushaltsmitglieder.

Die Rechtsprechung des Staatsrates bestimmt diesbezüglich Folgendes: Unter Hauptwohnort ist der Ort zu verstehen, wo die betreffende Person tatsächlich über eine Wohnung verfügt, in der sie tatsächlich zu wohnen scheint und die sie mit der Absicht bewohnt, dort ihren Hauptwohnort festzulegen, das heißt, dort den Wohnort einzurichten, von wo aus sie am gesellschaftlichen Leben teilnimmt, wohin sie sich für ihr Privatleben zurückzieht, wo sich ihr Familienleben im Wesentlichen abspielt, wohin sie regelmäßig nach ihrer täglichen Arbeit zurückkehrt, sofern sie einer Tätigkeit außerhalb ihres Wohnortes nachgeht, und wo sie sich gewöhnlich aufhält (Staatsrat, LAMBRECHTS, Nr. 28.317, 30. Juni 1987; Staatsrat, FRANCOIS, Nr. 37.576, 10. September 1991; Staatsrat, PANHUYZEN, Nr. 52.415, 22. März 1995; Staatsrat, SMEERS und andere, Nr. 60.752, 4. Juli 1996; Staatsrat, DE VLIEGHERE und andere, Nr. 81.422, 29. Juni 1999; Staatsrat, VAN DEN BOGAERT und andere, Nr. 82.258, 14. September 1999).

Eintragungen als Hauptwohnort dürfen keinesfalls aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung verweigert werden. Auch wenn diesbezügliche besondere Rechtsvorschriften und Regelungen die Grundsätze für die Eintragung in die Register nicht ändern, ist dennoch ein besonderes Eintragungsverfahren in Form einer vorläufigen Eintragung vorgesehen, die es ermöglicht, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß gegen die betreffende Rechtsvorschrift zu beenden, ohne jedoch die Rechte der betreffenden Personen im Zusammenhang mit der Eintragung in den Registern während des Zeitraums vor einem

Verwaltungsbeschluss oder einer gerichtlichen Entscheidung zu beeinträchtigen.

Durch die Weigerung, die Eintragungsformalitäten zu erfüllen, oder durch das Eingreifen eines Dritten (beispielsweise die Weigerung des Eigentümers des Gebäudes) kann die Feststellung des tatsächlichen Wohnortes nicht in Frage gestellt werden; allein die tatsächliche Situation (der tatsächliche Wohnort der betreffenden Person an einem bestimmten Ort) ist ausschlaggebend.

Die von einer Person geäußerte Absicht, ihren Hauptwohnort an einem bestimmten Ort zu nehmen, allein reicht für die betreffende Gemeindeverwaltung nicht aus, um die Eintragung mit Hauptwohnort an diesem Ort zu rechtfertigen.

Die Vorlage eines Eigentumsnachweises, eines Mietvertrags oder eines anderen Wohnnachweises allein reicht auch nicht aus, um die Eintragung als Hauptwohnort zu rechtfertigen.

Gleichfalls kann die Weigerung, die Eintragungsformalitäten zu erledigen, oder das Eingreifen einer Drittperson (z.B. Weigerung des Gebäudeeigentümers) die Feststellung, dass ein Wohnort tatsächlich der Hauptwohnort ist, nicht in Frage stellen.

Eine zeitweilige Abwesenheit ändert nichts am Hauptwohnort.

Haushalt

§ 1 - Allgemeine Grundsätze

Ein Haushalt wird entweder durch eine Person, die gewöhnlich alleine wohnt, oder durch mehrere miteinander verwandte oder nichtverwandte Personen, die gewöhnlich zusammen in derselben Wohnung wohnen, gebildet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in der niederländischen Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister der Begriff "huishouden" an Stelle von "gezin" verwendet wird. Obwohl der Begriff "huishouden" veraltet scheint, zielte die Verwendung dieses Begriffes darauf ab, den Umstand hervorzuheben, dass das Bestehen von Verwandtschaftsverhältnissen zwischen den verschiedenen Haushaltsmitgliedern keinesfalls erforderlich ist. Nichtverwandte Personen können auch einen Haushalt bilden.

So gehören Lohnempfänger, die gewöhnlich im Hause ihres Arbeitgebers wohnen, zu seinem Haushalt.

Alle Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft, die im selben Haus wohnen, bilden einen Haushalt; gleiches gilt für Militärpersonen, die in einer Kaserne untergebracht sind und anderswo weder Haushalt noch Zuhause behalten haben.

Personen, die in einem Altenheim untergebracht sind, bilden einen Haushalt ("Gemeinschaft"), wenn sie dort ihren Hauptwohnort haben (die Situation von Personen, die in betreuten Wohnungen leben, ist unterschiedlich und wird entsprechend der tatsächlichen Situation bestimmt: "Alleinstehender" oder "Haushalt").

Die Tatsache, dass ein Zusammenleben besteht, muss als entscheidendes Kriterium angesehen werden, um zu bestimmen, ob Personen einen Haushalt bilden oder nicht. Ob dieses Kriterium erfüllt ist oder nicht, kann durch tatsächliche Begebenheiten ausgemacht werden wie zum Beispiel Wohnungseinrichtung (gemeinsame Nutzung der Küche, des Badezimmers usw.) und Rechnungen für Telefon, Internet und den Energieverbrauch (eine Abrechnung für dasselbe Haus). Der Begriff "Haushalt" im Sinne der vorliegenden Anweisungen darf nicht aus der Tatsache, dass bestimmte soziale Vorteile bezogen werden oder nicht, abgeleitet werden und auch nicht dadurch beeinflusst werden.

Im Sinne der Bevölkerungsanweisungen wird unter "Zusammenleben" das gemeinsame Bewohnen derselben Wohnung verstanden, ohne dass gefühlsmäßige oder finanzielle Bindungen Berücksichtigung finden müssen.

Liegt kein Zusammenleben vor, bedeutet das, dass eine Person für sich einen Haushalt bildet. Der Betreffende bildet für sich einen Haushalt, wenn sich dies durch mehrere Begebenheiten nachweisen lässt (Beispiel: der Betreffende verfügt über eine getrennte Küche und ein getrenntes Badezimmer, der Betreffende kann getrennte Rechnungen für die Ausgaben für Telefon, Internet und/oder Energieverbrauch vorlegen, der Betreffende kann über einen registrierten Mietvertrag nachweisen, dass er einen von der Wohnung der anderen Bewohner getrennten Teil mietet, es gibt getrennte Eingänge, Klingeln, Briefkästen usw.). Vor allem das Vorhandensein einer getrennten Küche und eines getrennten Badezimmers ist ausschlaggebend. Wird nur eine der weiter oben erwähnten Begebenheiten festgestellt, ist dies kein ausreichender Nachweis dafür, dass der Betreffende für sich einen Haushalt bildet; es ist Aufgabe der Gemeinde, sich zu vergewissern, ob weiter oben erwähnte Begebenheiten tatsächlich vorhanden sind und ob sie tatsächlich genutzt werden. Aus diesem Grund sollte ebenfalls im Protokoll der Untersuchung zur Bestimmung des tatsächlichen Wohnortes vermerkt werden, welche der vorerwähnten Begebenheiten zur Feststellung führten, dass die betreffenden Bewohner für sich einen Haushalt bilden (siehe Musterformular unter Nr. 81). Konkret muss es sich um mehrere getrennte Wohneinheiten handeln, unabhängig davon, ob diese im Sinne der regionalen Rechtsvorschriften zugewiesen sind oder nicht, damit von mehreren Haushalten in derselben Wohnung gesprochen werden kann.

Wenn auf der Grundlage der weiter oben erwähnten Begebenheiten festgestellt wird, dass sich die Wohnung aus mehreren getrennten Wohneinheiten zusammensetzt, sieht die Gemeinde eine (oder mehrere) zusätzliche Hausnummer(n) vor. Je nachdem, ob diese Wohneinheiten den geltenden Vorschriften entsprechen oder nicht, ist eine Eintragung oder eine vorläufige Eintragung möglich.

Wird dies auf bestimmte neue Wohnformen angewandt, wie unter anderem das "Känguruwohnen", bedeutet das, dass jede Wohnsituation von der Gemeinde getrennt untersucht werden muss.
Aus den weiter oben erwähnten Begebenheiten muss deutlich hervorgehen, ob sich die betreffende Wohnung aus separaten Wohnblöcken zusammensetzt oder sie eine Einheit bildet.

Achtung! In seinem Entscheid vom 9. Oktober 2017 präzisiert der Kassationshof, dass der Begriff "Zusammenwohnen" je nach den anwendbaren Rechtsvorschriften beurteilt werden muss. In dieser Hinsicht ist deutlich zu unterscheiden zwischen dem Begriff "Zusammenwohnen" in den Rechtsvorschriften über die Führung der Bevölkerungsregister und dem Begriff "Zusammenwohnen", der zum Beispiel in sozialen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Laut dem angefochtenen Entscheid des Arbeitsgerichtshofes Gent vom 5. September 2016 hindert eine Eintragung als Haushalt in den Bevölkerungsregistern nicht daran, dass die Betreffenden aufgrund sozialer Rechtsvorschriften als "Alleinstehende" gelten. Es obliegt den Betreffenden, der betreffenden sozialen Instanz aufgrund ihrer eigenen Rechtsvorschriften nachzuweisen, dass sie als "Alleinstehende" gelten können und somit gegebenenfalls bestimmte soziale Vorteile beziehen können.

Die Rechtsvorschriften im Bereich Bevölkerungswesen müssen strikt angewandt werden, weil zahlreiche Instanzen sich auf die Genauigkeit der Register gemäß den Rechtsvorschriften im Bereich Bevölkerungswesen stützen. Wenn die Betreffenden aus bestimmten Gründen im Sinne der steuer- oder sozialrechtlichen Vorschriften als Alleinstehende gelten möchten, müssen sie dies gegenüber den betreffenden Instanzen nachweisen. Jede Instanz kann nämlich je nach den von ihr einzuhaltenden Rechtsvorschriften andere Kriterien zur Bestimmung der Stellung im Haushalt verwenden. Es muss stets vermieden werden, dass die für eine Instanz geltenden Rechtsvorschriften die Eintragung in die Register für alle Instanzen beeinflussen.

§ 2 - Sonderfälle:

Wenn die Bedingungen, die erforderlich sind, damit von einer Gemeinschaftswohnung, einer betreuten Wohnung oder einer vorübergehenden Aufnahme die Rede sein kann, nicht strikt erfüllt sind, müssen die betreffenden Personen von Amts wegen als Mitglieder eines selben Haushalts eingetragen

werden. Diese Bedingungen unterliegen einer engen Auslegung, da es sich dabei um eine Ausnahme von den in § 1 erwähnten allgemeinen Grundsätzen handelt. Es obliegt der Gemeinde (insbesondere dem Städtebaudienst), die Konformität mit den Bedingungen, die in den regionalen Vorschriften für diesen Typ Wohnungen festgelegt sind, zu prüfen.

a) Gemeinschaftswohnung (LOG 02)

Die in § 1 erwähnten Grundsätze finden keine Anwendung auf eine "Gemeinschaftswohnung" im Sinne von Artikel 1 Nr. 6 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen, deren Vermieter Inhaber einer Mietgenehmigung ist oder unter eine der nachstehend aufgeführten Ausnahmeregelungen fällt.

Gegebenenfalls werden die Bewohner der verschiedenen Wohneinheiten als separate Haushalte betrachtet, sie werden aber alle unter derselben Hausnummer eingetragen (Code Wohnung (LOG) 02 unter IT 140).

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass diese Gemeinschaftswohnung, wie jede Wohnung, den durch Artikel 10 des Wallonischen Wohngesetzbuches auferlegten Anforderungen genügen muss (Erfüllung der Kriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit, Einhaltung der Gemeinderegelungen über die gesundheitliche Zuträglichkeit und den Brandschutz, Gewährleistung der Unverletzbarkeit der Wohnung und der Achtung des Privatlebens und Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen in Bezug auf Raumordnung und Städtebau). In Bezug auf die Unverletzbarkeit der Wohnung und die Achtung des Privatlebens hat die Wallonische Regierung dem Vermieter einer Gemeinschaftswohnung folgende Pflichten auferlegt[1]:

1. Die Zugänge zum Gebäude sowie zu jeder Wohneinheit müssen mit verschließbaren Türen ausgestattet sein. Der Mieter muss über zwei Exemplare der notwendigen Schlüssel verfügen, um zum Gebäude und zu den Teilen, die er einzeln bewohnt, Zugang zu haben.
2. Der Zugang zu jedem Wohnraum zur individuellen Benutzung durch einen selben Haushalt muss möglich sein, ohne einen Wohnraum zur individuellen Benutzung durch einen anderen Haushalt durchqueren zu müssen.
3. Jedes WC, jeder Waschraum und jedes Badezimmer muss abgeschlossen werden können, außer im Falle einer Einzelwohnung und im Falle eines Gebäudes mit mehreren Wohnungen, wenn die besagten Räume nur dem diese Wohnung bewohnenden Haushalt zugänglich sind.
4. Einzelne Klingeln müssen am Haupteingang des Gebäudes vorgesehen werden, so dass jeder Haushalt direkt gerufen werden kann.
5. Jeder Haushalt muss über einen verschließbaren Briefkasten verfügen.

[1] Artikel 2 § 1 des Erlasses vom 3. Juni 2004 der Wallonischen Regierung bezüglich der Mietgenehmigung (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. September 2004).

Zwischen den Bewohnern derselben Wohneinheit in einer Gemeinschaftswohnung darf kein Verwandtschaftsverhältnis bestehen.

Die weiter oben erwähnten Bedingungen finden jedoch keine Anwendung auf Wohnungen, die in dem Gebäude liegen, in dem der Vermieter seinen Hauptwohnort hat, und die höchstens zwei Haushalten vermietet bzw. zur Vermietung freigegeben werden, insofern die Gesamtanzahl der Bewohner der vermieteten Güter nicht über vier Personen liegt (Artikel 9 Absatz 2 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen). Sobald der Vermieter keine Genehmigung für eine Gemeinschaftswohnung besitzt, gelten die allgemeinen Regeln für die Eintragung gemäß den bei der Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes gemachten Feststellungen von Begebenheiten und in Bezug auf die Wohnungseinrichtung. Wenn auf der Grundlage der Begebenheiten festgestellt wird, dass sich die Wohnung aus mehreren getrennten Wohneinheiten zusammensetzt, muss die Gemeinde eine (oder mehrere) zusätzliche Hausnummer(n) vorsehen.

Die vorerwähnten Grundsätze finden ebensowenig Anwendung im Fall des Bewohnens einer Einfamilienwohnung (Haus oder Appartement) durch mehrere Personen, die mit dem Vermieter einen WG-Mietvertrag (Wohngemeinschafts-Mietvertrag) abgeschlossen haben. Zwischen Mitmietern darf kein Verwandtschaftsverhältnis bestehen und sie müssen einen Wohngemeinschaftspakt abgeschlossen haben. Der WG-Mietvertrag ist ein einziger Vertrag, der von allen Mitmietern gemeinsam mit dem Vermieter unterzeichnet wird. Wenn der Vermieter keine Genehmigung für eine Gemeinschaftswohnung besitzt, gelten die allgemeinen Regeln für die Eintragung gemäß den bei der Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes gemachten Feststellungen von Begebenheiten und in Bezug auf die Wohnungseinrichtung. Wenn auf der Grundlage der Begebenheiten festgestellt wird, dass sich die Wohnung aus mehreren getrennten Wohneinheiten zusammensetzt, muss die Gemeinde eine (oder mehrere) zusätzliche Hausnummer(n) vorsehen.

b) Gemeinschaftswohnung (LOG 03)

Die vorerwähnten Grundsätze finden ebenso wenig Anwendung auf eine "Gemeinschaftswohnung" im Sinne von Artikel 1 Nr. 5 des Erlasses vom 4. September 2003 der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zur Festlegung der Hauptanforderungen an Sicherheit, gesundheitliche Zuträglichkeit und Wohnungseinrichtung (*B.S.* vom 19. September 2003).

Wie jede Wohnung muss die Gemeinschaftswohnung die Mindestnormen in Bezug auf Sicherheit, gesundheitliche Zuträglichkeit und Wohnungseinrichtung erfüllen, so wie sie durch den weiter oben erwähnten Erlass vom

4. September 2003 der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt auferlegt werden.

Die Bestimmung, ob eine Wohnung gemeinschaftlich genutzt wird, ist eine ausschließlich regionale Zuständigkeit. Somit ist es nicht Aufgabe der Wohnviertelbeauftragten oder Bevölkerungsinspektoren, in dieser Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen.

In diesem Fall werden die Bewohner der verschiedenen Wohneinheiten ebenfalls als separate Haushalte betrachtet, sie werden aber alle unter derselben Hausnummer eingetragen (Code Wohnung (LOG) 03 im IT 140).

c) Vorübergehende Aufnahme (LOG 05)

Die weiter oben erwähnten Grundsätze finden zudem keine Anwendung bei "vorübergehender Aufnahme", wie beschrieben in Artikel 5/1 § 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. Juli 2010 "betreffende de meldingsplichtige handelingen ter uitvoering van de Vlaamse Codex Ruimtelijke Ordening" (über meldepflichtige Handlungen in Ausführung des Flämischen Raumordnungsgesetzbuches).

In Artikel 5/1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. Juli 2010 "betreffende de meldingsplichtige handelingen ter uitvoering van de Vlaamse Codex Ruimtelijke Ordening" (über meldepflichtige Handlungen in Ausführung des Flämischen Raumordnungsgesetzbuches) (*B.S.* vom 10. September 2010) werden folgende Bedingungen auferlegt:

1. In einer bestehenden Wohnung wird eine untergeordnete Wohneinheit eingerichtet.

2. Die untergeordnete Wohneinheit bildet mit der Hauptwohneinheit ein physisches Ganzes.

3. Die untergeordnete Wohneinheit stellt abzüglich der Räume, die sie mit der Hauptwohneinheit gemein hat, höchstens ein Drittel des Bauvolumens der gesamten Wohnung dar.

4. Die Einrichtung einer untergeordneten Wohneinheit erfolgt in Hinblick auf die Unterbringung:

   a) von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und Flüchtlingen, die aufgrund von Artikel 6 § 1 Absatz 4 und Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern die Aufnahmeeinrichtung von Fedasil verlassen müssen,

b) von Bürgern, deren Wohnung aufgrund unvorhergesehener Umstände unbewohnbar geworden ist.

5. Die Unterbringung ist auf eine Gesamtdauer von höchstens drei Jahren pro Gut begrenzt.

6. Das Eigentum oder zumindest das Nackteigentum an den Hauptwohneinheiten und den untergeordneten Wohneinheiten liegt bei demselben Inhaber oder denselben Inhabern.

Die untergeordnete Wohneinheit muss entweder über getrennte Sanitäranlagen oder über eine getrennte Küche verfügen.

d) "Betreute Wohnungen" (LOG 01)

Die weiter oben erwähnten Grundsätze finden auch keine Anwendung auf "betreute Wohnungen", so wie sie im Flämischen Raumordnungsgesetzbuch erwähnt sind (für vollständige Erläuterungen siehe https://omgeving.vlaanderen.be/nl/decreten-en-uitvoeringsbesluiten/wetwijzer/zorgwonen-zonder-zorgen).

"Betreute Wohnung" bezeichnet die Schaffung einer kleineren Wohnung in oder bei einer bestehenden, als Hauptwohnung genehmigten Wohnung, damit zwei ältere (65+) oder hilfsbedürftige Personen bei jemandem wohnen können, der sich um sie kümmert. Daher kann beispielsweise der Partner der älteren Person oder der hilfsbedürftigen Person ebenfalls dort wohnen, ohne selbst alt oder hilfsbedürftig zu sein.

Man spricht von einer "**betreuten Wohnung**", wenn folgende drei **Bedingungen** erfüllt sind:

1. In oder bei der bestehenden, als Hauptwohnung genehmigten Wohnung wird eine kleinere (untergeordnete) Wohneinheit geschaffen.

2. Das Eigentum oder zumindest das Nackteigentum an der Hauptwohneinheit einerseits und an der untergeordneten Wohneinheit andererseits oder an dem Grundstück, auf dem diese untergeordnete Wohneinheit vorübergehend aufgestellt ist, liegt bei demselben Inhaber oder denselben Inhabern.

3. Die Einrichtung einer untergeordneten Wohneinheit erfolgt in Hinblick auf die Unterbringung:

- von höchstens zwei Personen, von denen mindestens eine Person 65 Jahre oder älter ist

- von höchstens zwei Personen, von denen mindestens eine Person hilfsbedürftig ist (Kinder, die zu Lasten der hilfsbedürftigen Person sind, werden bei der Festlegung der Höchstzahl von zwei Personen nicht berücksichtigt). Die hilfsbedürftige Person ist:
    - ein Mensch mit einer Behinderung
    - eine Person, die Anspruch auf eine Beihilfe der "Vlaamse Sociale Bescherming", ehemals "zorgverzekering"(Pflegeversicherung) hat.
    - eine Person, die Hilfe benötigt, um selbstständig zu wohnen.
    - oder die Hilfsperson, wenn die hilfsbedürftigen Personen in der Hauptwohnung wohnen bleiben.

Das tatsächliche Bewohnen durch die hilfsbedürftige Person (oder eine Person im Alter von 65 Jahren oder älter) muss binnen zwei Jahren nach dem Datum der Notifizierungsurkunde erfolgen; andernfalls verliert die Notifizierungsurkunde ihre Gültigkeit.

Auch die Beendigung des "betreuten Wohnens" muss gemeldet werden.

Gegebenenfalls werden die Bewohner der untergeordneten Wohneinheit stets als separate Haushalte betrachtet, auch wenn sie unter derselben Hausnummer wie die Bewohner der Haupteinheit eingetragen sind. Die untergeordnete Wohneinheit muss entweder über getrennte Sanitäranlagen oder über eine getrennte Küche verfügen.

Vorstehende Auslegung betrifft die möglichen Folgen bei einer betreuten Wohnung aufgrund der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Bevölkerungswesen. Im engeren Sinne haben betreute Wohnungen jedoch nur eine einzige, durch Dekret geregelte Folge, nämlich: Umbauarbeiten unterliegen anstatt einer Verpflichtung, eine Genehmigung einzuholen, einer Erklärungspflicht. Aufgrund der begrenzten Kontrollmöglichkeiten der Städtebaudienste ist es daher durchaus möglich, dass der Städtebaudienst eine betreute Wohnung anerkennt und die durch Dekret vorgesehene Folge Anwendung findet. Dagegen könnte der Bevölkerungsdienst in der Praxis feststellen, dass die Bedingungen hinsichtlich der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Bevölkerungswesen nicht erfüllt sind. Gegebenenfalls könnte es notwendig sein, die betreffenden Personen je nach der tatsächlichen Situation im selben Haushalt oder unter zwei verschiedenen Adressen einzutragen.

Schließlich bildet die Person oder der Haushalt, die bzw. der unter einer Bezugsadresse eingetragen ist, einen anderen Haushalt als denjenigen der Person, die mit dieser Eintragung einverstanden ist.

Zuhause

Eine Person verfügt über ein Zuhause, wenn kein anderer Haushalt unter der Adresse eingetragen ist, unter der der Betreffende in den Registern eingetragen ist. Der Betreffende muss außerdem dort ausreichende Interessen wahren und die Wohnung jederzeit wieder beziehen können (zum Beispiel: Eigentümer oder Mieter einer nicht bewohnten Wohnung).

Dies schließt jede Nutzung oder Bewohnung durch andere Personen als die Haushaltsmitglieder aus, selbst wenn es sich um eine zeitweilige Nutzung oder Bewohnung handelt.

Kontaktperson des Haushalts

Die Kontaktperson ist das Haushaltsmitglied, das gewöhnlich mit der Verwaltung in Kontakt steht für Angelegenheiten, die den Haushalt betreffen.

Die Praxis, weiterhin den Ausdruck "Haushaltsvorstand" in offiziellen für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zu gebrauchen, unter anderem in Formularen, die die Bevölkerung ausfüllen muss, ist zu verwerfen.

Pro Haushalt kann nur eine einzige Kontaktperson angegeben werden. Wenn ein Haushalt die Adresse wechselt und gegenüber der Gemeindeverwaltung kein anderes seiner Mitglieder als Kontaktperson angibt, muss davon ausgegangen werden, dass die Person, die die Kontaktperson war, die Kontaktperson bleibt.

Die Kontaktperson des Haushalts kann (auf schriftlichen Antrag) immer geändert werden.

Bezugsadresse (IT 024)

Der Begriff "Bezugsadresse" ist in Artikel 1 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen bestimmt.

Unter Bezugsadresse versteht man entweder die Adresse einer natürlichen Person, die in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist an dem Ort, an dem sie ihren Hauptwohnort festgelegt hat, oder die Adresse einer juristischen Person und wo mit Einverständnis dieser natürlichen oder juristischen Person eine natürliche Person, die keinen festen Wohnort hat, eingetragen ist.

Die natürliche oder juristische Person, die einverstanden ist, dass der Ort, an dem sie ihren Hauptwohnort festgelegt hat, als Bezugsadresse für die Eintragung einer anderen Person dient, verpflichtet sich, dieser Person die Post oder alle Verwaltungsunterlagen, die für sie bestimmt sind, zukommen zu lassen.

Die natürliche oder juristische Person darf dabei keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Das bedeutet jedoch nicht, dass hierfür keine Entschädigung gefordert werden darf. Wenn für eine Eintragung unter einer Bezugsadresse als Gegenleistung eine Entschädigung gefordert wird, darf diese in keinem Fall die Zusatzkosten, die eine solche Eintragung mit sich bringt, übersteigen (Artikel 20 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. Juni 2008 (*B.S.* vom 16. Juli 2008, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 26. August 2008)).

Handelt es sich um die Adresse eines Haushalts, ist das Einverständnis der Kontaktperson des betreffenden Haushalts erforderlich. Eine Postlageradresse ist keine Bezugsadresse. Gleiches gilt für einen einfachen Briefkasten in einem Gebäude, wo niemand sich um eventuell eingehende Post kümmert.

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse ist auf die Adresse begrenzt, die im Antrag angegeben ist und für die das Einverständnis gegeben worden ist. Bei Adressenwechsel der Person, die einverstanden ist, dass der Ort, an dem sie ihren Hauptwohnort festgelegt hat, als Bezugsadresse für die Eintragung einer anderen Person dient, muss ein neuer Antrag eingereicht werden.

Die praktischen Modalitäten sind in Kapitel V beschrieben (siehe Nr. 98 Buchstabe k).

Die Möglichkeit einer Eintragung unter einer Bezugsadresse ist strikt auf folgende Personen begrenzt:

1. Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten (siehe Nr. 112),
2. Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben (oder noch nie hatten) oder keinen Wohnort mehr haben (einen hatten, diesen aber verloren haben) (siehe Nr. 113),
3. Inhaftierte, das heißt Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die die Bedingungen für eine zeitweilige Abwesenheit (siehe Nr. 115) nicht erfüllen, vorausgesetzt, sie sind im Königreich inhaftiert,
4. Personen, die für eine Höchstdauer von einem Jahr aus beruflichen Gründen keinen Hauptwohnort (mehr) haben; sofern sie bei der Eintragung die meiste Zeit (auf Jahresbasis) in Belgien wohnen und sie bereits in die Register an einem Hauptwohnort eingetragen worden sind. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht für die in Artikel 20 § 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister erwähnten Fälle (siehe Nr. 109) und zwar:

- Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Stationierung oder Abkommandierung,
- Personalmitglieder der föderalen Polizei, die nicht im Königreich anwesend sind und entweder das Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte begleiten oder einen spezifischen Auftrag im Ausland erfüllen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Begleitung oder ihres Auftrags,
- einberufene Milizpflichtige und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen während ihrer Dienstzeit, Milizpflichtige, die aufgrund von Artikel 16 der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze vom Militärdienst freigestellt worden sind, dies für die Dauer ihrer Dienstzeit oder ihres Auftrags im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit,
- Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben, vorausgesetzt, sie haben eine hierarchische Verbindung zum Leiter der Vertretung und sind auf der Diplomatenliste der vorerwähnten Vertretung eingetragen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags,
- Personen, die von gemäß dem Gesetz vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit zugelassenen Vereinigungen einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

Gesetzliches Zusammenwohnen (IT 123)

Das gesetzliche Zusammenwohnen ist durch die Artikel 1475 bis 1479 des früheren Zivilgesetzbuches geregelt, eingefügt durch das Gesetz vom 23. November 1998 zur Einführung des gesetzlichen Zusammenwohnens (*B.S.* vom 12. Januar 1999, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 2. März 2000).

Der Gesetzgeber wollte somit die Möglichkeit bieten, unterschiedlichen Formen des Zusammenwohnens einen offiziellen Charakter zu geben, um den Zusammenwohnenden eine relative Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Unter "Gesetzlichem Zusammenwohnen" ist der Zustand des Zusammenlebens von zwei Personen zu verstehen, die beim Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben.

Das Statut des gesetzlichen Zusammenwohnens, der einer Eheschließung nicht gleichgesetzt werden kann, bringt jedoch besondere Rechte und Pflichten mit sich.

Durch die alleinige Tatsache des gesetzlichen Zusammenwohnens tragen die gesetzlich Zusammenwohnenden nach Verhältnis ihrer Möglichkeiten zu den Aufwendungen für das Zusammenleben bei.

Jede von einem der gesetzlich Zusammenwohnenden eingegangene Schuld für den Bedarf des Zusammenlebens und der Kinder, die sie erziehen, verpflichtet den anderen Zusammenwohnenden gesamtschuldnerisch.

Dieser haftet jedoch nicht für die im Verhältnis zu den Mitteln der Zusammenwohnenden übermäßigen Schulden.

Die Artikel 215, 220 § 1 und 224 § 1 Nr. 1 des früheren Zivilgesetzbuches finden auf das Statut des gesetzlichen Zusammenwohnens Anwendung.

Diese Erklärung wird anhand eines Schriftstücks abgegeben, das dem Standesbeamten gegen Empfangsbescheinigung übergeben wird. Dieses Schriftstück enthält folgende Angaben:

1. Datum der Erklärung,
2. Name, Vornamen, Geburtsort und -datum und Unterschrift beider Parteien,
3. gemeinsamen Wohnsitz,
4. Vermerk, dass beide Parteien gesetzlich zusammenwohnen wollen,
5. Vermerk, dass beide Parteien vorher vom Inhalt der Artikel 1475 bis 1479 des früheren Zivilgesetzbuches zur Regelung des Statuts des gesetzlichen Zusammenwohnens Kenntnis genommen haben.

Der Standesbeamte überprüft, ob beide Parteien die gesetzlichen Bedingungen in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen erfüllen; wenn ja, vermerkt er die Erklärung im Bevölkerungsregister.

Die Einreichung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen setzt voraus, dass die Parteien die für die Schließung von Verträgen notwendige Handlungsfähigkeit besitzen und dass sie nicht durch eine Ehe oder ein anderes gesetzliches Zusammenwohnen gebunden sind. Die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen muss gegenüber dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes abgegeben werden.

Unter "gemeinsamem Wohnsitz" ist der Ort zu verstehen, an dem die Betreffenden angeben, dass sie gemeinsam wohnen werden; dies bedeutet jedoch nicht, dass sie tatsächlich unter derselben Adresse eingetragen sein müssen. In diesem Fall kann auf die Stellungnahme 3/2016 der Ständigen

Personenstandskommission des FÖD Justiz verwiesen werden, die über die Plattform JustFamNat abrufbar ist.

Wenn ein Ausländer und ein Belgier oder zwei Ausländer einen Vertrag über das gesetzliche Zusammenwohnen schließen wollen, muss jedoch eine Kontrolle des gemeinsamen Wohnsitzes durchgeführt werden, und zwar in Anwendung der Artikel 59 Absatz 1 und 60 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, in denen vorgesehen ist, dass die Registrierung der Schließung einer Zusammenlebensbeziehung nur dann in Belgien erfolgen darf, wenn die Parteien zum Zeitpunkt der Schließung dieser Zusammenlebensbeziehung einen gemeinsamen gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben. Gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 1 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht versteht man unter "gewöhnlichem Wohnort" "den Ort, wo eine natürliche Person sich hauptsächlich niedergelassen hat, auch wenn sie nicht eingetragen ist und unabhängig davon, ob sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis hat; um diesen Ort zu bestimmen, werden insbesondere Umstände persönlicher oder beruflicher Art berücksichtigt, die auf dauerhafte Verbindungen mit diesem Ort oder auf den Willen, solche Verbindungen zu knüpfen, schließen lassen".

Siehe in diesem Zusammenhang auch Teil II Abschnitt III (ausländische Staatsangehörige, die nicht über eine Nummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe oder ein gesetzliches Zusammenwohnen eingehen wollen), in dem der Begriff "Scheinbeziehungen" näher erläutert wird.

Der Standesbeamte kann die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen nur im Bevölkerungsregister vermerken, wenn die Betreffenden ihren gemeinsamen Wohnsitz in Belgien haben. Dies ist daher nicht in einer belgischen konsularischen oder diplomatischen Vertretung im Ausland möglich.

Aufgrund des Gesetzes vom 25. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*B.S.* vom 28. März 2003, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 10. Oktober 2003) ist das gesetzliche Zusammenwohnen eine gesetzliche Information im Nationalregister geworden.

Das gesetzliche Zusammenwohnen endet, wenn beide Parteien heiraten oder wenn eine der beiden Parteien stirbt oder wenn dem gesetzlichen Zusammenwohnen in gegenseitigem Einvernehmen oder einseitig von einem der Zusammenwohnenden anhand einer Erklärung beim Standesbeamten, die dem anderen Zusammenwohnenden von einem Gerichtsvollzieher zugestellt wird, ein Ende gesetzt wird.

Achtung: Wenn eine der beiden Parteien eine Ehe mit einer Drittpartei eingehen möchte, muss zunächst das gesetzliche Zusammenwohnen beendet werden.

Bei einem Adressenwechsel wird die Regelung des gesetzlichen Zusammenwohnens nicht beendet. Die Gemeinden müssen den Bürger gegebenenfalls darauf hinweisen, wenn er seinen Adressenwechsel meldet.

Im Falle der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens (die gemäß den in Artikel 1476 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches beschriebenen Formalitäten erfolgen muss) vermerkt der Standesbeamte diese im Bevölkerungsregister. Ab diesem Zeitpunkt ist das gesetzliche Zusammenwohnen offiziell beendet.

Der belgische Standesbeamte kann die Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens nur in den Bevölkerungsregistern vermerken, wenn die betreffende Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen ebenfalls in den Bevölkerungsregistern in Belgien vermerkt worden ist.

Anmerkung

Am 1. September 2015 sind einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Januar 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Senkung der Arbeitslast im Gerichtswesen (*B.S.* vom 1. März 2013, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 4. September 2013) in Kraft getreten.
Insbesondere müssen Eheverträge und notarielle Vereinbarungen über das gesetzliche Zusammenwohnen ab dem vorerwähnten Datum vom Notar ausschließlich im zentralen Ehevertragsregister registriert werden.
Die Verpflichtung, die notarielle Vereinbarung über das gesetzliche Zusammenwohnen in den Bevölkerungsregistern aufzunehmen, ist folglich am 1. September 2015 aufgehoben worden.

Kapitel II - In den Bevölkerungsregistern aufgenommene Informationen

15. Die in den Bevölkerungsregistern aufgenommenen Informationen werden erschöpfend aufgezählt im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen. Die in Artikel 1 erwähnten Informationen betreffen Belgier und Ausländer. Die in Artikel 2 erwähnten Informationen betreffen ausschließlich Ausländer.

Bei Änderung oder Berichtigung einer der nachfolgend aufgezählten Informationen muss das Datum angezeigt werden, ab dem die geänderte oder berichtigte Information berücksichtigt wird (so muss die Ersetzung des Standes als Lediger durch den Stand als Verheirateter insbesondere die Angabe des Datums der Eheschließung beinhalten).

Es wird angeraten, die Nummer jeder Personenstandsurkunde und den Ort (die Gemeinde und gegebenenfalls das Land), wo sie ausgestellt oder übertragen wurde, jeweils zu vermerken, wenn diese Angaben bekannt sind. Für gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsbeschlüsse müssen die beschlussfassende Behörde und das Datum des Beschlusses immer angegeben werden.

Bei der Beurteilung der Gültigkeit von Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf Ausländer muss auf die Regeln des internationalen Privatrechts verwiesen werden, die insbesondere im Gesetz vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht (*B.S.* vom 27. Juli 2004, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 10. November 2005) aufgeführt sind.

Name und Vornamen

16. Die Information umfasst den Familiennamen, alle Vornamen (Informationstyp 010) und Adelstitel (Informationstyp 012).

Auf ausdrücklichen Wunsch des Betreffenden kann sein Pseudonym (Informationsty 011) angegeben werden.

Es ist darauf zu achten, dass die richtige Schreibweise der Namen und Vornamen benutzt wird, das heißt für Belgier und für die in Belgien geborenen Ausländer müssen der Name und die Vornamen verwendet werden, die in der Geburtsurkunde aufgeführt sind. Im Übrigen ist bei Unterschieden zwischen der Angabe in der Geburtsurkunde des Betreffenden und anderen Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde eines Kindes dieser Person, Eheschließungs- oder Sterbeurkunde) die in der Geburtsurkunde verwendete

Schreibweise ausschlaggebend (Artikel 370/1 des früheren Zivilgesetzbuches: Grundsatz der Unveränderlichkeit des Namens).

Stellt sich zu einem bestimmten Zeitpunkt heraus, dass bei der Erfassung des Bürgers im Nationalregister ein fehlerhafter Name oder Vorname verwendet worden ist, wird (werden) dieser Name und/oder diese(r) Vorname(n) auf der Grundlage der vorgelegten Personenstandsurkunde im Nationalregister angepasst.

Da das Nationalregister von seinen Benutzern als authentische Quelle betrachtet wird und sie sich auf einen fehlerhaften Namen/Vornamen gestützt haben, ist eine Berichtigung mit rückwirkender Kraft nicht wünschenswert. Der fehlerhafte Name/Vorname muss also in der Übersicht von IT 010 und IT 013 sichtbar bleiben.

Für die im Ausland geborenen Ausländer müssen die Namen und Vornamen so verwendet werden, wie sie auf dem nationalen Identitätsdokument (Beispiel: gültiger Reisepass oder gültiger nationaler Personalausweis) aufgeführt sind.

Ein solcher Reisepass oder ein solches Identitätsdokument wird in der Regel auf der Grundlage der Geburtsurkunde ausgestellt und enthält die Angaben, die nach nationalem Recht zum Namen oder Vornamen der betreffenden Person gehören. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es Unstimmigkeiten zwischen den Angaben in der Geburtsurkunde und den Angaben im Reisepass oder Identitätsdokument gibt. Gegebenenfalls ist zu prüfen, worauf dieser Unterschied zurückzuführen ist und wie er behoben werden kann.

Keine Bestimmung des belgischen innerstaatlichen Rechts sieht einen spezifischen Platz für Namensbestandteile sui generis vor, wie beispielsweise den "middle name", "postnom" oder das "Patronym", die in ausländischen Rechtssystemen bekannt sind[1], im belgischen Recht jedoch unbekannt sind und daher nicht unter die traditionellen Rubriken fallen: Nachname – Vorname(n) – Adelstitel. Enthält der ausländische Name jedoch einen solchen Namensbestandteil sui generis, wird dieser dennoch von Amts wegen berücksichtigt und je nach geltendem Recht im Anschluss an den/die Vornamen oder den/die Namen aufgeführt.

[1] Wenn in der ausländischen Geburtsurkunde oder im nationalen Identitätsdokument ein "middle name", "postnom" oder Patronym angegeben ist (dieser muss auf der Datenseite und im maschinenlesbaren Teil des Dokuments erscheinen), muss dieser in den Bevölkerungsregistern und im Nationalregister angegeben werden.
In Bezug auf den "middle name" philippinischer Staatsbürger hat die Ständige Personenstandskommission kürzlich dazu geraten, den "middle name" als letzten Vornamen im Nationalregister einzutragen (Stellungnahme der SPSK 2025/001).
Ein Patronym (oder "Vatername") ist ein Zusatz zum Vornamen, der noch gelegentlich bei Personen aus den ehemaligen Ostblockstaaten vorkommt. Das Patronym setzt sich aus dem Vornamen des Vaters und dem Suffix -ev, -ov oder -vitch zusammen, an das für Frauen meistens noch ein -a angefügt wird.

Die Bestimmung, ob der Namensbestandteil sui generis unter der Rubrik "Name" oder unter der Rubrik "Vorname" aufgeführt wird, muss von Fall zu Fall geprüft und festgelegt werden, wobei besonders darauf zu achten ist, welche Auswirkungen dies auf die Weitergabe des Vornamens und/oder des Namens an die Nachkommen haben kann.
Eine fehlerhafte Bestimmung könnte sich nämlich auf die gesamte Nachkommenschaft auswirken und zu Verfahren zur Berichtigung der Identität führen.

Für Ausländer, deren Identität auf der Grundlage einer einfachen Erklärung oder auf der Grundlage anderer Dokumente als eines gültigen Passes oder Personalausweises festgestellt worden ist, muss die Angabe "(DECL.:)" auf dem Aufenthaltsdokument vermerkt sein. Zu diesem Zweck gibt die Gemeinde den Code 105 463 ("angegebener Name") unter IT 011 (Pseudonym) ein (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 24. November 2009).

Für die im Ausland geborenen Ausländer, deren Name und Vornamen nach der weiter oben erwähnten Vorgehensweise in die Bevölkerungsregister eingetragen wurden, die im Nachhinein aber eine belgische Personenstandsurkunde oder einen gültigen Pass neueren Datums mit Angabe eines anderen Namens und/oder anderer Vornamen (einer anderen Schreibweise des Namens und/oder der Vornamen) vorzeigen, sind die Bestimmungen des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anzuwenden, um das auf den konkreten Fall anwendbare Recht zu bestimmen und den Namen und/oder die Vornamen in den Bevölkerungsregistern entsprechend anzupassen. Sollte die Gemeinde Schwierigkeiten haben, das auf den konkreten Fall anwendbare Recht zu bestimmen, kann sie sich an den FÖD Justiz, Generaldirektion Gesetzgebung, Grundrechte und Grundfreiheiten, Dienst Familienrecht und Standesamt (droitdelafamille@just.fgov.be) wenden. Bei Auslegungsproblemen hinsichtlich des anwendbaren Rechts kann sich die Gemeinde an den Dienst Familienrecht und Standesamt der Generaldirektion Konsularische Angelegenheiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten wenden. Im Fall ernsthafter Zweifel bei der Beurteilung einer Personenstandsurkunde, kann sich die Gemeinde per E-Mail (Etatcivil.burgstand@just.fgov.be) an die Zentralbehörde Personenstand des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz wenden.

Eine Änderung der Identität eines Ausländers kann auf Betrug hindeuten; aus diesem Grund können die Gemeinden seit 2006 darum gebeten werden, per E-Mail (fraude@ibz.fgov.be) die Stellungnahme des Büros Betrug des Dienstes Langfristiger Aufenthalt des Ausländeramts einzuholen, bevor sie die Änderung der Identität eines Ausländers vornehmen, dem der Aufenthalt in Belgien mit Eintragung im Fremden- oder Bevölkerungsregister erlaubt worden ist.

Der Familienname steht vor den Vornamen. Für Personen, deren Familienname nicht bekannt ist, kommt an Stelle des Namens der Vermerk "Name unbekannt",

sofern keine korrekte technische Lösung vorhanden ist. Es ist zu vermeiden, dass dieser Vermerk in Dokumenten (Urkunden, Bescheinigungen usw.) erscheint, die den Bürger betreffen. Alle Vornamen müssen ausgeschrieben angeführt werden, und zwar in der Reihenfolge der Geburtsurkunde. Wenn der Rufname nicht der erste Vorname ist, wird er entweder unterstrichen oder ein zweites Mal zwischen Klammern hinter Namen und Vornamen angegeben.

Hat der Betreffende keinen Vornamen, darf kein Vorname registriert werden. Wenn der Betreffende inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat und es daher technisch unmöglich ist, das dem Vornamen vorbehaltene Feld zu löschen, müssen die Dienste des Nationalregisters kontaktiert werden.

Ein Adelstitel wird dem Namen normalerweise vorangestellt (mit Ausnahme des Titels "Junker").

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass der Adelstitel dem Namen eingegliedert und Teil dieses Namens ist.

Das Pseudonym ist eine frei gewählte Bezeichnung, um in der Gesellschaft erkannt zu werden, und hat keinerlei juristischen Wert. Das Pseudonym darf nicht mit einem Familienbeinamen verwechselt werden, der in der Geburtsurkunde angegeben und Bestandteil des Namens ist (z.B.: Moreau, genannt Moray).

Das für die Angabe des Namens, der Vornamen und des Adelstitels zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Geburtsurkunde (oder gegebenenfalls das Datum des Königlichen Erlasses zur Verleihung des Adelstitels).

Für die Angabe des Pseudonyms ist gegebenenfalls das Datum der Erklärung der betreffenden Person und der Vorlage der Belege zu berücksichtigen. Im Streitfall entscheidet das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium, ob das Pseudonym angegeben wird.

Änderungen der Namen und Vornamen (siehe Kapitel 3 von Titel 8/1 des früheren Zivilgesetzbuches: Namen und Vornamen) und des Adelstitels und Berichtigungen der Namen und Vornamen werden mit dem Datum aufgenommen, an dem sie wirksam werden:

⇒ Die Vornamensänderung wird am Datum der Erstellung der Vornamensänderungsurkunde durch den Standesbeamten wirksam (Zuständigkeit des Standesbeamten oder, im Fall einer Beschwerde, des Familiengerichts): Der Standesbeamte verknüpft diese Urkunde mit den Personenstandsurkunden des Betreffenden und mit den Geburtsurkunden seiner Nachkommen ersten Grades (Artikel 370/5 und 370/9 § 5 des früheren Zivilgesetzbuches).

⇒ Grundsätzlich stützt sich die Namensänderung auf einen Königlichen Erlass (auf Beschluss des Ministers der Justiz): Binnen fünfzehn Tagen ab dem Datum, an dem die Genehmigung zur Namensänderung endgültig geworden ist, übermittelt der zuständige Beamte des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz der DPSU die Angaben der Genehmigung zur Namensänderung und die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit den Personenstandsurkunden, die sich auf die in Artikel 370/4 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Betreffenden beziehen. Die Namensänderung wird am Datum der Erstellung des Vermerks in der DPSU oder gegebenenfalls der Namensänderungsurkunde wirksam (falls keine Personenstandsurkunde vorliegt, erstellt der Standesbeamte eine Namensänderungsurkunde) (Artikel 370/7 und 32 § 2 Nr. 3 des früheren Zivilgesetzbuches).

⇒ Wird die Genehmigung zur Namensänderung vom König zurückgenommen oder vom Staatsrat für nichtig erklärt, übermittelt der zuständige Beamte des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz unverzüglich die Angaben des Rücknahmebeschlusses oder des Nichtigkeitsentscheids mit Vermerk des Datums, an dem der Entscheid formell rechtskräftig geworden ist.
Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit dem Vermerk und den Urkunden, die in Artikel 370/7 Absatz 2 erwähnt sind (Artikel 370 § 8 und Artikel 32 § 1 Nr. 2 des früheren Zivilgesetzbuches).

⇒ Wird die Genehmigung zur Namensänderung durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid erteilt (Beschwerde gegen den Beschluss des Ministers, die Namensänderung nicht zu genehmigen), wird für den Betreffenden und für die in Artikel 370/4 § 1 Absatz 2 erwähnten Begünstigten eine Namensänderungsurkunde erstellt.
Die Namensänderung wird am Datum der Erstellung der Namensänderungsurkunde wirksam (Artikel 370/9 des früheren Zivilgesetzbuches).

Schließlich können seit dem am 1. Juli 2024 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Januar 2024 zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches und des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches im Hinblick auf die Lockerung des Verfahrens zur Namensänderung (sogenanntes "One-Shot"-Gesetz) belgische Personen, die als Flüchtlinge oder Staatenlose anerkannt sind, volljährig oder für mündig erklärt sind und folgende Namen tragen möchten:

- Name des Vaters,
- Name der Mutter,
- eine Kombination dieser Namen in einer gewählten Reihenfolge,

- Name eines Adoptierenden allein oder in Verbindung mit dem Namen eines anderen Elternteils,

ihren Antrag je nach Fall an folgende Stelle richten:

- die Wohngemeinde in Belgien,
- die letzte Wohngemeinde in Belgien, falls der Wohnort im Ausland liegt,
- die Stadt Brüssel bei Nichtvorhandensein eines aktuellen oder früheren Wohnortes in Belgien.

Der Antrag muss an **keine besondere Bedingung** geknüpft sein.

Eine Namensänderung kann auf diese Weise **nur einmal genehmigt werden**. Die Namensänderung gilt auch für die minderjährigen Kinder der betreffenden Person, die ihren Namen tragen. Die Zustimmung von Kindern, die älter als zwölf Jahre sind, ist erforderlich.

Der Standesbeamte erstellt für den Betreffenden und für die vorerwähnten Personen eine Namensänderungsurkunde und verknüpft diese mit den Personenstandsurkunden, die sich auf die Betreffenden beziehen (Artikel 370/8/1 des früheren Zivilgesetzbuches).

Jede Person, die davon überzeugt ist, dass ihr Vorname nicht ihrer innerlich erlebten Genderidentität entspricht, fügt ihrem Antrag eine diesbezügliche ehrenwörtliche Erklärung bei und kann aus diesem Grund eine Vornamensänderung beantragen.

Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger kann ab dem Alter von zwölf Jahren die Änderung seines Vornamens aus demselben Grund mit dem Beistand seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vertreters beantragen (Artikel 370/3 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches).

Die Ständige Personenstandskommission hat in ihrer (auf der Plattform JustFamNat einsehbaren) Stellungnahme 01/2018 folgende Stellungnahme über die Frage der Übereinstimmung der Namen in den Personenstandsurkunden und im Einbürgerungsgesetz abgegeben (Übersetzung):

"Die Vermerke im Einbürgerungsgesetz ermöglichen nur die Identifizierung der Person auf der Grundlage der Angaben, über die die Kammer verfügt, das heißt diejenigen auf der Geburtsurkunde. Sie bestimmen keinesfalls den Personenstand des Betreffenden.

Standesbeamte müssen den Namen, so wie er im Einbürgerungsgesetz vermerkt ist, nicht berücksichtigen. Der Name bleibt der Name, so wie er auf der Grundlage des gemäß dem internationalen Privatrecht anwendbaren Rechts festgehalten worden ist."

Demzufolge wird der Name in Personenstandsurkunden immer so vermerkt, wie er auf der Grundlage des anwendbaren Rechts festgehalten ist. Wenn im Einbürgerungsgesetz auf der Grundlage bestimmter Dokumente, die im Laufe des Einbürgerungsverfahrens vorgelegt wurden, ein anderer Name vermerkt ist, werden Personenstandsurkunden nicht angepasst, sofern diese dem anwendbaren Recht entsprechen.

Geschlecht

17. Das Geschlecht ist gemäß den Angaben in der Geburtsurkunde anzugeben. Das zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Geburtsurkunde.

Das Datum der Änderung der Registrierung des Geschlechts ist das Datum der Erstellung der Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts.

⇒ Das Verfahren verläuft wie folgt:

- Der Standesbeamte der Eintragungsgemeinde erhält eine mit Gründen versehene Erklärung des Betreffenden.
- In Ermangelung einer negativen Stellungnahme des Prokurators des Königs kann der Standesbeamte die Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts erstellen und sie mit den anderen Personenstandsurkunden des Betreffenden, in denen sein Geschlecht vermerkt ist, verknüpfen.
- Bei einer negativen Stellungnahme des Prokurators des Königs weigert der Standesbeamte sich, die Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts zu erstellen.

⇒ Der Betreffende kann gegen die Weigerung des Standesbeamten gemäß Artikel 1385*duodecies* des Gerichtsgesetzbuches Beschwerde einlegen. Binnen einem Monat nach Ablauf der Frist für eine Berufung oder eine Kassationsbeschwerde oder gegebenenfalls nach Verkündung des Entscheids, durch den die Beschwerde abgewiesen wird, übermittelt der Greffier dem Standesbeamten die für die Erstellung der Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts erforderlichen Angaben über die DPSU oder setzt ihn von der Weigerungsentscheidung in Kenntnis.

Der Standesbeamte erstellt unverzüglich die Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts. Diese Urkunde wird mit allen Personenstandsurkunden verknüpft, die sich auf den Betreffenden beziehen und in denen sein Geschlecht vermerkt ist.

⇒ Wenn durch ein formell rechtskräftiges Urteil oder einen formell rechtskräftigen Entscheid eine Änderung der Registrierung des Geschlechts für nichtig erklärt wird, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich

die für die Erstellung der Nichtigkeitserklärungsurkunde erforderlichen Angaben über die DPSU mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist. Der Standesbeamte erstellt unverzüglich die Urkunde und verknüpft sie mit den Personenstandsurkunden des Betreffenden, in denen sein Geschlecht vermerkt ist.

⇒ Das Urteil oder der Entscheid in Bezug auf eine Änderung der Registrierung des Geschlechts einer Person wird wirksam ab der Erstellung der Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts.

Es gibt keinen gesonderten Informationstyp, in dem das Geschlecht registriert wird. Dieses ist jedoch in der Nummer des Nationalregisters angegeben.

Im Nationalregister wird bei einer Änderung der Registrierung des Geschlechts eine neue Akte mit einer Nationalregisternummer angelegt, die der neuen Registrierung des Geschlechts entspricht. Die alte Akte wird mit dieser neuen Akte verknüpft.

Die neue Akte enthält alle Angaben der alten Akte sowie eventuelle neue Angaben (Vornamensänderung usw.).

Es ist jedoch wichtig, dass in den Akten, die nicht mehr durch aktuelle Informationen mit dieser neuen Akte verknüpft werden, nur die alte Nationalregisternummer erscheint. Dagegen müssen die Akten, die mit der neuen Akte der Person verknüpft werden, die die Registrierung ihres Geschlechts durch eine aktuelle Information geändert hat, die neue Nummer enthalten.

Daher darf in der Übersicht des IT 120 oder IT 123 des Ex-Ehepartners oder Ex-Partners nur die alte Erkennungsnummer aufgeführt sein. Der Ex-Ehepartner oder Ex-Partner hat nämlich einen Mann (oder eine Frau) geheiratet oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mit einem Mann (oder einer Frau) abgegeben und sich von einem Mann (oder einer Frau) scheiden lassen oder getrennt. Die Tatsache, dass dieser Mann (oder diese Frau) die Registrierung des Geschlechts geändert hat, darf nicht in der Akte des früheren Ehepartners erscheinen.

Geburtsort und -datum (Informationstypen 100 und 101)

18. Der Geburtsort umfasst den Namen der Gemeinde und - bei Geburt im Ausland - des Landes. Die Bezeichnung des Ortes und des Landes bei Geburten im Ausland ist die Bezeichnung, die zum Zeitpunkt der Geburt galt (z.B.: Leningrad - St. Petersburg).

Im Gegensatz zu den Umsetzungstabellen für Ländercodes und diplomatische Vertretungen ist für Orte im Ausland keine Umsetzung vorgesehen. Es gibt auch keine Vorschriften, die eine einheitliche Registrierung von Orten im Ausland vorsehen.
Daher wird empfohlen, den Ort im Ausland in den betreffenden Informationstypen in der Sprache des Landes, wie im Pass oder im nationalen Identitätsnachweis angegeben, und natürlich in lateinischer Schrift zu registrieren.

Das Geburtsdatum ist das in der Geburtsurkunde vermerkte Datum, das sich immer aus Stunde, Tag, Monat und Jahr zusammensetzt. Ein offensichtlich falsches Geburtsdatum darf nicht eingegeben werden - z.B.: 31. April - 29. Februar (außer Schaltjahr). Die Geburtsstunde wird seit dem 6. Dezember 2016 im Nationalregister angegeben und gespeichert, und zwar aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. September 2016 zur Festlegung des Datums, ab dem die in Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Vermerke der Personenstandsurkunden in Bezug auf die Geburtsstunde und die Todesstunde im Nationalregister der natürlichen Personen angegeben und gespeichert werden.

Ist das Geburtsdatum unvollständig oder vollkommen unbestimmt, kann die Information gegebenenfalls durch jedes spätere Dokument, mit dem ein Geburtsdatum angegeben wird, und die Kenndaten dieses Dokuments (Stunde, Datum, Ort, Art des Dokuments) ergänzt werden. Die Dokumente, die hierfür berücksichtigt werden, sind gültige nationale Identitätsdokumente oder Pässe und Personenstandsurkunden.
Wenn ein solches Geburtsdatum allerdings bei einer Einbürgerung (Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt) verwendet wurde, kann es nicht mehr geändert werden.

Hauptwohnort

Die herkömmliche Adressstruktur im Nationalregister

19. a) Diese Information umfasst: Name und LAS-Code der Gemeinde, in der der Hauptwohnort gelegen ist, Datum der Eintragung als Hauptwohnort, Straßenname, Postleitzahl, Hausnummer und gegebenenfalls Indexnummer.

Änderungen der Angaben zum Hauptwohnort werden mit dem Datum der jeweiligen Änderung angegeben.

Die Information zum Hauptwohnort (Informationstyp 020) umfasst gegebenenfalls auch die Angabe des gesetzlichen Wohnsitzes, also des vom Richter festgelegten Hauptwohnortes (Informationstyp 027).

Ferner umfasst diese Information ebenfalls die Adresse, an der der Betreffende zeitweilig außerhalb der Gemeinde wohnt (gegebenenfalls Adresse der psychiatrischen Einrichtung, der Strafanstalt, der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft usw., in der er sich befindet, ohne Vermerk der Art der Einrichtung), die Meldung, mit der eine aus dem Ausland kommende Person ihr Vorhaben angibt, ihren Hauptwohnort in einer Gemeinde des Königreichs zu nehmen, das Datum dieser Meldung, die Meldung des Wegzugs in eine andere Gemeinde des Königreichs, das Datum dieser Meldung, die Meldung des Wegzugs ins Ausland und das Datum dieser Meldung.

Alle Änderungen hinsichtlich des Wohnortes und das Datum dieser Änderungen sind Teil der Information "Hauptwohnort" (insbesondere vom Gemeindekollegium/ Bürgermeister- und Schöffenkollegium vorgenommene Eintragung und Streichung von Amts wegen, Eintragung und Streichung von Amts wegen aufgrund eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten, Wechsel innerhalb der Gemeinde, Streichung wegen Wegzug ins Ausland, Änderungen hinsichtlich des tatsächlichen Hauptwohnortes infolge eines Entscheids des Staatsrates oder Änderung des gesetzlichen Hauptwohnorts infolge der Entscheidung eines anderen Rechtsprechungsorgans. Diese Änderungen werden in chronologischer Reihenfolge aufgenommen.

Gegebenenfalls ist anzugeben, dass eine Adresse gemäß Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister nicht mitgeteilt werden darf; das Datum, bis zu dem das Mitteilungsverbot gültig ist, ist ebenfalls zu vermerken.

Die Bezugsadresse gilt als Adresse des Hauptwohnortes. Für Personen, die über eine Bezugsadresse verfügen, ist die Bezugsadresse unter der Rubrik "Hauptwohnort" anzugeben.

Die zeitweilige Adresse im Königreich oder im Ausland kann eine nützliche Information im Hinblick auf die Weiterleitung von Verwaltungspost darstellen.

Außer bei vorgesehener zeitweiliger Abwesenheit und bei Eintragung unter einer Bezugsadresse kann die Eintragung einer Person in den Registern einer Gemeinde nicht aufrechterhalten werden, wenn der Betreffende nicht tatsächlich in dieser Gemeinde wohnt.

b) Die Nummerierung der Gebäude fällt in die Zuständigkeit der Gemeindebehörde.

Der Gemeinderat legt durch eine Verordnung die Modalitäten für das Verfahren der Nummerierung der auf dem Gemeindegebiet gelegenen Wohnungen fest.

Zu diesem Zweck muss die Gemeindebehörde folgende Richtlinien berücksichtigen:

Eine eigene Hausnummer muss sichtbar neben jeder Tür oder jedem anderen Ausgang zur öffentlichen Straße eines jeden Gebäudes angebracht werden, das bewohnt ist oder bewohnt werden könnte, es sei denn, es handelt sich um einen zweiten Ausgang und der erste Ausgang trägt bereits eine Nummer.

Verwaltungs-, Handels- oder Industriegebäude müssen ebenfalls mit einer Hausnummer versehen werden, auch wenn sie keine Wohnung umfassen.

Liegt ein Gebäude nicht an der öffentlichen Straße, muss darüber hinaus am Haupteingang des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet ist, sichtbar eine Hausnummer angebracht werden.

Eine Nummer wird an jedem Neubau angebracht, und zwar spätestens einen Monat nach seiner Fertigstellung.

Anbauten und Nebengebäude, ob angebaut oder nicht, wie Garagen, Hallen, Schuppen, Scheunen, Werkstätten usw., werden als einfache Nebenanlagen des Hauptgebäudes angesehen und müssen mit keiner eigenen Hausnummer versehen sein.

Hausnummerfolgen beginnen entweder an einer Hauptstraße oder am Rat- oder Gemeindehaus.

In Straßen mit zwei Gebäudereihen werden der einen Gebäudereihe gerade Hausnummern, der anderen ungerade Hausnummern zugeteilt.

Straßen, Boulevards, Uferstraßen, die nur an einer Seite Häuser aufweisen, erhalten ununterbrochene Hausnummerfolgen mit abwechselnd geraden und ungeraden Nummern. Für öffentliche Plätze, Sackgassen und eingefriedete Wohngebiete wird auf dieselbe Weise vorgegangen, indem von einem bestimmten Punkt ausgegangen wird, zu dem man nach Ablegen einer ganzen Runde zurückkehrt.

Wo zwischen bereits errichteten Gebäuden noch unbebaute Grundstücke vorhanden sind, werden für die zu errichtenden Zwischengebäude für die Zukunft Hausnummern vorbehalten. Nur die Gemeindebehörde ist in der Lage, die Anzahl vorzubehaltender Nummern festzulegen.

Alleinstehende oder verstreute Gebäude werden hinsichtlich ihrer Nummerierung den Gebäuden der nächstgelegenen Ortschaften beigefügt; sie erhalten ungeachtet der Entfernung, die zwischen ihnen liegt, aufeinanderfolgende Hausnummern.

Nachbargemeinden müssen sich verständigen, damit in Grenzstraßen bzw. Straßen, die auf dem Gebiet von mehr als einer Gemeinde verlaufen und denselben Namen haben, insbesondere bei gleichbleibender Postleitzahl, ein einheitliches Hausnummerierungssystem gewährleistet ist.

Der Rückgriff auf wiederholte Hausnummern mit den Buchstaben A, B, C usw. als Zusatz ist soweit wie möglich zu vermeiden durch Überwachung der Entwicklung der Hausnummerierung und periodische Neunummerierung.

Jeder Platz, jede öffentliche Straße bzw. jeder Weg, auch in abgelegenen Weilern, muss eine feste Bezeichnung tragen. Mit diesen Namen versehene Schilder werden lesbar an Stellen angebracht, wo es nützlich scheint, insbesondere an Kreuzungen. Nach der Renovierung von Gebäuden, die an Straßenecken gelegen sind und an denen Schilder mit dem Namen der jeweiligen Straße befestigt waren, ist darauf zu achten, dass diese Schilder erneut befestigt werden.

Das Sponsern der Straßenschilder ist zwar nicht formell durch Gesetz verboten, es darf jedoch nicht darüber hinweggesehen werden, dass das Anbringen von Straßenschildern mit Werbung keine Dienstbarkeit öffentlichen Interesses mehr ist. Keinesfalls darf die Werbung die Identifizierung der öffentlichen Straße bzw. des Weges beeinträchtigen. In Ballungsgebieten ist es wünschenswert, dass neben dem Namen der öffentlichen Straße bzw. des Weges ebenfalls der Gemeindename erscheint.

c) Zur Erinnerung
Die Nummer eines Appartements wird nur erwähnt, wenn diese Nummer gemäß einheitlichen von der Gemeinde (in einer Gemeindeverordnung) festgelegten Regeln zugeteilt wird. Mit anderen Worten, die Zuteilung einer Appartementnummer darf nicht vom Willen des Eigentümers, des Appartementbewohners oder des Hausverwalters abhängen. Diese Appartementnummer kann mit der Briefkastennummer übereinstimmen, wenn die Briefkastennummer auf Betreiben der Gemeindebehörde zugeteilt wird.

Bei der Zuteilung der Appartementnummern kann folgende Regel befolgt werden: Die erste Nummer oder die ersten beiden Nummern geben die Etage oder das Geschoss an und die folgende Nummer gibt die Nummer des Appartements auf

dieser Etage bzw. diesem Geschoss an (Verwendung der Zahlen 1 bis 9 und danach die Buchstaben des Alphabets).

19bis.

Die neue Adressstruktur – Best Address

a) Grundsätze

Das Gesetz vom 18. September 2022 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. Juli 2019 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über die Vereinheitlichung der Weise der Referenzierung von Adressen und die Verknüpfung von Adressdaten ist im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden und am 8. März 2023 in Kraft getreten.

Unter der Leitung des Adressausschusses (siehe Artikel 7 des Gesetzes vom 18. September 2022) hat der FÖD BOSA folgende Unterlagen veröffentlicht (siehe Website https://www.belgif.be > Aktivitäten > BeST-Address Komitee):

a) (FR) Guide en matière de constatation et attribution d'adresses
(NL) Gids voor het vaststellen en toekennen van adressen
(Leitfaden zur Feststellung und Zuweisung von Adressen),

b) (FR) Directives et recommandations pour la détermination et l'attribution d'une adresse et d'un numéro d'habitation
(NL) Richtlijnen en aanbevelingen voor het vaststellen en toekennen van een adres en huisnummer)
(Richtlinien und Empfehlungen für die Bestimmung und Zuweisung einer Adresse und Hausnummer).

Ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. September 2022 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. Juli 2019 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über die Vereinheitlichung der Weise der Referenzierung von Adressen und die Verknüpfung von Adressdaten, müssen öffentliche Instanzen für ihren Auftrag allgemeinen Interesses die Adressen der regionalen Adressregister verwenden.

Ziel des Abkommens ist es, eine Plattform für den Austausch von Adressdaten zwischen den verschiedenen Parteien im Rahmen des Projekts und für die Abfrage durch zukünftige Nutzer zu schaffen.

Gemäß dem Kernpunkt des Abkommens sind die drei Regionen Verwalter ihres Adressregisters. Die Städte und Gemeinden übernehmen die Rolle des

Initialisators für die Adressen, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen.

b) In der Praxis

Es kann auf die Rundschreiben vom 23. Februar 2018, 4. November 2020 und 2. Mai 2022 verwiesen werden, die bereits von der Direktion Nationalregister verfasst und verbreitet wurden.

Die Adressumsetzungstabelle (ehemaliges System des Nationalregisters) enthält ein Verzeichnis der Adressen, an denen Personen ihren Wohnsitz haben oder hatten. Die Datei wird vollständig und kontinuierlich mit der Umsetzungstabelle der öffentlichen Straßen (neue Plattform von BOSA) synchronisiert.

Eine Adresse besteht aus:

1. einer Straße.
   Eine Straße wird üblicherweise durch die Kombination aus Postleitzahl und Straßencode festgelegt.
   Der BeSt-Code der Straße wird hinzugefügt.
   Zwischen den beiden besteht eine einmalige Verknüpfung.

2. einer Wohneinheit.
   Eine Wohneinheit wird üblicherweise durch die Kombination aus Hausnummer und Index festgelegt.
   Aufgrund der technischen Einschränkungen (Hausnummer = 4 numerische Zeichen; Index = 4 alphanumerische Zeichen) der üblichen Kombination ist eine Wohneinheit in BeSt anders konzipiert:
   - Hausnummer =
   - Zwischenbuchstabe =
   - Briefkastennummer = .

   In der Umsetzungstabelle sind außerdem die Begriffe "Eingang", "Treppenhaus", "Stockwerk", "Gebäude" und "Appartement" vorgesehen.

3. einem eindeutigen BeSt-Bezeichner für die Adresse selbst.

   Eine Adresse kann auch besondere Adressen oder besondere Codes enthalten, die beispielsweise auf eine Nichteintragunng oder eine unbekannte Adresse hinweisen.

c) Mapping

Die Adressdaten aus dem Nationalregister wurden dem FÖD BOSA übermittelt, der diese in die neue Plattform importiert hat.

Nach diesem Import werden die Adressen in beiden Datenbanken einzeln miteinander verglichen (Computeralgorithmus).
Dieser Vergleich wird eine Reihe problematischer Adressen ergeben. Bei Adressen, die nicht mehr verwendet werden – also historischen Adressen –, stellt dies kein Problem dar.

Die Gemeinden müssen die problematischen aktiven Adressen in ihrem Gebiet einzeln und gründlich prüfen und das Problem lösen. Dieser Prozess wird als "Mapping" bezeichnet: Die Adresse muss entweder im Nationalregister oder in der regionalen Quelle korrigiert werden.

Eine Gemeinde, die mit dem Mappingprozess beginnen möchte, muss zunächst bestimmen, welche Adressen als historische Adressen eingestuft werden können.
Eine gute Richtlinie lautet: Jede Adresse, die seit zwei Jahren nicht mehr verwendet wurde, gilt als historische Adresse. Außerdem ist es jederzeit möglich, eine historische Adresse wieder als aktive Adresse einzustufen.

Solange eine Gemeinde das "Mapping" (100 %ige Übereinstimmung) nicht abgeschlossen hat, gelten für die Verwaltung von Adressdaten, einschließlich der Umsetzung, weiterhin die derzeitigen Verfahren.

Sobald eine Gemeinde das "Mapping" abgeschlossen hat (100 %ige Übereinstimmung), kann sie als BeSt-Gemeinde angesehen werden. Ab diesem Zeitpunkt muss die Gemeinde bei der Verwaltung der Adressdaten beide Verfahren parallel anwenden.

d) Umsetzungsdateien

Die Nutzer des Nationalregisters werden anhand der Umsetzungsdateien über neue Daten zu ihren Kunden informiert.

Die Umsetzungsdateien enthalten so lange wie nötig die Adressdaten, die beiden Strukturen entsprechen.

Solange eine Gemeinde nicht als BeSt-Gemeinde ausgewiesen ist, werden die BeSt-Felder mit Pseudodaten ausgefüllt.

Staatsangehörigkeit

20. Diese Information umfasst mehrere Möglichkeiten:

a) belgische Staatsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeitsrechtfertigung für in Belgien geborene Kinder eines belgischen Elternteils auf der Grundlage der Geburtsurkunde oder, wenn die Abstammung hinsichtlich des

belgischen Elternteils im Ausland festgestellt worden ist, auf der Grundlage der Anerkennungsurkunde oder der Entscheidung zur Feststellung der Abstammung (der belgische Elternteil kann um die Erstellung einer Urkunde auf der Grundlage der ausländischen Urkunde oder um die Änderung der Geburtsurkunde ersuchen - Art. 68-70 des früheren Zivilgesetzbuches),

b) belgische Staatsangehörigkeit für belgische Staatsangehörige, die nicht in Buchstabe a) erwähnt sind, auf der Grundlage der belgischen Staatsangehörigkeitsurkunde (siehe Art. 67 des früheren Zivilgesetzbuches), die auf der Grundlage der Artikel 15 und 22 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erstellt worden ist,

c) ausländische Staatsangehörigkeit und falls erforderlich die Urkunde oder Bescheinigung zur Feststellung oder Änderung der Staatsangehörigkeit und Datum dieses Dokuments.

Wenn die Staatsangehörigkeit bei der Eintragung in die Bevölkerungsregister nicht anhand eines gültigen Identitätsdokuments oder eines gültigen nationalen Passes bestimmt werden kann, muss, wenn möglich, zur Vermeidung des Vermerks "unbestimmt" unter der Information "Staatsangehörigkeit" eine Staatsangehörigkeit auf Erklärung registriert werden, und zwar wie folgt:

a) Der Elternteil ist Unionsbürger oder beide Elternteile sind Unionsbürger und haben dieselbe Staatsangehörigkeit: Die Gemeinde registriert im IT 031 des Kindes dieselbe Staatsangehörigkeit wie die des Elternteils oder beider Elternteile mit der Angabe, dass es sich um eine Staatsangehörigkeit auf Erklärung handelt (Code 45).

b) Beide Elternteile sind Unionsbürger, haben jedoch unterschiedliche Staatsangehörigkeiten: Es ist sehr wahrscheinlich, dass das Kind eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzt. Da es jedoch nicht möglich ist, im Nationalregister der natürlichen Personen mehr als eine Staatsangehörigkeit zu registrieren, fragt die Gemeinde die Eltern, welche Staatsangehörigkeit im IT 031 des Kindes registriert werden soll, und vermerkt dabei, dass es sich um eine Staatsangehörigkeit auf Erklärung handelt (Code 45).

c) Wenn ein Elternteil Bürger der Europäischen Union und der andere Drittstaatsangehöriger ist, ist die Wahrscheinlichkeit ebenfalls hoch, dass das Kind eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzt. Angesichts der Tatsache, dass die Unionsbürgerschaft mehr "Erleichterungen" hinsichtlich des Aufenthalts bietet, muss die Staatsangehörigkeit, die ihm diese Eigenschaft verleiht, registriert werden, mit der Angabe, dass es sich um eine Staatsangehörigkeit auf Erklärung handelt (Code 45).

In diesem Fall ist es auch möglich, die Eltern zu fragen, welche Staatsangehörigkeit sie im IT 031 ihres Kindes registrieren lassen möchten. In diesem Fall müssen sich die Eltern jedoch darüber im Klaren sein, dass diese Wahl der Staatsangehörigkeit Folgen hinsichtlich des Aufenthalts hat.

d) Der Elternteil ist Drittstaatsangehöriger oder beide Elternteile sind Drittstaatsangehörige und haben dieselbe Staatsangehörigkeit: Die Gemeinde registriert im IT 031 des Kindes dieselbe Staatsangehörigkeit wie die des Elternteils oder beider Elternteile mit der Angabe, dass es sich um eine Staatsangehörigkeit auf Erklärung handelt (Code 45).

e) Beide Elternteile sind Drittstaatsangehörige, haben jedoch nicht dieselbe Staatsangehörigkeit: Die Gemeinde fragt die Eltern, welche Staatsangehörigkeit im IT 031 des Kindes registriert werden soll. Sie registriert die Staatsangehörigkeit mit der Angabe, dass es sich um eine Staatsangehörigkeit auf Erklärung handelt (Code 45).

Auf diese Weise wird es möglich sein, den Vermerk der "unbestimmten" Staatsangehörigkeit für in Belgien geborene Ausländer stark einzuschränken, wobei gleichzeitig verdeutlicht wird, dass die Staatsangehörigkeit nicht anhand eines gültigen Personalausweises oder Passes nachgewiesen wurde.

Eltern können selbstverständlich die Löschung des Vermerks, dass es sich um eine Staatsangehörigkeit auf Erklärung handelt, beantragen und erwirken, indem sie einen gültigen Personalausweis oder Pass vorlegen. Die Gemeinden müssen die Eltern darauf hinweisen und sie dazu ermutigen, so schnell wie möglich einen gültigen Personalausweis oder Pass vorzulegen.

Wenn Eltern diese "Zuweisung" anfechten, haben sie immer die Möglichkeit, auf der Grundlage des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register eine Berichtung zu beantragen.

Bei einem in Belgien geborenen Kind, dessen Eltern dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen oder bei dem nur die Mutter bekannt ist, registriert die Gemeinde dieselbe Staatsangehörigkeit wie die des Elternteils oder beider Elternteile. Die Staatsangehörigkeit wird als Staatsangehörigkeit auf Erklärung registriert, bis sie von der Vertretung des Herkunftslandes anhand eines gültigen Passes (außerhalb der EU) oder eines gültigen Personalausweises (EU) bescheinigt wird.

Wenn die Eltern nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben, muss die Gemeinde in Anwendung des internationalen Privatrechts und in Absprache mit den Eltern versuchen, die Staatsangehörigkeit des Kindes zu bestimmen. Kann die Staatsangehörigkeit auf diese Weise in Anwendung des internationalen Privatrechts bestimmt werden, wird sie bis zur Vorlage eines gültigen Passes

oder Personalausweises, der die Staatsangehörigkeit auf Erklärung bestätigt, als Staatsangehörigkeit auf Erklärung registriert.

Für belgische Staatsangehörige wird auf Antrag der betreffenden Person auch die ausländische Staatsangehörigkeit, die sie ebenfalls besitzt, und das offizielle Dokument zur Feststellung der Staatsangehörigkeit angegeben.

Aufhebung des Verbots der Mehrstaatigkeit:

Durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*B.S.* vom 28. Dezember 2006, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 1. Juni 2007) sind bestimmte Artikel des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit abgeändert worden. So wird durch Artikel 386 dieses Gesetzes die Bestimmung aufgehoben, der zufolge der freiwillige Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nach Erreichen des Alters von achtzehn Jahren zum Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit führte (Artikel 22 § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit). Diese Aufhebung des Verbots der Mehrstaatigkeit ist am 9. Juni 2007 in Kraft getreten (siehe: Königlicher Erlass vom 25. April 2007 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Artikels 386 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*B.S.* vom 10. Mai 2007)).

Fortan verlieren Belgier, die freiwillig eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben, ihre belgische Staatsangehörigkeit nicht mehr. Der Erwerb dieser anderen Staatsangehörigkeit wird zum Datum des offiziellen Dokuments der zuständigen ausländischen Behörde getrennt in den Bevölkerungsregistern vermerkt. Für Belgier, die über eine ausländische Staatsangehörigkeit aufgrund eines anderen Verfahrens (Zuerkennung) verfügen, wird diese Information demnach nicht vermerkt; die vorerwähnten Bestimmungen finden auch keine Anwendung auf nichtbelgische Staatsangehörige, die über eine andere ausländische Staatsangehörigkeit verfügen.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass das Verbot der Mehrstaatigkeit seit dem 28. April 2008 auch keine Anwendung mehr zwischen den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens des Europarates vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern findet. Gemäß Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 23. April 2008 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Artikels 386 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) in Bezug auf die Vertragsstaaten des Übereinkommens des Europarates vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (*B.S.* vom 30. April 2008) verlieren belgische Staatsangehörige, die freiwillig die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Staaten erwerben, ihre belgische Staatsangehörigkeit seit dem 28. April 2008 nicht mehr: Dänemark,

Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Spanien und Vereinigtes Königreich.

Jedoch ist hervorzuheben, dass dieses Gesetz weiterhin auf Sachverhalte Anwendung findet, die vor seiner Aufhebung eingetreten sind. Auch heute kann es noch erforderlich sein festzustellen, dass eine Person infolge des freiwilligen Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit während des Zeitraums, in dem das Gesetz in Kraft war, die belgische Staatsangehörigkeit verloren hatte oder hat.

Rechtsstellung als Flüchtling

21. Die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling fußt auf einem Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose ("GKFS") oder des Rates für Ausländerstreitsachen ("RAS").

Kinder, die geboren werden, nachdem ihre Eltern die Rechtsstellung als Flüchtling erworben haben, erhalten nicht automatisch aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses die Rechtsstellung ihrer Eltern. Die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling muss aufgrund eines Beschlusses des GKFS oder des RAS erfolgen.

Das GKFS sorgt für die Ausstellung von Personenstandsbescheinigungen an anerkannte Flüchtlinge. Anerkannte Flüchtlinge können sich nämlich nicht mehr an die nationalen Behörden ihres Landes wenden, um Verwaltungsdokumente zu erhalten; deswegen ist das GKFS befugt, um anerkannten Flüchtlingen diese Dokumente auszustellen. Die Bescheinigung des GKFS stellt keine (ausländische) Personenstandsurkunde dar. Es gibt keine Grundlage (Artikel 41 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches) für die Erstellung einer Urkunde in der DPSU auf der Grundlage der Bescheinigung des GKFS. Die Bescheinigung des GKFS wird auch nicht als Anlage in die DPSU aufgenommen.

Auch wenn diese Art von Dokument des GKFS nicht als Grundlage für die Erstellung einer Personenstandsurkunde dienen kann (und auch nicht in die DPSU aufgenommen wird), gilt ein solches Dokument dennoch als Beweis bis zum Beweis des Gegenteils. Es kann daher als Grundlage für die Aktualisierung des Nationalregisters dienen, bis eine Urkunde vorgelegt wird, durch die das Gegenteil bewiesen wird.

Für Personen, die internationalen Schutz beantragen und die vom GKFS oder RAS als Flüchtlinge anerkannt werden, müssen Name und Vornamen mit den Angaben auf der Bescheinigung des GKFS übereinstimmen.

Der Angabe der Rechtsstellung als Flüchtling im IT 031 folgt die Angabe des Staates, dessen Angehörige die betreffende Person vor Erwerb der vorerwähnten Rechtsstellung war. Diese Angabe darf nicht auf die ethnische Abstammung oder Rasse verweisen (z.B.: Kurde usw.).

Anmerkung

Ein Bürger, der in einem anderen Land als Flüchtling anerkannt ist, muss mit der Staatsangehörigkeit "In einem anderen Land anerkannter Flüchtling" (Code 710) im IT 031 registriert werden, bis dieser Status möglicherweise vom GKFS bestätigt wird.

Rechtsstellung als Staatenloser

22. Der Begriff "Staatenloser" bezeichnet eine Person, die von keinem Staat in Anwendung seiner Rechtsvorschriften als Staatsangehörige angesehen wird.

Das GKFS sorgt für die Ausstellung von Personenstandsbescheinigungen an Personen, die vom Gericht Erster Instanz als Staatenlose anerkannt sind. Diese Rechtsstellung wird im IT 031 mit dem Code 900 registriert.

Abstammung in aufsteigender Linie

24. Diese Information umfasst die Form der Abstammung, die **Identität eines oder der Elternteile**, den Ort der Erstellung einer Urkunde oder einer geänderten Urkunde auf der Grundlage eines Urteils in Bezug auf die Abstammung in den Personenstandsregistern, das für die Feststellung der Abstammung zu berücksichtigende Datum (Geburtsdatum, vermutliches Geburtsdatum, Datum nach der Geburt bei bestimmten Formen der Abstammung, Datum der Erstellung einer Urkunde oder einer geänderten Urkunde), Änderungen in der Abstammung und ihre Daten (Anerkennung, Adoption, Volladoption, Widerruf der Adoption, Nichtigkeitsbeschluss in Bezug auf die Abstammung mütterlicherseits, väterlicherseits oder mitmütterlicherseits usw.).

Die Bestimmungen von Buch 1 Titel 7 (Abstammung) und 8 (Adoption) des früheren Zivilgesetzbuches sind auf Abstammungsbescheinigungen anwendbar.

Aktualisierung vom 18. Mai 2026
Einem Standesbeamten ist es, wenn er eine Geburtsurkunde mit doppelter Abstammung väterlicherseits ausstellt – unabhängig davon, ob diese Urkunde direkt oder auf der Grundlage einer von ihm anerkannten ausländischen Geburtsurkunde erstellt wird –, nicht möglich, diese doppelte Abstammung in

die Bevölkerungsregister einzugeben. Standesbeamte, die von dieser Situation betroffen sind, können ihre technischen Schwierigkeiten den zentralen Diensten des Nationalregisters (IPIB-Audit-Encodage@rrn.fgov.be) melden, die die Daten zur Abstammung so schnell wie möglich aktualisieren und auf der Grundlage der belgischen Urkunde die doppelte Abstammung väterlicherseits eingeben werden.

Abstammung in absteigender Linie

24bis. Diese Information umfasst die Form der Abstammung, die **Identität eines oder der Kinder**, den Ort der Erstellung einer Urkunde oder eines Urteils in Bezug auf die Abstammung in den Personenstandsregistern, das für die Feststellung der Abstammung zu berücksichtigende Datum (Geburtsdatum, vermutliches Geburtsdatum, Datum nach der Geburt bei bestimmten Formen der Abstammung, Datum der Erstellung einer Urkunde oder einer geänderten Urkunde), Änderungen in der Abstammung und ihre Daten (Anerkennung, Adoption, Volladoption, Widerruf der Adoption, Nichtigkeitsbeschluss in Bezug auf die Abstammung mütterlicherseits, väterlicherseits oder mitmütterlicherseits usw.).

Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen

24ter. Durch Kapitel II des Gesetzes vom 19. September 2017 (*B.S.* vom 4. Oktober 2017, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 28. Februar 2018 und 4. Mai 2018) ist das Zivilgesetzbuch in Bezug auf das Anerkennungsverfahren abgeändert worden.

- Artikel 327/1 = > Einführung einer spezifischen "Anerkennungsurkunde",
- Artikel 327/2 = > Bestimmung der Bedingungen für diese "Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung",
- Artikel 330/1 = > Bestimmung, dass eine missbräuchliche Anerkennung keine Folgen für die Abstammung hat,
- Artikel 330/2 => Festlegung der Frist für eine Untersuchung in Bezug auf den missbräuchlichen Charakter der gemeldeten Anerkennung.

Es gibt nur Folgen für die Abstammung, wenn der Standesbeamte eine "Anerkennungsurkunde" erstellt. Mit einer "Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung" entsteht kein Abstammungsverhältnis.

Man spricht von missbräuchlicher Anerkennung oder Scheinanerkennung, wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht des Anerkennenden offensichtlich nur die Erlangung eines an die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils für ihn selbst, für das Kind oder für die Person, die ihre vorherige Zustimmung zu der Anerkennung geben muss, ist (Artikel 330/1 des früheren Zivilgesetzbuches).

Personenstand (Informationstyp 120)

25. Diese Information umfasst mehrere Möglichkeiten:

a) Stand als Lediger,

b) Stand als Verheirateter mit Angabe:

- der Nummer der Eheschließungsurkunde (seit dem 31. März 2019 wird diese Nummer die Nummer der DPSU) und des Ortes und des Datums der Eheschließung; des Namens, der Vornamen, des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Ehepartners,

- der Kenndaten (Datum, Rechtsprechungsorgan) des Urteils oder Entscheids zur Aussprechung der Trennung von Tisch und Bett (Datum der Beendigung der Trennung von Tisch und Bett); des Datums, an dem das Urteil oder der Entscheid definitiv ist, und des Ortes und des Datums der Übertragung des Urteils oder Entscheids in die Personenstandsregister,

  Es ist darauf hinzuweisen, dass Personen gleichen Geschlechts aufgrund des Gesetzes vom 13. Februar 2003 zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts und zur Abänderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (*B.S.* vom 28. Februar 2003, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 13. November 2003) seit dem 1. Juni 2003 die Möglichkeit der Eheschließung offensteht.

c) Angabe der Eheauflösungsart (Scheidung, Tod, Nichtigkeitsbeschluss) mit Angabe:

- der Kenndaten (Datum, Rechtsprechungsorgan) des Urteils oder Entscheids zur Aussprechung der Ehescheidung; des Datums, an dem das Urteil definitiv ist, und des Datums des Vermerks in der Eheschließungsurkunde oder der Erstellung der Ehescheidungsurkunde,

- der Kenndaten (Datum, Rechtsprechungsorgan) und des Vermerks in der Eheschließungsurkunde,

- gegebenenfalls des Datums des Beginns der Witwer- bzw. Witwenschaft,

d) ausländische Partnerschaft und Beendigung der ausländischen Partnerschaft

  Artikel 58 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht (GBIPR) wurde dahingehend abgeändert, dass eine ausländische Partnerschaft nicht mehr in Verbindung mit dem Personenstand steht (und somit nicht

unter IT 120 fällt). Je nach anwendbarem Personenrecht kann ein Ehehindernis vorliegen.
Bis eine endgültige Lösung gefunden ist, müssen alle ausländischen Partnerschaften (unabhängig davon, ob sie einer Ehe gleichgesetzt sind oder nicht) im IT 120 mit dem Code 80 und deren Beendigung mit dem Code 81 registriert werden.

Die aufeinanderfolgenden Personenstandsdaten müssen angegeben werden; daher ist darauf zu achten, dass auf einer Bescheinigung der aktuelle Personenstand angegeben ist.

In einigen Fällen ist es infolge des (zeitweiligen) Fehlens erforderlicher Urkunden unmöglich, die Information in Bezug auf den Personenstand fortzuschreiben.

Der Personenstand kann auf der Grundlage einer Erklärung des Betreffenden fortgeschrieben werden, jedoch nur unter Einhaltung folgender Voraussetzungen:

- Der Betreffende genießt den vorübergehenden Schutzstatus (Bescheinigung des AA).
- Der Betreffende stellt einen Antrag auf internationalen Schutz; bei der Erfassung im Warteregister registriert das AA den vom Betreffenden angegebenen Personenstand.

In allen anderen Fällen muss für den eigentlichen Personenstand der Vermerk "unbestimmt" (Code 90) verwendet werden.

Erkennungsdaten der Person, mit der eine Eheschließung geplant ist, und Informationen über Formalitäten und Entscheidungen vor der Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt (Informationstyp 124)

25bis. Diese Information umfasst:

- Erkennungsdaten der Person, mit der eine Eheschließung geplant ist,
- Informationen über Formalitäten und Entscheidungen vor der Eheschließung, und zwar:

1. die Ausstellung der in Artikel 164/2 § 5 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Empfangsbestätigung, wenn die Eheschließung zu einem an die Rechtsstellung der Ehepartner gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteil führen kann,
1/1. das Datum, an dem der Standesbeamte die Ankündigung der Eheschließung gemäß Artikel 164/1 § 2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches unterzeichnet hat,

2. die in Artikel 164/1 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Ankündigung der Eheschließung zu unterzeichnen, die durch Zweifel über die Echtheit oder Gültigkeit der in Artikel 164/2 §§ 2 und 3 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Dokumente begründet ist, die zu der Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt führen können, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,
3. den in Artikel 167 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehenen Aufschub der Eheschließung, der durch die ernsthafte Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt begründet ist,
4. die in Artikel 167 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Trauung vorzunehmen, die aufgrund von Artikel 146*bis* des früheren Zivilgesetzbuches begründet ist, und das Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien.
5. die Beschwerde, die gemäß Artikel 167 Absatz 6 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die in Punkt 4 erwähnte Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen, eingelegt wird,
6. die Nichtigerklärung der Ehe in Anwendung von Artikel 184 des früheren Zivilgesetzbuches, wenn die Ehe unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 146*bis* desselben Gesetzbuches eingegangen worden ist, oder in Anwendung von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehe für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist.

Diese Informationen werden fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Unterzeichnung der Ankündigung der Eheschließung oder die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Eheschließung notifiziert hat, oder bei Eheschließung zwischen den betreffenden Parteien gelöscht (Königlicher Erlass vom 28. Februar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen – *B.S.* vom 24. März 2014, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 13. August 2014).

Wenn die Person, die eine Ehe einzugehen beabsichtigt, nicht über eine Nummer des Nationalregisters verfügt, wird sie gemäß dem in Teil II (Eintragung ins Warteregister und Führung dieses Registers) Abschnitt III erwähnten Verfahren in das Warteregister der Gemeinde der Ankündigung der Eheschließung eingetragen.

Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags (zur Erinnerung - Informationstyp 122)

26.

Am 1. September 2015 sind einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Januar 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Senkung der Arbeitslast im Gerichtswesen (*B.S.* vom 1. März 2013, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 4. September 2013) in Kraft getreten.
Insbesondere müssen Eheverträge und notarielle Vereinbarungen über das gesetzliche Zusammenwohnen ab dem vorerwähnten Datum vom Notar ausschließlich im zentralen Ehevertragsregister registriert werden.
Die Verpflichtung, die notarielle Vereinbarung über das gesetzliche Zusammenwohnen in den Bevölkerungsregistern aufzunehmen, ist folglich am 1. September 2015 aufgehoben worden.

Die zuvor registrierten Informationen werden aufbewahrt.

Nummer des Nationalregisters (auch "Nationalregisternummer" genannt)

27. Siehe den Königlichen Erlass vom 3. April 1984 über die Zusammensetzung der Erkennungsnummer der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen (*B.S.* vom 21. April 1984, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 16. Oktober 1998), abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. November 1997 (*B.S.* vom 16. Dezember 1997, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 16. Oktober 1998).

Die Erkennungsnummer der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen besteht aus elf Ziffern.

Eine erste Gruppe dieser Nummer besteht aus sechs Ziffern und stellt in den meisten Fällen das Geburtsdatum dar.

Eine zweite Gruppe besteht aus drei Ziffern und wird Seriennummer genannt.

Eine dritte Gruppe besteht aus zwei Ziffern und wird Kontrollzahl genannt.

Die ersten beiden Ziffern der ersten Gruppe geben das Geburtsjahr der Person, die dritte und die vierte Ziffer den Geburtsmonat, die fünfte und die sechste Ziffer den Geburtstag an.

Die Seriennummer besteht aus der laufenden Nummer der Eintragung der Person in die erste Gruppe. Einer weiblichen Person wird eine gerade, einer männlichen Person eine ungerade Seriennummer zugeteilt.

Die Kontrollzahl wird anhand der Teilung durch 97 der neunziffrigen Zahl berechnet, die aus der Aneinanderreihung des Geburtsdatums und der Seriennummer besteht. Der Teilungsrest wird von dieser Zahl 97 abgezogen. Die somit errechnete Differenz ist die Kontrollzahl.

Sind Geburtstag oder -monat einer Person unbekannt oder sind gerade oder ungerade Seriennummern für ein bestimmtes Geburtsdatum erschöpft, wird das Geburtsdatum folgendermaßen zusammengesetzt:

- Die ersten beiden Ziffern geben das Geburtsjahr an, die dritte, vierte, fünfte und sechste Ziffer wird jeweils durch die Ziffer Null dargestellt.
- Die Seriennummer besteht aus der laufenden Nummer der Eintragung dieser Person im betreffenden Geburtsjahr, entsprechend dem Geschlecht in gerader oder ungerader Reihenfolge.

Sind bei einer neuen Eintragung die Möglichkeiten der Seriennummer erschöpft, wird die sechste Ziffer des Geburtsdatums um eine Einheit erhöht, und die Nummerierung in der Seriennummer beginnt von vorne.
Ist das Geburtsjahr einer Person nicht bekannt, werden die ersten fünf Ziffern des Geburtsdatums jeweils durch die Ziffer Null und die sechste Ziffer durch eine 1 dargestellt.

Durch den Königlichen Erlass vom 25. November 1997 wurde die Zusammensetzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen mit dem Übergang zum Jahr 2000 angepasst (für Personen, die ab dem Jahr 2000 einschließlich geboren werden, wird die Verteilung der laufenden Nummer der Eintragung neu begonnen, im Hinblick auf die Berechnung der Kontrollzahl wird den neun Ziffern, die aus der Aneinanderreihung des Geburtsdatums und der Seriennummer bestehen, die Ziffer 2 vorangestellt).

Die erneute Benutzung einer bereits einmal zugeteilten Erkennungsnummer wird darüber hinaus vollkommen ausgeschlossen.

Für weitere Informationen über die Zusammensetzung der Nationalregisternummer kann auf den Königlichen Erlass vom 3. April 1984 über die Zusammensetzung der Erkennungsnummer der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen verwiesen werden.

Beruf (Informationstyp 070)

28. Die Information in Bezug auf den Beruf gibt die Tätigkeit an, aus der die wichtigsten Existenzmittel gezogen werden, unter Ausschluss anderer Angaben in Bezug auf Spezialisierung, Arbeitgeber, Nebenberuf oder zusätzliche Tätigkeit, zusätzlichen Titel oder zusätzliches Mandat.

In Anwendung des Gesetzes vom 9. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (*B.S.* vom 30. November 2015, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 7. März 2016) ist die Information "Beruf" nicht mehr in der ausführlichen Liste der Angaben[1] aufgenommen, die für jede Person im Nationalregister registriert und gespeichert werden müssen, der sogenannten gesetzlichen Informationen.

Die Streichung der Information "Beruf" als gesetzliche Information bedeutet nicht, dass diese Information nicht mehr fortgeschrieben werden kann/muss.

Diese Information bleibt für Nutzer des Nationalregisters, die dazu ermächtigt sind, verfügbar.

Diese Information kann durch die soziale Kategorie ergänzt werden, der der Betreffende angehört (Lohnempfänger, Selbständiger, Pensionierter, Student). Jede Änderung des Berufs wird registriert. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein erworbenes Diplom kein Beruf ist (z.B. Lizentiat der Rechte).

Der Ehrentitel eines zuvor ausgeübten Amtes wird nicht mehr vermerkt.

Obwohl die Richtigkeit der Erklärungen in Bezug auf den Beruf nicht immer überprüft werden kann, ist es wichtig, Maßnahmen zu treffen, wenn die Möglichkeit dazu gegeben ist, um Missbräuche infolge der Mitteilung fiktiver Berufe zu vermeiden.

So muss die Gemeindeverwaltung bei jedem Antrag auf Eintragung in die Bevölkerungsregister als Inhaber eines freien Berufes, dessen Titel durch Gesetz geschützt ist (Rechtsanwalt, Arzt, Architekt usw.), vom Betreffenden die Vorlage eines amtlichen Dokuments verlangen, in dem bescheinigt wird, dass er berechtigt ist, berufliche Tätigkeiten in dieser Eigenschaft auszuüben (es sei denn, diese Berechtigung wird durch die Registrierung des Betreffenden auf einer offiziellen Website der entsprechenden Berufskammer eindeutig nachgewiesen).

Das Gleiche gilt für das Personal von öffentlichen Verwaltungen: Wenn eine öffentliche Verwaltung mitteilt, dass einer ihrer Bediensteten (Polizist, Bediensteter der Akzisenverwaltung usw.) aus dem Dienst entlassen wurde, muss

[1] Siehe Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*B.S.* vom 21. April 1984, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 7. November 1996).

die Gemeindeverwaltung, die diese Mitteilung erhält, außerdem die Information "Beruf" entsprechend ändern.

Schließlich sind folgende spezifischen Regeln zu beachten:

a) Wer nie ein Handwerk oder einen Beruf ausgeübt hat, gilt als "ohne Beruf".
b) Der Vermerk "ohne Beruf - Student" kann ab dem Alter von zwölf Jahren eingegeben werden.
c) Ein Arbeitsloser muss unter Angabe seiner letzten beruflichen Qualifikation in die Register aufgenommen werden; hat er nie einen Beruf ausgeübt, kommt Buchstabe a) weiter oben zur Anwendung.

In der Information in Bezug auf den Beruf wird ebenfalls das Datum der Mitteilung der Information in Bezug auf den Beruf angegeben. Berufswechsel werden grundsätzlich am Datum der Erklärung angegeben.

Die Information "Beruf" kann fortgeschrieben werden, wenn der Bürger bei der Gemeindeverwaltung vorstellig wird (z.B. wegen der Beantragung von Auszügen, der Aushändigung eines Personalausweises usw.).

Haushaltszusammensetzung (Informationstyp 140/141)

29. Auf der Karteikarte der Kontaktperson des Haushalts erscheinen die Personen, die dem Haushalt angehören, in der Regel in der Reihenfolge des Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsgrades und im selben Grad nach Alter. Für Haushaltsmitglieder werden Personalien und Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis zur Kontaktperson des Haushalts angegeben. Zu den Personalien gehört auch die Erkennungsnummer des Nationalregisters.

Folgende gebräuchliche Begriffe werden verwendet: Ehepartner, Ehepartnerin, Sohn, Tochter, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Enkel, Enkelin, Vater, Mutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Großvater, Großmutter, Stiefsohn, Stieftochter, Bruder, Schwester, Schwager, Schwägerin, Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Vetter, Cousine, Urenkel, Urenkelin und Verwandte(r).

Besteht kein Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis zwischen bestimmten Personen, die dem Haushalt angehören, und der Kontaktperson, so ist der Vermerk "nichtverwandt" anzugeben.

Setzt ein Haushalt sich aus einer Einzelperson zusammen, ist der Vermerk "alleinstehend" in die Register aufzunehmen.

Für Personen, die in Wohnheimen, Altersheimen, Klöstern und Ähnlichem wohnen, wird die Stellung im Haushalt durch den Begriff "Gemeinschaft" angegeben.

Um als Gemeinschaft betrachtet zu werden, muss es sich um einen "Anstaltshaushalt" handeln, das heißt eine Gruppe von Personen, die gemeinsam in einer Einrichtung unter einer Leitung leben. Demnach müssen offenbar drei Mindestbedingungen erfüllt sein:

- in einer Einrichtung wohnen (Mitbewohner bilden keine Gemeinschaft),
- einer Leitung unterliegen (nicht selbständig sein),
- in einer Gemeinschaft leben (gemeinsame Räume, Dienstleistungen, Aktivitäten, ...).

Lokale Aufnahmeinitiativen (LAI) für Personen, die internationalen Schutz beantragen, die nach Vereinbarung zwischen dem ÖSHZ und Fedasil eingerichtet werden, gelten ebenfalls als eine Gemeinschaft.
Dies gilt selbstverständlich nicht, wenn es um separate vollwertige Wohnungen und folglich um separate Haushalte in jeder Wohnung geht.
Diesen Wohnungen muss eine separate Adresse (Hausnummer, Index) zugeteilt werden.

Anmerkung

Bewohner von "betreuten Wohnungen" können nicht unter dem Begriff "Gemeinschaft" eingetragen werden, weil solche betreuten Wohnungen für ein selbständiges Wohnen bestimmt sind. Im Gegensatz zu Altenheimen (in denen Bewohner nur über ihr eigenes Zimmer verfügen) sind diese betreuten Wohnungen nicht nur mit einem separaten Schlafzimmer, sondern auch mit einem separaten Wohnraum, einer separaten Kochecke und einem separaten Badezimmer ausgestattet. Im Übrigen sind für diese betreuten Wohnungen (meistens) separate Briefkästen vorgesehen und auch der Energieverbrauch wird getrennt gemessen.

Aufgrund des Gesetzes vom 13. Februar 2003 zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts und zur Abänderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (siehe Nr. 25) wird seit dem 1. Juni 2003 bei Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Personen ein Ehepartner als Kontaktperson des Haushalts und der andere Ehepartner als Haushaltsmitglied (Stellung im Haushalt: Ehepartner/Ehepartnerin) angesehen.

Weil bestimmte Missbräuche vermieden werden sollen und zur Gewährleistung der Genauigkeit der Angaben, ist davon auszugehen, dass eine einfache Erklärung beim Bevölkerungsdienst für die Haushaltszusammensetzung nicht ausreicht und dass eine Untersuchung erforderlich ist (siehe Nr. 14 - Kriterien für die Bestimmung der Zusammensetzung eines Haushalts). Es ist darauf zu achten, dass Zusammenwohnende sich im Hinblick auf die Umgehung bestimmter steuerlicher oder sonstiger Regelungen nicht als alleinstehend erklären, obwohl sie dieselbe Wohnung teilen.

In der Information Haushaltszusammensetzung müssen folgende Daten vermerkt werden: Datum des Eintretens in den Haushalt, Datum, an dem die Stellung im Haushalt sich verändert, Datum des Verlassens des Haushalts.

Gehört eine Person einem Haushalt nicht mehr an, ist die Akte der Kontaktperson anzupassen.

Sterbeort und -datum (Informationstyp 150)

30. Siehe Nr. 18 (in Bezug auf den Geburtsort und das Geburtsdatum).

In bestimmten Fällen verfügen die Gemeinden nur über fragmentarische Auskünfte in Bezug auf Sterbefälle im Ausland; um solche Auskünfte zu vervollständigen, ist an den FÖD Auswärtige Angelegenheiten heranzutreten (Dienst Familienrecht, Direktion Personenrecht, Generaldirektion Konsularische Angelegenheiten - Rue des Petits Carmes 15 - 1000 BRÜSSEL).

Verschollenheit (Informationstyp 151) und gerichtliche Todeserklärung:

Durch das Gesetz vom 9. Mai 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verschollenheit und die gerichtliche Todeserklärung (*B.S.* vom 21. Juni 2007, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 25. Februar 2009) wurden zahlreiche Artikel des Zivilgesetzbuches abgeändert und der Vermerk des in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationstyps angepasst.

Die Verschollenheitsvermutung wird vom Gericht Erster Instanz festgestellt und dem Friedensrichter des letzten Wohnsitzes notifiziert, der einen gerichtlichen Verwalter bestellt. Beschlüsse des Friedensrichters in Bezug auf den gerichtlichen Verwalter (Entscheidung zur Bestellung oder Ersetzung des gerichtlichen Verwalters, zur Beendigung seines Mandats oder zur Änderung seiner Befugnisse, ...) werden dem Bürgermeister des letzten Wohnsitzes des Verschollenen notifiziert und sind in den Bevölkerungsregistern festzuhalten (Artikel 113 des Zivilgesetzbuches). Ferner ist die Verschollenheitsvermutung ein autonomes Sonderverfahren; anderen Informationen der Akte müssen also keine zusätzlichen Vermerke hinzugefügt werden (insbesondere in Bezug auf die Information 111: Rechtsstellung der Person, die vertreten wird, die Information 113: Vermerk der vertretenden Person und die Information 026: Zeitweilige Abwesenheit).

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist erlässt das Gericht Erster Instanz ein Urteil über die Verschollenheitserklärung.
Der Standesbeamte der letzten Eintragungsgemeinde erstellt die Verschollenheitsurkunde in der DPSU (siehe Art. 61 des früheren

Zivilgesetzbuches). Ab dem Datum dieser Urkunde wird die Person in den Bevölkerungsregistern als verschollen registriert.

Darüber hinaus kann das Gericht Erster Instanz eine vermisste Person auch ohne Sterbeurkunde für tot erklären. Diese gerichtliche Entscheidung zur Todeserklärung wird in die Personenstandsregister des letzten Wohnsitzes übertragen und gilt als Sterbeurkunde; das Datum der Information in den Bevölkerungsregistern ist das in dem betreffenden Urteil festgelegte Sterbedatum. Der Standesbeamte der letzten Eintragungsgemeinde des Verstorbenen oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte von Brüssel erstellt die Sterbeurkunde gemäß der gerichtlichen Entscheidung zur Todeserklärung. Das Datum der Information in den Bevölkerungsregistern ist das Sterbedatum, das durch das Urteil festgestellt und in der Sterbeurkunde vermerkt worden ist.

Personenstandsurkunden, die aus der Verschollenheitserklärung und der gerichtlichen Entscheidung zur Todeserklärung hervorgehen, können Gegenstand eines Berichtigungsurteils sein, insbesondere wenn sich später herausstellt, dass der Betreffende noch lebt.

Für weitere Informationen wird auf die Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 12. Juli 2007 und 4. September 2007 - Informationstyp 150: Tod und gerichtliche Entscheidung zur Todeserklärung - und das Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 12. Juli 2007 - Informationstyp 151: Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit verwiesen.

Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und Entscheidung zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person (Informationstyp 111/113)

31. Es handelt sich unter anderem um:

a) den in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Beschluss:
Identität der Person, die einen Minderjährigen vertritt oder ihm beisteht, und Identität des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der eine geschützte Person vertritt oder ihr beisteht,

b) die Rechtsstellung eines für mündig erklärten Minderjährigen,

c) Namen, Vornamen und Adresse des in Anwendung der Artikel 389 und folgende des früheren Zivilgesetzbuches bestellten Vormunds und Gegenvormunds eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen,

d) Namen, Vornamen und Adresse des in Anwendung der Artikel 475*bis* und folgende des früheren Zivilgesetzbuches bestellten Pflegevormunds,

e) Namen, Vornamen und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des früheren Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist.

Die Kenndaten der Akte und der Beschlüsse (Datum, Ort, Art) in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen, die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen, die Betreuung des Vermögens oder die Betreuung des Volljährigen und die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität über den Minderjährigen, das Datum, ab dem eine bestimmte Rechtslage gilt, und das Datum, an dem sie endet, sind anzugeben.

Angabe der Tatsache, dass der Minderjährige zeitweise, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder in gegenseitigem Einvernehmen der Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des früheren Zivilgesetzbuches nicht seinen Hauptwohnort hat (Informationstyp 021)

31bis. Dieser Vermerk erfolgt auf Antrag des Unterbringers und auf Vorlage von Belegen. Die Information enthält das Datum des Antrags und die Identität des Unterbringers.

Angabe der Tatsache, dass der Unterbringer ein oder mehrere seiner minderjährigen Kinder, denen gegenüber die Abstammung feststeht, zeitweise aufnimmt, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder in gegenseitigem Einvernehmen der Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des früheren Zivilgesetzbuches (Informationstyp 021)

31ter. Die Information enthält das Datum des Antrags und die Identität des oder der untergebrachten Minderjährigen.

Vermerk der Erklärungen in Bezug auf die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz festgelegten Bestattungen und Grabstätten (Informationstyp 153)

32. Aufgrund von Artikel 15*bis* § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über die Bestattungen und Grabstätten (*B.S.* vom 3. August 1971, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 10. März 2000) kann jeder zu Lebzeiten aus freien Stücken dem Standesbeamten der Gemeinde seine letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart schriftlich mitteilen.

Am 1. Januar 2002 wurde die Zuständigkeit in Bezug auf Bestattungen und Grabstätten den Regionen übertragen.

Die Flämische Region hat von ihrer Befugnis durch Ausfertigung des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 16. Januar 2004 "op de begraafplaatsen en de lijkbezorging" (in Bezug auf Bestattungen und Grabstätten) (*B.S.* vom 10. Februar 2004) Gebrauch gemacht. Durch Artikel 15 § 1 dieses Dekrets wird die Möglichkeit der Wahl der Bestattungsart oder der Bestimmung der Asche aufrechterhalten, er ermöglicht aber auch, bei der Notifizierung seiner letztwilligen Verfügung den Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit und die Gemeinde, in der der Bürger bestattet werden möchte, oder die Gemeinde, in der die Asche beerdigt, beigesetzt oder verstreut werden soll, zu wählen. Bürger können ebenfalls das Bestehen eines Bestattungsvertrags in der letztwilligen Verfügung vermerken lassen. Durch Erlass der Flämischen Regierung vom 24. Februar 2006 (*B.S.* vom 18. April 2006) wird festgelegt, dass Bestattungsart, Bestimmung der Asche und Riten der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit in der letztwilligen Verfügung vermerkt werden können, die dem Standesbeamten ausgehändigt werden kann. Außerdem ist es infolge des Dekrets vom 9. Februar 2024 zur Abänderung des Dekrets vom 16. Januar 2004 unter bestimmten Bedingungen auch möglich, gemeinsam mit seinem Heimtier beerdigt zu werden.

Für die neunzehn Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt ist ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, in der letztwilligen Verfügung die Wahl der Bestattungsart, der Bestimmung der Asche und des Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit ebenso wie das Bestehen eines Bestattungsvertrags schriftlich anzugeben. Die verschiedenen Wahlmöglichkeiten werden durch Ordonnanz des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. November 2018 "sur les funérailles et sépultures" (in Bezug auf Bestattungen und Grabstätten) (*B.S.* vom 27. Dezember- 2018) festgelegt.

Für die Wallonische Region ist ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, in der letztwilligen Verfügung die Wahl der Bestattungsart, der Bestimmung der Asche nach der Einäscherung und des konfessionellen oder nichtkonfessionellen Ritus

für die Bestattungsfeierlichkeit schriftlich anzugeben und einen Bestattungsvertrag in der letztwilligen Verfügung vermerken zu lassen. Außerdem ist es seit dem 1. September 2024 unter bestimmten Bedingungen auch möglich, anzugeben, ob Behälter mit der Asche des Heimtiers beigesetzt werden oder ob diese Asche verstreut wird. Dies ist im Dekret des Wallonischen Parlaments vom 6. März 2009 zur Abänderung von Teil I Buch II Titel III Kapitel II des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung hinsichtlich der Bestattungen und Grabstätten (*B.S.* vom 26. März 2009), abgeändert durch das Dekret vom 14. Februar 2019 und 11. April 2024, festgelegt. Die verschiedenen dem Bürger offenstehenden Wahlmöglichkeiten sind im Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. Oktober 2009 zur Ausführung des Dekretes vom 6. März 2009 zur Abänderung von Teil I Buch II Titel III Kapitel II des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung (*B.S.* vom 24. November 2009) festgelegt.

Die Erklärung in Bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart und des Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit wird durch ein datiertes und unterzeichnetes Schriftstück eingereicht und dem Standesbeamten der Gemeinde, in der der Abgeber der Erklärung eingetragen ist, gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Neben unter anderem Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort und vollständiger Adresse wird in diesem Schriftstück klar und unzweideutig die gewünschte Bestattungsart und/oder der gewünschte Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit angegeben.

Diese Erklärung wird nach Erhalt unter IT 153 in den Bevölkerungsregistern vermerkt.

Die verschiedenen bei der Eingabe verfügbaren Optionen und die entsprechenden Codes sind in den Anweisungen des IT 153 ausführlich dargelegt.

Die Gemeinden müssen die Erklärungen für alle in ihren Bevölkerungsregistern eingetragenen Personen entgegennehmen.

Die Wahl der Bestattungsart und des Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit und gegebenenfalls das Bestehen eines Bestattungsvertrags werden mit dem Datum der Erklärung unter Ausschluss jeder anderen Information in die Bevölkerungsregister aufgenommen. Die gewählte Bestattungsart und der gewählte Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit wird der Person mitgeteilt, die sich um die Bestattung kümmert.

Bei Wechsel des Hauptwohnortes wird die schriftliche Erklärung in Bezug auf die Wahl der Bestattungsart und des Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit und das Bestehen eines Bestattungsvertrags zusammen

mit der Akte der betreffenden Person der Gemeinde übermittelt, in der sich diese Person niedergelassen hat.

Der Abgeber einer Erklärung kann seine Erklärung jederzeit zurückziehen oder ändern. Die folgenden Gemeinden des Wohnortes schreiben diese Informationen in den Bevölkerungsregistern fort.

Bei Änderung der Erklärung wird nur der letzte Vermerk beibehalten.

Bei Rücknahme der Erklärung ohne eine neue sie ersetzende Verfügung, Streichung von Amts wegen, Streichung wegen Verlust des Aufenthaltsrechts oder Streichung wegen Wegzug ins Ausland wird keine Information mehr beibehalten.

Stirbt eine Person in der Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz hat, so muss der Standesbeamte bei Abgabe der Todeserklärung überprüfen, ob eine Erklärung in Bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart in den Registern unter dem Namen dieser Person vermerkt worden ist.

Tritt der Tod nicht in der Gemeinde des Hauptwohnortes ein, übermittelt diese Gemeinde der Gemeinde, in der die Person gestorben ist, auf deren Ersuchen unverzüglich die Informationen in Bezug auf die letztwillige Verfügung des Verstorbenen hinsichtlich der Bestattungsart.

Reisepass (Informationstyp 199)

34. Zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Pässe und zugehörige Dokumente, die von einer belgischen Behörde ausgestellt worden sind (siehe Artikel 1 Nr. 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen im Hinblick auf die Registrierung neuer Informationen in Bezug auf den Vormund eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers).

Das Ausstellungsverfahren (Belpas), einschließlich der Registrierung im Nationalregister, wird vom FÖD Auswärtige Angelegenheiten verwaltet.

Die Information in Bezug auf den Pass umfasst die belgische Behörde, die den Pass ausgestellt hat (Provinz, Gemeinde, diplomatische oder konsularische Vertretung), Passnummer, Ausstellungsort, Ausstellungsdatum, Herstellungsdatum, Ablaufdatum und Datum und Grund der Annullierung.

Die Eingabe erfolgt automatisch bei Ausstellung des Passes.

Identitäts- und Aufenthaltsdokumente (Informationstyp 195)

35. Die Information in Bezug auf den Identitätsnachweis umfasst entweder Nummer und Ausstellungsdatum des Personalausweises, der im Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, oder Art und Nummer des Dokuments, das als Bescheinigung über die Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister oder als Bescheinigung über die Eintragung im Register einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung gilt, mit Angabe des Ausstellungsdatums und -ortes und seiner Gültigkeitsdauer.

Für andere Dokumente als den Personalausweis für Belgier umfasst diese Information neben der Art der Unterlage (Ausweispapier für Kinder unter zwölf Jahren, elektronisches Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, Ausländerkarte, Registrierungsbescheinigung, Aufenthaltskarte für Angehörige eines EU-Mitgliedstaates usw.) gegebenenfalls auch einen Verweis auf die Ausstellung eines Duplikats des Dokuments oder auf die Verlängerung des Dokuments.

Der Ort, an dem ein Dokument ausgestellt worden ist, wird durch den LAS-Code der Gemeinde oder den Code Land der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland angegeben.

Der Gültigkeitszeitraum wird durch Registrierung des Ablaufdatums bestimmt.

Registrierung der Nummern der Zertifikate des elektronischen Personalausweises oder der elektronischen Ausländerkarte (Informationstyp 180)

36. Im Nationalregister der natürlichen Personen gespeicherte und aufbewahrte Daten werden durch die Angabe der auf dem elektronischen Personalausweis oder der elektronischen Ausländerkarte vorhandenen Identitäts- und Signaturzertifikate ergänzt (dies gemäß dem Gesetz vom 25. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen).

Die Eingabe dieser Nummern erfolgt automatisch bei Ausstellung des Ausweises/der Karte.

Nur die Nummer des elektronischen Personalausweises oder der elektronischen Ausländerkarte und gegebenenfalls vorhandene Zertifikate werden angegeben.

Elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren enthalten nur das Identitätszertifikat. Dieses Zertifikat kann ab dem sechsten Lebensjahr aktiviert werden. Ist dieses Identitätszertifikat vorhanden, wird dies ebenfalls angegeben.

Ausländische Kinder unter zwölf Jahren erhalten die Ausländerkarte, die sie eigentlich erst nach Vollendung des zwölften Lebensjahres erhalten sollten (mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren). Es ist auch möglich, das Identitätszertifikat für Kinder ab einem Alter von sechs Jahren zu aktivieren.

Nummer und Ausstellungsdatum des Sozialversicherungsausweises (zur Erinnerung – Informationstyp 196)

37. Seit dem 28. Februar 1997 ist der Sozialversicherungsausweis abgeschafft und durch den (elektronischen) Sozialausweis ersetzt worden, und zwar aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einführung eines Sozialausweises für alle Sozialversicherten in Anwendung der Artikel 38, 40, 41 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen (*B.S.* vom 7. Februar 1997, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 24. September 1997). Dieser Erlass ist später aufgehoben und durch das Gesetz vom 29. Januar 2014 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf den Sozialausweis und die ISI+-Karte ersetzt worden (*B.S.* vom 12. Februar 2014, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 10. Oktober 2014 und 20. März 2015).

In der Tat verteilen Versicherungsträger seit dem 1. Januar 2014 keine neuen SIS-Karten mehr. Seit diesem Datum wird das belgische elektronische Identitätsdokument (eID, KidsID, elektronischer Personalausweis, ausgestellt an nichtbelgische Bürger der Europäischen Union, elektronischer Aufenthaltstitel, ausgestellt an Staatsangehörige eines Landes außerhalb der Europäischen Union) zur Identifizierung des Sozialversicherten verwendet. Sozialversicherte, die über kein belgisches elektronisches Identitätsdokument verfügen, aber ein solches Dokument erhalten könnten, wenn sie die erforderlichen Schritte unternehmen würden, müssen dieses Dokument beantragen. Personen, die keinen Anspruch auf ein elektronische Identitätsdokument haben, sowie alle Kinder unter zwölf Jahren erhalten eine Ersatzkarte (nachstehend "ISI+-Karte" genannt) als Identifikationsmittel (Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2014 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf den Sozialausweis und die ISI+-Karte).

Pensionsscheine (Informationstyp 073)

38. Diese Information umfasst die verschiedenen Kategorien der in Belgien ausgestellten Scheine und die Einrichtung, die sie ausstellt (Ruhestandspension, Hinterbliebenenpension, Kriegspension, Invalidenpension, Rente).

Für die von einem ausländischen Staat gewährten Pensionscheine wird in der Information nur das Ausstellungsland angegeben ohne Vermerk der Kategorie des Scheins.

Die Nummern der Scheine werden ebenfalls eingetragen, wie auch das Datum der Zuerkennung, das heißt das Datum, ab dem einer Person der Anspruch auf eine Pension zuerkannt wird. Ist dieses Datum nicht bekannt, wird das Datum eingetragen, an dem die Gemeinde von der Zuerkennung des Scheins in Kenntnis gesetzt worden ist.

Erklärung in Bezug auf die Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode (zur Erinnerung)

39. Im Königlichen Erlass vom 9. Februar 2020 über die Registrierung von Willenserklärungen bezüglich der Entnahme menschlichen Körpermaterials, einschließlich Organe, nach dem Tod (*B.S.* vom 19. März 2020, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 19. Oktober 2022) wird die Registrierung von Erklärungen zur Ablehnung beziehungsweise ausdrücklichen Einwilligung in Bezug auf die Entnahme von Körpermaterial nach dem Tod geregelt. Dies fällt in die Zuständigkeiten des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt und der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte,

Durch den Königlichen Erlass vom 22. März 2021 wird der Königliche Erlass vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen hinsichtlich der Streichung der Registrierung der Information über die Erklärung in Bezug auf die Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tod abgeändert (*B.S.* vom 19. April 2021, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 8. Juli 2021). Seit diesem Königlichen Erlass wird die Erklärung in Bezug auf die Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tod nicht mehr in den Bevölkerungsregistern registriert.

Anerkennung von Titeln infolge von Kriegshandlungen (Informationstyp 074)

40. Die Information umfasst das Datum der Zuerkennung des Titels durch die zuständige Behörde bzw. Einrichtung und den Titel, der infolge von Kriegshandlungen zuerkannt wurde: politischer Gefangener, Deportierter,

bewaffneter Widerstandskämpfer, ziviler Widerstandskämpfer, Mitglied der geheimen Presse, Zwangsarbeitsverweigerer, Kriegswaise, Kriegerwitwe.

Wandergewerbeschein (zur Erinnerung – Informationstyp 193)

41. Diese Information umfasst Nummer, Art und Gültigkeitsdauer (nicht mehr als sechs Jahre) des Wandergewerbescheins.

Seit dem 1. Oktober 2006 müssen sich die Gemeindeverwaltungen nicht mehr um die Ausstellung von Wandergewerbescheinen kümmern und ist diese Information nicht mehr in den Bevölkerungsregistern anzugeben, weil Wandergewerbescheine seit vorerwähntem Datum bei Unternehmensschaltern beantragt und von diesen ausgestellt werden müssen, die die Eintragung des Wandergewerbetreibenden in die Zentrale Datenbank der Unternehmen vornehmen (Königlicher Erlass vom 24. September 2006 über die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes (*B.S.* vom 29. September 2006, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 9. März 2007)).

Angabe der in Artikel 95 § 4 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Kategorie (Informationstyp 130)

42. Anhand dieser Information sollen die Personen bestimmt werden, die benannt werden können, um das Amt des Vorsitzenden eines Wahl- oder Zählbürovorstandes, eines Beisitzers eines Zählbürovorstandes (Code 6) oder eines Beisitzers eines Wahlbürovorstandes (Code 7) zu bekleiden.

Angabe der Aberkennung des Stimmrechts, des Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene oder des Wählbarkeitsrechts

Angabe der Aberkennung des Stimmrechts, des Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene oder des Wählbarkeitsrechts (Informationstyp 130)

43. Anhand dieser Information soll darauf hingewiesen werden, dass einer Person das Stimmrecht bzw. das Recht, an einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene teilzunehmen, oder das Wählbarkeitsrechts aberkannt worden ist.
In den Artikeln 6 bis einschließlich 8 des Wahlgesetzbuches sind Bestimmungen über den Ausschluss vom Wahlrecht/Wählbarkeitsrecht bzw. vom Recht auf Teilnahme an einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene und über die Aussetzung dieses Rechts festgelegt.

- **Nach dem 15. April 2009**

In Anwendung des Gesetzes vom 14. April 2009 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (*B.S.* vom 15. April 2009, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 30. April 2009) sind die Artikel 6 und 7 des Wahlgesetzbuches abgeändert worden.
Durch diese Bestimmungen wird der Automatismus zwischen Verurteilung und endgültigem Verlust oder zeitweiliger Aussetzung des Wahlrechts, die sich daraus für den Verurteilten ergibt, abgeschafft. Der Strafrichter muss ausdrücklich darüber befinden, ob die Person, die er wegen eines Verbrechens oder einer Straftat verurteilt hat, als Nebenstrafe zu dieser Verurteilung auch ihr Wahlrecht verlieren wird; ist dies der Fall, so setzt er in dem auf Verurteilung lautenden Urteil oder Entscheid die Dauer dieser Unfähigkeit fest.
Gegebenenfalls wird Code 5 (Nichtwähler) mit Vermerk des Enddatums registriert. Die Registrierung des Enddatums ist für die Erstellung der Wählerliste wichtig.
Anschließend wird Code 4 (Wähler) registriert, wenn er das Stimmrecht wieder erhält.
In Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kann der Richter ferner entscheiden, eine Person entweder vom Stimmrecht oder vom Wählbarkeitsrecht oder von beidem auszuschließen.
Gegebenenfalls wird Code 9 (Nichtkandidat) mit Vermerk des Enddatums registriert.
Anschließend wird Code 8 (Kandidat) registriert, wenn er erneut kandidieren darf.

- **Vor dem 15. April 2009**

Anhand dieser Information soll darauf hingewiesen werden, dass einer Person das Wahlrecht bzw. das Recht, an einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene teilzunehmen (Code 3), aberkannt worden ist oder das eine Person erneut "Wähler" bzw. "Teilnehmer an einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene" (Code 1) ist.
Bemerkung: Die vorher registrierten Codes 3 und 1 bleiben gegebenenfalls gültig.

Das Gesetz vom 21. Januar 2013 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte infolge der Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenden Schutzstatus (*B.S.* vom 14. Juni 2013, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 6. November 2013) ist am 1. September 2014 in Kraft getreten.
Artikel 7 des Wahlgesetzbuches ist dahingehend abgeändert worden, dass Personen, für die infolge einer gerichtlichen Entscheidung eine Schutzmaßnahme hinsichtlich der Betreuung des Vermögens und/oder der Betreuung der Person gilt, nur als Nichtwähler (Code 5) registriert werden, wenn dies ausdrücklich in der Entscheidung bestimmt wurde.

Keinerlei Verweis auf die Gründe, weshalb einer Person das Wahlrecht zeitweilig oder endgültig aberkannt worden ist, wird in die Bevölkerungsregister aufgenommen.

Angabe der Eigenschaft als Wähler der Europäischen Union für die Wahl des Europäischen Parlaments und/oder für die Gemeinderatswahlen

Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen (Informationstyp 123)

44. Das einzugebende Datum ist das Datum, an dem der Standesbeamte die Erklärung in den Bevölkerungsregistern vermerkt, nachdem er überprüft hat, ob die Bedingungen in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen erfüllt sind (Gesetz vom 23. November 1998 zur Einführung des gesetzlichen Zusammenwohnens (*B.S.* vom 12. Januar 1999, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 2. März 2000) und Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 1. Dezember 1999 (*B.S.* vom 7. Dezember 1999, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 2. März 2000)).

Gegebenenfalls wird die Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens mit Vermerk des betreffenden Datums angegeben.

Erkennungsdaten der Person, mit der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben worden ist, und Informationen über Entscheidungen vor der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen wie in Artikel 1476*quater* des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt (Informationstyp 125)

44bis. Diese Information umfasst:

- Erkennungsdaten der Person, mit der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben worden ist,
- Informationen über Entscheidungen vor der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen, und zwar:

1. in Artikel 1476*quater* Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehener Aufschub der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen und in demselben Artikel erwähnte Verlängerung der Frist dieses Aufschubs durch den Prokurator des Königs,
2. in Artikel 1476*quater* Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu

beurkunden, und Datum der Notifizierung dieser Weigerungsentscheidung an die betreffenden Parteien.
3. Beschwerde, die gemäß Artikel 1476*quater* Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die in Punkt 2 erwähnte Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, eingelegt wird, und Datum der Notifizierung dieser Weigerungsentscheidung an die betreffenden Parteien,
4. Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens, erwähnt in Artikel 1476*quinquies* des früheren Zivilgesetzbuches, wenn das gesetzliche Zusammenwohnen unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 1476*bis* eingegangen worden ist, oder in Anwendung von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den das gesetzliche Zusammenwohnen für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist.

Diese Informationen werden fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen notifiziert hat, oder bei Vermerk der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen der betreffenden Personen im Bevölkerungsregister gelöscht (Königlicher Erlass vom 28. Februar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen wollen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen – *B.S.* vom 24. März 2014, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 13. August 2014).

Wenn die Person, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben beabsichtigt, nicht über eine Nummer des Nationalregisters verfügt, wird sie gemäß dem in Teil II (Eintragung ins Warteregister und Führung dieses Registers) Abschnitt III erwähnten Verfahren in das Warteregister der Gemeinde der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen eingetragen.

Vom Ausländeramt zugeteilte Aktennummer (Informationstyp 200)

45. Es handelt sich um die Erkennungsnummer, die das Ausländeramt jedem Ausländer zuteilt, der in die Bevölkerungsregister oder ins Warteregister eingetragen wird. Sie wird vom Ausländeramt registriert.

Angaben zur Identität, von denen der Ausländer Gebrauch macht, die aber nicht in Nr. 16 angegeben sind

46. Es handelt sich um Angaben zur Identität, die nicht dem Namen und den Vornamen gleichgesetzt werden können, so z.B. wenn der Name eines ausländischen Staatsangehörigen keine Unterscheidung zwischen Familiennamen und Vornamen ermöglicht.

Das zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Geburtsurkunde oder des Dokuments, das als solches gilt.

Herkunftsland und Herkunftsort im Ausland (Informationstyp 006)

47. Mit dieser Information wird das Land angegeben, wo der ausländische Staatsangehörige wohnte, bevor er nach Belgien kam.

Das für diese Information zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Ankunft in Belgien.

Angabe des Aufenthalts, der auf die Dauer des Studiums beschränkt ist (Informationstyp 007)

48. Das Datum des Studiumbeginns und das Datum, an dem das Studium normalerweise abgeschlossen wird, sind anzugeben.

Angabe des Aufenthalts, der aufgrund besonderer Umstände oder der Art oder der Dauer bestimmter Leistungen beschränkt ist

49. Das Datum des Beginns des Aufenthalts, das Datum, an dem der Aufenthalt normalerweise endet, und der Grund des Aufenthalts sind anzugeben.

Art, Nummer und Dauer der Gültigkeit der Arbeitserlaubnis (Informationstyp 198)

50. In der Regel wird die Arbeitserlaubnis jedem Ausländer, der nicht Angehöriger eines EU-Staates ist und in Belgien einer Berufstätigkeit als Lohnempfänger nachgeht, ausgestellt (außer Befreiung).

Das Datum des Beginns der Gültigkeit und des Ablaufs der Arbeitserlaubnis werden in die Register eingetragen.

Art, Nummer und Dauer der Gültigkeit der Berufskarte (Informationstyp 197)

51. In der Regel wird die Berufskarte jedem Ausländer, der nicht Angehöriger eines EU-Staates ist und in Belgien einer Erwerbstätigkeit als Selbständiger nachgeht, ausgestellt (außer Befreiung).

Das Datum des Beginns der Gültigkeit und des Ablaufs der Karte werden in die Register eingetragen.

Rückkehrrecht (Informationstyp 008)

52. Das Recht auf Rückkehr ist in Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern geregelt.

Die vorerwähnte Information umfasst den Vermerk "Recht auf Rückkehr", das Datum der Erstellung der Anlage 18, die in Artikel 39 § 6 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnt ist, und das Datum, bis zu dem das Rückkehrrecht gilt. Eventuell wird die zeitweilige Abwesenheit vermerkt.

Wenn der Betreffende eine zeitweilige Abwesenheit in Anspruch nehmen kann, bleibt die Eintragung bestehen.
Andernfalls wird er wegen Wegzug ins Ausland gestrichen.
Die Aufenthaltskarte wird nicht annulliert.

Art und Aktenzeichen der in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Dokumente oder der aufgrund des vorerwähnten Artikels zulässigen Dokumente (Informationstyp 211)

53. Diese Information umfasst die Nummer des Dokuments, den Ausstellungsort, die Behörde, die das Dokument ausgestellt oder verlängert hat, und das Datum der Ausstellung, der Verlängerung und des Ablaufs.

54-57. Gestrichen

Angabe der Eigenschaft als Wähler der Europäischen Union für die Wahl des Europäischen Parlaments und/oder für die Gemeinderatswahlen (Informationstyp 131)

58. Das einzutragende Datum ist das Datum des vom Gemeindekollegium oder vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium gefassten Beschlusses, durch den ein europäischer Bürger als Wähler für das Europäische Parlament zugelassen wird, gefolgt von dem Namen der lokalen Körperschaft oder Gebietskörperschaft, wo der Betreffende in seinem Herkunftsland zuletzt als Wähler eingetragen war (Code 1).

Das einzutragende Datum ist das Datum des vom Gemeindekollegium oder vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium gefassten Beschlusses, durch den ein europäischer oder nicht europäischer Bürger als Wähler für die Gemeindewahl zugelassen wird (Code 2).

Alle Informationen in Bezug auf diese Eintragung erhalten Sie unter elections@rrn.fgov.be.

Datum der Zuerkennung der Rechtsstellung des vorübergehenden Schutzes, erwähnt in Artikel 54 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des weiter oben erwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 (Informationstyp 205)

59. Diese Information wird von der Gemeinde eingegeben.

Obligatorischer Eintragungsort, der vom Minister oder von seinem Beauftragten aufgrund von Artikel 54 des weiter oben erwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern bestimmt worden ist (Informationstyp 207)

60. Das einzutragende Datum ist das Datum des Beschlusses des Ministers.

Kapitel III - Muster der für die Registrierung der Bevölkerung verwendeten Unterlagen und Formulare

61. Am 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO oder in Englisch: General Data Protection Regulation (GDPR)) in Kraft getreten. Das Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (*B.S.* vom 5. September 2018, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 30. März 2021), das sogenannte "Gesetz über den Schutz des Privatlebens", ist ebenfalls in Kraft getreten.

Mit diesen Rechtstexten werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmte Bedingungen hinsichtlich Transparenz und Informationspflicht auferlegt. Wir verweisen insbesondere auf die Artikel 12, 13 und 14 der DSGVO und die Artikel 37 und 38 des Gesetzes über den Schutz des Privatlebens. Konkret bedeutet dies, dass jede Gemeinde, die im Rahmen ihrer Beziehungen mit dem Bürger die in den vorliegenden Anweisungen aufgenommenen Muster verwenden möchte, diese unbedingt mit einer Erläuterung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (Disclaimer) ausfüllen muss. Der nachstehende Text kann als Muster dienen, vorausgesetzt, dass die relevanten Informationen ausgefüllt werden und auf die kommunale Datenschutzerklärung verwiesen wird:

"Die Informationen, die Sie beim Ausfüllen des vorliegenden Formulars mitteilen, werden im Hinblick auf [... Verfahren, in dem die Informationen benutzt werden ...] in einer Datenbank gespeichert. Diese Informationen werden von den [... Diensten ...] verarbeitet und werden keinen Drittpersonen mitgeteilt. Ihre Daten werden während einer Frist von [... Frist ...] aufbewahrt. Die Aufbewahrung und Verarbeitung dieser Daten haben eine rein gesetzliche Grundlage. Wenn Sie Ihr Recht auf Einsichtnahme, Berichtigung, Löschung oder ein anderes in den Rechtsvorschriften über den Schutz des Privatlebens erwähntes Recht ausüben wollen, können Sie sich an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen von [... Gemeinde ...] (oder den DSB) richten. Sie können über [... Kontaktdaten ...] Kontakt aufnehmen.

Sie können die anwendbare Datenschutzerklärung [... Art und Weise, wie sie eingesehen werden kann ...] einsehen. Im Streitfall können Sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen:

https://www.datenschutzbehorde.be/zivilist/aktionen/beschwerde-einreichen

Rue de la Presse 35/Drukpersstraat 35, 1000 Brüssel

+32 (0)2 274 48 00
+32 (0)2 274 48 35
contact@apd-gba.be"

Zur Erinnerung:
Muster 1 wird durch die Bevölkerungskarte (Transaktion 61) ersetzt, die die Gemeinde über ihre Anwendung "Bevölkerung" einsehen kann.
Seit Einführung der DPSU entfällt Muster 7.

Muster 2 und 2bis

62. Muster 2 ist die Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehenen Meldung. Wenn der Bürger die Meldung auf elektronischem Weg vornimmt, kann ihm Muster 2 auch auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Sie wird Ausländern, die eine Erklärung über die Ankunft oder die Anwesenheit in Belgien erhalten, nicht ausgestellt.

63. Muster 2bis, eine Variante von Muster 2, wird bei der Verlegung des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde benutzt (Wechsel innerhalb der Gemeinde).

Wenn der Bürger die Meldung auf elektronischem Weg vornimmt, kann ihm Muster 2bis auch auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Muster sind in Teil V der vorliegenden Anweisungen aufgenommen.

Muster 3

64. Es handelt sich um die in Artikel 7 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnte Notifizierung der Eintragung. Dieses Muster 3 kann per Post, per Fax oder auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Ein Muster ist in Teil V der vorliegenden Anweisungen aufgenommen.

Muster 4

65. Muster 4 ist die in Artikel 7 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnte Bescheinigung der Nichteintragung. Es steht auf der Rückseite von Muster 3. Dieses Muster 4

kann per Post, per Fax oder auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Ein Muster ist in Teil V der vorliegenden Anweisungen aufgenommen.

Muster 5 und 5bis

66.

Muster 5 dient gegebenenfalls zur Übermittlung der persönlichen Akte der Person, die gemäß Artikel 7 § 6 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister eingetragen wird.

Erfährt eine Gemeinde (Muster 3), dass ein Einwohner in einer anderen Gemeinde eingetragen worden ist, kann die persönliche Akte des Betreffenden archiviert werden.

Enthält diese persönliche Akte Dokumente, die der neuen Gemeinde auf Papier zu übermitteln sind, werden diese Dokumente anhand des Musters 5 übermittelt.

Wenn die neue Gemeinde nichts erhält, kann davon ausgegangen werden, dass keine Unterlagen vorhanden sind.

Muster 5bis ist die Bescheinigung über den Empfang der persönlichen Akte. Muster 5bis kann per Post oder per Fax zurückgeschickt werden. Der Empfang der persönlichen Akte kann auch per gewöhnliche E-Mail (zusätzliche Verwendung des Musters 5bis nicht erforderlich) bestätigt werden.

Muster sind in Teil V der vorliegenden Anweisungen aufgenommen.

Erläuterungen:

a) Im Oktober 2025 wurde der FÖD Mobilität diesbezüglich kontaktiert und teilte mit, dass die Informationskarteikarte verpflichtend bleibt für:

1. Ablaufdatum und Ergebnisse der Prüfungen zur Erneuerung des Führerscheins/Erneuerungsprüfungen, die nicht in Mercurius aufgenommen sind,
2. Informationen in Bezug auf den Ablauf der Gültigkeit des Führerscheins bei einer Änderung der Nummer,
3. Ärztliche Atteste der Gruppe 1 mit unbefristeter Gültigkeit: Das Original wird zusammen mit der Karteikarte aufbewahrt;
4. Führerscheine, die durch Umtausch eines ausländischen Führerscheins erworben wurden: Eine Kopie des umgetauschten europäischen

Führerscheins und das Original des umgetauschten ausländischen Führerscheins werden zusammen mit der Karteikarte aufbewahrt;
5. Umtausch von Militärführerscheinen und SHAPE-Führerscheinen: Eine Kopie wird zusammen mit der Karteikarte aufbewahrt;
6. Schulungsführerscheine: Eine Kopie wird zusammen mit der Karteikarte aufbewahrt;
7. Übereinstimmungsbescheinigung für landwirtschaftliche Fahrzeuge (T-Bescheinigung): Eine Kopie wird zusammen mit der Karteikarte aufbewahrt;
8. Inhaber eines europäischen ausländischen Qualifizierungsnachweises: Eine Kopie dieses Nachweises wird zusammen mit der Karteikarte aufbewahrt;
Die Dokumente können in digitaler Form aufbewahrt werden, mit Ausnahme ausländischer Führerscheine, die in Papierform aufbewahrt werden müssen.
Im Falle eines Umzugs muss die Karteikarte der neuen Gemeinde übermittelt werden, entweder digital oder per Post.

b) Bei Wechsel des Hauptwohnortes wird die schriftliche Erklärung in Bezug auf die Wahl der Bestattungsart und des Ritus zusammen mit der Akte der betreffenden Person der Gemeinde übermittelt, in der sich diese Person niedergelassen hat.

Dies ist von den regionalen Behörden festgelegt worden (siehe Nr. 32).

Muster 6

67. Muster 6 dient zur Beantragung der Übermittlung eines Musters 3; dies setzt eine vorhergehende Eintragung der Betreffenden in die Register der Gemeinde, an die der Antrag gerichtet wird, voraus. Dieses Muster 6 kann per Post, per Fax oder auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden. Bei Eintragungsverweigerung wird der vorherigen Gemeinde Muster 4 übermittelt.

Ein Muster ist in Teil V der vorliegenden Anweisungen aufgenommen.

68. Gestrichen

Muster 8 und 8bis

69. Muster 8 ist die Bescheinigung über die Streichung aus den Registern, die auf Antrag einer Person ausgehändigt wird, die ihre Streichung aus den Registern nachweisen muss, insbesondere bei einer Niederlassung im Ausland. Auf Wunsch des Bürgers kann ihm Muster 8 auch auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Die Gemeinde stellt ihren Einwohnern dieses Formular und einen Auszug aus dem belgischen Konsulargesetzbuch vom 21. Dezember 2013, Artikel 35 bis 41, zur Verfügung.

Muster 8bis ist ein **gemeindeinternes** Muster für die Meldung eines Wegzugs ins Ausland und die Untersuchung, ob dieser Wegzug tatsächlich erfolgt ist. Die Vorderseite wird vom Bevölkerungsdienst der Gemeinde ausgefüllt und vom Meldenden unterzeichnet. Danach wird dieses Muster der lokalen Polizei übermittelt, die die Rückseite des Musters auf der Grundlage einer vereinfachten Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wegzugs des Betreffenden ins Ausland ausfüllen muss.

Wenn aus der Untersuchung hervorgeht, dass der Wegzug ins Ausland nicht tatsächlich erfolgt ist, müssen die Bevölkerungsregister berichtigt und fortgeschrieben werden (Annullierung des Wegzugs ins Ausland). Nur in diesem Fall wird der Bevölkerungsdienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten benachrichtigt (nur für Belgier gültig). Für diese Annullierung ist kein Beschluss des Kollegiums erforderlich. Es ist ratsam, die Annullierung des Wegzugs ins Ausland zu dokumentieren (unter IT 003). Keine Untersuchung muss durchgeführt werden, wenn der Betreffende Muster 8 nach einer Streichung von Amts wegen beantragt oder wenn er sich bereits im Ausland niedergelassen hat und er dies nachweist.

Muster sind in Teil V der vorliegenden Anweisungen aufgenommen.

Muster 9

70. Muster 9 wird benutzt, um den Beschluss der Nichteintragung (Artikel 7 § 8 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister) der betreffenden Person mitzuteilen. Wenn der Bürger die Meldung auf elektronischem Weg vornimmt, kann ihm Muster 9 auch auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Die Notifizierung an den Bürger ist wesentlich, um seine Rechte zu gewährleisten und seine Beschwerdemöglichkeit beim föderalen öffentlichen Dienst binnen dreißig Kalendertagen zu bestimmen.

Wird Muster 9 per Post verschickt, wird es an die Adresse gesendet, die der Bürger als neuen Wohnort gemeldet hat. Gemäß den Artikeln 102 bis 105 des Zivilgesetzbuches muss diese Adresse nämlich als Wohnsitz des Bürgers betrachtet werden.

Ein Muster ist in Teil V der vorliegenden Anweisungen aufgenommen.

Muster 10 und 10bis

71. Muster 10 erlaubt es der Gemeinde des ÖSHZ, bei dem der Antragsteller sich eintragen möchte, bei der Gemeinde, in der der Betreffende vorher offiziell eingetragen war, nachzufragen, ob er die Adresse dieser offiziellen Eintragung tatsächlich verlassen hat, und die Wohnsituation des Betreffenden gegebenenfalls zu regeln.

72. Mit Muster 10*bis* kann die Gemeinde, in der der Obdachlose offiziell eingetragen war, bestätigen, dass der Betreffende seine offizielle Eintragungsadresse tatsächlich verlassen hat und (gegebenenfalls) dass die Wohnsituation des Betreffenden bereits geregelt worden ist.

Muster sind in Teil V der vorliegenden Anweisungen aufgenommen.

Kapitel IV - Grundregeln für die Führung der Register

A) Allgemeines

73. Alle Personen, die ihren Hauptwohnort auf dem Gebiet einer Gemeinde festgelegt haben, ob sie dort anwesend oder zeitweilig abwesend sind, werden in die Bevölkerungsregister eingetragen. Die sie betreffenden in Kapitel II erwähnten Informationen werden in diese Register aufgenommen.

Es handelt sich also um eine Verpflichtung zur Eintragung unter der Adresse des tatsächlichen Wohnorts, sowohl für den Bürger, um seinen Hauptwohnort anzugeben, als auch für die Gemeinde, um gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass sich der Hauptwohnort einer Person geändert hat oder die bekannte Haushaltszusammensetzung nicht korrekt ist.

Die weiter oben erwähnte allgemeine Regel muss jedoch nuanciert werden in Bezug auf Ausländer (deren Eintragung in die Bevölkerungsregister der Feststellung des Aufenthalts- bzw. Niederlassungsrechts oder der Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis untergeordnet ist - siehe Nr. 2), Diplomaten und Personen mit gleichartiger Immunität und Mitglieder des Militärpersonals des SHAPE und der NATO (die von der Eintragung in die Bevölkerungsregister befreit sind - siehe Nr. 4).

In Bezug auf Ausländer, die durch einen Vermerk in den Bevölkerungsregistern erwähnt werden, muss auf Kapitel VI Nummern 110 und 111 verwiesen werden.

Für die Eintragung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und von anderen Bürgern, für die noch keine Entscheidung über ihr Aufenthalts- oder Niederlassungsrecht beziehungsweise ihre Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis vorliegt, muss auf Teil II, in dem das Warteregister behandelt wird, verwiesen werden.

74. Haushalte oder Personen, die über mehrere Wohnorte bzw. Wohnungen verfügen, werden nur in die Register des Ortes, an dem sie ihren Hauptwohnort haben, eingetragen.

Ein Eigentums- oder Wohnnachweis für eine andere Wohnung reicht nicht aus, um eine dortige Eintragung als Hauptwohnort zu rechtfertigen; ebenso wenig reicht die Zahlung von Miete oder Energiekosten allein aus, um eine Eintragung zu rechtfertigen. Eine Untersuchung muss an dem Ort durchgeführt werden, an dem die betreffenden Personen effektiv ihren tatsächlichen Hauptwohnort haben.

Personen, die in einem anerkannten Zufluchtsheim wohnen, dessen Adresse streng geheim bleiben muss, müssen nur unter der Adresse ihres tatsächlichen Wohnortes eingetragen werden, das heißt unter der Adresse des Zufluchtsheims, wenn keine andere Eintragungsmöglichkeit besteht und der Betreffende dort ständig wohnt.

Aus praktischen Gründen ist es in solchen Fällen erlaubt, für den Zeitraum, in dem die betreffende Person tatsächlich unter der Adresse des anerkannten Zufluchtsheims wohnt, eine vorläufige Eintragung unter der Adresse des ÖSHZ als Bezugsadresse vorzunehmen, und zwar um die Adresse des Zufluchtsheims geheim zu halten. In diesem besonderen Fall ist eine vorherige Streichung von Amts wegen nicht erforderlich.

B) Zeitweilige Abwesenheit und Rückkehrrecht von Ausländern

75. Die Bestimmungen in Bezug auf zeitweilige Abwesenheit (siehe Nr. 105) finden ebenfalls Anwendung auf Ausländer. Für ausländische Staatsangehörige, die das Staatsgebiet zeitweilig verlassen und sich in einer Situation zeitweiliger Abwesenheit befinden und dies bei der Eintragungsgemeinde gemeldet haben, muss diese zeitweilige Abwesenheit (IT 026) eingetragen werden. Es ist auch möglich, dass Ausländer ihr Rückkehrrecht (IT 008) geltend machen, das bereits zuvor erwähnt wurde (siehe Nr. 52).

C) Eintragung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

§ 1 - Eintragungsadresse im Bevölkerungsregister eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

76. a) Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger folgt den gewöhnlichen Regeln hinsichtlich des Wohnortes, wie sie in den Artikeln 1 und 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und in den Artikeln 16, 17 und 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister festgelegt worden sind.

Das bedeutet, dass ein Minderjähriger unter der Adresse eingetragen wird, wo er seinen Hauptwohnort hat, das heißt der Ort, an dem er während des größten Teils des Jahres wohnt. Es handelt sich also lediglich um eine tatsächliche Lage. Der Hauptwohnort wird aufgrund objektiver Kriterien materieller oder faktischer Art bestimmt und nicht aufgrund der Erklärungen oder des Einverständnisses der Eltern oder von einem unter ihnen, unter einer bestimmten Adresse im

Bevölkerungsregister eingetragen werden zu wollen.

Findelkinder oder ausgesetzte Kinder, die einer Aufnahmefamilie anvertraut, in einer Aufnahmeeinrichtung oder in einem Kinderheim untergebracht sind, werden unter der Adresse der Aufnahmefamilie oder der Einrichtung eingetragen, bei der oder in der sie wohnen.

Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens (*B.S.* vom 15. April 1965, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 2. August 2010) oder der Vorschriften über besondere Jugendhilfe bei einer Privatperson (zum Beispiel in einer Aufnahmefamilie) untergebracht werden, werden unter der Adresse der Person eingetragen, bei der sie sich aufhalten.

Minderjährige, die in Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder der Vorschriften über besondere Jugendhilfe in einer Einrichtung (zum Beispiel einer öffentlichen Jugendschutzeinrichtung, einem medizinisch-pädagogischen Institut, ...) untergebracht worden sind, können während ihres Aufenthalts in dieser Einrichtung als zeitweilig abwesend betrachtet werden an der Adresse, unter der sie angemeldet sind, sofern sie noch regelmäßig in Kontakt mit der (den) Person(en) stehen, unter deren Adresse sie noch eingetragen sind. Sollte der betreffende Minderjährige jedoch während seines Aufenthalts in der Einrichtung anscheinend keine Kontakte mehr mit der (den) Person(en) haben, unter deren Adresse er eingetragen ist, so muss er unter der Adresse der Einrichtung eingetragen werden, bei der er untergebracht ist.

Minderjährige, die in Anwendung desselben Gesetzes vom 8. April 1965, wie abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben (*B.S.* vom 19. Juli 2006, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 19. Mai 2008), vom Jugendgericht oder Untersuchungsrichter im Rahmen einer einstweiligen Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft einem "Föderalen geschlossenen Zentrum für Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben (geschlossene Erziehungsabteilung)" anvertraut werden, müssen während dieser vorläufigen Unterbringung (von kurzer Dauer) an der Adresse, unter der sie eigentlich angemeldet sind, als zeitweilig abwesend betrachtet werden.

Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder der Vorschriften über besondere Jugendhilfe für kurze Dauer (weniger als drei Monate) einer Privatperson anvertraut werden, müssen während dieser Zeit an der Adresse, unter der sie eigentlich angemeldet sind, als zeitweilig abwesend betrachtet werden.

b) Artikel 108 des früheren Zivilgesetzbuches sieht einen gesetzlichen Wohnsitz für nicht für mündig erklärte Minderjährige vor. Dieser gesetzliche Wohnsitz ist der gemeinsame Wohnort der Eltern des nicht für mündig erklärten Minderjährigen oder der Wohnort von einem der beiden, wenn sie nicht zusammenleben. Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger, der unter Vormundschaft steht, hat seinen gesetzlichen Wohnsitz bei seinem Vormund.

Ein Minderjähriger wird unter der weiter oben erwähnten Adresse des gesetzlichen Wohnsitzes eingetragen, wenn er dort tatsächlich seinen Hauptwohnort hat.

Fallen gesetzlicher Wohnsitz und Hauptwohnort eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen nicht zusammen, wird er unter der Adresse des Hauptwohnortes eingetragen. In diesem Fall verweist die Karteikarte Muster 1 der Eintragungsgemeinde auf den gesetzlichen Wohnsitz oder - im Falle einer Befreiung von der Führung von Karteikarte Muster 1 - gibt die Eintragungsgemeinde den gesetzlichen Wohnsitz in die Akte des Betreffenden im Nationalregister unter IT 027 ein.

c) In Artikel 374 § 1 letzter Absatz des früheren Zivilgesetzbuches ist für das Gericht die Möglichkeit vorgesehen, die Adresse festzulegen, unter der ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger mit Hauptwohnort in die Bevölkerungsregister eingetragen werden muss, falls die Eltern nicht mehr zusammenleben und hinsichtlich der Ausübung der elterlichen Autorität über den Minderjährigen keine Vereinbarung zustande kommt.

Gemäß Artikel 374 § 1 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches wird ein Minderjähriger unter der vom Gericht festgelegten Adresse eingetragen, wenn dieser dort tatsächlich seinen Hauptwohnort hat.

Sollte sich herausstellen, dass der betreffende Minderjährige seinen tatsächlichen Hauptwohnort nicht (mehr) an der vom Gericht gemäß Artikel 374 § 1 letzter Absatz des früheren Zivilgesetzbuches festgelegten Adresse hat, so muss er unter der Adresse seines tatsächlichen Hauptwohnortes eingetragen werden (IT 020). In diesem Fall registriert die Eintragungsgemeinde den vom Richter festgelegten Hauptwohnort in der Akte des Betreffenden im Nationalregister als gesetzlichen Wohnsitz (IT 027).

d) Wenn Eltern oder einem Elternteil eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen die elterliche Autorität aberkannt worden ist, gelten die gewöhnlichen Wohnortregeln wie in Buchstabe a) bestimmt.

Er wird also unter der Adresse der Person eingetragen, bei der er seinen tatsächlichen Hauptwohnort hat. Falls er in einer Einrichtung untergebracht ist

und er während seines Aufenthalts in dieser Einrichtung keine Kontakte mehr mit der (den) Person(en) zu pflegen scheint, unter deren Adresse er eingetragen ist, so muss er unter der Adresse dieser Einrichtung eingetragen werden.

Sollte der betreffende Minderjährige nicht bei dem Elternteil, der die elterliche Autorität behalten hat, eingetragen sein, so wird der gesetzliche Wohnsitz auch in der Akte des Betreffenden im Nationalregister vermerkt, wie in Buchstabe b) erklärt.

e) Wenn Eltern nicht zusammenleben und ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger gleichmäßig aufgeteilt bei jedem der Elternteile wohnt (= System der gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung, wie unter Artikel 374 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt), ist es jedoch nicht möglich auszumachen, bei welchem Elternteil der Minderjährige de facto tatsächlich während des größten Teils des Jahres wohnt. Die Eintragung des nicht für mündig erklärten Minderjährigen erfolgt dann auf der Grundlage einer schriftlichen, von jedem Elternteil unterschriebenen und der Gemeinde übermittelten gegenseitigen Vereinbarung der Eltern, der letzten gerichtlichen Entscheidung zur gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung oder der letzten notariellen Urkunde zur gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung.

In Ermangelung einer Vereinbarung, gerichtlichen Entscheidung oder notariellen Urkunde bleibt er unter der Adresse des letzten Hauptwohnortes eingetragen.
Ist es offensichtlich nicht möglich, die Eintragung des nicht für mündig erklärten Minderjährigen gemäß den vorerwähnten Modalitäten zu regeln, wird sie unter der Adresse des Hauptwohnortes des Elternteils vorgenommen, der die Kinderzulagen bezieht, bis die Gerichtshöfe und Gerichte über die Sache befinden.

Selbstverständlich ändert sich die Eintragung des Minderjährigen auch, wenn de facto keine gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung mehr gegeben ist.

Die in vorhergehendem Absatz erwähnte Regel gilt ebenfalls bei einer tatsächlich gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung (das heißt, das Kind wohnt gleichmäßig aufgeteilt bei jedem der Elternteile, ohne dass dies in einem Urteil oder von beiden Elternteilen in einer Vereinbarung, die vom Gericht homologiert ist, festgelegt wurde).

f) Minderjährige Kinder, die von einem Elternteil im Ausland zurückgehalten werden, der aus diesem Grund verurteilt worden ist, müssen als zeitweilig abwesend ohne zeitliche Begrenzung betrachtet werden (siehe Rundschreiben vom 9. Januar 2001 und Nr. 106 der vorliegenden Anweisungen).

Um diese Bestimmung anwenden zu können, muss der antragstellende Elternteil nachweisen, dass der Elternteil, der die minderjährigen Kinder im Ausland zurückhält, aus diesem Grund verurteilt worden ist, und er muss die Vollstreckung dieser Verurteilung über Kontaktaufnahme mit dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten anstreben.

Hat der Elternteil noch kein Urteil erwirkt, strebt er aber eins an, muss er die eingeleiteten Verfolgungen nachweisen (Protokoll, Ladung, Auftreten als Zivilpartei, ...). Die Gemeinde muss zu gegebener Zeit um Mitteilung des Ergebnisses dieser Verfolgungen ersuchen.

Bei einem Freispruch des Elternteils, der die minderjährigen Kinder im Ausland zurückhält, oder einer Meldung ohne Beschwerden kann diese Bestimmung nicht angewandt werden.

g) Die Untersuchung zur Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohnortes eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen muss von den Gemeinden genauestens durchgeführt werden. Daher müssen mehrere Besuche vor Ort bei jedem der Elternteile vorgenommen werden, wenn möglich über einen längeren Zeitraum verteilt, der sich nicht auf die Zeit der Schulferien begrenzt. Somit kann in erheblichem Maße vermieden werden, dass von jedem der beiden Elternteile dauernd und im Wechsel eine Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes des betreffenden Minderjährigen an deren Adresse vorgenommen wird.
Es wird empfohlen, bei beiden Elternteilen die Umgangsregelung zu erfragen, damit auf der Grundlage der vorgesehenen Anwesenheiten gezielte Kontrollen durchgeführt werden können. Dadurch wird die Anzahl der erforderlichen Kontrollen begrenzt, um zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen, was der Qualität der Untersuchung zugutekommt.

h) Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger kann nur als Alleinstehender in die Bevölkerungsregister eingetragen werden, wenn keine andere Eintragungsmöglichkeit besteht. In den nachstehenden Fällen ist diese Eintragung jedoch logischerweise gerechtfertigt:
   - ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger, der tatsächlich allein an einer Adresse wohnt, ohne dass die Rede von einer Situation ist, die künstlich geschaffen worden ist, um bestimmte Vorteile zu erlangen (Rechtsmissbrauch),
   - ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger, der mit seinen Eltern wohnt, die jedoch kein Aufenthaltsrecht haben und folglich nicht in die Register eingetragen werden können.

i) Für das Datum der Eintragung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen ist die in Nr. 81 erwähnte allgemeine Regel anzuwenden.

j) Wenn ein Kind im Rahmen einer Adoption in einer Familie aufgenommen wird, muss das Kind bei der Anmeldung der Ankunft des Adoptivkindes in der Wohnortgemeinde der Adoptiveltern sofort an der Adresse der Adoptiveltern in die Bevölkerungsregister (Bevölkerungsregister oder Fremdenregister) eingetragen werden; Voraussetzung ist, dass zu dem Zeitpunkt entweder die Bescheinigung über den Adoptionsregistrierungsbeschluss, die von der Föderalen Zentralbehörde ausgestellt wird, wenn die Adoption im Ausland vor der Abreise des Kindes ausgesprochen worden ist, oder eine Bescheinigung von einer der Zentralen Adoptionsbehörden der drei Gemeinschaften (Zentrale Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Adoptionen, Autorité centrale communautaire oder Vlaamse Centrale Autoriteit Kind en Gezin) vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass für das Kind ein Adoptionsverfahren läuft und dass das Kind in diesem Zusammenhang der betreffenden Familie anvertraut wird.

   Achtung: Ein Kind, das Nicht-EU-Bürger ist, muss bei seiner Ankunft in Belgien anlässlich der Adoption ein Visum der Kategorie D mit dem Code B 23 besitzen. Befindet sich dieses Kind bereits in Belgien, so ist gegebenenfalls beim Ausländeramt sicherzustellen, dass seine Aufenthaltserlaubnis für länger als drei Monate weiter besteht, bevor das Kind eingetragen wird.

   Nur wenn der Bevölkerungsdienst der Gemeinde berechtigte Zweifel daran hat, dass das Adoptivkind tatsächlich seinen Wohnort an der Adresse der Adoptiveltern hat, muss vorher eine Wohnortkontrolle durchgeführt werden. Ist diese Kontrolle positiv, wird das Kind am Datum seiner Ankunft in der Gemeinde an der Adresse der Adoptiveltern eingetragen.

   Erfolgt die Eintragung des Adoptivkindes an der Adresse der Adoptiveltern vor der von der Föderalen Zentralbehörde ausgestellten Registrierung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption oder vor dem Adoptionsurteil des Jugendgerichts, so muss das Kind bei der Eintragung vorläufig als mit der Kontaktperson der neuen Familie "nichtverwandt" registriert werden.

   (Rundschreiben des Bevölkerungsdienstes vom 27. Mai 2010, angepasst durch Rundschreiben vom 25. Februar 2011)

k) Wenn ein Kind im Rahmen einer Pflegeelternschaft in einer Familie aufgenommen wird, muss das Kind bei der Anmeldung der Ankunft des Pflegekindes in der Familie sofort an der Adresse der Pflegeeltern als "nicht verwandtes" Haushaltsmitglied in die Bevölkerungsregister (Bevölkerungsregister oder Fremdenregister) eingetragen werden, und zwar

gegen Vorlage einer Bescheinigung über die Bestimmung als Pflegeelternteil.
Der Hauptwohnort des bei den Pflegeeltern untergebrachten Pflegekindes muss anschließend durch eine positiv ausfallende Überprüfung des Wohnortes bestätigt werden. Die tatsächlichen Feststellungen sind, wie üblich, für das Ergebnis der Untersuchung entscheidend.
Fällt die Überprüfung des Wohnortes negativ aus, wird die Eintragung des Pflegekindes rückgängig gemacht und als nicht vorhanden betrachtet.

Nur wenn der Bevölkerungsdienst der Gemeinde berechtigte Zweifel daran hat, dass das Pflegekind seinen Wohnort tatsächlich an der Adresse der Pflegeeltern hat, erfolgt die Eintragung in den Haushalt der Pflegeeltern erst nach vorheriger, positiv ausgefallener Überprüfung des Wohnortes an der betreffenden Adresse.

Stellt sich bei einer späteren Überprüfung des Wohnortes heraus, dass die Pflegeelternschaft beendet ist, muss die Gemeinde dafür sorgen, dass ihre Bevölkerungsregister in Ordnung gebracht werden (eventuell durch Zusendung eines Musters 6 an eine andere Gemeinde).

Wenn das Kind nach Untersuchungen nicht mehr zu lokalisieren ist, kann ein Verfahren zur Streichung von Amtswegen eingeleitet werden.

(Rundschreiben des Dienstes Bevölkerung und Identitätsdokumente vom 28. September 2021)

§ 2 - Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

a) Wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verlässt, um seinen Hauptwohnort anderswo festzulegen, muss er für die Meldung der Verlegung seines Hauptwohnortes von einer der Personen begleitet werden, die die elterliche Autorität über ihn ausüben.

Diese Regel muss befolgt werden, wenn der Minderjährige seinen Hauptwohnort innerhalb derselben Gemeinde wechseln will, wenn er seinen Hauptwohnort in eine andere Gemeinde verlegen will und auch im Fall der Meldung eines Wegzugs ins Ausland.

Unter "elterlichem Wohnort" ist der Hauptwohnort zu verstehen, an dem der Minderjährige mit Vater und Mutter oder einem von beiden lebt. Die weiter oben angeführte Regelung muss folglich angewandt werden, wenn der Minderjährige den Wohnort seiner Eltern oder von einem der beiden verlässt, um seinen Hauptwohnort bei einem Dritten festzulegen, aber auch wenn die

Eltern nicht zusammenleben und der Minderjährige den Wohnort des einen Elternteils verlässt, um seinen Hauptwohnort beim anderen Elternteil festzulegen.

Unter "elterlicher Autorität" ist zu verstehen: die Befugnis, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Gesundheit des Kindes, seine Erziehung, seine Ausbildung, seine religiöse und philosophische Weltanschauung und die Organisation seiner Unterbringung zu treffen (siehe Artikel 374 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches).

Im Prinzip üben Eltern die elterliche Autorität gemeinsam aus, selbst wenn sie nicht zusammenleben (Artikel 373 Absatz 1 und Artikel 374 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Das ist die "gemeinsame elterliche Autorität" und muss klar vom gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem unterschieden werden, wie in Artikel 374 § 2 des Zivilgesetzbuches erwähnt (siehe § 1 Buchstabe e) weiter oben).

Bei Eltern, die nicht zusammenleben, kann das zuständige Gericht die Ausübung der elterlichen Autorität ausschließlich einem der beiden Elternteile anvertrauen in Ermangelung einer Vereinbarung über die Ausübung dieser Autorität (Artikel 374 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches). Das ist die "ausschließliche elterliche Autorität".

In außergewöhnlichen Umständen kann es vorkommen, dass einem oder beiden Elternteilen die elterliche Autorität aberkannt worden ist laut Artikel 32 und folgende des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz (siehe § 1 Buchstabe d) weiter oben).

Handelt es sich um einen Minderjährigen, der adoptiert worden ist, üben der bzw. die Adoptierenden die elterliche Autorität aus, ob es sich um eine einfache Adoption oder um eine Volladoption handelt.

Die Frage der Vormundschaft über den betreffenden Minderjährigen stellt sich, wenn beide Eltern verstorben sind, gesetzlich unbekannt oder nicht dauerhaft in der Lage sind, die elterliche Autorität auszuüben. Gegebenenfalls wird der Minderjährige durch den Vormund vertreten und die elterliche Autorität wird durch die vormundschaftliche Autorität ersetzt.

Schwiegereltern üben keinerlei elterliche Autorität über ihren minderjährigen Schwiegersohn oder ihre minderjährige Schwiegertochter aus. Aufnahmeeltern oder Aufnahmevormunde üben ebenfalls keine elterliche Autorität über das minderjährige Kind aus, das sie aufgenommen haben.

Erfolgt eine Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen (über einen Onlineschalter) auf elektronischem Weg, genügt es jedoch, dass im Verlauf der Untersuchung zur

Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohnortes eine der Personen, die die elterliche Autorität über den betreffenden Minderjährigen ausüben, ihre schriftliche Zustimmung zur Verlegung des Hauptwohnortes geben. Selbstverständlich kann der betreffende Elternteil seine Zustimmung zum beantragten Adressenwechsel ebenfalls auf elektronischem Weg geben.

Vorstehende Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger "zum ersten Mal" die Wohnung seiner Eltern verlässt.

Bei späteren Wohnortswechseln des Minderjährigen ist es nicht mehr erforderlich, dass er bei der Meldung der Verlegung seines Hauptwohnortes von einer der Personen begleitet wird, die die elterliche Autorität über ihn ausüben. In diesem Fall muss die Gemeinde jeden neuen Antrag auf Eintragung den Personen mitteilen, die die elterliche Autorität über ihn ausüben (siehe Buchstabe c) Absatz 2). Bei Nichteinhaltung dieser Regeln muss das in Buchstabe e) beschriebene Verfahren zur Eintragung von Amts wegen angewandt werden.

Findet die Verlegung des Hauptwohnortes aufgrund der Unterbringung eines Minderjährigen bei einer Privatperson oder Einrichtung (siehe diesbezüglich § 1 Buchstabe a) weiter oben) statt, muss der Minderjährige nicht von einer Person begleitet werden, die die elterliche Autorität über ihn ausübt. In diesem Fall genügt es, dass der Betreffende bei der Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes von der Privatperson oder einem Vertreter der Einrichtung, bei der er untergebracht ist, begleitet wird, sofern ein Dokument der zuständigen Instanz[1] vorgelegt wird.

b) Wenn beide Eltern zusammenleben, genügt es, dass einer von beiden den nicht für mündig erklärten Minderjährigen bei der Meldung der Verlegung seines Hauptwohnortes begleitet, sofern diesem Elternteil die elterliche Autorität nicht aberkannt worden ist. Dies hängt mit der in Artikel 373 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches festgelegten Vermutung zusammen, wonach

[1] - Für die Deutschsprachige Gemeinschaft: die gerichtliche Entscheidung oder der Beschluss des Ausschusses für besondere Jugendhilfe, durch die/den das Kind dem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder der Aufnahmeeinrichtung anvertraut wird,

- für die Französische Gemeinschaft: die gerichtliche Entscheidung oder der Beschluss des Beraters oder des Direktors der Jugendhilfe, durch die/den das Kind dem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder der Aufnahmeeinrichtung anvertraut wird (in Anwendung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991"relatif à l'Aide à la Jeunesse" (in Bezug auf Jugendhilfe), wie abgeändert durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 29. November 2012 "modifiant le décret du 4 mars 1991 relatif à l'aide à la jeunesse" (in Bezug auf Jugendhilfe),
- für die Flämische Gemeinschaft: der Jugendhilfebeschluss der "intersectorale toegangspoort", die in Artikel 17 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 12. Juli 2013 "betreffende de integrale jeugdhelp" (in Bezug auf ganzheitliche Jugendhilfe), wie abgeändert, durch das Dekret der Flämischen Gemeinschaft, vom 12. Juni 2020 zur Abänderung dieses Dekrets vom 12. Juli 2013, erwähnt ist, und eventuell eine Bescheinigung des Unterbringungsdienstes.

hinsichtlich gutgläubiger Dritter angenommen wird, dass jeder Elternteil mit dem Einverständnis des anderen handelt, wenn er alleine eine auf die elterliche Autorität bezogene Handlung verrichtet.

Es ist keinesfalls erforderlich, dass die Gemeinde das Einverständnis des anderen Elternteils über die Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes des Minderjährigen einholt.

Es ist ebenfalls nicht erforderlich, dass die Gemeinde den anderen Elternteil von der Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes des Minderjährigen in Kenntnis setzt, wenn die Eltern zusammenwohnen.

c) Wenn Eltern nicht zusammenleben, genügt es, dass einer von beiden den nicht für mündig erklärten Minderjährigen bei der Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes begleitet, sofern diesem Elternteil die elterliche Autorität nicht aberkannt worden ist und keinerlei Gerichtsurteil vorliegt, durch das dem anderen Elternteil die ausschließliche elterliche Autorität zugesprochen worden ist. Die in Artikel 373 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches festgelegte Vermutung findet ebenfalls Anwendung, wenn die Eltern nicht zusammenleben (Artikel 374 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches).
Es ist erforderlich, dass die Gemeinde den anderen Elternteil von jedem Antrag auf Verlegung des Hauptwohnortes des Minderjährigen in Kenntnis setzt, damit der andere Elternteil eventuelle Informationen mitteilen kann, die zur Durchführung der Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes erforderlich sind (Verordnung in Bezug auf die Unterbringung, die elterliche Autorität, ...) (siehe nachstehenden Absatz).

Die Gemeinde muss den anderen Elternteil von der Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes des Minderjährigen binnen zehn Werktagen in Kenntnis setzen, es sei denn, dass dieser Elternteil seinen Hauptwohnort im Ausland festgelegt hat oder von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden ist. Als Beispiel finden Sie in Teil V der vorliegenden Anweisungen das Muster einer Notifizierung.

Der Elternteil, der die Mitteilung über die Verlegung des Hauptwohnortes seines minderjährigen Kindes erhalten hat, verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Erhalt dieser Notifizierung, um gegebenenfalls eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen, durch die ihm die ausschließliche elterliche Autorität zugesprochen wird, oder um nachzuweisen, dass dem anderen Elternteil die elterliche Autorität aberkannt worden ist. Inzwischen muss die Gemeinde eine Untersuchung zur Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohnortes vornehmen nach Artikel 7 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister. Gegebenenfalls (keine gültige Meldung) beschließt die Gemeinde, eine Eintragung von Amts wegen vorzunehmen.

d) Die in Buchstabe c) beschriebene Vorgehensweise muss ebenfalls angewandt werden, wenn beide Eltern noch im gleichen Haushalt eingetragen sind zu dem Zeitpunkt, zu dem einer der beiden die Verlegung seines Hauptwohnortes gemeinsam mit dem seines (seiner) minderjährigen Kindes (Kinder) an eine andere Adresse meldet.

e) Wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger die elterliche Wohnung zum ersten Mal verlässt, ohne die weiter oben beschriebene Meldung vorzunehmen, hat die Gemeinde, auf dessen Gebiet er sich niederlässt, die Personen zu informieren, die die elterliche Autorität über ihn ausüben.

Wenn mindestens eine der Personen, die die elterliche Autorität ausüben, schriftlich ihr Einverständnis zum Adressenwechsel erteilt hat, kann die Gemeinde den betreffenden Minderjährigen unter dieser neuen Adresse eintragen, sofern der Betreffende dort tatsächlich seinen Hauptwohnort festgelegt hat.

Wenn keine der Personen, die die elterliche Autorität über den betreffenden Minderjährigen ausüben, auf diese Notifizierung reagiert, muss die Gemeinde eine Eintragung von Amts wegen vornehmen (siehe Nr. 92bis).

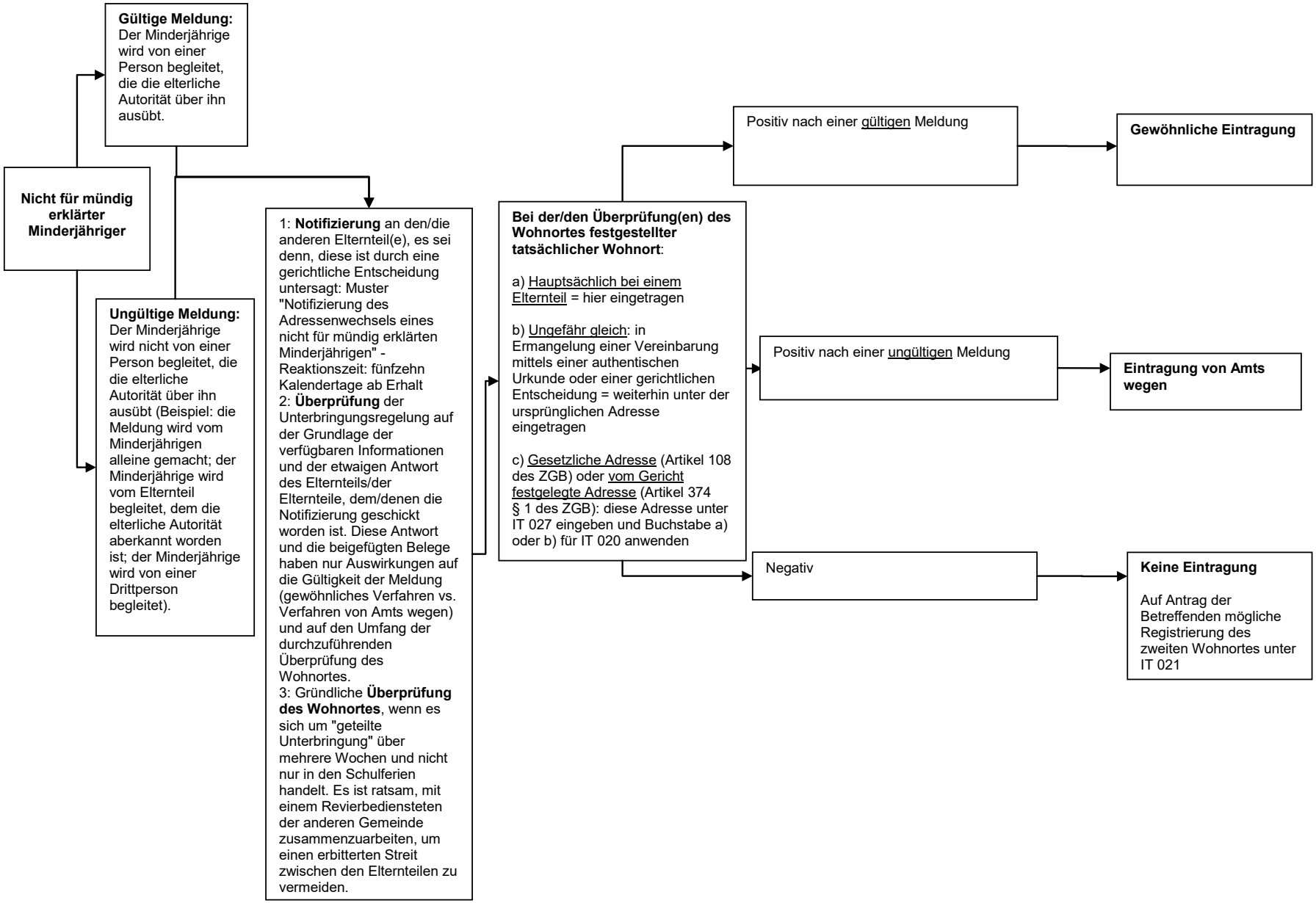
Gültige Meldung: Der Minderjährige wird von einer Person begleitet, die die elterliche Autorität über ihn ausübt.
Nicht für mündig erklärter Minderjähriger
Ungültige Meldung: Der Minderjährige wird nicht von einer Person begleitet, die die elterliche Autorität über ihn ausübt (Beispiel: die Meldung wird vom Minderjährigen alleine gemacht; der Minderjährige wird vom Elternteil begleitet, dem die elterliche Autorität aberkannt worden ist; der Minderjährige wird von einer Drittperson begleitet).
1: **Notifizierung** an den/die anderen Elternteil(e), es sei denn, diese ist durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt: Muster "Notifizierung des Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen" - Reaktionszeit: fünfzehn Kalendertage ab Erhalt
2: **Überprüfung** der Unterbringungsregelung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und der etwaigen Antwort des Elternteils/der Elternteile, dem/denen die Notifizierung geschickt worden ist. Diese Antwort und die beigefügten Belege haben nur Auswirkungen auf die Gültigkeit der Meldung (gewöhnliches Verfahren vs. Verfahren von Amts wegen) und auf den Umfang der durchzuführenden Überprüfung des Wohnortes.
3: Gründliche **Überprüfung des Wohnortes**, wenn es sich um "geteilte Unterbringung" über mehrere Wochen und nicht nur in den Schulferien handelt. Es ist ratsam, mit einem Revierbediensteten der anderen Gemeinde zusammenzuarbeiten, um einen erbitterten Streit zwischen den Elternteilen zu vermeiden.
Bei der/den Überprüfung(en) des Wohnortes festgestellter tatsächlicher Wohnort:
a) Hauptsächlich bei einem Elternteil = hier eingetragen
b) Ungefähr gleich: in Ermangelung einer Vereinbarung mittels einer authentischen Urkunde oder einer gerichtlichen Entscheidung = weiterhin unter der ursprünglichen Adresse eingetragen
c) Gesetzliche Adresse (Artikel 108 des ZGB) oder vom Gericht festgelegte Adresse (Artikel 374 § 1 des ZGB): diese Adresse unter IT 027 eingeben und Buchstabe a) oder b) für IT 020 anwenden
Positiv nach einer gültigen Meldung
Gewöhnliche Eintragung
Positiv nach einer ungültigen Meldung
Eintragung von Amts wegen
Negativ
Keine Eintragung
Auf Antrag der Betreffenden mögliche Registrierung des zweiten Wohnortes unter IT 021

§ 3 - Registrierung der geteilten Unterbringung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

Das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erlaubt nur die Registrierung eines einzigen Wohnortes als Hauptwohnort.

Dieser Grundsatz gilt auch für nicht für mündig erklärte Minderjährige. Jedoch kann der nicht für mündig erklärte Minderjährige ab und zu (Besuchsrecht) oder für die Hälfte der Zeit (gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung) beim anderen Elternteil (dem so genannten Unterbringer) wohnen, und dies ohne in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde des so genannten Unterbringers eingetragen zu sein.

Mit dem Königlichen Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen (*B.S.* vom 5. Februar 2016, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 25. Mai 2016) wird die Möglichkeit geboten, in Bezug auf den Unterbringer zu beantragen, dass in der Akte des nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes die Tatsache vermerkt ist, dass dieses ab und zu oder für die Hälfte der Zeit beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem es nicht seinen Hauptwohnort hat.

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht eingetragen ist (Unterbringer), begibt sich mit den erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Abstammung und der Unterbringungsregelung zum Bevölkerungsdienst der Gemeinde, in dem er bzw. sie eingetragen ist.

Der Schalterangestellte registriert die Identität der betreffenden Kinder (Nationalregisternummer) in seiner bzw. ihrer Akte (IT 021). Durch Autogenerierung wird die Identität des betreffenden Elternteils (Nationalregisternummer) in der Akte jedes betroffenen Kindes (IT 021) registriert.

Mit diesem Vermerk wird nicht beabsichtigt, Kind und Unterbringer zusätzliche sozioökonomische oder steuerliche Rechte zuzuerkennen, sondern will man die betreffenden Gemeindebehörden nur noch genauer von der Tatsache in Kenntnis setzen, dass ein Kind tatsächlich eine bestimmte Zeit lang in der betreffenden Gemeinde verbleibt, nämlich beim Unterbringer.
Eine solche Information kann sich trotzdem gegebenenfalls als nützlich erweisen, sei es damit die Gemeinde dem Kind Ermäßigungen oder Vergünstigungen gewähren kann, zum Beispiel einen ermäßigten Tarif fürs Schwimmbad oder für den Spielplatz der Gemeinde, aber auch aus Sicherheitsgründen: Es ist doch wichtig, dass die Hilfsdienste wissen, dass an einer angegebenen Adresse möglicherweise ein Kind wohnt.

Übermittlung der Personenstandsurkunden und Führung der Register

77. Die Einführung der DPSU (siehe Nr. 13) seit dem 31. März 2019 bedeutet, dass jede Personenstandsurkunde nach ihrer elektronischen Unterzeichnung seitens des zuständigen Standesbeamten oder seines Beauftragten jeder Gemeinde zugänglich ist.

78. Für Geburten wird im Auszug aus der Personenstandsurkunde die Abstammung angegeben; im Hinblick auf die Eintragung wird dieser Auszug der Gemeinde zugestellt, in der das Kind tatsächlich wohnen wird (bei den Eltern oder einem Elternteil, in einer Betreuungseinrichtung, einem Kinderheim oder in einer Aufnahmefamilie).

79. In den Registern werden alle Änderungen in der Wohnsituation der Bevölkerung festgehalten. Da Eintragungen und Streichungen jeden Tag erfolgen, dürfen die Gemeindeverwaltungen diese Arbeit nicht durch Festlegung ihrer Ausführung auf einen bestimmten Tag der Woche oder des Monats aufschieben.

D) Meldung des Wohnortswechsels

80. Wer seinen Hauptwohnort in einer Gemeinde des Königreichs festlegen oder ihn in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegen will, muss der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem er sich niederlässt, dies melden.

Wird der Hauptwohnort innerhalb derselben Gemeinde oder ins Ausland verlegt, wird die Meldung in der Gemeinde, in der der Betreffende eingetragen ist, vorgenommen.

Die vorerwähnte Meldung muss binnen acht Werktagen ab dem Tag des effektiven Einzugs in die neue Wohnung oder bei Verlegung des Hauptwohnortes ins Ausland spätestens am Vortag des Wegzugs erfolgen.

Auf Antrag des Betreffenden wird eine Bescheinigung über den Empfang der Meldung in Bezug auf den Wohnortswechsel ausgestellt (Verwendung des Musters 2 oder 2bis).

Allein die Kontaktperson des Haushalts (siehe Nr. 14 Buchstabe d)) kann diese Meldung machen, wenn alle Haushaltsmitglieder umziehen.

Anträge auf Eintragung von Betagten, die in einem Altenheim aufgenommen bzw. von einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtung bzw. einer Privatperson bei einer Privatperson untergebracht werden, und von Personen, die

in Krankenhäusern und psychiatrischen Einrichtungen aufgenommen werden, können vom Direktor der betreffenden Einrichtung eingereicht werden. Gegebenenfalls sollte das verbleibende Haushaltsmitglied von diesem Adressenwechsel in Kenntnis gesetzt werden. Diese Notifizierung kann durch Versendung einer Kopie des Musters 2 oder 2bis erfolgen.

Anträge auf Eintragung von Ordensmitgliedern können vom Verantwortlichen der Gemeinschaft gestellt werden.

Anträge auf Eintragung in Quartieren des Militärs oder der föderalen Polizei werden von der Militärbehörde bzw. der Behörde der föderalen Polizei oder auf der Grundlage von Unterlagen dieser Behörde eingereicht.

Der Wohnortswechsel kann schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) oder telefonisch gemeldet werden. In diesem Fall muss der Bürger seine Identität ausreichend nachweisen, indem er etwa seine Nationalregisternummer und gegebenenfalls die Nationalregisternummern der Haushaltsmitglieder, die mit ihm umziehen, angibt.

Die Verpflichtung, einen Wohnortswechsel zu melden, erlischt nicht mit Verstreichen der in Absatz 3 erwähnten Frist von acht Werktagen. Gegebenenfalls können Strafmaßnahmen wegen verspäteter oder nicht erfolgter Meldung verhängt werden.

Der Gemeindebeamte, der die Meldung des Adressenwechsels durchführt, die er am Schalter zur Kenntnis genommen hat oder ihm schriftlich übermittelt worden ist, überprüft im Nationalregister (IT 003 oder IT 005/019), ob anderswo noch eine Untersuchung zur Bestimmung des Hauptwohnortes läuft. Gegebenenfalls muss die andere Gemeinde unverzüglich kontaktiert werden, um zweckdienliche Informationen austauschen zu können.
Ist keine Untersuchung im Gange, registriert der Gemeindebeamte die (neuen) Informationen über die Adresse im Nationalregister (IT 005/019).

Ist der Antrag auf Adressenwechsel unzulässig, muss von Amts wegen eine Untersuchung zur Bestimmung des Hauptwohnortes durchgeführt werden und kann je nach Ergebnis der Untersuchung eine Eintragung von Amts wegen vorgenommen werden (siehe Nummer 92 und folgende).

Stellt sich nach einem "gewöhnlichen" Adressenwechsel heraus, dass der Antrag auf Adressenwechsel unzulässig war, muss dieser Adressenwechsel anulliert oder in eine Eintragung von Amts wegen umgewandelt werden. Dies erfolgt auf Beschluss des Kollegiums.

Bei der Abfrage des Nationalregisters wird empfohlen, eine eingehende und mit Gründen versehene Untersuchung durchzuführen, wenn der Bürger, der eine Meldung des Adressenwechsels vornimmt, kürzlich in derselben oder in einer

anderen Gemeinde von Amts wegen eingetragen oder von Amts wegen gestrichen worden ist.

E) Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist

81. Die Untersuchung, ob der Wohnort, der von einer Person angegeben wird, die ihren Hauptwohnort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr tatsächlicher Wohnort ist, wird von der lokalen Behörde (grundsätzlich von der Revierpolizei) innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen ab der in Nr. 80 erwähnten Meldung durchgeführt.

In diesem Rahmen wird die Tatsache hervorgehoben, dass die Untersuchung der Wohnsituation einer Person an sich keinen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt ("Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz"), weil diese durch Gesetz vorgesehene Untersuchung in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige Maßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der Rechte anderer ist (Staatsrat, SIMAR, Nr. 28.257, 29. Juni 1987).

Bei jedem Wohnortswechsel muss untersucht werden, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohnort ist, auch wenn diese Untersuchung nicht binnen fünfzehn Werktagen abgeschlossen werden kann. Diese Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohnort ist, muss sogar bei Wohnortswechseln innerhalb derselben Gemeinde systematisch erfolgen. Diese Untersuchung muss gründlich sein und daran mitwirkende Personen müssen ausreichend Kenntnis vom Begriff "Hauptwohnort" haben (siehe Nr. 14 Buchstabe a)). Im Untersuchungsbericht müssen daher faktische Elemente darüber angegeben werden, ob die betreffende(n) Person(en) die Wohnung tatsächlich bewohnt/bewohnen oder nicht. Die Qualität dieser Untersuchungen, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohnort ist, ist äußerst wichtig, um der Verwendung fiktiver Adressen vorzubeugen.

Der Bürger, der den Wohnort gewechselt hat, muss persönlich an der neuen Adresse seines Hauptwohnortes angetroffen werden. Manchmal sind mehrere Besichtigungen durch die lokale Polizei erforderlich. Die Untersuchung zur Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohnortes kann also nicht telefonisch durchgeführt werden. Diese Untersuchung kann auch nicht aufgrund einer einfachen Erklärung des betreffenden Bürgers (zum Beispiel bei einem Polizeibüro) abgeschlossen werden (siehe Rundschreiben des Bevölkerungsdienstes vom 30. August 2013 über wichtige Hinweise für eine

korrekte Eintragung in den Bevölkerungsregistern, die sinnvolle Anwendung der Streichung von Amts wegen und die Bekämpfung von Meldebetrug).

Wenn die vom Revierbediensteten durchgeführte Untersuchung es nicht ermöglicht, den wirklichen tatsächlichen Hauptwohnort mit hinreichender Sicherheit festzustellen, kann die Gemeinde die Wasser- und/oder Energieversorgungsunternehmen um Mitteilung einer Übersicht über den Wasser- und/oder Energieverbrauch an der betreffenden Adresse ersuchen.

Diese Unternehmen müssen die verlangten Informationen kostenlos mitteilen. Nur die Daten in Bezug auf den tatsächlichen Verbrauch werden mitgeteilt.

Bei ernsthaften Zweifeln wird empfohlen, ein oder zwei Monate später eine kurze Folgeuntersuchung durchführen zu lassen, und zwar im Rahmen der Verpflichtung der Gemeinden, Umzüge auf ihrem Gebiet laufend zu erfassen.

Die registrierte zeitweilige Abwesenheit eines Haushaltsmitglieds muss bei der Untersuchung überprüft werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung muss im Bericht über die Wohnortsüberprüfung angegeben werden, damit die zeitweilige Abwesenheit wenn nötig fortgeschrieben werden kann.

Nach Ablauf dieser Untersuchung teilt die Gemeindebehörde innerhalb einer Frist von einem Monat ab der in Nr. 80 erwähnten Meldung der Gemeinde des vorhergehenden Wohnortes mit, dass der Betreffende in den Registern eingetragen ist (Verwendung der Eintragungsbescheinigung Muster 3) oder dass sein Eintragungsantrag abgelehnt worden ist (Verwendung der Bescheinigung der Nichteintragung Muster 4).
Ein Nichteintragungsbeschluss muss mit Gründen versehen und dem Betreffenden zur Kenntnis gebracht werden (Verwendung des Musters 9).

Das Eintragungsdatum ist in der Regel das Datum, an dem die Meldung des Wohnortswechsels vorgenommen wurde. Wenn jedoch die Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnortes deutlich ergibt, dass der Betreffende seinen Hauptwohnort zum Zeitpunkt der Meldung des Wohnortswechsels noch nicht an der betreffenden Adresse haben konnte, kann seine Eintragung an einem späteren Datum erfolgen, aber keinesfalls später als dem Datum der positiven Feststellung des Wohnortes. Das Datum, an dem der Bevölkerungsdienst der Gemeinde die tatsächliche Fortschreibung von IT 001 vornimmt, wird automatisch unter IT 251 registriert (Datum der Fortschreibung des Hauptwohnortes) (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 6. April 2011 - IT 251: Datum der Fortschreibung des Hauptwohnortes).

Wird die Meldung des Wohnortswechsels schriftlich vorgenommen, so ist das Eintragungsdatum das Datum, an dem die Gemeinde das Schreiben des Bürgers erhält, in dem sein Wohnortswechsel bestätigt wird.

Wird die Meldung des Wohnortswechsels per Fax, E-Mail oder über einen Onlineschalter übermittelt, so ist das Eintragungsdatum das Datum, an dem die Gemeinde von dieser Meldung Kenntnis nimmt.

Bei einer Eintragung aufgrund des Erhalts eines von einer anderen Gemeinde übermittelten Musters 6 ist das Eintragungsdatum das Datum, an dem der Betreffende persönlich eine Meldung vorgenommen hat (Unterzeichnung dieses Formulars Muster 6), oder das Datum der Feststellung der Anwesenheit des Betreffenden (wie bei einer Eintragung von Amts wegen vorgesehen, siehe Nr. 92).

Erklärt die betreffende Person schriftlich, dass sie mit der Adressenänderung einverstanden ist, kann diese ohne Beschluss des Kollegiums vorgenommen werden.

Handelt es sich um einen Bürger der Europäischen Union, der bei der Gemeinde eine Anmeldebescheinigung ("Anlage 19") beantragt, so trägt die Gemeinde den Betreffenden sofort ins Warteregister (IT 210/0006) ein, und zwar mit einem spezifischen Code im IT 020 (Postleitzahl/9997/0000).
In Erwartung der Überprüfung des Wohnortes wird die angegebene Adresse im IT 019 registriert.
Sobald aus der Überprüfung des Wohnortes hervorgeht, dass der Betreffende an dieser Adresse tatsächlich seinen Hauptwohnort hat, wird er am Datum des positiven Polizeiberichts ins Fremdenregister eingetragen (IT 210/001, siehe auch Teil II Abschnitt II Kapitel I).

Ein Ausländer (Nicht-EU-Bürger), der noch nicht eingetragen ist, wird im Falle einer positiven Feststellung des Wohnortes an dem Datum, an dem die "Meldung des Wohnortswechsels" erfolgt ist, ins Fremdenregister eingetragen.
Für bestimmte Ausländer gilt das Datum der Einreichung des Aufenthaltsantrags als "Meldung des Wohnortwechsels“. Dies ist der Fall für folgende Kategorien:

- Familienzusammenführung mit einem EU-Bürger/Belgier = Anlage 19ter
- Briten, die die Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens beantragen = Anlage 58
- Drittstaatsangehörige, die eine Familienzusammenführung mit einem Drittstaatsangehörigen beantragen = Anlagen 15bis und 41bis
- Nicht-EU-Studenten = Anlage 33ter
- langfristig Aufenthaltsberechtigte in einem anderen Mitgliedstaat = Anlage 41bis
- Inhaber eines D-Visums = Anlage 15, wenn sie zum ersten Mal bei der Gemeinde vorstellig werden, um sich eintragen zu lassen.

Ausländer, denen auf einer anderen Grundlage die Erlaubnis erteilt wird (humanitäre Gründe, medizinische Gründe, UMA, Opfer von Menschenhandel usw.), werden an dem Datum eingetragen, das in dem Beschluss des Ausländeramtes erwähnt ist, durch den dem Betreffenden in Anwendung des

Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erlaubt wird, sich auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten.

*****

Als Beispiel finden Sie in Teil V der vorliegenden Anweisungen das Muster eines Formulars, das bei der Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnortes verwendet werden kann. Die Verwendung dieses Formulars ist keinesfalls Pflicht.

Der Untersuchungsbericht muss genau ausgefüllt werden und mindestens folgende Informationen enthalten:

- Identität der Personen, die an der Adresse angetroffen werden,
- Vermerk der früheren und der künftigen Adresse,
- Daten und Uhrzeiten der vor Ort vorgenommenen Besuche,
- Feststellungen von Begebenheiten in Bezug auf das tatsächliche Bewohnen der Wohnung durch die an der Adresse angetroffenen Personen und die Zusammensetzung ihres Haushalts, auf die sich die abschließende Schlussfolgerung des Untersuchers stützt,
- positive oder negative Schlussfolgerung des Untersuchers,
- Angaben, anhand derer sich genau feststellen lässt, wer die Untersuchung durchgeführt hat.

Es muss auch unterstrichen werden, dass eine wirksame und ständige Wohnortkontrolle durch die Revierpolizei notwendig ist, damit dem "Verschwinden" bestimmter Personen entgegengewirkt und vermieden wird, dass Bürger ihre administrative Nachlässigkeit hinter Adressenwechsel verbergen. Dies soll kurzfristig erlauben, die Zahl der fiktiven Adressen oder Streichungen von Amts wegen zu senken, insbesondere indem Eintragungen in einer anderen Gemeinde oder Eintragungen von Amts wegen in der eigenen Gemeinde ins Auge gefasst werden.

82. Die Nichteintragung kann nicht durch Elemente gerechtfertigt werden, die der Untersuchung des Hauptwohnortes fremd sind, sie muss sich jedoch auf Kontrollen stützen, bei denen festgestellt wird, dass die Person nicht an der angegebenen Adresse wohnt.

Lässt die Untersuchung, ob der Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist, keine ausreichenden Schlüsse zu, so muss eine zusätzliche Untersuchung vorgenommen und gegebenenfalls die betreffende Person aufgefordert werden, einschlägige Beweismittel zu erbringen.

Die Bearbeitung der Akte darf jedoch nicht mehrere Monate lang ausgesetzt werden.

F) Übermittlung der persönlichen Akte

83. Wenn es einen Ausländer betrifft, der im Bevölkerungsregister eingetragen ist, muss seine vollständige Akte in Bezug auf seine Aufenthaltssituation nur dann der neuen Gemeinde übermittelt werden, wenn diese darum ersucht. Für Ausländer, die im Fremdenregister eingetragen sind, wird die Akte der neuen Gemeinde übermittelt.

G) Verpflichtung, den Personalausweis oder die Aufenthaltserlaubnis/das Aufenthaltsdokument anpassen zu lassen

84. Jede Person, die eingetragen wird, wird aufgefordert, innerhalb der von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Frist bei dieser Verwaltung vorstellig zu werden, insbesondere um die neuen Adressdaten auf dem Personalausweis oder auf dem Aufenthaltsdokument/der Aufenthaltserlaubnis speichern bzw. vermerken zu lassen.

Versäumt die betreffende Person, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden, wird die Wohnsituation deswegen nicht in Frage gestellt. Die Eintragungsbescheinigung Muster 3, die der Gemeinde, die der Betreffende verlässt, zugeschickt worden ist, ist nicht zu annullieren oder durch eine Bescheinigung der Nichteintragung Muster 4 zu ersetzen. Die Wohnsituation ist nicht strittig. Die lokale Polizei kann der betreffenden Person ein Strafmandat erteilen und im Hinblick auf ihre Verurteilung zu einer strafrechtlichen Sanktion ein Verfahren bei den Gerichtsbehörden einleiten.

H) Notifizierung der Eintragung an alle betroffenen Parteien

85. Bei einer Eintragung wird empfohlen, dass die Gemeinde die bereits unter dieser Adresse eingetragene Person (gegebenenfalls die dort bereits eingetragene Kontaktperson des Haushalts) benachrichtigt. Bezieht sich die Eintragung auf die Adresse einer Person, für die eine Schutzmaßnahme mit Bezug auf das Vermögen und/oder die Person gilt, wird angeraten, den betreffenden Betreuer für das Vermögen und/oder die Person zu benachrichtigen. Diese Notifizierung kann per gewöhnliche Post, Fax oder E-Mail erfolgen.
Bei Eintragung in einer Gemeinschaft muss ebenfalls die Leitung benachrichtigt werden.

I) Streichung von Amts wegen

86. Die eventuelle Berichtigung der Angaben zum Wohnort muss gewährleistet werden. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für Wechsel des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde. Die erforderlichen von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen oder Streichungen müssen ebenfalls vorgenommen werden.

Zu diesem Zweck forscht die Gemeindeverwaltung nach Personen, die ihren Hauptwohnort in eine andere Gemeinde des Königreichs oder ins Ausland verlegt haben, ohne den Wechsel des Wohnortes in der Form und innerhalb der Fristen, die in Nr. 80 vorgeschrieben sind, zu melden.

Die Gemeindeverwaltung forscht ebenfalls nach Personen, die ihren Hauptwohnort in die Gemeinde verlegt haben, ohne in den Registern eingetragen zu sein. Das gilt ebenfalls für nicht für mündig erklärte Minderjährige.

87. Wenn es sich in dem in Nr. 86 Absatz 2 erwähnten Fall als unmöglich erweist, den neuen Hauptwohnort ausfindig zu machen, ordnet das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Streichung von Amts wegen aus den Registern an aufgrund eines Untersuchungsberichtes des Revierbediensteten, in dem festgehalten ist, dass es unmöglich ist, den Hauptwohnort zu bestimmen.

Das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium ordnet automatisch eine Streichung von Amts wegen an, wenn aus dem Bericht des Revierbediensteten hervorgeht, dass die Person an der Adresse keine Interessen mehr hat oder seit mindestens sechs Monaten unauffindbar ist und folglich nicht als zeitweilig abwesend betrachtet werden kann.

Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass der Betreffende sich im Ausland niedergelassen hat, nimmt das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Streichung von Amts wegen vor, es sei denn, der Betreffende befindet sich in einem der in Kapitel VI erwähnten Fälle zeitweiliger Abwesenheit.

Die Untersuchungsberichte, in denen die in den Absätzen 1, 2 und 3 erwähnten Situationen festgehalten werden, müssen dem Standesbeamten innerhalb eines Monats nach den Feststellungen vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Untersuchung, dass der Betreffende seinen Hauptwohnort in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegt hat, wird die Verwaltung dieser Gemeinde durch Übermittlung des Formulars Muster 6 davon in Kenntnis gesetzt.

Das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium ordnet ebenfalls die Streichung von Amts wegen der Personen an, die unter einer Bezugsadresse

eingetragen sind, die die erforderlichen Bedingungen für diese Eintragung nicht mehr erfüllen und deren Wohnsituation nicht geregelt werden kann.

Das gilt z.B. für eine Person, die bei einer natürlichen Person unter einer Bezugsadresse eingetragen ist und ihre Situation nicht geregelt hat, nachdem diese natürliche Person den Wohnort gewechselt hat, gestorben ist oder selbst von Amts wegen gestrichen worden ist oder wenn sie nicht mit dieser Eintragung einverstanden ist.

Dient die Adresse eines öffentlichen Sozialhilfezentrums als Bezugsadresse für die Eintragung einer Person, so ordnet das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium in dem in Nr. 113 erwähnten Fall auf der Grundlage der vom öffentlichen Sozialhilfezentrum vorgelegten Unterlagen ebenfalls die Streichung von Amts wegen an.

Es obliegt dem Standesbeamten, für die betreffenden Einwohner einen Vorschlag zur Streichung von Amts wegen zu verfassen, dem er den Untersuchungsbericht und andere erhaltene Unterlagen, eine Begründung und eine Schlussfolgerung beifügt.
Der endgültige Kollegiumsbeschluss stützt sich auf diesen Vorschlag des Standesbeamten.

Die in den Absätzen 1, 2 und 3 erwähnten Beschlüsse zur Streichung von Amts wegen gelten ab dem Datum des entsprechenden ausdrücklichen Beschlusses des Kollegiums. Die Beschlüsse zur Streichung von Amts wegen werden ins Protokollbuch des Kollegiums eingetragen. Durch diese Eintragung wird die Streichung auf authentische Weise festgehalten und das genaue Datum der Streichung festgelegt.

88. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Streichung von Amts wegen eine außerordentliche Maßnahme bleiben muss. Liegen lediglich Indizien für die Anwesenheit einer Person in einer anderen Gemeinde vor, ist es ratsamer, dieser Gemeinde Formular Muster 6 zu schicken als eine Streichung von Amts wegen vorzunehmen.
Siehe Nr. 2 des Rundschreibens vom 30. August 2013 für eine detailliertere Erklärung.

Sobald der Standesbeamte auf der Grundlage der verfügbaren Informationen beschlossen hat, ein Verfahren zur Streichung von Amts wegen einzuleiten, registriert der Gemeindebeamte für alle betroffenen Personen diese Information im Nationalregister (IT 003 - Code 9).
Das Datum des Polizeiberichts mit dem Vorschlag zur Streichung von Amts wegen wird verwendet.
Auch wenn das Verfahren eingestellt wird (Aufhebung), bleibt diese Information im Überblick enthalten.

Bevor die Gemeinde einen tatsächlichen Beschluss zur Streichung von Amts wegen fasst, übermittelt sie per gewöhnliche Post an die Adresse, auf die sich die Streichung von Amts wegen bezieht, eine Notifizierung an den Betreffenden. Mit dieser Notifizierung wird der Betreffende aufgefordert, beim Bevölkerungsdienst vorstellig zu werden, um seine Wohnsituation zu besprechen.

Das Verfahren zur Streichung von Amts wegen muss sachgemäß angewandt werden. Dieses Verfahren darf nur in Betracht gezogen werden, wenn sich keine andere Lösung anbietet.

Die Streichung von Amts wegen stellt somit den letztmöglichen Weg dar, wenn alle Bemühungen zur Bestimmung des Hauptwohnortes vergeblich waren. Die Gemeinden dürfen die Streichung von Amts wegen nicht zur Lösung von Problemen einsetzen, die nichts mit der Eintragung als Hauptwohnort zu tun haben (soziale, städtebauliche oder mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung verbundene Probleme); sie müssen verstehen, dass ihre eigentliche Solidarität darin besteht, Schwierigkeiten anzugehen, die nicht zwangsläufig durch unbedachte Streichungen von Amts wegen zu beheben sind. Die Untersuchung durch die Polizei ist bei Streichung oder Eintragung von Amts wegen besonders begründet (siehe Rundschreiben des Bevölkerungsdienstes vom 20. April 2006).

Auf dem Kollegiumsbeschluss und den Anlagen müssen alle betroffenen Haushaltsmitglieder angegeben werden.

Der Gemeindebeamte, der das Verfahren zur Streichung von Amts wegen durchführt, überprüft in jeder Phase des Verfahrens im Nationalregister (IT 005/019), ob anderswo noch eine Untersuchung zur Bestimmung des Hauptwohnortes läuft. Gegebenenfalls muss die andere Gemeinde unverzüglich kontaktiert werden, um zweckdienliche Informationen austauschen zu können.

Das Verfahren zur Streichung von Amts wegen wird ausgesetzt, bis das Ergebnis der Untersuchung vorliegt.

Nachdem das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium einen Beschluss zur Streichung von Amts wegen gefasst hat, übermittelt die Gemeinde per gewöhnliche Post an die Adresse, auf die sich die Streichung von Amts wegen bezieht, eine Notifizierung an den Betreffenden. Mit dieser Notifizierung wird der Betreffende von den weiteren Möglichkeiten in Kenntnis gesetzt.

Stellt sich heraus, dass zu Unrecht eine Streichung von Amts wegen vorgenommen wurde, muss diese Streichung durch einen Beschluss des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums gelöscht werden.

Sobald die Akte im Hinblick auf einen Beschluss zur Streichung von Amts wegen eingereicht wird, muss der Standesbeamte zum letzten Mal versuchen zu überprüfen, ob gegebenenfalls ein Hauptwohnort bekannt ist. Dies muss deutlich in der Argumentation vorkommen: mit Gründen versehener Bericht des Revierbediensteten, letzte Konsultierung der Datenbank Sidis, letzte Überprüfung im Nationalregister. Die Streichung von Amts wegen gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss des Kollegiums rechtsgültig gefasst worden ist.

89. Bevor eine Streichung von Amts wegen vorgenommen wird, ist sich zu vergewissern, dass der Betreffende nicht in einer Strafanstalt oder einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert ist. Der zuständige Revierbedienstete kann nach Ablauf der negativen Wohnortsüberprüfung online die zentrale Datenbank "Sidis Suite" des FÖD Justiz überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist ein wesentliches Argument im "Vorschlag zur Streichung von Amts wegen", der dem Bevölkerungsdienst der Gemeinde übermittelt wird.
Für weitere Informationen siehe Rundschreiben vom 25. März 2016.

90. Treten bei der Regelung der Wohnsituation einer Person, deren Wohnort ausfindig gemacht worden ist, Schwierigkeiten auf, ist der Minister des Innern (Bestimmung des Hauptwohnortes) oder das zuständige Gericht (Anwendung der Vorschriften) heranzuziehen (siehe Nr. 131).

Erhält eine Gemeinde eine Meldung über den Tod eines Bürgers im Ausland, ohne dass dies durch eine anerkannte ausländische Sterbeurkunde belegt wird, muss die Gemeinde in der Akte der betreffenden Person unverzüglich die Streichung von Amts wegen vornehmen und im IT 003 (Code 8) eine Todesvermutung registrieren. Anschließend nimmt sie die sofortige Streichung der betreffenden Person von Amts wegen vor.

Die Streichung von Amts wegen mit dieser Information im IT 003 ermöglicht es nämlich der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit (ZDSS), die die Verwaltung der Akte übernimmt, die Akte gemäß ihren Vorschriften zu bearbeiten.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt doch eine gültige ausländische Sterbeurkunde vorgelegt werden, muss diese Streichung von Amts wegen annulliert und der Tod im IT 150 registriert werden.

91. Für ausländische Staatsangehörige wird die Streichung aus den Bevölkerungsregistern ebenfalls bei Verlust ihres Aufenthaltsrechts bzw. ihrer Aufenthaltserlaubnis für länger als drei Monate bzw. ihres Niederlassungsrechts oder ihrer Niederlassungserlaubnis vorgenommen. Dem Aufenthalt oder der Niederlassung kann nicht nur aufgrund eines gemäß den Bestimmungen des

Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern vom Ausländeramt gefassten Beschlusses, sondern auch aufgrund der Verhaltensweise des Ausländers selbst (z.B. wenn der Ausländer sein Rückkehrrecht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ausübt) ein Ende gesetzt werden.

In diesem Fall handelt es sich um eine Streichung wegen Verlust des Aufenthaltsrechts (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 26. Mai 2009 in Bezug auf die Benutzung des Codes 99997). Diese Streichung erfolgt ohne ausdrücklichen Beschluss des Gemeindekollegiums oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums.

Wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts aufgrund eines Beschlusses des Ausländeramts erfolgt, wird die Streichung am Datum des Beschlusses vorgenommen.

Bei Bürgern der Europäischen Union kann es im Fall einer negativen Überprüfung des Wohnortes zu einer Streichung aus dem Warteregister kommen.
In diesem Fall handelt es sich um eine Streichung - kein Recht auf Eintragung (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 18. Februar 2011 in Bezug auf die Benutzung des Codes 99998). Diese Streichung erfolgt ohne Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder des Gemeindekollegiums.

J) Eintragung von Amts wegen

92. In dem in Nr. 86 Absatz 3 erwähnten Fall ordnet das Gemeindekollegium oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ihre Eintragung von Amts wegen ab dem Tag, an dem ihre Anwesenheit in der Gemeinde aufgrund eines vom Standesbeamten vorgelegten Berichts festgestellt worden ist, an.

Waren diese Personen bereits in Belgien eingetragen und haben sie es versäumt, die in Nr. 80 vorgesehene Meldung zu machen, werden sie bei der Gemeindeverwaltung vorgeladen, um diese Meldung vorzunehmen (dies geschieht entweder bei der vom Revierbediensteten durchgeführten polizeilichen Untersuchung oder per gewöhnliche Post oder Einschreiben, mit dem die Betreffenden vorgeladen werden). In diesem Fall kann das normale Eintragungsverfahren wiederaufgenommen werden (Übermittlung der Eintragungsbescheinigung Muster 3 an die Gemeinde des vorherigen Wohnortes - Übermittlung der persönlichen Akte zusammen mit Muster 5 an die Gemeinde des neuen Wohnortes, sofern diese Übermittlung erforderlich ist (siehe Nr. 66)). Wenn sie aufgrund des Erhalts eines Musters 6 eingetragen werden, muss die Eintragung

am Datum der Unterzeichnung dieses Formulars Muster 6 (siehe Nr. 81) vorgenommen werden.

Wenn die vorerwähnten Personen der Vorladung nicht Folge leisten, trägt das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium sie von Amts wegen am Datum ein, an dem ihre Anwesenheit in der Gemeinde festgestellt worden ist. Dieses Datum ist im Bericht des Standesbeamten vermerkt, der sich auf den Untersuchungsbericht des Revierbediensteten stützt.

92bis. Nicht für mündig erklärte Minderjährige, die ihren Hauptwohnort verlegt haben, aber für die keine rechtmäßige Meldung des Adressenwechsels eingereicht wurde oder werden kann (siehe Nr. 76 § 2), trägt das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium ebenfalls am Datum ein, an dem ihre Anwesenheit in der Gemeinde festgestellt worden ist.
Eine derartige Eintragung von Amts wegen wird ebenfalls vorgenommen, wenn nicht für mündig erklärte Minderjährige ihren Hauptwohnort bei einem Elternteil festlegen, dem die elterliche Autorität aberkannt worden ist oder dem durch eine gerichtliche Entscheidung zur Übertragung des ausschließlichen Sorgerechts an den anderen Elternteil das Sorgerecht aberkannt worden ist.
Die Personen, die die elterliche Autorität über diese Minderjährigen ausüben, werden von dieser Eintragung von Amts wegen in Kenntnis gesetzt.

92ter. Aufgrund des ausdrücklichen Beschlusses des Kollegiums wird eine Eintragungsbescheinigung Muster 3 an die Gemeinde des vorherigen Wohnortes geschickt, die die persönliche Akte zusammen mit Muster 5 übermittelt, sofern diese Übermittlung erforderlich ist (siehe Nr. 66).

Diesbezügliche Streitfälle gehören zur Zuständigkeit des Ministers des Innern.

93. Für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit ist der gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gefasste Beschluss, mit dem der Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet oder erlaubt wird, Vorbedingung für die Eintragung von Amts wegen ins Fremdenregister oder ins Bevölkerungsregister.

Tatsächlich werden nur Ausländer, denen der Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate oder die Niederlassung gestattet oder erlaubt ist, in die Bevölkerungsregister eingetragen (Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen).

K) Verordnungsbefugnis des Gemeinderates

94. Der Gemeinderat legt durch eine Verordnung die Modalitäten fest, gemäß denen die Untersuchung durchgeführt wird, mit der überprüft werden kann, ob der Wohnort einer Person, die ihren Hauptwohnort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr tatsächlicher Wohnort ist oder ob eine Person nicht mehr an der angegebenen Adresse wohnt (siehe Nummern 81, 86 und 87).

Mit der Gemeindeverordnung muss bezweckt werden, die Modalitäten in Bezug auf die Untersuchung hinsichtlich des Hauptwohnortes, das Verfahren zur Überprüfung des Wohnortes und den Untersuchungsbericht festzulegen. Sie muss den geltenden Verordnungsbestimmungen entsprechen und muss bei Bedarf, je nach Entwicklung der Vorschriften, aktualisiert werden.

Bei Bedarf kann die Gemeinde die Dienste der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten um Stellungnahme zu einem Entwurf einer Gemeindeverordnung bezüglich der Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes ersuchen.

Der Bürger muss diese Gemeindeverordnung einsehen können, zum Beispiel auf der Website der Gemeinde.

L) Aufgabe der lokalen Polizei

95. Neben der allgemeinen Aufgabe der Feststellung des Wohnortes meldet die lokale Polizei (insbesondere: die Revierpolizei) dem Bevölkerungsdienst die Personen, die von Amts wegen eingetragen oder gestrichen werden können.

Um auf die Anfragen einiger Gemeinden zu reagieren, werden in Teil V der vorliegenden Anweisungen Muster für Untersuchungsberichte in Bezug auf eine Eintragung oder Streichung von Amts wegen vorgeschlagen. Diese Muster orientieren sich an den Mustern von Untersuchungsberichten, die in verschiedenen Gemeinden des Königreichs verwendet werden.

M) Zeitweiliger Aufenthalt oder Kurzaufenthalt außerhalb der Gemeinde des Hauptwohnortes

96. Personen, die sich zeitweilig und vorübergehend außerhalb der Gemeinde ihres Hauptwohnortes aufhalten, bleiben in den Registern dieser Gemeinde eingetragen. Die Beurteilung und Untersuchung der zeitweiligen Abwesenheit obliegen der betreffenden Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt der in Kapitel VI

festgelegten Sonderregeln und der Regeln in Bezug auf das Rückkehrrecht für ausländische Staatsangehörige (siehe Nr. 75).

Geht aus einer Befragung der Nachbarn und dem dazugehörigen Polizeibericht hervor, dass eine Person länger als sechs Monate ununterbrochen abwesend ist, ohne ihren Wegzug oder ihre zeitweilige Abwesenheit gemeldet zu haben, kann dies zu einer Streichung von Amts wegen durch das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium führen, sofern der derzeitige Wohnort des Betreffenden nicht bekannt ist. In bestimmten Fällen kann jedoch eine sofortige Streichung von Amts wegen vorgenommen werden (z.B. wenn sich herausstellt, dass die Personen nicht mehr an ihrer Adresse angetroffen werden können und an dieser Adresse zwischenzeitlich schon neue Bewohner ihren Hauptwohnort festgelegt haben, obwohl diese neuen Bewohner keine Verbindung zu den früheren Bewohnern haben).

Gegebenenfalls darf keine familiäre Bindung zwischen den neuen Bewohnern und den Bewohnern, die die Adresse verlassen haben, hergestellt werden.

Kapitel V - Ständige Fortschreibung der Register

Abschnitt I - Eintragungen

97. Gemäß Nr. 8 und Nr. 71 müssen die Register ständig fortgeschrieben werden, insbesondere indem die erforderlichen Eintragungen und Streichungen vorgenommen werden.

98. Die Eintragungen erfolgen nach folgenden Modalitäten:

a. Auf der Grundlage der Geburtsurkunden bei einer Geburt

Bei einer Geburt in einer belgischen Gemeinde wird ein Kind auf der Grundlage der Geburtsurkunde bei der Kontaktperson des Haushalts, in dem es tatsächlich wohnt, eingetragen. Geburtsort, -datum und -stunde und Nummer der Urkunde werden registriert (siehe Nr. 15 und Nr. 18).

Wird die Geburtsurkunde in einer anderen Gemeinde ausgefertigt, wird sie mittels Abschrift oder Auszug (mit Angabe der Abstammung) zusammen mit Formular Muster 7 der Verwaltung der Gemeinde, in der die Kontaktperson ihren Wohnort hat und in der das Kind wohnt, binnen acht Tagen ab Ausfertigung der Urkunde mitgeteilt (siehe Nr. 77 und Nr. 78).
Seit Einführung der DPSU am 31. März 2019 ist eine Geburtsurkunde, die in einer Gemeinde erstellt wird, sofort in der anderen Gemeinde verfügbar.

Im Ausland ausgefertigte Geburtsurkunden werden nur berücksichtigt, nachdem sie in extenso übermittelt und vom Standesbeamten, der gemäß den Artikeln 68 und 70 des früheren Zivilgesetzbuches eine belgische Urkunde in der DPSU erstellt, für gültig erklärt worden sind:

- Belgier sind künftig verpflichtet, dem Standesbeamten die ausländische authentische Urkunde oder die ausländische Verwaltungsentscheidung oder ausländische gerichtliche Entscheidung, durch die der Stand der Person geändert wird, vorzulegen, damit eine belgische Urkunde erstellt wird (Artikel 68 § 1 und Artikel 70 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches).

- Wenn ein Belgier oder Nichtbelgier bei der Erstellung oder Änderung einer Personenstandsurkunde oder bei einer Anpassung des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters eine ausländische authentische Urkunde vorlegt, muss der Standesbeamte eine belgische Urkunde in der DPSU erstellen, auch wenn die betreffende Person eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Dieser Grundsatz findet ebenfalls auf ausländische gerichtliche Entscheidungen oder

ausländische Verwaltungsentscheidungen Anwendung (Artikel 68 § 2 und Artikel 70 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches).

b. Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit

Erwirbt eine im Fremdenregister eingetragene Person die belgische Staatsangehörigkeit, wird der Vermerk ihrer Eintragung im Bevölkerungsregister in ihre Karteikarte aufgenommen.

Auf der Karteikarte der betreffenden Person, die eventuell schon erstellt worden ist oder zu erstellen ist, wird das Datum der Veröffentlichung des Einbürgerungsakts im Belgischen Staatsblatt vermerkt.

Für die anderen Arten des Erwerbs bzw. der Zuerkennung der Staatsangehörigkeit wird das Datum des Erwerbs bzw. der Zuerkennung vermerkt.

Das Verfahren zur Ausstellung eines belgischen Personalausweises wird eingeleitet, sofern die Person die Altersbedingung erfüllt.

Besitzt die betreffende Person keinen Personalausweis, muss die Gemeinde eine Bescheinigung über die Eintragung ausstellen, aus der hervorgeht, dass das Verfahren zur Beantragung eines Personalausweises läuft.

c. Wechsel des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde

Siehe Nr. 80 und Nr. 81.

Nachdem untersucht worden ist, ob der Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist, wird die Adresse des Hauptwohnortes der betreffenden Personen in den Bevölkerungsregistern aktualisiert.

Eintragungsdatum ist das in Nr. 81 Absatz 7 festgelegte Datum.

Der Betreffende muss bei seiner Gemeindeverwaltung erscheinen, um die Adresse im Chip seines elektronischen Personalausweises oder seiner elektronischen Ausländerkarte ändern zu lassen.

Verlegt ein Haushalt seinen Wohnort innerhalb der Gemeinde und ist gegen eines der Mitglieder dieses Haushalts eine zeitweilige Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden, muss das Sonderverfahren zur Änderung der Adresse im Chip des elektronischen Personalausweises oder der elektronischen Ausländerkarte dieses Inhaftierten angewandt werden (siehe Nr. 84).

d. Wohnortswechsel einer Person, die aus einer anderen Gemeinde kommt

Siehe Nr. 80 und Nr. 81.

Eintragungsdatum ist das in Nr. 81 Absatz 7 festgelegte Datum.

Bei der Meldung des Wohnortswechsels muss jedes Dokument verlangt werden, mit dem die Identität der betreffenden Person festgestellt wird (Personalausweis, Pass usw.).

Wird bei Erhalt der persönlichen Akten festgestellt, dass gegen eines der Mitglieder eines Haushalts eine zeitweilige Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden ist, muss das Sonderverfahren zur Änderung der Adresse im Chip des elektronischen Personalausweises oder der elektronischen Ausländerkarte dieses Inhaftierten angewandt werden (siehe Nr. 84).

e. Eintragung infolge der Rückkehr eines belgischen Staatsangehörigen, der bereits in Belgien gewohnt hat, aus dem Ausland

Siehe Nr. 80, Nr. 81 und Nr. 109bis.

Eintragungsdatum ist das in Nr. 81 Absatz 7 festgelegte Datum.

Die Eintragungsbescheinigung Muster 3 wird der Gemeinde des letzten Hauptwohnortes übermittelt, die die persönliche Akte, über die sie eventuell noch verfügt, der neuen Eintragungsgemeinde zukommen lässt (Verwendung des Formulars Muster 5, sofern dies erforderlich ist (siehe Nr. 66)).

Das Verfahren zur Ausstellung der Personalausweise für Belgier wird sofort angewandt.

Belgiern, die aus dem Ausland zurückkehren und die noch keinen Personalausweis besitzen, muss die Gemeinde eine Bescheinigung über die Eintragung ausstellen, aus der hervorgeht, dass das Verfahren zur Beantragung eines Personalausweises läuft.

f. Rückkehr eines ausländischen Staatsangehörigen, der bereits in Belgien gewohnt hat, aus dem Ausland

Es muss untersucht werden, ob der Ausländer aufgrund eines geltenden Rückkehrrechts wieder eingetragen werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Ausländer gemäß den Rechtsvorschriften in Bezug auf Ausländer einen neuen

Aufenthaltsantrag einreichen. Bei Zweifeln hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts kontaktiert die Gemeinde das Ausländeramt, bevor sie die Eintragung vornimmt.

g. Eintragung eines belgischen Staatsangehörigen, der nie in Belgien gewohnt hat

Ein im Ausland geborener Belgier, der sich zum ersten Mal in Belgien niederlässt, wird in der Gemeinde, in die er seinen Hauptwohnort verlegt, eingetragen.

Im Hinblick auf die Aufnahme korrekter und vollständiger Informationen in die Bevölkerungsregister wird der Betreffende bei der Eintragung gebeten, ein Identitätsdokument und/oder andere Belege vorzulegen (Auszüge aus oder Abschriften von Personenstandsurkunden, Offenkundigkeitsurkunde, ...). Er kann seine Identität und seine belgische Staatsangehörigkeit mit anderen Mitteln nachweisen.

Jeder Belgier oder sein gesetzlicher Vertreter legt dem Standesbeamten jede betreffende ausländische authentische Urkunde vor, insofern diese Urkunde eine Änderung des Stands der Person mit sich bringt. Der Standesbeamte erstellt die entsprechende belgische Urkunde auf der Grundlage der ausländischen Personenstandsurkunde. Das Gleiche gilt für jede ausländische gerichtliche Entscheidung oder jede ausländische Verwaltungsentscheidung (s. Artikel 68 und 70 des früheren Zivilgesetzbuches).

Siehe Nr. 80, Nr. 81 und Nr. 109bis.

Eintragungsdatum ist das in Nr. 81 Absatz 7 festgelegte Datum.

Das Verfahren zur Ausstellung der Personalausweise für Belgier wird sofort angewandt.

h. Eintragung eines ausländischen Staatsangehörigen, der nie in Belgien gewohnt hat

Zunächst ist anzumerken, dass nur Ausländer, denen ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten erlaubt oder gestattet ist, ins Fremdenregister eingetragen werden können. Es muss also immer ein D-Visum oder eine positive Entscheidung über einen Aufenthaltsantrag vorliegen.

Die bloße Anwesenheit eines Ausländers auf dem Gemeindegebiet reicht nicht aus.

i. Eintragung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Eintragung von Amts wegen

Siehe Nr. 92 bis Nr. 93.

j. Eintragung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten

Siehe Nr. 92 bis Nr. 93.

k. Eintragung unter einer Bezugsadresse

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse kann aufgrund folgender Unterlagen erfolgen:

- des in einer Unterlage nach folgendem Muster schriftlich gegebenen Einverständnisses der unter der Adresse eingetragenen natürlichen Person oder der unter dieser Adresse ansässigen juristischen Person, außer wenn ein anderes spezifisches Muster anwendbar ist,
- der Bescheinigung eines öffentlichen Sozialhilfezentrums nach dem Muster, das von dem für die öffentlichen Sozialhilfezentren zuständigen Minister empfohlen wird (siehe Nr. 113),
- im Fall von "Militärpersonen": des schriftlichen Einverständnisses des Ministers der Landesverteidigung oder seines Vertreters,
- im Fall von "Inhaftierten": einer Bescheinigung über die Inhaftierung in einem Gefängnis oder einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft, vorausgesetzt, die Bedingungen für die zeitweilige Abwesenheit sind nicht erfüllt (siehe Nr. 115).

Muster für auszufüllende Unterlagen im Hinblick auf die Eintragung unter der als Bezugsadresse dienenden Adresse des Hauptwohnortes einer natürlichen Person oder des Sitzes einer juristischen Person sind in Teil V der vorliegenden allgemeinen Anweisungen aufgenommen.

Die Eintragung erfolgt an dem in der Unterlage angegebenen Datum des Einverständnisses (Datum, das in Teil B des Formulars angeführt ist) oder am Datum der vom öffentlichen Sozialhilfezentrum ausgestellten Bescheinigung.

Zweifelt die Gemeinde an der Richtigkeit des Grundes, der (in Buchstabe A des Formulars) von der Person angeführt wird, die ihre Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt, muss sie vor der Eintragung unter der Bezugsadresse die Beibringung zusätzlicher Belege verlangen. Wenn die Person, die ihre Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt, berufliche Gründe angibt, kann

die Gemeinde bei Zweifel oder Unklarheit immer eine Bescheinigung oder eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers verlangen. Wenn die Person angibt, Schiffer zu sein, kann die Gemeinde die Vorlage ihres Schiffsführerscheins verlangen. Wanderschausteller können aufgefordert werden, ihren Status anhand ihrer Standplatzzulassungen für mehrere Gemeinden nachzuweisen.

Die Gemeinde muss dem Bürger eine eventuelle Verweigerung schriftlich mitteilen. Letzterer kann beim Gericht Erster Instanz oder beim Staatsrat Beschwerde einreichen (siehe auch Nr. 131).

Sowohl die Person, die die Bezugsadresse zur Verfügung stellt, als auch die Person, die die Bezugsadresse in Anspruch nimmt, kann der Eintragung unter dieser Bezugsadresse jederzeit einseitig ein Ende setzen. Gegebenenfalls muss der Betreffende, der der Eintragung unter der Bezugsadresse ein Ende setzt, die andere Partei und die Eintragungsgemeinde schriftlich (anhand eines unterschriebenen und datierten Schreibens) benachrichtigen.

99. Vor jeder Eintragung muss überprüft werden, ob die Wohnung, für die die Eintragung vorgenommen wird, nicht Gegenstand einer anderen Eintragung ist. Liegt eine andere Eintragung vor, muss die Person, die ihre Eintragung in derselben Wohnung beantragt, davon in Kenntnis gesetzt und eventuell ein Verfahren zur Beseitigung einer fiktiven Eintragung (Streichung von Amts wegen, Maßnahmen im Hinblick auf Eintragung in einer anderen Gemeinde usw.) eingeleitet werden.

Was ausländische Staatsangehörige betrifft, kann bei Fortschreibung einer Eintragung die Eintragung im Fremdenregister in eine Eintragung im Bevölkerungsregister geändert werden; diese Änderung der Eintragung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständigen Ministers (Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980); das eingetragene Datum ist das Datum dieses Beschlusses.

Abschnitt II - Streichungen

100. Streichungen erfolgen nach folgenden Modalitäten:

a) Auf der Grundlage der Sterbeurkunden

Beim Tod einer Person werden Sterbeort und -datum und Todesstunde und Nummer der Urkunde registriert (siehe Nr. 15 und Nr. 30).

Ist der Sterbefall in einer anderen Gemeinde als der Gemeinde, in der die betreffende Person eingetragen ist, registriert worden, wird so vorgegangen wie bei Geburten, die sich in einer anderen Gemeinde zugetragen haben (siehe Nr. 98 Buchstabe a)).

Nach Einführung der DPSU am 31. März 2019 ist eine Sterbeurkunde, die in einer Gemeinde erstellt wird, sofort in der anderen Gemeinde verfügbar.

Für Sterbefälle, die sich im Ausland zugetragen haben, siehe Nr. 30 Absatz 2.

Im Ausland ausgefertigte Sterbeurkunden werden nur berücksichtigt, nachdem sie in extenso übermittelt und vom Standesbeamten, der eine belgische Urkunde in der DPSU erstellt, für gültig erklärt worden sind.

Wenn keine gültige ausländische Sterbeurkunde vorliegt, die Person aber trotzdem als verstorben angesehen wird, kann eine Todesvermutung gemäß dem in Nr. 90 aufgeführten Verfahren registriert werden.

Die Streichung gilt ab dem Sterbedatum.

b) Wohnortswechsel

Die Streichung wird vorgenommen, nachdem die Gemeinde die Bescheinigung über die Eintragung in der neuen Gemeinde erhalten hat (Muster 3).

Das Datum der Streichung stimmt mit dem Datum der Eintragung in der neuen Gemeinde überein.

Bei der Übermittlung der persönlichen Akten an die neue Gemeinde muss gegebenenfalls angegeben werden, dass gegen eines der Mitglieder des Haushalts eine zeitweilige Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden ist.

Eine Person, die ihre Streichung nachweisen muss, erhält eine Streichungsbescheinigung Muster 8.

c) Wegzug ins Ausland

Siehe Nr. 80 und Nr. 81.

Wenn möglich wird die neue Adresse im Ausland als Erläuterung in die Register aufgenommen (IT 018).
Besitzt die Person die belgische Staatsangehörigkeit, wird der Code 00992 (wegen Wegzug ins Ausland gestrichen) als Zwischenschritt unter IT 001 registriert.
Besitzt die Person eine ausländische Staatsangehörigkeit, wird der Ländercode des angegebenen Bestimmungslandes unter IT 001 registriert.

Die Streichung gilt ab dem Datum der Meldung des Wegzugs. Muster 8bis wird vom Meldenden ausgefüllt und unterzeichnet.

Der Person, die ihren Wegzug ins Ausland meldet, muss eine Streichungsbescheinigung Muster 8 übermittelt werden.

Der Betreffende kann seinen Wegzug ins Ausland persönlich am Schalter oder per Post, Fax oder E-Mail melden.

Der Wegzug ins Ausland muss grundsätzlich vom Betreffenden selbst oder, wenn dieser Wegzug ins Ausland den ganzen Haushalt betrifft, von der Kontaktperson des Haushalts gemeldet werden. Durch Vorlage einer unterzeichneten Vollmacht kann der Wegzug ins Ausland auch von einer Drittperson gemeldet werden.

Eine Person, die ihren Wegzug ins Ausland nicht oder zu spät gemeldet hat und noch immer in den Registern eingetragen ist, kann eine Streichungsbescheinigung Muster 8 erhalten, in der das Datum angegeben ist, an dem sie der betreffenden Gemeinde die Verlegung ihres Hauptwohnortes ins Ausland mitteilt (durch Vorlage einer Bescheinigung der Gemeinde im Ausland oder der lokalen Polizei, aus der hervorgeht, dass der Betreffende seinen Hauptwohnort im Ausland festgelegt hat). Die Streichung wegen Wegzug ins Ausland erfolgt an diesem Datum.

Zur Vermeidung von Meldebetrug lässt die Gemeinde von der lokalen Polizei überprüfen, ob der Wegzug auch wirklich erfolgt ist.

Eine Person, die ihren Wegzug ins Ausland nicht gemeldet hat und von Amts wegen gestrichen worden ist, kann dennoch eine Streichungsbescheinigung Muster 8 erhalten, sofern sie ihren Hauptwohnort im Ausland festgelegt hat (nachzuweisen anhand einer Bescheinigung der Gemeinde im Ausland oder der

lokalen Polizei). In dieser Streichungsbescheinigung wird das Datum der Streichung von Amts wegen vermerkt. Eine Überprüfung durch die Revierpolizei, ob der Wegzug wirklich erfolgt ist, ist nicht erforderlich.

d) Streichung von Amts wegen auf der Grundlage eines diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums

Siehe Nr. 87 bis Nr. 91.

e) Streichung auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministers des Innern oder des für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständigen Ministers oder seines Beauftragten

Siehe Nr. 87 bis Nr. 91.

101. Die Gemeindeverwaltungen werden gebeten, ins Ausland ziehende Belgier weitgehendst über die Möglichkeit zu informieren, sich bei den belgischen konsularischen Vertretungen in die im Konsulargesetzbuch vom 21. Dezember 2013 (*B.S.* vom 21. Januar 2014, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 2. Juni 2014) erwähnten konsularischen Bevölkerungsregister eintragen zu lassen.

Für diese Eintragung in die konsularischen Bevölkerungsregister müssen die betreffenden Personen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Belgier sein,
b) ihren gewöhnlichen Wohnort (= Hauptaufenthalt und legaler Aufenthalt) im Konsularbezirk der belgischen berufskonsularischen Vertretung haben,
c) nicht im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sein,
d) wenn sie minderjährig sind, in demselben Register wie eines ihrer Elternteile eingetragen sein und die Zustimmung der Person(en), die die elterliche Autorität ausübt (ausüben), haben.

(siehe Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten: www.diplomatie.belgium.be)

Abschnitt III - Streitsachen vor dem Staatsrat

102. Eine Fortschreibung der Register kann ebenfalls aufgrund eines Entscheids des Staatsrates erfolgen, mit dem ein Verwaltungsbeschluss über eine Wohnsituation für nichtig erklärt wird. Der Entscheid, der der betreffenden Gemeinde notifiziert wird, muss sofort in dem im Tenor angegebenen Sinne (Wiederherstellung der früheren Situation, sei es eine Eintragung oder eine Streichung, oder aber kein Ergreifen von Maßnahmen, bis der Minister eine neue Entscheidung getroffen hat) ausgeführt werden.

In den Registern sind der Beschluss des Staatsrates und sein Datum als Erläuterung anzugeben. Die betreffende Person muss von der Gemeinde über den Inhalt des Entscheids und die dementsprechend ausgeführte Fortschreibung in Kenntnis gesetzt werden.

Gegebenenfalls kann eine Fortschreibung auch aufgrund eines Entscheids des Staatsrates zur Aufschiebung der Durchführung eines Verwaltungsbeschlusses in Bezug auf die Wohnsituation erfolgen.

Kapitel VI - Sonderfälle

a) Eintragung in Wohnungen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus nicht ständig bewohnt werden dürfen

103. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen trägt die Gemeinde Personen, deren Hauptwohnort unbestreitbar in Gebäuden festgelegt ist, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden dürfen, unter der betreffenden Adresse vorläufig in die Bevölkerungsregister ein.

Die Gemeinde ist also gesetzlich verpflichtet, eine Person vorläufig einzutragen, unabhängig davon, ob das Bewohnen einen Verstoß gegen andere Vorschriften darstellt, da genau dies vom Gesetzgeber vorgesehen ist.

Es ist Verpflichtung und Verantwortung der Gemeinde, die regionalen Verfahren und die Straf- und Verwaltungsverfahren einzuleiten, die in den Vorschriften vorgesehen sind, die eine normale Eintragung nicht gestatten.

Eine vorläufige Eintragung bleibt vorläufig, solange die diesbezüglich zuständige Gerichts- oder Verwaltungsinstanz keinen Beschluss gefasst hat, um der so geschaffenen ordnungswidrigen Situation ein Ende zu setzen.

Sie beinhaltet keine Legalisierung der Situation und befreit die Betreffenden nicht von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Gerichts- und Verwaltungsverfahren können jederzeit eingeleitet oder fortgesetzt werden, selbst nach einer endgültigen Eintragung.

Die vorläufige Eintragung endet, sobald die Betreffenden die Wohnung verlassen haben oder der ordnungswidrigen Situation ein Ende gesetzt worden ist.

Siehe Rundschreiben vom 22. Dezember 2015 für eine detailliertere Erklärung.

b) Personen, die als zeitweilig abwesend angesehen werden

104. Bei zeitweiliger Abwesenheit kann die bestehende Eintragung in den Bevölkerungsregistern aufrechterhalten werden. Eine vorherige Eintragung an

einem Hauptwohnort in den Bevölkerungsregistern ist daher eine Bedingung, die bei Beantragung der Registrierung der zeitweiligen Abwesenheit erfüllt sein muss.

Als zeitweilige Abwesenheit gilt "das nicht tatsächliche Wohnen am Hauptwohnort während eines bestimmten Zeitraums mit Wahrung ausreichender Interessen als Nachweis, dass die Rückkehr an den Hauptwohnort jederzeit möglich ist".

105. Die zeitweilige Abwesenheit muss demnach folgende Merkmale aufweisen:

- Es muss ein Hauptwohnort vorhanden sein, an den man jederzeit wieder zurückkehren kann, und
- dort müssen ausreichende Interessen vorhanden sein, das heißt entweder eine Wohnung, die zwar unbewohnt, aber ausreichend ausgestattet und möbliert ist, um dort tatsächlich zu leben, oder eine Wohnung, die von Haushaltsmitgliedern bewohnt wird. Selbstverständlich muss es sich dabei um ein oder mehrere Haushaltsmitglieder handeln, die die Wohnung bereits zu Beginn der zeitweiligen Abwesenheit bewohnten.
- Die Abwesenheit darf nicht unbegrenzt andauern, sondern muss unbedingt befristet sein; ansonsten wird die Person aus den Bevölkerungsregistern gestrichen.

Ob eine Person, die zeitweilig abwesend ist, Eigentümerin, Mieterin oder einfache Nutzerin ihres Hauptwohnortes ist, tut nur wenig zur Sache; die alleinige Tatsache, dass die unverzügliche Rückkehr möglich ist, reicht aus.

Der Bürger hat die Möglichkeit, eine zeitweilige Abwesenheit von mehr als drei Monaten bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes anhand des zu diesem Zweck vorgesehenen Formulars (siehe Nr. 108), das er ausfüllen und übermitteln muss, zu melden.

Eine zeitweilige Abwesenheit darf nicht mehr als ein Jahr betragen.

Sie darf jedoch einmal erneuert werden, was somit eine zeitweilige Abwesenheit von zwei Jahren ermöglicht.

Wenn ein Bürger wünscht, seine zeitweilige Abwesenheit um ein zusätzliches Jahr zu verlängern, wird eine zweite Meldung bei der Gemeinde seines Wohnortes erforderlich sein. Ohne diese Meldung ist die Wahrscheinlichkeit nicht gering, dass eine Streichung von Amts wegen vorgenommen wird.

106. Wechselt der Haushalt, zu dem eine Person gehört, die zeitweilig abwesend ist, während ihrer Abwesenheit den Wohnort innerhalb des Königreichs, wechselt diese Person den Wohnort zusammen mit ihrem Haushalt.

107. Vorerwähnte Bedingungen in Bezug auf Dauer und Verlängerung der zeitweiligen Abwesenheit (siehe Nr. 105) gelten nicht für folgende Personen, allerdings nur, wenn sie bei ihrer Gemeindeverwaltung eine entsprechende Meldung gemacht haben:

1. Personen, die sich auf belgischem Staatsgebiet in Pflegeeinrichtungen und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die zur Aufnahme von Kranken bestimmt sind, in Altenheimen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Abteilungen von Krankenhäusern, die Alten- und Pflegeheimen gleichgesetzt sind, oder in psychiatrischen Einrichtungen aufhalten, und Personen, die bei Privatleuten untergebracht sind, dies für die Dauer ihres Aufenthalts zu Zwecken der Therapie und/oder der medizinischen Hilfe,

2. Personen, die in Strafanstalten und Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert sind, dies für die Dauer ihrer Haft,

3. Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens in Einrichtungen untergebracht sind, dies für die Dauer ihrer Unterbringung,

4. Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu nationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Stationierung oder Abkommandierung,

5. Personalmitglieder der föderalen Polizei, die nicht im Königreich anwesend sind und entweder das Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte begleiten oder einen spezifischen Auftrag im Ausland erfüllen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Begleitung oder ihres Auftrags,

6. einberufene Milizpflichtige und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen während ihrer Dienstzeit, Milizpflichtige, die aufgrund von Artikel 16 der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze (*B.S.* vom 9. Mai 1962), eingefügt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Juni 1987 zur Abänderung der Milizgesetze (*B.S.* vom 19. Juni 1987), vom Militärdienst freigestellt worden sind, dies für die Dauer ihrer Dienstzeit oder ihres Auftrags im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit,

7. Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland

ausüben, vorausgesetzt, sie haben eine hierarchische Verbindung zum Leiter der Vertretung und sind auf der Diplomatenliste der vorerwähnten Vertretung eingetragen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags,

8. Personen, die von gemäß dem Gesetz vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit zugelassenen Vereinigungen einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit,

9. Personen, deren Verschwinden seit sechs Monaten oder länger bei der lokalen oder föderalen Polizei gemeldet worden ist, unbeschadet der in Buch I Titel IV des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Bestimmungen über Verschollene. Die zeitweilige Abwesenheit endet mit der Rückkehr der verschwundenen Person oder der Feststellung ihres Todes,

10. Personen, die im Rahmen ihres Berufs eine spezifische Arbeit oder einen bestimmten Auftrag in einer anderen Gemeinde des Königreichs oder im Ausland ausführen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Arbeit oder ihres Auftrags,

11. Schüler und Studenten über sechzehn Jahre, die weiterhin finanziell zu Lasten ihrer Eltern sind und sich außerhalb des Hauptwohnortes des Haushalts, zu dem sie gehören, aufhalten, dies für die Dauer ihres Studiums, vorausgesetzt, sie verlegen ihren Hauptwohnort nicht an ihren Studienort.

Die Gründe für die zeitweilige Abwesenheit müssen im Meldeformular angegeben und durch Belege nachgewiesen werden (das Formular ist in Teil V der vorliegenden Anweisungen zu finden).

Anmerkung: Im Ausland wohnende Mitglieder eines Haushalts einer zeitweilig abwesenden Person können in der Regel nicht in die Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der die zeitweilig abwesende Person eingetragen ist, eingetragen werden, wenn sie nicht nachweisen können, tatsächlich an der weiter oben erwähnten Adresse zu wohnen.

Eine Abweichung von der weiter oben erwähnten Regel wird jedoch für Mitglieder des Haushalts der in Nr. 107 Punkt 7 und 8 erwähnten zeitweilig abwesenden Personen gewährt (siehe Gentlemen's Agreement zwischen dem Ausländeramt, dem Nationalregister und dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten).

Im Rahmen dieser Vorschriften ist bzw. sind unter "Familienmitgliedern" der zeitweilig abwesenden Person zu verstehen:

1. ihr Ehepartner oder der Ausländer, mit dem sie eine registrierte Partnerschaft führt, die in Belgien[1] einer Ehe gleichgesetzt ist, und der sie begleitet oder ihr nachkommt.
   Im Rahmen von Artikel 40*ter* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern müssen die betreffenden Eltern älter als 18 Jahre sein[2],

2. der ausländische Partner, mit dem der Belgier durch eine gesetzlich registrierte Partnerschaft[3] verbunden ist, der ihn begleitet oder ihm nachkommt, wenn die Partner die folgenden Bedingungen erfüllen:
   - sie führen eine langfristige und stabile Beziehung, die ordnungsgemäß zustande gekommen ist[4],
   - sie wohnen zusammen,
   - sie sind beide älter als einundzwanzig Jahre,
   - sie sind unverheiratet und haben keine langfristige und stabile Partnerbeziehung zu einer anderen Person,
   - sie fallen nicht unter die Artikel 161 bis 163 des früheren Zivilgesetzbuches,[5]
   - keiner der Partner war Gegenstand einer Entscheidung nach Artikel 167 des früheren Zivilgesetzbuches, sofern diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist.[6]

---

1 Die Partnerschaft, die in Dänemark, Deutschland, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und im Vereinigten Königreich registriert wird, gilt als eine in Belgien einer Ehe gleichgesetzte Partnerschaft.

2 Im Text steht "älter als einundzwanzig Jahre", aber es ist so formuliert, dass die Ausnahme (achtzehn Jahre) de facto die Norm ist.

3 In Belgien bezieht sich die dem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft auf eine **Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen**, so wie sie in Titel 5*bis* (Artikel 1475 bis 1479) des früheren Zivilgesetzbuches geregelt ist.

4 Der dauerhafte und stabile Charakter dieser Beziehung ist nachgewiesen:
   - wenn die Partner nachweisen, dass sie während mindestens einem Jahr vor der Antragsstellung ununterbrochen in Belgien oder einem anderen Land zusammengelebt haben, oder
   - wenn die Partner nachweisen, dass sie sich seit mindestens zwei Jahren vor der Antragstellung kennen, und den Nachweis erbringen, dass sie regelmäßigen Kontakt per Telefon, Post oder E-Mail hatten und dass sie sich in den zwei Jahren vor der Antragstellung dreimal getroffen haben und diese Treffen insgesamt mindestens fünfundvierzig Tage gedauert haben.

5 Die Partnerschaft eröffnet nicht das Recht auf Familienzusammenführung, wenn sie 1) zwischen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie und Verschwägerten in derselben Linie, 2) in der Seitenlinie zwischen Brüdern, zwischen Schwestern oder zwischen Brüdern und Schwestern oder 3) zwischen Onkel und Nichte oder Neffe oder zwischen Tante und Nichte oder Neffe geschlossen wird.

6 Die Partner waren nicht Gegenstand einer Entscheidung des Standesbeamten, das Vornehmen einer Eheschließung zu verweigern, weil die für eine Eheschließung erforderlichen Eigenschaften und Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder weil die Eheschließung seiner Ansicht nach gegen die Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstoßen hätte.

3. Verwandte in absteigender Linie des Belgiers und diejenigen seines Ehepartners oder seines in Punkt 1 und 2 erwähnten Partners, die jünger als einundzwanzig Jahre oder zu ihren Lasten sind, die sie begleiten oder ihnen nachkommen, unter der Voraussetzung, dass der Belgier, sein Ehepartner oder sein Partner über das Sorgerecht verfügt oder, wenn das Sorgerecht geteilt ist, unter der Voraussetzung, dass der andere Inhaber des Sorgerechts seine Zustimmung gegeben hat,

Wenn nicht alle Bedingungen erfüllt sind, haben die oben erwähnten Kategorien kein Recht auf Familienzusammenführung über das Gentlemen's Agreement.

Der Leiter der berufskonsularischen Vertretung stellt eine "Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung" aus, sofern der Belgier und seine Familie tatsächlich an derselben Adresse wohnen.
Das Kriterium des Zusammenlebens muss auf der Grundlage faktischer Elemente (wie Ausstattung der Wohnung, Kosten für Telefon und Energieverbrauch, Mieteinträge usw.) überprüft werden. Wenn es den Vertretungen in der Praxis nicht möglich ist, solche faktischen Elemente selbst zu überprüfen, müssen sie sich, wie bei der Feststellung des gewöhnlichen Wohnorts, auf amtliche Dokumente stützen, die von den örtlichen Behörden ausgestellt wurden (Aufenthaltserlaubnis, Wohnsitzbescheinigungen usw.), oder eventuell auf alle anderen Dokumente, die den tatsächlichen Aufenthalt an derselben Adresse belegen.
Der Belgier, auf den sich die Bescheinigung bezieht, ist verpflichtet, seine belgische Gemeinde immer zu informieren, wenn sich die Zusammensetzung seines Haushalts ändert (z. B. Beendigung der Partnerschaft, Kind, das nicht mehr an derselben Adresse wohnt, usw.).

Die vom Gesetzgeber festgelegten Bedingungen für die Familienzusammenführung sind erfüllt und das Familienmitglied ist im Besitz eines Visums D mit dem nationalen Eintrag B20 (Familienzusammenführung – Artikel 40*bis* oder 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern).

Das Familienmitglied meldet sich beim zuständigen Dienst der Gemeinde, in der der Bedienstete seinen Wohnort hat, mit seinem Reisepass und der Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung, die vom Leiter (oder bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter) der belgischen Vertretung ausgestellt wurde, in deren Diplomatenliste der Föderal-, Regional- oder Gemeinschaftsbedienstete oder die Person mit einem Auftrag im Bereich der Zusammenarbeit eingetragen ist.

Auf Vorlage dieser beiden Dokumente wird das Familienmitglied in das Fremdenregister eingetragen und erhält es eine Aufenthaltskarte (Karte F).

Die Überprüfung des tatsächlichen Aufenthalts und des Bestehens der Familie wird durch die Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung ersetzt.

Im Fall einer vorübergehenden Abwesenheit wird die Kontaktperson der Familie benachrichtigt.

Im Fall einer Eintragung unter einer Bezugsadresse muss ein neues Antragsformular für die Eintragung unter einer Bezugsadresse ausgefüllt werden.

Das Familienmitglied ist für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen von der Visumspflicht befreit oder hat mit einem Visum des Typs C Zugang zum Staatsgebiet

Das Familienmitglied meldet sich beim zuständigen Dienst der Gemeinde, in der der Bedienstete seinen Wohnort hat, und stellt einen Antrag auf Aufenthalt als Familienangehöriger eines Belgiers. Es legt seinen Reisepass, den Nachweis, dass die Bedingungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind, und die Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung vor, die vom Leiter (oder bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter) der belgischen Vertretung ausgestellt wurde, in deren Diplomatenliste der Föderal-, Regional- oder Gemeinschaftsbedienstete oder die Person mit einem Auftrag im Bereich der Zusammenarbeit eingetragen ist.

Die Überprüfung des tatsächlichen Aufenthalts und des Bestehens der Familie wird durch die Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung ersetzt, die im Wesentlichen bestätigt, dass der Leiter der Vertretung diese Überprüfungen durchgeführt hat und dass das Ergebnis positiv ausgefallen ist.

Die Gemeinde leitet den Antrag und die Nachweise unverzüglich an das Ausländeramt weiter, das überprüft, ob die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind, und, sofern dies möglich ist, sofort über den Antrag entscheidet.

Fällt die Prüfung des Antrags positiv aus, wird das Familienmitglied in das Fremdenregister eingetragen. Die Gemeinde händigt ihm eine Aufenthaltskarte (Karte F) aus.

Siehe Rundschreiben vom 9. März 2023 über die Eintragung der Familienmitglieder von Belgiern, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben, oder der Personen, die von Vereinigungen, die die Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit des FÖD Auswärtige Angelegenheiten anerkannt hat, einen Auftrag im Bereich der Entwicklungs-zusammenarbeit erhalten haben - "Gentlemen's Agreement" .

108. Ein Bürger, der eine zeitweilige Abwesenheit wie in den Nummern 105 und 107 beschrieben melden will, verwendet das in Teil V der vorliegenden Anweisungen enthaltene Formular.

109. Die zeitweilige Abwesenheit endet:

- wenn der Grund für diese Abwesenheit nicht mehr besteht,
- wenn neue Bewohner am Hauptwohnort leben oder ihn benutzen, ob zeitweilig oder nicht (zum Beispiel: Vermietung der gesamten Wohnung über *AirBNB*),
- bei einem offensichtlichen Bruch mit der Familie des Betreffenden - schriftliche Erklärung durch die Kontaktperson des Haushalts,
- sobald der Betreffende meldet, dass er seinen Hauptwohnort wieder an dieser Adresse festgelegt hat,
- wenn die Verlängerung der Abwesenheit nicht gemeldet wurde,
- wenn der Betreffende eine tatsächliche Eintragung unter der Adresse, an der er wohnt, oder eine Streichung wegen Wegzug ins Ausland beantragt.

Verfügt die Gemeinde über keine Information in Bezug auf den (neuen) Hauptwohnort des Betreffenden, leitet sie ihm gegenüber das Verfahren zur Streichung von Amts wegen ein.

Wird festgestellt, dass ein Bürger oft eine zeitweilige Abwesenheit geltend macht, so muss in jedem Fall überprüft werden, ob der Betreffende seinen Hauptwohnort noch immer in der Gemeinde hat.

In Nr. 107 Punkt 2 erwähnte Personen, die nicht (mehr) für eine zeitweilige Abwesenheit in Betracht kommen, werden unter der Adresse des ÖSHZ für Inhaftierte (siehe Nr. 115), die als Bezugsadresse dient, eingetragen.

In Nr. 107 Punkt 4 erwähnte Personen, die nicht (mehr) für eine zeitweilige Abwesenheit in Betracht kommen, können für die Dauer ihrer Stationierung oder Abkommandierung aus beruflichen Gründen entweder unter der Adresse einer natürlichen Person oder der vom Minister der Landesverteidigung festgelegten Adresse, die als Bezugsadresse (siehe Nr. 14 Buchstabe e)) dient, eingetragen werden. In letzterem Fall handelt es sich um folgende Adresse: Allgemeine Zivilverwaltung, Rue D'Evere 1 in 1140 BRÜSSEL.

In Nr. 107 Punkt 5, 6, 7 oder 8 erwähnte Personen, die nicht (mehr) für eine zeitweilige Abwesenheit in Betracht kommen, können für die Dauer ihres Auftrags aus beruflichen Gründen unter der Adresse einer natürlichen

Person, die als Bezugsadresse (siehe Nr. 14 Buchstabe e)) dient, eingetragen werden.

109bis. Belgische Studenten, die nie im Königreich eingetragen waren oder die es vor mehr als fünf Jahren verlassen haben und sich für ihr Studium ausschließlich zeitweilig auf belgischem Staatsgebiet aufhalten, werden nicht in die Bevölkerungsregister eingetragen, wenn sie finanziell noch zu Lasten ihrer Eltern sind.

Auf ihren Antrag hin werden sie in die Bevölkerungsregister eingetragen, sofern sie nicht in den konsularischen Registern eingetragen sind.

c) Ausländische Beamte und Bedienstete der Europäischen Union

110. Aufgrund von Artikel 11 Buchstabe b) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (gebilligt durch das Gesetz vom 13. Mai 1966, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 8. Juli 1967) sind ausländische Beamte und andere ausländische Bedienstete der vier Institutionen der Europäischen Union (Parlament, Rat, Kommission, Wirtschafts- und Sozialausschuss) ebenso wie ihre Ehepartner und die zu ihren Lasten lebenden Familienmitglieder den Einwanderungsbeschränkungen und Registrierungsformalitäten für Ausländer nicht unterworfen. Ab Amtsantritt in Belgien und für die Dauer des Amtes sind vorerwähnte Personen Gegenstand eines Vermerks in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde ihres Hauptwohnortes, sofern sie nicht aus eigener Initiative im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sind. Dieser Vermerk gilt als Eintragung in den Bevölkerungsregistern.

Unter "Familienmitgliedern" versteht man entweder Kinder unter einundzwanzig Jahren oder Kinder zu Lasten mit einer absoluten Altersgrenze von fünfundzwanzig Jahren und Verwandte in aufsteigender Linie zu Lasten, die unter demselben Dach wohnen.

Die Registrierung im Register "EU-Protokoll" unter Code 3 in Informationstyp 210 wird seit Ende 2017 nicht mehr angewandt.

Jeder Vermerk im Nationalregister auf der Grundlage der von der Direktion Protokoll des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten erteilten Informationen hat eine Registrierung im Register "Ausländer K.E. 30.10.91" unter Code 4 in Informationstyp 210 zur Folge (siehe Nr. 111).

Für ausländische Beamte und andere ausländische Bedienstete der Gemeinschaften müssen folgende Informationen im Bevölkerungsregister angegeben werden:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsort und -datum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Hauptwohnort (Straße und Nummer),
6. Personenstand,
7. Familienmitglieder, die ebenfalls einen besonderen Aufenthaltsschein beantragt haben,
8. Datum des Amtsantritts in Belgien.

Das Datum des Vermerks im Bevölkerungsregister ist das Datum, an dem das Vereinbarungsprotokoll zwischen der Belgischen Regierung und diesen Institutionen der Europäischen Union unterschrieben worden ist, das heißt den 3. April 1987, für Personen, die an diesem Datum im Dienst waren.

Das zu berücksichtigende Datum für den Vermerk in den Bevölkerungsregistern von europäischen Beamten und Bediensteten, die ihren Hauptwohnort nach dem 3. April 1987 nach Belgien verlegt haben, ist das Datum des Amtsantritts, das neben dem Beruf erwähnt ist, wobei vier Möglichkeiten bestehen:

-EU-Beamter - Kommission,
-EU-Beamter - Rat,
-EU-Beamter - W- und S-Aussch.,
-EU-Beamter - Eur. Parl.

Vorerwähnter Vermerk wird auf Antrag des Protokolldienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten gestrichen, sobald der Beamte oder der Bedienstete aus seinem Amt ausgeschieden ist oder, wenn es sich um ein Mitglied seiner Familie handelt, sobald es die Bedingungen nicht mehr erfüllt, um Anspruch auf die Anwendung von Artikel 11 Buchstabe b) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften zu haben. Wohnt die betreffende Person nach Ausscheiden aus dem Amt weiterhin in Belgien, kann ihr der Aufenthalt gemäß den Vorschriften in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gestattet oder erlaubt werden.

Der Vermerk wird ebenfalls auf Antrag des Protokolldienstes des FÖD Auswärtige Angelegenheiten für Personen, die sich für die Eintragung in die Bevölkerungsregister entschieden haben, gestrichen.

Tritt ein europäischer Beamter oder Bediensteter seinen Dienst in Belgien an, kann er zeitweilig einen vorläufigen Wohnort (Hotel) haben. Die Ausstellung eines besonderen Aufenthaltsscheins an diesen Beamten oder Bediensteten oder dessen Vermerk im Bevölkerungsregister erfolgt erst, nachdem er seinen definitiven Wohnort festgelegt hat. Braucht eine Gemeinde während des vorläufigen Aufenthalts Informationen, muss sie sich an die verantwortlichen Beamten der betreffenden vier Institutionen wenden.

Die Gemeinden müssen selbst für die Vermerke in den Bevölkerungsregistern, die Streichungen und die eventuellen Änderungen der Informationen über europäische Beamte und Bedienstete sorgen auf der Grundlage der von der betreffenden Institution der Europäischen Union übermittelten Unterlagen.

Bei Verlegung des Hauptwohnortes in eine andere Gemeinde steht auf der Eintragungsbescheinigung Muster 3 der Vermerk "europäischer Beamter".

Das zu berücksichtigende Eintragungsdatum ist das Datum der von der betreffenden Institution übermittelten Fortschreibung, in der der Wohnortswechsel angegeben ist, oder, in Ermangelung dessen, das Datum, an dem der Hauptwohnort festgelegt wird.

Die Gemeinden müssen sowohl bei der definitiven Niederlassung in Belgien als auch bei späteren Wohnortswechseln zuvor anhand einer von der Revierpolizei durchgeführten Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes überprüfen, ob der Wohnort der betreffenden Personen auch der tatsächliche Hauptwohnort ist.

Bei einem negativen Polizeibericht muss der Protokolldienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Gemeinden müssen die verantwortlichen Beamten und die anderen Personalmitglieder der vier europäischen Institutionen über jede Anomalie unterrichten, die sie bei der Untersuchung der Listen der europäischen Beamten und Bediensteten oder der Fortschreibungen dieser Listen feststellen, z.B. wenn eine angegebene Adresse nicht mit der reellen Adresse übereinstimmt. Dasselbe Verfahren wird vor jeder Streichung einer eingetragenen Person, die nicht mehr auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, angewandt, wenn die Gemeinde nicht durch eine Fortschreibung der Akte davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

Fälle, in denen europäische Beamte und Bedienstete nach den üblichen Kontakten mit Beamten der betreffenden vier Institutionen aus irgendeinem Grund nicht in den Bevölkerungsregistern vermerkt werden können (insbesondere mangels ausreichender Informationen), werden dem

Protokolldienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten unterbreitet.

Das obenerwähnte Protokoll bringt für die europäischen Beamten und Bediensteten, ihre Ehepartner oder die zu ihren Lasten lebenden Familienmitglieder keinerlei Verpflichtung mit sich, Aufforderungen, sich zwecks Ergänzung oder Berichtigung der Informationen beim Bevölkerungsdienst zu melden, nachzukommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Gegenstand eines Vermerks in den Bevölkerungsregistern sind, unter denselben Bedingungen wie die in diesen Registern eingetragenen Personen Anspruch auf alle von der Gemeinde angebotenen Dienstleistungen haben müssen (im administrativen, sozialen, kulturellen, sportlichen, ... Bereich).

Die Gemeindeverwaltungen sind insbesondere verpflichtet, den betreffenden Personen folgende Bescheinigungen auszustellen:

- Bescheinigung über die Eintragung im Bevölkerungsregister,
- Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung,
- Wohnortsbescheinigung,
- Lebensbescheinigung.

Sie müssen ebenfalls Unterschriften legalisieren, Formulare für Willensäußerungen in Bezug auf Entnahme und Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode verteilen und diesbezügliche Erklärungen und Erklärungen in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen registrieren.

Der Vermerk im Bevölkerungsregister führt jedoch nicht zur Ausstellung eines Aufenthaltsscheins durch die Gemeindeverwaltungen.

Für die Mitteilung von Informationen über die in den Registern vermerkten ausländischen Beamten und Bediensteten der EU wird auf die in Kapitel VIII vorgesehenen Regeln verwiesen.

d) Ausländer, die im Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien erwähnt sind

111. Im Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien werden die besonderen Aufenthaltsdokumente aufgezählt, die im Allgemeinen bestimmten Kategorien von Ausländern aufgrund ihres Amtes ausgestellt werden. Vorerwähnter Königlicher Erlass regelt nicht das Problem der eventuellen

Eintragung der Inhaber der besonderen Aufenthaltsdokumente ins Bevölkerungsregister oder Fremdenregister und beinhaltet keine Befreiung von der Eintragung in vorerwähnte Register.

Die Situation der Diplomaten und der Personen, die über eine gleichartige Immunität verfügen, und des Militär- und Zivilpersonals des SHAPE und der NATO ist in Kapitel I Nr. 4 behandelt worden.

Der Status der Beamten und Bediensteten der EU ist in Nr. 110 behandelt worden.

Die in Artikel 3 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 erwähnten Ausländer (mit Ausnahme der Beamten der EU und des Militärpersonals des SHAPE und der NATO, des Zivilpersonals der NATO und der Personen zu seinen Lasten und zu Lasten des Militärpersonals der NATO), die von den Registrierungsformalitäten für Ausländer befreit und nicht aus eigener Initiative im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sind, werden gemäß den nachstehenden Modalitäten registriert.

Sie werden im Bevölkerungsregister vermerkt auf der Grundlage individueller Informationsbögen, die vom Protokolldienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Das für den Vermerk zu berücksichtigende Datum ist das Datum des Amtsantritts, das auf den vorerwähnten Informationsbögen steht.

Die Gemeinden untersuchen zuvor, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohnort der betreffenden Personen ist, ohne sie jedoch aufzufordern, bei der Gemeindeverwaltung zu erscheinen. Die Streichung des Vermerks (Ausscheiden aus dem Amt, Verlegung des Wohnortes in eine andere Gemeinde) oder die Änderung des Vermerks (Wechsel des Wohnortes innerhalb derselben Gemeinde oder Fortschreibung von Erkennungsdaten) erfolgt auf der Grundlage von Auskünften des Protokolldienstes des FÖD Auswärtige Angelegenheiten.

Schwierigkeiten und Streitigkeiten in Bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes werden dem Minister des Innern vorgelegt.

Der Vermerk im Bevölkerungsregister enthält die besondere Kodifikation "Ausländer K.E. 30.10.91" (Code 4 neben Informationstyp 210 für das Nationalregister der natürlichen Personen (Eintragungsregister)), um jegliche Verwechslung mit Ausländern, die aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern Einwanderungsformalitäten unterliegen, und mit Beamten der EU zu verhindern.

Vorerwähnter Vermerk besteht aus folgenden Angaben:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsort und -datum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Hauptwohnort (mit Straße und Nummer),
6. Personenstand,
7. Haushaltszusammensetzung,
8. Datum des Amtsantritts in Belgien,
9. Beruf.

Dieser Vermerk gilt als Eintragung in den Bevölkerungsregistern.

Es ist daran zu erinnern, dass Personen, die Gegenstand eines Vermerks in den Bevölkerungsregistern sind, unter denselben Bedingungen wie die in diesen Registern eingetragenen Personen Anspruch auf alle von der Gemeinde angebotenen Dienstleistungen haben müssen.

Die Gemeindeverwaltungen sind insbesondere verpflichtet, den betreffenden Personen folgende Bescheinigungen auszustellen:

- Bescheinigung über die Eintragung im Bevölkerungsregister,
- Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung,
- Wohnortsbescheinigung,
- Lebensbescheinigung.

Sie müssen ebenfalls Unterschriften legalisieren, Formulare für Willensäußerungen in Bezug auf Entnahme und Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode verteilen und diesbezügliche Erklärungen und Erklärungen in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen registrieren.

Vorerwähnter Vermerk wird gestrichen, sobald der Ausländer aus seinem Amt ausgeschieden ist oder, wenn es sich um ein Mitglied seiner Familie handelt, sobald es die Bedingungen nicht mehr erfüllt, um Anspruch auf einen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Personalausweis zu haben. Möchte die betreffende Person nach Ausscheiden aus dem Amt weiterhin in Belgien wohnen, wird ihr Antrag gemäß den Vorschriften in Bezug auf den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer im Königreich bearbeitet.

Die in Artikel 3 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 aufgezählten Ausländer, die nicht von den Registrierungsformalitäten für Ausländer befreit sind, werden ins Bevölkerungsregister eingetragen. Diese Eintragung erfolgt entweder auf der Grundlage von Informationsbögen des Protokolldienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten oder auf der Grundlage

der Meldungen, die die betreffenden Personen bei der Gemeindeverwaltung vornehmen.

In Artikel 4 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 erwähnte Ausländer werden nie von den Registrierungsformalitäten für Ausländer befreit. Sie müssen gemäß vorhergehendem Absatz ins Bevölkerungsregister eingetragen werden.

In Artikel 5 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 erwähnte Kinder haben denselben Status wie ihre Eltern, was die Registrierungsmodalitäten betrifft.

Infolge der Abänderung des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 durch den Königlichen Erlass vom 25. Mai 2005 (Belgisches Staatsblatt vom 13. Juni 2005) können Mitglieder des Haushalts von Inhabern eines diplomatischen Personalausweises, eines konsularischen Personalausweises oder eines Sonderpersonalausweises eine entlohnte Berufstätigkeit in Belgien ausüben, vorausgesetzt Belgien hat diesbezüglich ein Gegenseitigkeitsabkommen geschlossen. Die Namen der betreffenden Personen und der Beginn und die eventuelle Einstellung der Berufstätigkeit werden vom Protokolldienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt. Diese Berufstätigkeit wird unter der Kodifikation "Ausländer K.E. 30.10.91" (Code 4 neben Informationstyp 210 für das Nationalregister (Eintragungsregister)) im Bevölkerungsregister angegeben, sodass der betreffende Ausländer weiterhin die Vorteile des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 in Anspruch nehmen kann.

e) Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten

112. **Erinnerung an die Rechtsgrundlagen**

Die Bezugsadresse von Personen, die in einer mobilen Wohnung wohnen, ist in Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und in Artikel 20 § 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister geregelt.

Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten, werden eingetragen in die Bevölkerungsregister:

1° der Gemeinde, in der sie mindestens sechs Monate pro Jahr an einer festen Adresse wohnen. Diese "fahrenden" Personen gelten während ihrer Reisen für die Eintragungsgemeinde als zeitweilig abwesend,

2° oder der Gemeinde, in der sie über eine Bezugsadresse bei einer natürlichen Person verfügen,

3° oder der Gemeinde, in der sie über eine Bezugsadresse bei einer juristischen Person verfügen. Nur Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Stiftungen und Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung, die seit mindestens fünf Jahren Rechtspersönlichkeit besitzen und sich in ihrer Satzung unter anderem zum Ziel gesetzt haben, die Interessen einer oder mehrerer umherziehender Bevölkerungsgruppen zu verwalten oder zu verteidigen, dürfen als juristische Personen handeln, bei denen natürliche Personen über eine Bezugsadresse verfügen können.

Die Möglichkeit einer Bezugsadresse bei einer juristischen Person wurde geschaffen, um die Eintragung von fahrenden Gemeinschaften ins Bevölkerungsregister zu vereinfachen.

Wenn Personen zeitweilig in einer mobilen Wohnung und zeitweilig an einer festen Adresse wohnen, ist die Eintragung unter der festen Adresse vorzuziehen. Die mobile Wohnung gilt dann als gelegentlicher Wohnort. Es ist nicht notwendig, dass sie während sechs Monaten ununterbrochen an einer festen Adresse wohnen, um dort eingetragen zu werden oder eingetragen zu bleiben.

Darüber hinaus müssen Personen, die in einer mobilen Wohnung wohnen, mindestens für die Hälfte der Zeit (auf Jahresbasis) auf belgischem Staatsgebiet reisen.

Begriffsbestimmung "mobile Wohnung"

Unter "mobiler Wohnung" sind Wohnungen zu verstehen, die konzipiert und ausgestattet sind, um auf öffentlicher Straße ordnungsgemäß fortbewegt zu werden. Dies umfasst Schiffe (konzipiert und ausgestattet, um auf Wasserstraßen ordnungsgemäß fortbewegt zu werden), Wohnwagen, Caravans (unter diesen Begriff fallen Reisewohnwagen, die dazu bestimmt sind, von einem Fahrzeug gezogen zu werden), Mobilheime (oder Wohnmobile) oder ähnliche Unterkünfte.

Die Einrichtung muss ausreichen, um nachzuweisen, dass es sich um eine Wohnung handelt, das heißt, konzipiert und ausgestattet, um einen Haushalt oder einen Alleinstehenden unterzubringen. Lastkraftwagen, Reisebusse, Personenkraftwagen oder Lieferwagen, die lediglich mit einem Schlafplatz ausgestattet sind und ausschließlich zur Personen- und/oder Güterbeförderung von A nach B verwendet werden, können nicht als "mobile Wohnungen" angesehen werden.

Das Kriterium "konzipiert und ausgestattet, um auf öffentlicher Straße ordnungsgemäß fortbewegt zu werden" lässt sich auf der Grundlage von Dokumenten überprüfen, die in den für die betreffende Art mobile Wohnung geltenden Vorschriften vorgesehen sind: zum Beispiel Zulassung, Zulassungsbescheinigung, Prüfbescheinigung, Konformitätszertifikat für das Fahrzeug, Flaggenzertifikat, Führerbrevet, Seetüchtigkeitszeugnis, Fahrausweis, Schifferpatent, Rheinpatent usw. Die mobile Wohnung muss vor Ort überprüft werden.

Wer kann unter einer mobilen Wohnung eingetragen werden?

Der Beruf des betreffenden Bürgers (Schiffer, Artist, Schausteller usw.) an sich spielt keine Rolle.

Überprüfung durch die Gemeinde und Eintragung unter einer Bezugsadresse oder Verweigerung

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse erfordert das schriftliche Einverständnis der unter der Adresse eingetragenen natürlichen Person oder der unter dieser Adresse ansässigen juristischen Person; dieses Einverständnis ist im Formular, das in Nr. 98 Buchstabe l) der Allgemeinen Anweisungen aufgenommen ist, anzugeben. Sowohl die Person, die die Bezugsadresse zur Verfügung stellt, als auch die Person, die die Bezugsadresse in Anspruch nimmt, kann der Eintragung unter dieser Bezugsadresse jederzeit einseitig ein Ende setzen. Gegebenenfalls muss der Betreffende, der der Eintragung unter der Bezugsadresse ein Ende setzt, die andere Partei und die Eintragungsgemeinde schriftlich benachrichtigen.

Vor der Eintragung unter einer Bezugsadresse bei einer juristischen Person muss die Gemeinde überprüfen, ob die betreffende juristische Person die in Nr. 112 der Allgemeinen Anweisungen erwähnten Kriterien erfüllt.

Zweifelt die Gemeinde an der Richtigkeit des Grundes, der (in Buchstabe A des Formulars) angeführt wird von der Person, die ihre Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt, muss sie vor der Eintragung unter der Bezugsadresse die Beibringung von Belegen verlangen. Eine Überprüfung der mobilen Wohnung muss ebenfalls von der Revierpolizei nach den gleichen Modalitäten wie für die Überprüfung des Wohnortes im Rahmen einer Meldung des Adressenwechsels vorgenommen werden.

Die Eintragung ist zeitlich nicht begrenzt. Die Gemeinde kann jedoch jederzeit nachprüfen, ob die Bedingungen weiterhin erfüllt sind.

Vom betreffenden Bürger kann verlangt werden, dass er jährlich den Nachweis erbringt, dass die mobile Wohnung als solche und hauptsächlich auf belgischem Staatsgebiet (oder in belgischen Küstengewässern) genutzt worden ist.

Wird die mobile Wohnung nicht oder nicht mehr als solche genutzt, muss der oder die Betreffende unter der Adresse des dauerhaften Stellplatzes (oder des Liegeplatzes) eingetragen werden. Wenn nötig wendet die Gemeinde das Prinzip der vorläufigen Eintragung an. Aus dem Begriff "mobile Wohnung" auszuschließen sind also ortsfeste Wohnwagen (diese Unterkünfte sind weder gebaut noch hergerichtet, um auf öffentlicher Straße von einem Fahrzeug gezogen zu werden), ob sie am Boden befestigt sind oder nicht. Gleiches gilt für Wohnwagen, die auf einer im Boden eingebauten oder verankerten Einrichtung stehen und daher ihre Mobilität verloren haben.

Die Bezugsadresse ist auch nicht für Bewohner von Wohnschiffen bestimmt. Diese Personen haben eine feste Adresse. Sie müssen unter dem Namen des Docks, wo das Schiff verankert ist, und der Nummer des entsprechenden Anlegeplatzes (gegebenenfalls unter dem Namen der angrenzenden Straße mit der entsprechenden Nummer) eingetragen werden.

Die Gemeinde muss dem Bürger eine eventuelle Verweigerung einer Bezugsadresse schriftlich mitteilen. Letzterer kann beim Gericht Erster Instanz oder beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

Belege für eine fahrende Lebensweise

Es wurde festgestellt, dass bestimmte Gemeinden bei ihrer Suche nach Hinweisen, die bestätigen oder widerlegen, dass die Situation tatsächlich besteht, manchmal zu weit gehen. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Gemeinde angibt, dass es nicht möglich sei, umherzuziehen und eine "reguläre Arbeit" auszuüben oder umherzuziehen und seine Kinder auf eine gewöhnliche Schule zu schicken. Ein unbefristeter Vertrag kann sehr wohl mit einer fahrenden Lebensweise und einer Bezugsadresse vereinbar sein. Nur die tatsächliche Situation zählt.

Weiter unten finden Sie eine indikative Liste von angemessenen Belegen für eine fahrende Lebensweise, die die Gemeinde verlangen kann, in der Reihenfolge ihrer Beweiskraft:
- berufliche Unterlagen (Schausteller, Schiffer, ...),
- Bescheinigungen von lokalen Behörden und Einrichtungen (Hafenverwaltung, Camping, Standplatzzulassungen, Grundstücke für fahrendes Volk, ...).

Sind diese Belege nicht verfügbar oder angesichts der tatsächlichen Situation, in der sich die Person befindet, nicht ausreichend eindeutig (nicht personalisiert, Zeitraum nicht angegeben, ...), kann die Gemeinde zusätzliche Belege verlangen, und zwar:
- schriftliche Zeugenaussagen von Privatpersonen (Beschreibung des Sachverhalts - zum Beispiel Erlaubnis, auf einem Privatgelände zu

wohnen -, Identifizierung der Zeugen - Kopie des Personalausweises - und Relevanz des Zeugen hinsichtlich des angeführten Sachverhalts) mit Datum und Unterschrift,
- namentliche Rechnungen und diverse Nachweise für die Durchreise durch verschiedene Städte (Geldabhebungen, Reparaturen, Anmietungen, Käufe, ...),
- ...

Die Gemeinde beurteilt die Stichhaltigkeit der vorgelegten Belege. Liegen der Gemeinde bloß "zusätzliche Belege" vor, muss sie diese in hinreichender Zahl verlangen, um sich ein genaues Bild von den Reiserouten des Betreffenden zu machen. Dazu muss die Stimmigkeit der Belege sorgfältig geprüft werden. Die alleinige Tatsache, dass bloß "zusätzliche Beweismittel" vorhanden sind, schließt einen positiven Beschluss nicht aus, aber es ist ratsam, den Betreffenden von der Hierarchie der Nachweise in Kenntnis zu setzen, um den Verwaltungsaufwand bei einer späteren Überprüfung zu verringern.

Beendigung der Eintragung unter einer Bezugsadresse

Die Eintragungsgemeinde von Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten, kann ihre Streichung oder Eintragung von Amts wegen vornehmen oder ihre Eintragung in einer anderen Gemeinde veranlassen, wenn die Kriterien für die Eintragung in ihre Register nicht mehr erfüllt sind (siehe Nummern 86 bis 96 der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister). Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
- die Person nicht mehr in einer mobilen Wohnung wohnt, sondern einen lokalisierbaren Hauptwohnort hat,
- die Bezugsadresse nicht mehr gültig ist (bei Verweigerung oder bei Umzug oder Tod der unter der Adresse eingetragenen natürlichen Person oder wenn Letztere den Betreffenden nicht mehr erreichen kann, ...)
- die (jährlichen) Nachweise, dass der Betreffende in einer mobilen Wohnung hauptsächlich auf belgischem Staatsgebiet wohnt, nicht erbracht werden,
- die Person hauptsächlich im Ausland wohnt,
- die mobile Wohnung ihre Mobilität verloren hat oder nicht mehr konzipiert und ausgestattet ist, um auf öffentlicher Straße ordnungsgemäß fortbewegt zu werden, oder die Einrichtung nicht mehr ausreicht, um nachzuweisen, dass es sich um eine Wohnung handelt,
- ....

f) Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben

1. Eintragung unter einer Bezugsadresse bei einem ÖHSZ

113. Artikel 20 § 3 Absatz 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, so wie er durch den Königlichen Erlass vom 21. Februar 1997 abgeändert worden ist, bestimmt die Bedingungen, unter denen Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben, für eine Eintragung unter der Adresse eines öffentlichen Sozialhilfezentrums in Betracht kommen.

Die Begriffe "keinen Wohnort haben oder mehr haben" sind so zu verstehen, dass die betreffende Person entweder nie einen Wohnort hatte – also "keinen" – oder dass sie einen hatte, diesen aber verloren hat – also "mehr" –.

Die Personen werden auf ihren Antrag hin von der Gemeinde, in der sie sich gewöhnlich aufhalten, unter einer Bezugsadresse eingetragen.

Die Bedingungen für diese Eintragung lauten wie folgt:

1. Der Antragsteller darf in keinerlei Eigenschaft in einem kommunalen Bevölkerungsregister in Belgien eingetragen sein.

   Ist der Antragsteller bereits unter einer reellen Adresse oder einer Bezugsadresse in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister einer Gemeinde eingetragen, solange er nicht aufgrund des Wegfalls des tatsächlichen Hauptwohnortes von Amts wegen aus dem bzw. den Registern gestrichen wurde, oder ist er im Warteregister eingetragen, so darf die Adresse eines öffentlichen Sozialhilfezentrums nicht als Bezugsadresse für seine Eintragung dienen.

   Die Gemeinde, bei der der Eintragungsantrag eingereicht worden ist, muss vor der Eintragung eine diesbezügliche Überprüfung vornehmen.

2. Der Antragsteller beantragt Sozialhilfe im Sinne von Artikel 57 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren oder das im Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung vorgesehene Eingliederungseinkommen.

   Das öffentliche Sozialhilfezentrum muss überprüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind, und nicht die Gemeinde.

Sind die Bedingungen erfüllt, stellt das öffentliche Sozialhilfezentrum dem Betreffenden eine Bescheinigung aus, dessen Muster von dem für die öffentlichen Sozialhilfezentren zuständigen Minister empfohlen wird.

Verfahren:

- Der Betreffende muss sich mit der vorerwähnten Bescheinigung bei der Gemeindeverwaltung melden.
- Nachdem die Gemeindeverwaltung überprüft hat, dass der Betreffende an diesem Datum nicht in einem kommunalen Register eingetragen ist, nimmt sie die Eintragung unter der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums[11] an dem Datum der vom öffentlichen Sozialhilfezentrum ausgestellten Bescheinigung vor, nach Überprüfung seiner Identität, ohne dass eine Untersuchung des Wohnortes durchgeführt wird, oder an dem Datum des Tages nach der Streichung von Amts wegen durch die vorherige Gemeinde (wenn der Betreffende noch einen gültigen Personalausweis besitzt, können die Dienste des Nationalregisters die Streichung von Amts wegen registrieren, ohne diesen Personalausweis annullieren zu müssen). Die Entscheidung des Sozialhilferats wird in den Registern angegeben (IT 003).

Muster 10 (siehe Nr. 71) erlaubt es der Gemeinde des ÖSHZ, bei dem der Antragsteller sich eintragen möchte, bei der Gemeinde, in der der Betreffende vorher offiziell eingetragen war, nachzufragen, ob er die Adresse dieser offiziellen Eintragung tatsächlich verlassen hat, und die Wohnsituation des Betreffenden gegebenenfalls zu regeln.

Erhält eine Gemeinde eine Nachfrage von einer anderen Gemeinde wie vorhergehend beschrieben, benutzt Erstere Muster 10*bis* (siehe Nr. 71). Durch dieses Formular kann sie als Gemeinde, in der der Obdachlose offiziell eingetragen war, bestätigen, dass der Betreffende seine offizielle Eintragungsadresse tatsächlich verlassen hat und (gegebenenfalls) dass die Wohnsituation des Betreffenden bereits geregelt worden ist. Es wird dringend empfohlen, der Gemeinde des ÖSHZ, bei dem der Betreffende seine Eintragung beantragt hat, binnen fünfzehn Tagen dieses ordnungsgemäß ausgefüllte Formular zurückzuschicken.

Artikel 20 § 3 Absatz 3 des vorerwähnten Erlasses bestimmt, dass diese Personen verpflichtet sind, sich mindestens einmal pro Quartal beim öffentlichen Sozialhilfezentrum zu melden, um den Anspruch auf diese Eintragung aufrechtzuerhalten. Die Frist läuft ab dem Datum der Eintragung. Die praktischen Modalitäten dieses Verfahrens werden vom öffentlichen Sozialhilfezentrum festgelegt.

[11] Durch Gemeindeverordnung kann den Personen, die unter der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums, die als Bezugsadresse dient, eingetragen sind, eine eigene Briefkastennummer zugeteilt werden.

Artikel 20 § 4 des Erlasses regelt die Streichung aus den Registern, wenn die betreffende Person die Bedingungen für die Eintragung unter der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums, die als Bezugsadresse dient, nicht mehr erfüllt.

Meldet die Person sich nicht mindestens einmal pro Quartal oder erfüllt sie eine der in Artikel 20 § 3 Absatz 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 erwähnten Bedingungen nicht mehr, teilt das öffentliche Sozialhilfezentrum dem Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium dies mit, das seinerseits nach Einsicht in die vom öffentlichen Sozialhilfezentrum vorgelegten Unterlagen einen Beschluss zur Streichung von Amts wegen aus den Registern fasst. Das Datum der Streichung aus den Registern ist das Datum dieses Beschlusses.

2. Eintragung unter einer Bezugsadresse bei einer natürlichen Person

Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben, können sich - neben der Möglichkeit der Eintragung unter einer Bezugsadresse beim ÖSHZ - ebenfalls unter einer Bezugsadresse bei einer natürlichen Person eintragen lassen (siehe vorbereitende parlamentarische Arbeiten zum Gesetz vom 24. Januar 1997 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise).

Zur Vermeidung jeglichen Missbrauchs von Bezugsadressen muss die Gemeinde in solchen Fällen mit größter Vorsicht verfahren. Wenn eine Person ihre Eintragung unter der Adresse einer natürlichen Person, die als Bezugsadresse dient, aus dem weiter oben erwähnten Grund beantragt, muss die Gemeinde insbesondere den Hauptwohnort sorgfältig überprüfen. Stellt sich heraus, dass der Betreffende seinen tatsächlichen Hauptwohnort bereits anderswo festgelegt hat, kann er selbstverständlich nicht als Person, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort hat, angesehen werden. Folglich kann er auch nicht unter der gewünschten Bezugsadresse eingetragen werden. Die Eintragung unter einer Bezugsadresse richtet sich auch nicht an Personen, die an der Adresse, die als Bezugsadresse dienen soll, in Wirklichkeit ihren Hauptwohnort festgelegt haben.

Darüber hinaus muss der Zustand des Mangels an ausreichenden Existenzmitteln auch von der Gemeinde überprüft werden, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkompetenz des ÖSHZ.

g) Gefährdete Zeugen, denen die Zeugenschutzkommission besondere Schutzmaßnahmen gewährt hat

114. Gemäß dem Gesetz vom 14. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 2002 zur Festlegung von Regeln für den Schutz gefährdeter Zeugen und von anderen Bestimmungen (*B.S.* vom 1. August 2011, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 11. Oktober 2011) können geschützte Zeugen in Abweichung vom Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente unter einer Kontaktadresse eingetragen werden.

Unter "Kontaktadresse" versteht man die Adresse, an der der geschützte Zeuge eingetragen ist, ohne jedoch tatsächlich dort zu wohnen. Im Gegensatz zu dem, was für Bezugsadressen gilt, muss an einer Kontaktadresse keine natürliche Person eingetragen sein. Persönliche und offizielle Briefe, die an den geschützten Zeugen gerichtet sind, kommen an der Kontaktadresse an.

h) Inhaftierte

115. **Inhaftierungsmeldung und Eintragungsdatum**

Bei einer Inhaftierung setzt die Direktion eines Gefängnisses oder einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft die Gemeinde, in der der Betreffende eingetragen ist, davon in Kenntnis. Ist der Betreffende nicht in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen, wird die Notifizierung an die Gemeinde, in der sich die Strafanstalt befindet, übermittelt.
Diese Notifizierung erfolgt nach dreißig Tagen ununterbrochener Inhaftierung über ein automatisiertes Mailing durch den FÖD Justiz (DGEPI). Diese Notifizierung wird gegebenenfalls wie ein gewöhnlicher Antrag auf Adressenwechsel bearbeitet.

Die eventuelle Anpassung der Eintragung in den Bevölkerungsregistern erfolgt am Datum der Notifizierung des FÖD Justiz (DGEPI).

Zu beachten ist, dass der FÖD Justiz (DGEPI) bei einer Überführung in eine andere Strafanstalt keine Mitteilung vorsieht. Erhält ein ÖSHZ Schreiben für einen Inhaftierten, dürfen diese dem registrierten Gefängnis übermittelt werden (Adresse unter IT 026). Die Schreiben werden entweder an das aktuelle Gefängnis weitergeleitet oder an den ursprünglichen Absender zurückgeschickt.

Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Eintragung der in Belgien inhaftierten Personen

Personen, das heißt Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die in Gefängnissen oder Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert sind und zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung zu einem Haushalt gehören, bleiben während ihrer Haft in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde, in der der Haushalt seinen Wohnort hat, eingetragen. Für die Gemeinde, in der der Haushalt seinen Wohnort hat, werden sie sie als zeitweilig abwesend betrachtet und bei Wechsel des Hauptwohnortes werden sie wie der Haushalt behandelt. Im Zweifelsfall muss die Situation überprüft werden.

Wenn sich im Laufe der Inhaftierung des Betreffenden erweist, dass er zu einem neuen Haushalt gehört (der infolge einer Eheschließung oder einer Adoption entsteht oder wenn das Bestehen einer neuen Liebesbeziehung ausdrücklich von der Gefängnisdirektion bestätigt wird), wird er auf seinen Antrag hin und mit Einverständnis der Kontaktperson des Haushalts unter der Adresse dieses Haushalts eingetragen.

Inhaftierte, Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung die Bedingungen für eine zeitweilige Abwesenheit nicht erfüllen, werden unter einer Bezugsadresse an der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde, in der sie vor ihrer Inhaftierung in den Bevölkerungsregistern eingetragen waren, eingetragen. Dies ist der Fall, wenn der Betreffende gestrichen ist oder an seiner letzten Adresse keine Interessen mehr hat.

Die letzte Verwaltungsgemeinde des Betreffenden trägt den Inhaftierten dann sofort unter einer Bezugsadresse an der Adresse des ÖSHZ ein (IT 020 und IT 024). Außerdem wird die zeitweilige Abwesenheit (IT 026) angegeben und die Adresse der Strafanstalt vermerkt. Der Bevölkerungsdienst setzt das ÖSHZ von dieser Eintragung und zeitweiligen Abwesenheit in Kenntnis. Das ÖSHZ übermittelt für den Inhaftierten bestimmte Schreiben an die Kanzlei der Strafanstalt, in der sich der Inhaftierte aufhält.

Waren sie vor ihrer Inhaftierung nie in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde eingetragen, werden sie unter einer Bezugsadresse an der Adresse des ÖSHZ der Gemeinde, in der sich die Strafanstalt befindet, eingetragen.

Dieses Verfahren gilt auch für Ausländer, die wegen Verlust ihres Aufenthaltsrechts ausgewiesen wurden und als Inhaftierte einen neuen Aufenthaltsantrag einreichen.

Ein Beschluss oder eine Bescheinigung des ÖSHZ-Rates ist nicht erforderlich.

Diese Eintragung gilt als Eintragung in einer Gemeinschaft. Die Adresse des Gefängnisses oder der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft wird als zeitweilige Abwesenheit registriert. Es handelt sich um Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft im eigentlichen Sinne und nicht um psychiatrische Krankenhäuser, die Internierte von Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft unterbringen.

Unter der Adresse eines Gefängnisses eingetragene Inhaftierte

In den Vorschriften vor den gesetzlichen Abänderungen vom 9. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (*B.S.* vom 30. November 2015, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 7. März 2016; seit dem 1. Januar 2016 in Kraft) war bestimmt, dass Inhaftierte, die die Bedingungen für eine zeitweilige Abwesenheit nicht mehr erfüllten, unter der Adresse der Strafanstalt in Gemeinschaften eingetragen wurden. Jede (ständige) Überführung in eine Strafanstalt bedeutete eine neue Eintragung.
Bei einer Überführung in eine Strafanstalt nach dem 1. Januar 2016 muss überprüft werden, wie die Wohnsituation vor der ersten Eintragung unter der Adresse der Strafanstalt in einer Gemeinschaft war.
War der Betreffende damals in den Bevölkerungsregistern eingetragen, wird er/sie unter einer Bezugsadresse an der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums der betreffenden Gemeinde eingetragen.
War der Betreffende damals nicht in den Bevölkerungsregistern eingetragen, wird er/sie unter einer Bezugsadresse an der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde, in der sich die derzeitige Strafanstalt befindet, eingetragen.

Achtung!
In den Vorschriften in Sachen Warteregister ist keine Eintragung unter einer Bezugsadresse vorgesehen.
Eine Person, die internationalen Schutz beantragt, bleibt (oder wird) daher immer unter der Adresse der Strafanstalt eingetragen.

Nichtbelgische Inhaftierte

Vor einer Anpassung der Bevölkerungsregister muss das Aufenthaltsrecht in Belgien immer überprüft werden. Im Zweifelsfall muss das Ausländeramt (detenus@ibz.fgov.be) um Stellungnahme ersucht werden.

Ausländer, die wegen "Verlust des Aufenthaltsrechts" gestrichen worden sind (siehe Nr. 91), können niemals (von Amts wegen) eingetragen werden, weil sie in einem Gefängnis inhaftiert sind; solange sie kein Aufenthaltsrecht haben, werden sie nicht eingetragen.

Gewährung einer elektronischen Überwachung

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse an der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums wird außer im Fall einer elektronischen Überwachung als Strafvollstreckungsmodalität während der Vollstreckung der Strafe aufrechterhalten. Auch im Fall einer elektronischen Überwachung als eigenständige Sanktion oder einer Untersuchungshaft wird der Betreffende immer unter der Adresse seines Hauptwohnortes eingetragen.

Freilassung

Bei der Freilassung des Betreffenden setzt die Direktion des Gefängnisses oder der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft die Gemeinde, in der dieser eingetragen ist, davon in Kenntnis.
Ist der Betreffende nicht in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen, wird die Notifizierung an die Gemeinde, in der sich die Strafanstalt befindet, übermittelt.

Entspricht die vom Betreffenden bei seiner Freilassung gemeldete Adresse der Eintragungsadresse, genügt es, die zeitweilige Abwesenheit zu streichen.

Entspricht die vom Betreffenden bei seiner Freilassung gemeldete Adresse nicht der Eintragungsadresse, ist eine Überprüfung des Wohnortes durchführen zu lassen und der Betreffende wird eingetragen, wenn diese Wohnortsüberprüfung positiv ausfällt. Fällt diese Wohnortsüberprüfung negativ aus, wird ein Muster 6 an die Gemeinde, in der der Betreffende zu wohnen scheint, übermittelt. Können keine Informationen über die Adresse des Betreffenden eingeholt werden, wird dieser von Amts wegen gestrichen.

Wird bei der Freilassung keine Adresse gemeldet, verfügt der Betreffende, der unter einer Bezugsadresse an der Adresse des ÖSHZ eingetragen ist, über eine Frist von einem Monat, um seinen Hauptwohnort selbst zu regeln. Wenn er dies versäumt oder diese Frist nicht einhält, wird er unmittelbar von Amts wegen gestrichen.

Sonderfälle

Wird festgestellt, dass ein Inhaftierter ausgebrochen ist, muss seine Streichung von Amts wegen einen Monat nach seinem Ausbruch vorgenommen werden.

Die Bezugsadresse für Inhaftierte darf nicht mit der ÖSHZ-Bezugsadresse für Obdachlose verwechselt werden. Die Eintragung eines Obdachlosen unter einer Bezugsadresse setzt nämlich voraus, dass er in keinerlei Eigenschaft in einem kommunalen Bevölkerungsregister in Belgien mehr eingetragen ist. Um von einer Eintragung als Inhaftierter unter einer Bezugsadresse zu einer Eintragung als Obdachloser unter einer Bezugsadresse bei demselben oder einem anderen ÖSHZ überzugehen, muss der Betreffende folglich zuvor von Amts wegen gestrichen werden. Der Vermerk der Adresse einer Strafanstalt unter IT 026 mit der Stellung im Haushalt "Gemeinschaft" ermöglicht es, die beiden Situationen deutlich voneinander zu unterscheiden, da Obdachlose mit ÖSHZ-Bezugsadresse mit der Stellung im Haushalt "Alleinstehender" eingetragen werden.

Um von einer Eintragung als Obdachloser unter einer ÖSHZ-Bezugsadresse zu einer Eintragung als Inhaftierter unter einer Bezugsadresse überzugehen, muss in die Akte des Betreffenden einen IT 026 am Datum der Notifizierung der Inhaftierung eingegeben werden und am selben Datum muss unter IT 140/141 der Vermerk "Alleinstehender" durch den Vermerk "Gemeinschaft" ersetzt werden.

In Belgien eingetragene, jedoch im Ausland inhaftierte Personen

Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die in einer Strafanstalt im Ausland inhaftiert sind und zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung zu einem Haushalt gehören, bleiben während ihrer Haft in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde, in der der Haushalt seinen Wohnort hat, eingetragen. Für die Gemeinde, in der der Haushalt seinen Wohnort hat, werden sie als zeitweilig abwesend betrachtet und bei Wechsel des Hauptwohnortes werden sie wie der Haushalt behandelt.

Dagegen können sie nicht unter einer Bezugsadresse an der Adresse des ÖSHZ eingetragen werden.

Wenn sie nicht als zeitweilig abwesend betrachtet werden können oder die Bedingungen für die zeitweilige Abwesenheit nicht mehr erfüllt sind, müssen sie aus den Bevölkerungsregistern gestrichen werden. Eine Streichung wegen Wegzug ins Ausland kann eventuell anstelle einer Streichung von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern vorgenommen werden.

i) Wohnung, die auf dem Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden liegt

116. Liegt ein Haus auf dem Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden, werden die Bewohner in die Register der Gemeinde eingetragen, auf deren Gebiet sich der Haupteingang dieses Hauses befindet.

Unter Haupteingang ist der Zugang zum Gebäude an einer öffentlichen Straße zu verstehen, dem die Gemeindeverwaltung eine Nummer zugeteilt hat.

Die Gemeinden müssen ebenfalls die Anweisungen, die in den Katasterplänen und im Atlas der Vizinalwege angeführt sind, berücksichtigen.

Die Bestimmung der Adresse einer Wohnung fällt jedoch in die Zuständigkeit der Gemeinden, unabhängig von der Zuständigkeit des Ministers des Innern, bei Problemen oder Streitfällen in Bezug auf den Hauptwohnort der Bewohner dieser Wohnung zu entscheiden.

j) Fusion von Gemeinden und Änderung der Grenzen

117. Fusionieren zwei oder mehrere Gemeinden, erfolgt die Zentralisierung der Bevölkerungsdienste nach Einsetzung des Gemeinderates der neuen Gemeinde.

Die Register werden in einem einzigen Bevölkerungsdienst aufbewahrt und einheitlich geführt. Nebenstellen können bei großer Entfernung zwischen Zentrum und bestimmten Außenvierteln weiterbestehen.

Alle Personen, die ihren Hauptwohnort in fusionierten Gemeinden haben, werden von Amts wegen am Tag des Inkrafttretens der Fusion in die Register der neuen Gemeinde eingetragen.

Bei Änderungen der Gemeindegrenzen werden die Bewohner übertragener Parzellen am Datum des Inkrafttretens der Änderung der Grenzen von Amts

wegen ins Register der Gemeinde, der sie übertragen werden, eingetragen und aus den Registern ihres vorherigen Wohnortes gestrichen.

Kapitel VII - Zugangs- und Berichtigungsrecht

Die in vorliegendem Kapitel erläuterten Rechte betreffen ausschließlich die persönliche Akte des Betreffenden und nicht die Akte von Drittpersonen. Drittperson ist, wer nicht der Betreffende selbst oder dessen gesetzlicher Vertreter ist (Eltern für ihre minderjährigen Kinder, über die sie die elterliche Autorität ausüben).

a) Zugangsrecht

118. Die Modalitäten des Rechts auf Zugang zu den Registern sind im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register festgelegt worden. Dieser K.E. muss zusammen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens (Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten) und insbesondere mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO (EU) 2016/679 (Englisch: General Data Protection Regulation (GDPR)) gelesen werden. Der K.E. kann nur in dem Maße Anwendung finden, wie dies nicht gegen die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens verstößt, da das Gesetz eine höhere Norm ist.

Hier handelt es sich darum, den Bürgern zu ermöglichen, Kenntnis von den Informationen, die sie betreffen und die in den Registern gespeichert sind, zu nehmen und sie in bestimmten Fällen berichtigen zu lassen. Durch dieses Verfahren verfügen die Gemeinden darüber hinaus über ein zusätzliches Mittel zur Kontrolle der Richtigkeit der Register.

Die Bedingungen, unter denen Informationen mitgeteilt werden, sind in den Artikeln 1 bis 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses festgelegt.

Die Gemeindeverwaltung muss die Gültigkeit des Antrags überprüfen:

a) Der Antrag muss von einer in den Registern eingetragenen Person für Informationen, die sie betreffen, eingereicht werden.

b) Der Antrag muss schriftlich erfolgen, datiert und unterschrieben sein, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht oder per Einschreiben an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder Gemeindekollegium gerichtet werden - die Gemeinde muss die Identität des Antragstellers überprüfen können, damit der Antrag gültig ist und bearbeitet werden kann.

c) Der Antrag kann vom gesetzlichen Vertreter eingereicht werden: Es handelt sich um die Eltern oder den Vormund der betreffenden Person und sofern der Antragsteller die elterliche Autorität ausübt, fallen solche Anträge in den Zuständigkeitsbereich der Vormundschaft, wie vom Richter bestimmt.

d) Der Antrag kann von einem Sonderbevollmächtigten eingereicht werden: In diesem Fall muss die Vollmacht des Bevollmächtigten verlangt werden, die ihm den Zugang zu den Informationen über den Vollmachtgeber erlaubt (eine Generalvollmacht wird nicht berücksichtigt). Die Vollmacht wird fünf Jahre von der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

Die Form der Unterlage, die dem Bürger ausgehändigt wird, ist in den Artikeln 4 und 6 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses bestimmt. Auf der Unterlage muss folgender Titel vermerkt werden: "Auszug aus dem Bevölkerungsregister/Fremdenregister, ausgestellt in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Registern". Der Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten wird folgender Vermerk vorangestellt: "Diese Unterlage ist strikt persönlich und darf Drittpersonen nicht mitgeteilt werden".

Die Weigerung, Informationen mitzuteilen, muss in der in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vorgeschriebenen Form erfolgen. Wird ein nicht ordnungsgemäß gestellter oder zweifelhafter Antrag beim Bevölkerungsdienst eingereicht, muss dem Antragsteller eine Empfangsbescheinigung ausgestellt werden, in der ihm mitgeteilt wird, dass er innerhalb fünfzehn Tagen weitere Informationen mitteilen muss.

Jede Mitteilungsverweigerung muss Gegenstand eines mit Gründen versehenen Beschlusses des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums sein.

Die Gemeinden können eine Vergütung für die Dienstleistung verlangen, die den Bürgern im Rahmen der Ausübung des Rechts auf Zugang zu den Registern angeboten wird.

119. Das Gesetz vom 25. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*B.S.* vom 28. März 2003, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 10. Oktober 2003) gewährt dem Inhaber eines elektronischen Personalausweises oder einer elektronischen Ausländerkarte das Recht,

anhand dieser Karte oder bei der Gemeinde, in der er in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist:

1. die ihn betreffenden Informationen im Bevölkerungsregister oder Nationalregister der natürlichen Personen einzusehen,

2. diese Daten, wenn sie nicht präzise, vollständig und genau wiedergegeben sind, berichtigen zu lassen,

3. alle Behörden, Einrichtungen oder Personen, die im Laufe der letzten sechs Monate seine Daten im Bevölkerungsregister oder im Nationalregister der natürlichen Personen eingesehen oder fortgeschrieben haben, zur Kenntnis zu nehmen, mit Ausnahme der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die mit der Ermittlung und Ahndung von Delikten beauftragt sind, der Staatssicherheit und des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte. Dieses Recht ist am 28. Februar 2005 (infolge des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 2005 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens und der Regelung des Rechts auf Kenntnisnahme der Behörden, Einrichtungen und Personen, die die in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen eingesehen oder fortgeschrieben haben[12]) in Kraft getreten.

Der Bürger kann seine Akte über https://meineakte.rrn.fgov.be - https://mondossier.rrn.fgov.be einsehen.

Über diese Website können Bürger kostenlos Bescheinigungen erhalten, die entsprechend den im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen gemäß den vom Minister des Innern festgelegten Mustern ausgefertigt werden, sofern die darin enthaltenen Informationen diese Bürger betreffen. Der betreffende Inhaber muss kein besonderes Interesse nachweisen.

Diese Bescheinigungen sind mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen, das eine Art elektronischer Stempel des Nationalregisters ist und mit dem die Quelle der Daten, nämlich das Nationalregister der natürlichen Personen, bescheinigt wird.

Auf dieselbe Weise können Bürger Bescheinigungen erhalten, die entsprechend den in den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister aufgenommenen Informationen ausgefertigt werden, sofern die darin enthaltenen Informationen sie betreffen. Diese Bescheinigungen sind mit dem elektronischen Siegel der Gemeinde versehen. Der betreffende Inhaber muss kein besonderes Interesse nachweisen.

12 *Belgisches Staatsblatt* vom 28. Februar 2005, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 13. Juni 2005

Die Liste und Inhalt und Format der Bescheinigungen, die bei den Gemeinden - beispielsweise über den Onlineschalter - erhältlich sind und persönliche Informationen aus den Bevölkerungsregistern enthalten, werden vom Minister des Innern festgelegt (Ministerieller Erlass vom 21. April 2017 zur Festlegung der Muster der Bescheinigungen erwähnt in Artikel 3 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen - *B.S.* vom 28. April 2017).

b) Berichtigungsrecht

120. Die Modalitäten des Berichtigungsrechts werden in Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register festgelegt. Die in diesem K.E. gewährten Rechte müssen zusammen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens (Gesetz vom 30. Juli 2018, weiter oben in Nr. 118 erwähnt) und insbesondere mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO (EU) 2016/679 (Englisch: General Data Protection Regulation (GDPR)) gelesen werden. Der K.E. kann nur in dem Maße Anwendung finden, wie dies nicht gegen die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens verstößt, da das Gesetz eine höhere Norm ist.

Gemäß dem Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen können Gemeinden die in den Bevölkerungsregistern enthaltenen Informationen Drittpersonen nur dann mitteilen, wenn diese Drittpersonen einerseits nur sehr sporadisch den Antrag einreichen, der sich in der Regel nur auf eine Gemeinde bezieht, oder wenn diese Drittpersonen Informationen verarbeiten, die eine einzige Gemeinde oder eventuell die Nachbargemeinden betreffen. Unter "sehr sporadisch" versteht man eine Nutzung, die offensichtlich außerhalb des Rahmens einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erfolgt, unter Berücksichtigung der Art des Antragstellers. Andererseits darf der Antragsteller nicht über einen Zugriff auf das Nationalregister verfügen (Behörden, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher usw.), da es ihm aufgrund von Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes verboten ist, sich an die Gemeinde zu wenden.

Das Berichtigungsrecht kann für Informationen geltend gemacht werden, die sich als ungenau, unvollständig, fehlerhaft oder überflüssig erweisen.

Der Königliche Erlass vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen

und Kapitel II der vorliegenden Anweisungen müssen als Kriterien für die Beurteilung der Gültigkeit der Informationen gelten.

Die Berichtigung unvollständiger oder fehlerhafter Informationen erfolgt auf der Grundlage von Beweismitteln, die je nach der Art der Informationen berücksichtigt werden können (Auszug aus Personenstandsurkunden, Abschrift von Personenstandsurkunden, Abschrift eines Urteils, eines Entscheids, usw.)[13]. So darf z.B. das Geburtsdatum einer Person oder ihr Personenstand nicht aufgrund einer einfachen Erklärung geändert werden.

Die Person, die ihr Berichtigungsrecht geltend macht, reicht zur Unterstützung ihres Antrags alle Beweismittel ein, die berücksichtigt werden können. Sie wird auf Wunsch vom Standesbeamten angehört.

Für Daten, die mit einer Personenstandsurkunde verbunden sind, dürfen die Bevölkerungsregister erst nach Änderung oder Berichtigung der Personenstandsurkunde angepasst werden. Der Standesbeamte der Gemeinde, wo die Urkunde erstellt worden ist, oder das Familiengericht ist in dieser Angelegenheit zuständig.

Bevor der Standesbeamte Stellung bezieht, kann er den Prokurator des Königs um Stellungnahme ersuchen. In Bezug auf Schreibfehler im Sinne von Artikel 34 des früheren Zivilgesetzbuches nimmt der Standesbeamte die Anpassung selbst vor, ohne notwendigerweise eine Stellungnahme beantragen zu müssen. In Bezug auf Berichtigungen oder Änderungen der Urkunde ist das Familiengericht allein zuständig.

Der Standesbeamte muss zudem eine Liste der betreffenden Personenstandsurkunden erstellen, die infolge der beantragten Anpassung ebenfalls angepasst werden müssen.

Die Berichtigung bestimmter Informationen erfordert gegebenenfalls eine Untersuchung der Gemeinde (Information über die Haushaltszusammensetzung), trotz der von den Bürgern beigebrachten Nachweise.

Das Berichtigungsrecht wird kostenlos wahrgenommen.

Eine Weigerung, bestimmte Informationen auf Antrag der betreffenden Person zu berichtigen, muss Gegenstand eines mit Gründen versehenen Beschlusses des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums sein. Die Rechtsgrundlage und die Beschwerdemöglichkeiten müssen vermerkt werden.

[13] Ausländische Personenstandsurkunden und ausländische Urteile oder Entscheide müssen legalisiert sein.

Kapitel VIII - Mitteilung von Informationen aus den Registern

121. Die Mitteilung der Informationen aus den Registern wird im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister geregelt. Die in diesem K.E. gewährten Rechte müssen zusammen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens (Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten) und insbesondere mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO (EU) 2016/679 (Englisch: General Data Protection Regulation (GDPR)) gelesen werden. Der K.E. kann nur in dem Maße Anwendung finden, wie dies nicht gegen die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens verstößt.

Die Mitteilung der vorerwähnten Informationen erfolgt auf viererlei Art, und zwar: in Form von Auszügen aus den Registern bzw. von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register in Bezug auf einen Einwohner der Gemeinde (Artikel 2 bis 4 des Königlichen Erlasses); durch Einsicht in die Register (Artikel 5, 5*bis* und 5*ter* des Königlichen Erlasses); durch Mitteilung von Personenverzeichnissen, die anhand der Register erstellt werden (Artikel 6 bis 10 des Königlichen Erlasses); und in Form statistischer Daten (Artikel 12 des Königlichen Erlasses).

In Artikel 3 Absatz 4 des Königlichen Erlasses wird vorgesehen, dass der Minister des Innern oder sein Beauftragter auf Antrag der Gemeinde oder des Antragstellers bestimmt, ob ein in Frage gestellter Antrag auf Ausstellung eines Auszugs oder einer Bescheinigung den Ausstellungsbedingungen entspricht oder nicht.

Die Gemeinden müssen den Anträgen stattgeben, die die im Königlichen Erlass und in vorliegenden Anweisungen festgelegten Bedingungen erfüllen. Es ist nicht zugelassen, die Mitteilung von Informationen systematisch zu verweigern. Die Gemeinde kann immer eine Stellungnahme der Dienste des Nationalregisters beantragen, wenn sie dies für notwendig hält.

Wird in den Bestimmungen des Königlichen Erlasses festgelegt, dass der Antrag schriftlich gestellt werden muss, kann der per Fax eingereichte Antrag ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der Absender ausreichend identifiziert werden kann. Auch ein per E-Mail eingereichter Antrag muss angenommen werden, insofern dieser Antrag elektronisch unterzeichnet wurde.

a) Ausstellung von Auszügen aus den Registern und von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register an die betreffende Person

122. Jeder erhält auf entsprechenden Antrag hin einen ihn betreffenden Auszug aus den Registern oder eine auf der Grundlage seiner persönlichen Akte (mit Überblick) in diesen Registern ausgefertigte Bescheinigung, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen, sofern die darin angegebenen Informationen ihn betreffen. Mit anderen Worten, die Gemeindeverwaltung hat keine gesetzliche Rechtfertigung und auch nicht die Angabe des eventuellen Empfängers der Unterlage zu verlangen. Sie hat lediglich die Identität des Antragstellers und eventuell seine Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter (Eltern eines Kindes, Vormund mit Ausnahme des Beistands und des vorläufigen Verwalters) oder Sonderbevollmächtigter des Betreffenden zu überprüfen.

Hat der Antragsteller eine Sondervollmacht erhalten, um im Namen des Vollmachtgebers einen Auszug aus den Registern oder eine auf der Grundlage dieser Register ausgefertigte Bescheinigung zu beantragen, muss diese Unterlage beim Bevölkerungsdienst hinterlegt und dort fünf Jahre als Beleg aufbewahrt werden (unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist bei Strafsachen). Eine Ermächtigung (Vollmacht) muss nicht unbedingt legalisiert sein, jedoch genügt es nicht, nur den Personalausweis des Betreffenden vorzulegen. Die Gemeinde muss sich vergewissern, dass die Vollmacht gültig ist.

Zur Erinnerung: Die in Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Prozessvollmacht des Rechtsanwalts gilt nur vor Gerichten und Gerichtshöfen. Wenn sich ein Rechtsanwalt mit einer Bevollmächtigung (wie für jede andere Drittperson) zur Gemeindeverwaltung begibt, kann er in dieser Eigenschaft außerdem beantragen, dass ihm alle Daten über seinen Bevollmächtigten mitgeteilt werden.

Anmerkung: Manchmal kann der Bürger die Gemeinde bitten, eine Kopie seines Personalausweises (oder eines anderen Identitätsdokuments) zu beglaubigen. Dies kann nicht erlaubt werden, weil die Beglaubigung zum Ziel hat, dem beglaubigten Dokument gesetzlich gesehen denselben Wert wie das Original zu geben. Dies kann natürlich nicht der Fall sein. Jedoch darf eine offizielle Bescheinigung ausgestellt werden, aus der hervorgeht, dass der Betreffende tatsächlich der Inhaber des Personalausweises ist. Die Bescheinigung mit dem Briefkopf der Gemeinde, der Botschaft oder des Notars kann folgenden Text enthalten:

Hiermit erklärt der/die Unterzeichnete [Beamter/Beamtin], dass
Name, Vornamen: ...
Geburtsdatum: ...
Geburtsort: ...

Geschlecht:
Staatsangehörigkeit: Belgier
Inhaber des folgenden belgischen Reisepasses/belgischen Personalausweises ist:
Nr.: ...
Ausgestellt in ...
Gültig ab dem ... bis zum ...
..., den ...

Dieser Bescheinigung kann ebenfalls eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses beigefügt werden. Sind diese Informationen für das Ausland bestimmt, muss die Bescheinigung vom Bürgermeister, vom Schöffen oder von einem Notar unterzeichnet werden. Gegebenenfalls muss diese übersetzt und anschließend legalisiert und/oder mit einer Randbemerkung versehen werden.

123. Der Elternteil, der die elterliche Autorität gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder allein ausübt, hat unabhängig von der Unterbringungsregelung des Kindes das Recht, im Namen des Kindes Auszüge aus dem Bevölkerungsregister in Bezug auf dieses Kind zu erhalten.

b) Ausstellung von Auszügen aus den Registern und von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register an Drittpersonen

124. **Grundsätze**

Die Ausstellung von Auszügen oder Bescheinigungen an Drittpersonen (natürliche Person, Privateinrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtung) setzt voraus, dass die Ausstellung der Unterlagen durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen bzw. erlaubt ist (Artikel 3 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses). Die in diesem K.E. gewährten Rechte müssen zusammen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens (weiter oben in Nr. 121 erwähntes Gesetz vom 30. Juli 2018) und insbesondere mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO (EU) 2016/679 (Englisch: General Data Protection Regulation (GDPR)) gelesen werden. Der K.E. kann nur in dem Maße Anwendung finden, wie dies nicht gegen die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens verstößt.

Unter Unterlagen, deren Ausstellung durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen bzw. erlaubt ist, versteht man: Unterlagen, die erforderlich sind für die Ausführung oder Fortsetzung eines Verfahrens, das festgelegt ist durch das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz, insbesondere das Zivilgesetzbuch, das Gerichtsgesetzbuch und das Strafprozessgesetzbuch,

wenn für das Verfahren die Angabe des Wohnsitzes der Person, der gegenüber dieses Verfahren ausgeführt oder fortgesetzt werden muss, erforderlich ist und wenn der Wohnsitz in diesem Fall mit der Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister gleichzusetzen ist.

Die Anträge müssen für jede Person einzeln eingereicht werden. Ein Antrag, in dem Informationen über mehrere Personen beantragt werden, ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich tatsächlich um ein und dasselbe Verfahren. Die Beweislast obliegt dem Antragsteller.

Die Kontrolle der Gültigkeit des Antrags betrifft den Vermerk der Bestimmung(en) in Bezug auf das eingeleitete Verfahren und die Art der beantragten Informationen unter Berücksichtigung des Grundes, weshalb sie beantragt werden. Konkret muss überprüft werden, welche Informationen durch die Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, die vom Antragsteller geltend gemacht werden, um das Verfahren einleiten oder fortsetzen zu können. Nur die durch die Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Informationen werden mitgeteilt.

Die Kontrolle der Gültigkeit des Antrags darf sich weder auf die Überprüfung der Echtheit des Antrags noch auf den Inhalt der Akte, die dem Verfahren zugrunde liegt, noch auf die Möglichkeit, dieses Verfahren zu einem guten Ende zu führen, erstrecken.

Mit anderen Worten, jedem individuellen Antrag, der die im Königlichen Erlass und in vorliegenden Anweisungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und auf ein gesetzliches oder ordnungsmäßiges Verfahren, das mit dem Beruf oder der Eigenschaft des Antragstellers vereinbar ist, verweist, muss stattgegeben werden.

Die Gemeinde kann beantragte Auszüge und Bescheinigungen zum Selbstkostenpreis ausstellen (Artikel 3 letzter Absatz des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses). Sowohl Personalkosten (für die Zeit, in der das Gemeindepersonal mit den erforderlichen Suchen und der Ausstellung der beantragten Unterlage beschäftigt war) als auch mögliche Investitionskosten (etwa für die Digitalisierung der Bevölkerungsregister und ihre Vervielfältigung) können berücksichtigt werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich Sozialversicherungsträger für die Mitteilung gesetzlicher Informationen zuerst an das Nationalregister der natürlichen Personen (über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit) wenden müssen. Daher brauchen diese Sozialversicherungsträger nicht mehr oft auf die Bevölkerungsregister der Gemeinde zurückzugreifen. Bei systematischen Informationsanträgen müssen sie sich in jedem Fall an die zentralen Dienste des Nationalregisters wenden.

Das Zurückgreifen auf diese Register wird also nur gestattet, wenn die notwendigen Informationen nicht beim Nationalregister erhältlich sind. Gemeinden dürfen Anträgen auf Ausstellung von Auszügen aus den Bevölkerungsregistern bzw. von den auf der Grundlage dieser Register ausgefertigten Bescheinigungen, die ausschließlich auf Kapitel III der DSGVO und Kapitel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten - das die DSGVO in belgisches Recht umsetzt - gestützt sind, nicht mehr stattgeben, weil die in diesen Kapiteln zugewiesenen Rechte der unmittelbar von der Verarbeitung betroffenen Person vorbehalten sind und nicht Drittpersonen (Stellungnahme Nr. 10/93 vom 8. September 1993 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens).

Der Auszug oder die Bescheinigung enthält die für das Verfahren erforderlichen Informationen nur, wenn die Person, der gegenüber dieses Verfahren ausgeführt oder fortgesetzt wird, in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde, bei der der Antrag eingereicht worden ist, eingetragen ist. Ist diese Person aus den Registern gestrichen worden, enthält die ausgehändigte Unterlage je nach Fall das Datum der Streichung und die Gemeinde, in der sie später eingetragen worden ist, das Datum der Streichung von Amts wegen oder das Datum der Streichung wegen Wegzug ins Ausland.

Es ist wichtig, dass der Auszug oder die Bescheinigung nur die für das betreffende Verfahren erforderlichen Informationen enthält. So urteilte der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens, dass eine Gemeinde einem Immobilieneingentümer in einer Streitsache gegen seinen Mieter zu Unrecht eine Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung ausgestellt hatte. Laut Ausschuss hätte die Gemeinde überprüfen müssen, welche Unterlage und welche Information beantragt worden waren, um das in Artikel 1344*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Verfahren einzuleiten (Stellungnahme Nr. 19/97 vom 24. Juli 1997 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens).

Es wird auch auf das Rundschreiben vom 25. Januar 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 29. März 2002, deutsche Übersetzung B.S. vom 7. November 2002) verwiesen, in dem festgelegt wird, dass in Ermangelung expliziter gesetzlicher Bestimmungen Datum und Art und Weise des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit nicht mehr auf Bescheinigungen und Zeugnissen vermerkt werden sollen. Ziel ist es, zu verhindern, dass nicht sachdienliche Informationen, die für den Betreffenden diskriminierend sind, auf ausgestellten Bescheinigungen und Zeugnissen vermerkt werden. Wenn jedoch die Person, auf die sich die Bescheinigung oder das Zeugnis bezieht, ausdrücklich beantragt, dass Datum und/oder Art und Weise des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit vermerkt werden, und der Betreffende angibt, dass diese Informationen erforderlich sind, kann die Gemeinde sie

natürlich wohl auf der angefragten Bescheinigung oder dem angefragten Zeugnis vermerken.

Die Gemeinde teilt ebenfalls die letztbekannte Adresse der im Bevölkerungsregister oder Fremdenregister einer anderen belgischen Gemeinde eingetragenen Personen mit, wenn gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister ein rechtmäßiger Antrag auf Mitteilung der Adresse von einer Drittperson gestellt wird.

Zu diesem Zweck ist eine neue Transaktion geschaffen worden - der Abfragecode 49 - der diese Information in der folgenden Form zur Verfügung stellt:

Information aus dem Nationalregister:

Name und Vornamen
Adresse
Postleitzahl Gemeinde

Eingesehen in ..... (Gemeinde, die die Transaktion durchführt) am ..... (Datum)

Die letztbekannte Adresse wird nur angegeben, wenn der Betreffende im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen ist.

Die Transaktion wird abgelehnt, wenn der Betreffende
- im Warteregister eingetragen ist,
- im Ausland wohnt.

Unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen in Strafsachen werden die Anträge fünf Jahre beim Bevölkerungsdienst aufbewahrt.

Selbst wenn eine Adresse Drittpersonen nicht mitgeteilt werden darf (Artikel 11 des Königlichen Erlasses), dürfen Auszüge aus dem Register oder Bescheinigungen, in denen die Adresse vermerkt ist, ausgestellt werden, sofern die Ausstellung dieser Unterlagen durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen bzw. erlaubt ist.

Anträge, die vom Standesbeamten, von anderen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, vom Personal der Gemeindedienste und des öffentlichen Sozialhilfezentrums zu anderen Zwecken als denen der internen Verwaltung eingereicht werden, werden gemäß den Artikeln 3 und 4 des Königlichen Erlasses bearbeitet.

Der Inhalt dieser für Drittpersonen bestimmten Auszüge und Bescheinigungen ist in Artikel 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses bestimmt. Außer wenn es durch das Gesetz anders bestimmt ist, dürfen auf den Auszügen oder Bescheinigungen auf keinen Fall andere Informationen vermerkt sein als die in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vorgesehenen Informationen. Das heißt, dass nur "gesetzliche Informationen" (derzeitige Adresse, derzeitige Haushaltszusammensetzung usw.) auf den ausgestellten Auszügen und Bescheinigungen vermerkt sein dürfen.

Also dürfen Bescheinigungen mit einem Überblick über die Adresse (in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnte Information) Drittpersonen nur ausgestellt werden, wenn eine Bescheinigung mit Überblick durch eine Gesetzesbestimmung vorgeschrieben ist und diese Bestimmung ausdrücklich im Antrag vermerkt ist.

Es ist wichtig, auf der Unterlage zu vermerken, zu welchem Zweck sie ausgestellt wird und für wen sie bestimmt ist.

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass die Ausstellung der Unterlage durch oder aufgrund des Gesetzes vorgeschrieben bzw. erlaubt ist, wenn dieser Antrag auf Ausstellung eines Auszugs oder einer Bescheinigung in Bezug auf einen Einwohner der Gemeinde folgende Unterlagen betrifft:

- Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags, eines Vertrags über das gesetzliche Zusammenwohnen, der nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch den die Modalitäten des Zusammenwohnens geregelt werden, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer bzw. mehreren Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, einschließlich der Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist,

- Vermerk der Erklärungen in Bezug auf die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz festgelegten Bestattungen und Grabstätten

- Vermerk der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen und gegebenenfalls der Beendigung des Zusammenwohnens durch den Standesbeamten im Bevölkerungsregister (siehe Nr. 44).

Der Antragsteller muss dem Standesbeamten oder dem zu diesem Zweck beauftragten Bediensteten gegenüber jedoch nachweisen, dass die Mitteilung der Information für ihn unentbehrlich ist. Weigert der Standesbeamte sich, die Unentbehrlichkeit der Mitteilung anzuerkennen, entscheidet das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und

Schöffenkollegium auf Wunsch des Betreffenden über die Begründetheit des Antrags.

Ganz allgemein bietet folgendes Schema einen Überblick über die durch die Vorschriften auferlegten Anforderungen, worauf in jedem Fall Bezug genommen werden muss:

SUCHEN IN DEN BEVÖLKERUNGSREGISTERN UND FREMDENREGISTERN

ÖFFENTLICHE REGISTER

> 120 JAHRE

Wer? Jeder

Bedingungen? KEINE Bedingungen

Infos? Alle

NICHT ÖFFENTLICHE REGISTER

≤ 120 JAHRE

ANTRAG DER BETREFFENDEN PERSON ODER IHRES GESETZLICHEN VERTRETERS

Wer?
- Person, auf die sich der Antrag bezieht
- Bevollmächtigter der Person
- Gesetzlicher Vertreter

Bedingungen?
- Schriftlicher und unterzeichneter oder mündlicher Antrag
- Identitätsnachweis
- Bevollmächtigter: Vollmacht vorlegen
- Gesetzlicher Vertreter: Vollmacht oder Beleg
- KEIN besonderes Interesse nachweisen

Infos? Alle

AUFGRUND EINER GESETZESBESTIMMUNG ODER GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG HANDELNDE DRITTPERSON

Wer?
- Person
- Öffentliche oder private Einrichtung

Bedingungen?
- Schriftlicher und unterzeichneter Antrag
- Antrag pro gesuchte Person einzeln einreichen
- Zugriff NR oder über ZDSS? Rechtfertigung, wenn Zugriff unzureichend
- Rechtfertigung des Antrags durch eine passende Gesetzesbestimmung
- Überlokales Interesse? Zugriff auf das NR beantragen

Infos? Gesetzlich und nicht sensibel: Name, Vorname, Adresse, Geburtsort und -datum/Sterbeort und -datum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Personenstand

GENEALOGISCHE, HISTORISCHE, WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG

Wer?
- Forscher
- Historiker
- Genealoge

Bedingungen?
- Schriftlicher und unterzeichneter Antrag (mit Angabe des Zwecks)
- Einwilligung der Person - oder in deren Ermangelung, des Ehepartners/gesetzlich Zusammenwohnenden, der Nachkommen ersten Grades, des Vormunds, des Kollegiums

Infos? Alle Daten, für die eine Einwilligung gegeben wurde oder die im Antrag verdeutlicht wurden

SUCHE FÜR DIE GEMEINDEVERWALTUNG

Wer? Gemeindedienste

Bedingungen?
- Vom Kollegium für gültig erklärter schriftlicher Antrag
- Notwendige und mit dem verfolgten Ziel übereinstimmende Daten

Infos? Nur unbedingt notwendige Daten

Zur Information wurde auch ein ähnliches Schema für Personenstandsurkunden erstellt:

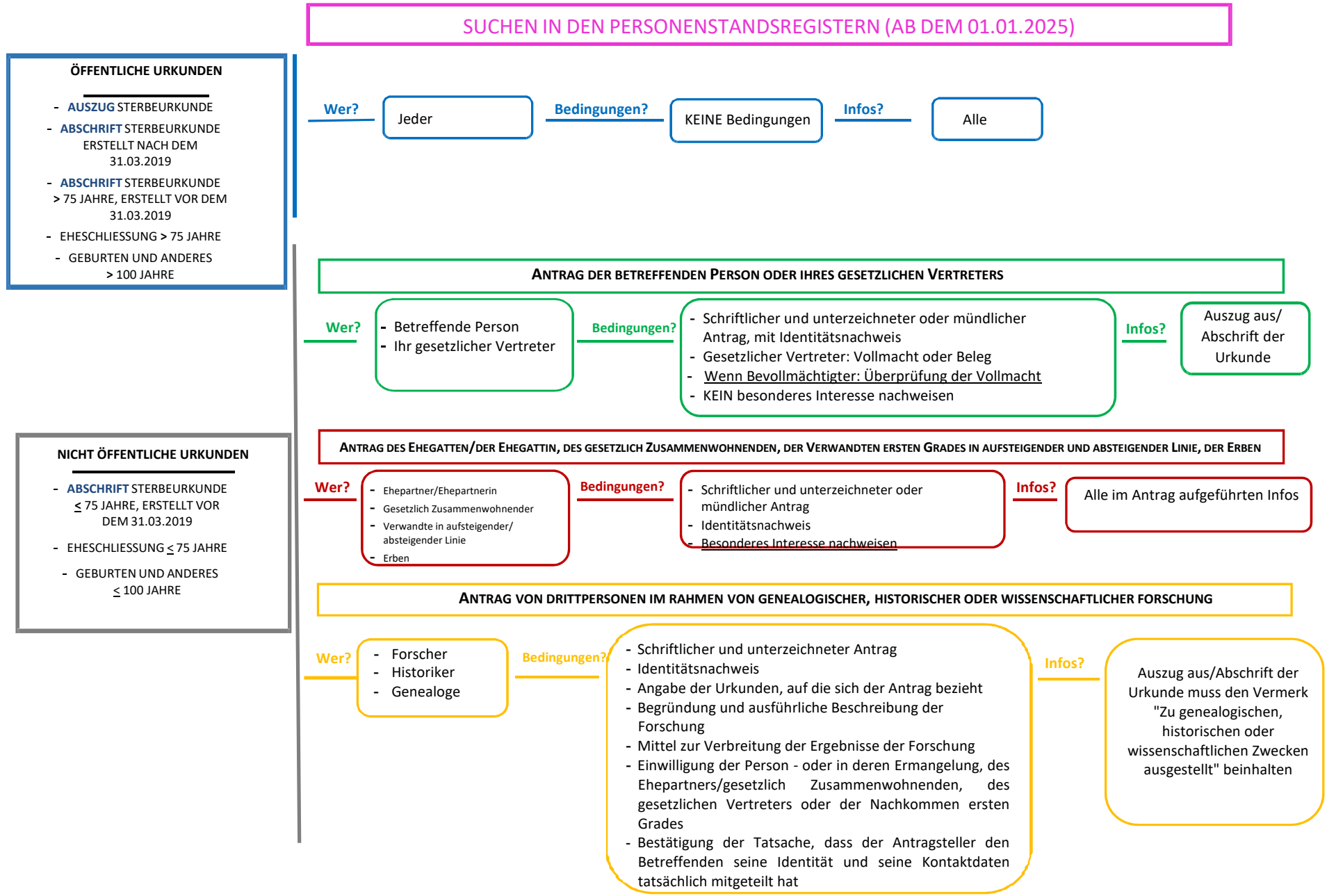

Die Mitteilung von Informationen aus Personenstandsurkunden unterliegt jedoch dem Zivilgesetzbuch (Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz).

Sonderfälle

Anträge zu genealogischen, historischen oder wissenschaftlichen Zwecken: In Anwendung des Königlichen Erlasses vom 5. Januar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister (*B.S.* vom 17. Januar 2014, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 12. August 2014) besteht die Möglichkeit, Auszüge aus den Bevölkerungsregistern und Bescheinigungen in Bezug auf eine Drittperson zu erhalten, wenn sie zu genealogischen, historischen oder wissenschaftlichen Zwecken beantragt werden. Wenn das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium einen schriftlichen Antrag auf Erhalt von Auszügen oder Bescheinigungen in Bezug auf eine Drittperson erhält und diese Informationen zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken beantragt werden, muss bei der Bearbeitung dieses Antrags zuerst überprüft werden, ob die beantragten Auszüge oder Bescheinigungen Bevölkerungsregister betreffen, die vor mehr oder weniger als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden (Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister). In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die bis 1992 auf Papier geführten Bevölkerungsregister nach jeder zehnjährlichen Volkszählung abgeschlossen wurden. Das zehnjährliche Abschließen der Bevölkerungsregister erfolgt nicht mehr seit der Einführung der elektronischen Bevölkerungsregister, die ständig fortgeschrieben werden. Die Frist von hundertzwanzig Jahren muss ab dem Zeitpunkt der Beantragung des Erhalts eines Auszugs oder einer Bescheinigung berechnet werden.

a) <u>Der Antrag betrifft Bevölkerungsregister, die vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden</u>:

In solchen Fällen ist die Chance äußerst gering, dass sich die beantragten Auszüge oder Bescheinigungen auf noch lebende Personen beziehen. Es handelt sich nämlich um Personen, die vor mehr als hundertzwanzig Jahren geboren wurden. (Sollte die betreffende Person jedoch noch leben, sind die in Buchstabe b) weiter unten aufgeführten Regeln anwendbar. Die Vorschriften der DSGVO sind nämlich immer auf lebende Personen anwendbar und haben vor anderen Regeln Vorrang.)

Die Gemeinde kann daher dem Antragsteller die zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken beantragten Auszüge oder Bescheinigungen frei (ohne jegliche Erlaubnis) ausstellen.

Sofern im Antrag angegeben kann in den ausgestellten Auszügen oder Bescheinigungen auch die Abstammung in aufsteigender Linie vermerkt sein. Ohne diese Information wäre Ahnenforschung nur schwer zu bewerkstelligen. Was die

Abstammung in absteigender Linie betrifft, so sind die in Buchstabe b) weiter unten aufgeführten Regeln einzuhalten.

b) Der Antrag betrifft Bevölkerungsregister, die vor weniger als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden:

In solchen Fällen muss der Schutz des Privatlebens der Person, deren personenbezogene Daten beantragt werden, stärker berücksichtigt werden, sodass somit auch strengere Regeln gelten. Gegebenenfalls kann die Gemeinde dem Antragsteller die zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken beantragten Auszüge oder Bescheinigungen nur ausstellen, wenn die Person, auf die sich diese Unterlagen beziehen, die schriftliche Einwilligung gibt oder, wenn die Person verstorben ist, einer ihrer Angehörigen die Einwilligung gibt.

In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 ist eine klare Rangordnung der Personen vorgesehen, die ihre Einwilligung geben müssen:

- An erster Stelle obliegt es selbstverständlich der Person, auf die sich die Auszüge oder Bescheinigungen beziehen, ihre Einwilligung zu der Ausstellung dieser Auszüge oder Bescheinigungen zu geben. Der Betreffende ist nämlich selbst Herr seiner personenbezogenen Daten. Bei Minderjährigen müssen die Eltern oder der gesetzliche Vormund einwilligen.
- Ist die betreffende Person verstorben oder nicht mehr bei gesundem Verstand (etwa bei Demenz), muss diese Einwilligung vom hinterbliebenen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden gegeben werden.
- Ist Letzterer auch nicht mehr in der Lage, seinen Willen zu äußern, muss diese Einwilligung von mindestens einem Nachkommen ersten Grades (das heißt einem der Kinder) der betreffenden Person gegeben werden. Es reicht, wenn ein Kind einwilligt.
- Gibt es keine Nachkommen ersten Grades, die einwilligen können, kann die Einwilligung vom Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium gegeben werden.

Diese Einwilligung (in der ausdrücklich zu vermerken ist, zu welchen Zwecken der Auszug oder die Bescheinigung beantragt wird) muss vom Antragsteller persönlich vorgelegt werden.

Sie kann ebenfalls die Erlaubnis enthalten, im Auszug oder in der Bescheinigung, die beantragt werden, die Abstammung in aufsteigender Linie zu vermerken. Die Einwilligung kann sich ebenfalls auf eine bestimmte Anzahl Informationen beschränken und die anderen Informationen ausschließen (Beispiel: Die Einwilligung wird nur für die Namen, die Vornamen und die Abstammung in aufsteigender Linie gegeben, nicht für den Rest (Adresse, Personenstand, ...).).

Außerdem müssen in dem Antrag auf Erhalt von Auszügen oder Bescheinigungen die Verpflichtung des Antragstellers, die erhaltenen personenbezogenen Daten nur zu genealogischen, historischen oder wissenschaftlichen Zwecken zu nutzen, und die Veröffentlichungen, für die diese Daten eventuell verwendet werden, vermerkt sein. Vor Ausstellung der beantragten Auszüge oder Bescheinigungen kann das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium beim Antragsteller alle zusätzlichen Auskünfte einholen, die für die Beurteilung der Begründetheit seines Antrags erforderlich sind (Artikel 10bis des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992).

Im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens der betreffenden Person, des hinterbliebenen Ehepartners oder gesetzlich Zusammenwohnenden und ihrer Nachkommen darf die Gemeinde dem Antragsteller die Adresse in keinem Fall direkt mitteilen. Aus Gründen des Schutzes des Privatlebens unterliegt die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern sehr restriktiven Bedingungen. Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister darf eine Adresse einer Drittperson nur mitgeteilt werden, wenn eine Gesetzesbestimmung zur Unterstützung des Antrags geltend gemacht wird. So ist es nicht erlaubt, in den Registern eine Adresse (einer Drittperson, eines Angehörigen, eines alten Klassenkameraden usw.) zu suchen und einen Brief an diese Adresse zu schicken, weil die Suche nach einer Adresse eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO seitens der Gemeindebehörde mit sich bringt, für die es keine Rechtsgrundlage gibt.

In bestimmten Sonderfällen besteht jedoch weiterhin eine Grauzone. Ein gutgesinnter Bürger erfährt beispielsweise, dass sein Bruder, den er aus den Augen verloren hat, einen Unfall hatte, und möchte seine Adresse in Erfahrung bringen, um ihm seine Hilfe anzubieten. Oder ein Krankenhaus beantragt die Bestätigung der aktuellen Adresse eines Spenders eines für eine Transplantation geeigneten Organs, weil die in seiner Akte vermerkte Adresse veraltet ist. In diesen beiden Fällen gibt es keinen Gesetzestext, der die direkte Übermittlung von Daten an die Drittperson, die sie beantragt, gestattet. Die Gemeindeverwaltung hat a priori auch keine Einwilligung des betreffenden Bürgers erhalten.

Die Praxis, einen Brief an die Person zu schicken, um sie um ihre Erlaubnis für die Übermittlung ihrer Adresse an die Drittperson zu bitten, bringt bereits eine Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage mit sich, weil das Nationalregister eingesehen werden muss, um die Angaben zu finden, an die der Brief zu schicken ist. Allerdings muss die Gemeindeverwaltung die Interessen abwägen: Schutz des Privatlebens gegen den menschlichen Aspekt des Antrags.

Muss die Gemeinde selbst eine Entscheidung in Bezug auf den Zugang zu den Informationen treffen, weil beim Betreffenden oder bei seinen Verwandten in absteigender Linie keine Einwilligung erfragt werden kann, müssen diese Verpflichtungen unter Berücksichtigung der DSGVO eingehalten werden und muss insbesondere überprüft werden, ob die Mitteilung jeder Information an sich und insgesamt für den angegebenen Zweck notwendig ist, ob die Mitteilung an den

Antragsteller vernünftigerweise zu rechtfertigen ist und ob der Antragsteller ausschließlich die Informationen angibt, die für den in seinem Antrag angegebenen Zweck zu verwenden sind.

c) Einsicht in die Register

125. Die Gemeindedienste und die vom öffentlichen Sozialhilfezentrum abhängigen Dienste dürfen die Register (auf Papier oder Datenträger, auf Mikrofilm usw.) nur zu Zwecken der internen Verwaltung einsehen. Privatpersonen ist die Einsicht in diese Register untersagt (Artikel 5 des Königlichen Erlasses). Unter internen Zwecken ist Folgendes zu verstehen: für die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags der Instanz, der Einsicht gewährt wird, unerlässlich sein.

Dem Standesbeamten, den anderen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, dem Personal der Gemeindedienste und des öffentlichen Sozialhilfezentrums ist die Einsicht in die Register für den Privatgebrauch ebenfalls untersagt.

Die lokale Polizei der betreffenden Polizeizone muss in Fällen, in denen die Einsicht in die Register mit einem Auftrag kommunalen Interesses, den sie ausführen muss, einhergeht, als ein Gemeindedienst im Sinne von Artikel 5 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses angesehen werden.

Im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister ist nicht endgültig bestimmt worden, was der Begriff "Zwecke der internen Verwaltung" beinhaltet. Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens betrachtet die Einsicht in personenbezogene Daten als erlaubt gemäß dem angestrebten Zweck, wenn die Zweckbestimmung legitim oder rechtmäßig ist (Artikel 5 der DSGVO (EU) 2016/679).

Diesbezüglich kann auf das Ministerielle Rundschreiben vom 1. Juli 2011 des Flämischen Ministers für Verwaltungsangelegenheiten verwiesen werden (das nach Beratung mit dem Präsidenten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und dem FÖD Inneres zustande kam), durch das für die Gemeindeverwaltungen folgende Richtlinien in Bezug auf die Einsicht in die Bevölkerungsregister zu Zwecken der internen Verwaltung erlassen worden sind (*B.S.* vom 26. Juli 2011 - www.binnenland.vlaanderen.be):

- Die Einsicht in die Bevölkerungsregister und deren Verwendung im Zuge einer besonderen Zielgruppenpolitik oder einer besonderen Kontaktaufnahme mit einigen Bevölkerungsgruppen (beispielsweise um Jubilare oder neue Bewohner anzuschreiben) ist verboten.

Die Gemeindeverwaltung muss die Kommunikationskanäle nutzen, die so wenig wie möglich in das Privatleben der betreffenden Bürger eingreifen. So kann sie auf das Informationsblatt der Gemeinde zurückgreifen, indem sie eine Beilage anfügt, in der interessierte Personen eingeladen werden, sich für den Erhalt eines bestimmten Magazins oder für die Teilnahme an einer bestimmten

Veranstaltung anzumelden; auf der Website der Gemeinde eine Anzeige mit einem sicheren Einschreibeformular schalten; ankündigen, dass man sich in den sozialen Medien einschreiben kann, um eine bestimmte Broschüre zu erhalten oder an einer bestimmten Veranstaltung teilzunehmen; Plakate veröffentlichen oder die Anschlagtafeln der Gemeinde nutzen; den Bürgern Flyer zur Verfügung stellen oder diese bei einem Besuch der Gemeinde aushändigen.

Die Interessen können abgewogen werden und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten kann im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden (Erwägungsgrund Nr. 4 der DSGVO), wenn und nur dann, wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Meinung ist, dass es für den Sonderfall, der ihm vorgetragen wird, nicht möglich ist, weniger einschneidende Kommunikationskanäle zu nutzen. Es muss dann einen Beschluss fassen, in dem dieser Punkt mit Gründen versehen wird (die Begründung darf nicht nur finanzielle Gründe umfassen) und klargestellt wird, dass diese Einsichtnahme in das Bevölkerungsregister zur "internen Verwaltung" der Gemeinde im Sinne von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister gehört.

- Eine derartige Einsicht muss sich in eine geregelte Politik der Gemeindeverwaltung einordnen. Sie kann nicht die Initiative eines oder mehrerer Mandatsträger oder Personalmitglieder sein. Das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium kann den Auftrag erteilen, das Bevölkerungsregister im Rahmen dieser Zwecke der internen Verwaltung einzusehen.
- Eine derartige Einsicht in die Bevölkerungsregister muss sich in die Ausführung eines ordnungsgemäß vom zuständigen politischen Organ der Gemeinde getroffenen Beschlusses einordnen, aus dem hervorgeht, zu welchem Zweck die Einsichtnahme erfolgt.
- Daten dürfen nur zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden, der im Gemeinderatsbeschluss oder im Kollegiumsbeschluss angegeben ist. Auf keinen Fall darf ein einzelnes Mitglied des Kollegiums, des Rats oder des Personals diese Daten persönlich oder zu anderen Zwecken verwenden oder sie Dritten, die darum bitten, zur Verfügung stellen.

Dieselben Richtlinien gelten in gleicher Weise für ÖSHZ-Verwaltungen.

Aus diesen Richtlinien geht nicht hervor, dass jede Einsicht in die Bevölkerungsregister durch die Gemeinde Gegenstand eines Gemeinderats- oder Kollegiumsbeschlusses sein muss. Dies wird übrigens auch nicht durch Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister auferlegt.

Die Richtlinien in vorerwähntem Rundschreiben beziehen sich nur auf die Einsicht in die Bevölkerungsregister und deren Verwendung im Zuge einer besonderen Zielgruppenpolitik oder einer besonderen Kommunikation mit einigen Bevölkerungsgruppen (beispielsweise um Jubilare oder neue Bewohner anzuschreiben). Allein in diesen Fällen muss durch einen Gemeindebeschluss

belegt werden, dass solche Einsichtnahme zu Zwecken der internen Verwaltung geschieht.

Wenn Gemeindedienste die Bevölkerungsregister also zu eindeutigen Zwecken "der internen Verwaltung" einsehen (wenn sie diese Einsicht im Rahmen der Ausführung eines ihnen durch Gesetz oder Dekret auferlegten Auftrags vornehmen), ist ein solcher Gemeinderats- oder Kollegiumsbeschluss nicht erforderlich.

Anderen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. föderale Polizei - Staatssicherheit) wird nur durch oder aufgrund des Gesetzes Einsicht in die Register erlaubt. Personen, die die Register in diesem Kontext einsehen müssen, müssen dem Standesbeamten oder seinem Beauftragten ihre Legitimation vorzeigen und nachweisen, dass sie die Register im Rahmen ihres Auftrags einsehen.

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 5. Januar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister (*B.S.* vom 17. Januar 2014, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 12. August 2014) können vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossene Register frei eingesehen werden, wenn diese Einsicht zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Register in Papierform oder digitalisierte Register handelt (Artikel 5*bis* des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992).

Die Modalitäten dieser Einsicht (etwa Beantragungsfrist, Öffnungszeiten, ...) werden vom Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegt, insofern sich dieses Archiv noch im Besitz der Gemeinde befindet und folglich nicht ins Staatsarchiv überführt worden ist.

Der Sicherheitsberater und der DSB (Datenschutzbeauftragte), die die Gemeinde (in Anwendung von Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 2018) bestimmt hat, sind mit der Kontrolle der Konsultierungen der Bevölkerungsregister der Gemeinde beauftragt. Unter der Aufsicht des Sicherheitsberaters muss eine Protokollierung der Konsultierungen der Bevölkerungsregister fortgeschrieben werden (Artikel 12*bis* des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992, eingefügt durch den weiter oben erwähnten Königlichen Erlass vom 5. Januar 2014). Diese Protokollierung kann der Gemeinde darüber hinaus im Falle von Streitigkeiten als Hilfsmittel dienen.

Anmerkung: Digitalisierung der Bevölkerungsregister und Einsicht in diese Register

In Artikel 5*ter* des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 ist für die Gemeinden auch die Möglichkeit vorgesehen, die Bevölkerungsregister im Hinblick auf eine dauerhafte Aufbewahrung zu digitalisieren. Bevölkerungsregister in Papierform können nämlich verloren gehen oder aufgrund eines Zwischenfalls, schlechter Aufbewahrungsbedingungen oder vielfachen Gebrauchs beschädigt werden.

Bei der Digitalisierung müssen folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:
- Ab Einführung muss das gesamte Digitalisierungsprojekt (Logistik, materielle Bearbeitung der Unterlagen, eigentliche Digitalisierung und Speicherung der digitalen Unterlagen) dokumentiert werden.
- Die Digitalisierung muss Mindestanforderungen hinsichtlich der technischen Qualität genügen.
- Die Wahl des Speicherformats muss den Anforderungen für eine langfristige Aufbewahrung genügen.
- Während der Digitalisierung müssen technische, administrative und deskriptive Metadaten gespeichert werden.
- Während des gesamten Projekts ist eine regelmäßige Qualitätskontrolle erforderlich.
- Nach Abschluss des Digitalisierungsprojekts muss ein Verfahren für die regelmäßige Kontrolle des elektronischen Archivs festgelegt werden.

Für die Gemeinden besteht ebenfalls die Möglichkeit, Drittpersonen Vervielfältigungen der elektronischen Bevölkerungsregister (das heißt digitale Kopien der Bevölkerungsregister), die vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, unter der Voraussetzung, dass alle darin registrierten Personen verstorben sind, zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen, wenn sie für genealogische, historische oder andere wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind (Artikel 5ter Absatz 2 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992). Um zu vermeiden, dass die Register sich im Internet wiederfinden, ist es diesen Drittpersonen aber nicht gestattet, erhaltene Vervielfältigungen weiterzuverbreiten.

Offensichtlich hat die Genealogical Society of Utah (GSU) mit bestimmten Gemeinden und dem Staatsarchiv Vereinbarungen geschlossen, in denen festgelegt ist, dass die GSU auf ihre Kosten die kommunalen Bevölkerungsregister, die hundert Jahre alt oder älter sind, digitalisiert und/oder sie auf Mikrofilm aufnimmt und anschließend der Gemeinde und dem Staatsarchiv eine Kopie aushändigt, die Originalkopie aber für sich aufbewahrt und weiterhin verwendet, was eine kommerzielle Nutzung - wenn auch in eingeschränktem Umfang - ermöglichen würde. Es ist darauf hinzuweisen, dass solche Praktiken nicht mit den Vorschriften des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister vereinbar sind.

d) Mitteilung von Personenverzeichnissen, die auf der Grundlage der Register erstellt werden, an Drittpersonen

126. In Artikel 6 des Königlichen Erlasses wird grundsätzlich festgehalten, dass Drittpersonen keine Verzeichnisse von in den Registern eingetragenen Personen mitgeteilt werden. Mit dem vorgeschriebenen Verbot wird bezweckt, im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens die heutige Praxis abzuschaffen, nach der jeder Person, die einen entsprechenden Antrag stellt und bereit ist, Einwohnerlisten zu kaufen, solche Listen ausgehändigt werden.

Dieses Verbot gilt nicht für Behörden oder öffentliche Einrichtungen, die durch oder aufgrund des Gesetzes ermächtigt sind, derartige Verzeichnisse zu erhalten, und dies für die Informationen, auf die diese Ermächtigung sich bezieht. Es handelt sich vielmehr um Einrichtungen mit lokaler Ausrichtung, für die ein Zugriff auf das Nationalregister der natürlichen Personen unangemessen wäre.

Diese Behörden müssen einen schriftlichen Antrag einreichen, in dem die Kenndaten der Ermächtigung angeführt sind; dieser Antrag muss fünf Jahre archiviert werden.

127. In Artikel 7 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 werden vier weitere Abweichungen vom Prinzip, Drittpersonen keine Personenverzeichnisse mitzuteilen, vorgesehen. Die Verzeichnisse dürfen aufgrund eines schriftlichen Antrags unter Angabe des Zwecks, für den sie beantragt werden, nur den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) und d) des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses aufgezählten Behörden, Einrichtungen bzw. Organisationen mitgeteilt werden:

- Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses betrifft die Mitteilung von Informationen an Einrichtungen belgischen Rechts, die Aufgaben allgemeinen Interesses wahrnehmen. Es handelt sich um Einrichtungen mit lokaler Ausrichtung, für die ein Zugriff auf das Nationalregister der natürlichen Personen unangemessen wäre. Die Gemeinde muss überprüfen, ob diese Einrichtungen die personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer gesetzlichen Vorschrift oder eines gesetzlichen Auftrags verarbeiten. In letzterem Fall muss der Antragsteller nachweisen, dass die personenbezogenen Daten zur Erfüllung seines Auftrags erforderlich sind. Außer im Falle einer gesetzlichen Vorschrift oder der Notwendigkeit, einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, muss der Antragsteller nachweisen, dass die Betreffenden der Verarbeitung zuvor aus freien Stücken zugestimmt haben.

  Juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts können gleichermaßen berücksichtigt werden. Natürliche Personen, nichtrechtsfähige Vereinigungen oder Organisationen, Ausschüsse usw. sind keine Einrichtungen belgischen Rechts, sodass ihnen folglich auch keine Personenverzeichnisse ausgehändigt werden können.

  Eine Aufgabe allgemeinen Interesses liegt nicht vor, wenn ein kommerzieller oder gewinnbringender Zweck verfolgt wird. Das Verfolgen karitativer, kultureller oder philanthropischer Zwecke gilt im Prinzip aber sehr wohl als Aufgabe allgemeinen Interesses, sofern dies einem gesetzlichen Auftrag entspricht.

  Bei der Beurteilung, was als "Aufgabe allgemeinen Interesses" gelten kann, muss grundsätzlich vom (erteilten) globalen Auftrag allgemeinen Interesses ausgegangen werden und nicht von der vermuteten oder angegebenen Aufgabe.

Ob Schulen, Jugendvereinigungen und anderen Vereinigungen (sofern sie Rechtspersönlichkeit besitzen) Personenverzeichnisse mitgeteilt werden dürfen oder nicht, hängt von dem konkreten Zweck, für den das Verzeichnis beantragt wird, ab. Dieser Zweck muss insbesondere ihrer Aufgabe allgemeinen Interesses entsprechen.

Das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium muss also bei der Beurteilung der Anträge mit der nötigen Umsicht vorgehen. Die alleinige Tatsache, dass eine Einrichtung Aufgaben allgemeinen Interesses wahrnimmt, ist für den Erhalt der Verzeichnisse nicht ausreichend. So besteht etwa der Auftrag von Lehranstalten vorrangig darin, einen fundierten Unterricht als pädagogisches Projekt zu erteilen (allgemeines Interesse). Die Schule erfüllt also eine Aufgabe allgemeinen Interesses. Die Anwerbung von Schülern und die Positionierung auf dem Markt gehören nicht zu dieser Hauptaufgabe. Folglich darf einer Schule kein Verzeichnis mitgeteilt werden, damit sie ein persönliches Schreiben an die Schüler des letzten Primarschuljahres (zum Beispiel) oder deren Eltern richten kann, um sie so zu einer Eintragung bei ihr im Hinblick auf den Sekundarunterricht zu bewegen (Rundschreiben des Bevölkerungsdienstes vom 6. Januar 2014 über die Aushändigung von Personenverzeichnissen an Schulen).

Eine Sportvereinigung, eine andere lokale Vereinigung oder eine Pfarre führt grundsätzlich keinen Auftrag allgemeinen Interesses aus, in dem Sinne, dass sie keinen gesetzlichen Auftrag hat. Personenverzeichnisse dürfen auf keinen Fall mitgeteilt werden, wenn sie für die Anwerbung von Mitgliedern beantragt werden.

- Mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) wird bezweckt, den häufig von ausländischen Behörden aus rechtmäßigen Gründen eingereichten Anträgen auf Mitteilung von Informationen stattzugeben, und zwar unter Berücksichtigung des Gegenseitigkeitsprinzips und mit vorherigem Einverständnis des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten. Es ist jedoch untersagt, Personenverzeichnisse auszuhändigen, die voraussichtlich außerhalb der Europäischen Union mitgeteilt werden, es sei denn, das Drittland erfüllt die Bedingungen von Kapitel V des DSGVO (Artikel 44 und folgende).

- In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) des Königlichen Erlasses wurde eine Bestimmung angeführt, die parallel zu der Bestimmung des Wahlgesetzbuches in Bezug auf die Aushändigung von Exemplaren oder Kopien der Wählerlisten zu sehen war. Angesichts der Redundanz wurde dieser Absatz 1 Buchstabe c) aufgehoben und infolgedessen wird auf das Wahlgesetzbuch verwiesen.

- Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) des Königlichen Erlasses ist eine Ergänzung zum Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise, aufgrund deren die vom Minister der Wirtschaftsangelegenheiten zugelassenen Institute für

Meinungsumfragen auf lokaler Ebene Stichproben aus der Bevölkerung erhalten können.

- Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) des Königlichen Erlasses betrifft die Mitteilung von Informationen an Forscher, die ausdrücklich ein eindeutiges historisches oder anderes wissenschaftliches Interesse nachweisen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 kann das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium auch Forschern, die ausdrücklich ein historisches oder anderes wissenschaftliches Interesse bekunden, Personenverzeichnisse mitteilen. Geht die betriebene Forschung über den lokalen Rahmen hinaus, so muss der Antrag an die Dienste des Nationalregisters gerichtet werden. Sofern beantragt kann in den mitgeteilten Personenverzeichnissen ebenfalls die Abstammung in aufsteigender Linie vermerkt sein. Diese Personenverzeichnisse müssen beim Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit ausdrücklichem Vermerk ihres Verwendungszwecks schriftlich beantragt werden. Betrifft der Antrag Bevölkerungsregister, die vor weniger als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, müssen darin ferner die Verpflichtung, dass die erhaltenen personenbezogenen Daten vom Antragsteller nur zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden, und die Veröffentlichungen, für die diese Daten eventuell verwendet werden, vermerkt sein. Vor Aushändigung der beantragten Personenverzeichnisse kann das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium beim Antragsteller alle zusätzlichen Auskünfte einholen, die für die Beurteilung der Begründetheit seines Antrags erforderlich sind (Artikel 10bis des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses und Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten).

Die in den Verzeichnissen vermerkten Informationen sind höchstens die in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen aufgezählten Informationen (mit Ausnahme der Abstammung in aufsteigender Linie für Personenverzeichnisse, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 beantragt werden).

Die Beschränkung auf diese Informationen gilt ebenfalls für die Auswahlkriterien, aufgrund deren Verzeichnisse erstellt werden.

Wer Personenverzeichnisse erhalten möchte, muss zu diesem Zweck einen schriftlichen Antrag mit den erforderlichen Belegen an das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium richten; im Antrag müssen die geltend gemachte Gesetzesbestimmung, der konkrete Zweck, für den die Daten beantragt werden, und der Grund, weswegen die Mitteilung jeder Kategorie der beantragten Daten zu diesem Zweck erforderlich ist, angegeben sein. Der Zweck muss der satzungs- oder ordnungsgemäßen Beschreibung der Aufgaben des Antragstellers entsprechen. Es genügt beispielsweise nicht, im Antrag zu vermerken, dass "es durch Gesetz erlaubt ist, diese Verzeichnisse der

betreffenden VoG auszuhändigen" (Stellungnahme Nr. 01/95 vom 9. Februar 1995 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens).

Das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium urteilt über die Begründetheit des Antrags der Einrichtung. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn beispielsweise weder aus dem Sitzungsbericht des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums mit Bezug auf den Antrag noch aus irgendeiner anderen vom Kollegium übermittelten Unterlage hervorgeht, dass eine solche Prüfung tatsächlich durchgeführt worden ist (Stellungnahme Nr. 01/95 vom 9. Februar 1995 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens). Die Befugnis des Kollegiums, die Begründetheit jedes Antrags und den Zweck, für den das Verzeichnis beantragt wird, einzeln zu beurteilen, darf nicht zu Willkür oder Diskriminierung führen. Anträge zu demselben Zweck von Einrichtungen, die einen gemeinsamen Auftrag ausführen, müssen gemäß denselben Modalitäten behandelt und beantwortet werden.

Verzeichnisse dürfen nur ausgestellt werden, insofern die angeführte Rechtsgrundlage treffend ist und der im Antrag angegebene Zweck mit dem Zweck der antragstellenden Einrichtung (=Zweckbestimmungsgrundsatz) übereinstimmt. Im Fall von Bildungseinrichtungen beispielsweise sollte sichergestellt werden, dass der beabsichtigte Zweck nicht in den Rahmen einer Gemeinschaftsregelung passt, für die die Gemeinschaft eine Ermächtigung zum Zugriff auf die Daten des Nationalregisters erhalten hat. Häufig gibt es auch Maßnahmen, die weniger in das Privatleben von Personen eingreifen. Der Schule oder VoG kann also angeraten werden, die Eltern oder andere erwähnte Personen über öffentliche Kommunikationskanäle wie das Informationsblatt der Gemeinde, die Anschlagtafel oder die Website der Gemeinde von ihren Initiativen in Kenntnis zu setzen, um es diesen Personen zu ermöglichen, sich freiwillig für Aktivitäten einzuschreiben. Die Führung einer speziell auf den erteilten Unterricht zugeschnittenen Werbekampagne (sei es über Hausbesuche oder den Versand von Werbung per Post) entspricht überdies nicht dem vorerwähnten Zweckbestimmungsgrundsatz.

Ferner muss darauf geachtet werden, dass die Mitteilung der beantragten Informationen verhältnismäßig zum angegebenen Zweck ist, den der Antragsteller verfolgt (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Die Aushändigung von Verzeichnissen aller Einwohner an eine Einrichtung, insbesondere wenn die Zielgruppe des Antrags dieser Einrichtung nur einen Teil der Bevölkerung betrifft, steht dem vorerwähnten Grundsatz entgegen. Verhältnismäßig ist es auch nicht, wenn mehr Informationen mitgeteilt werden, als vernünftigerweise für die Erfüllung des angegebenen Zwecks nötig sind.

In Fällen, in denen es dem Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium ratsam scheint, Verzeichnisse auszuhändigen, können aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. In diesem Rahmen kann unter anderem auf die Informationspflicht gegenüber eingetragenen Personen verwiesen werden, wenn das beantragte Verzeichnis für Tätigkeiten der Direktwerbung bestimmt ist.

Unter "Tätigkeiten der Direktwerbung" ist Folgendes zu verstehen: "alle Tätigkeiten und alle diesbezüglichen Nebendienstleistungen, die es erlauben, Produkte oder Dienstleistungen anzubieten oder per Post, telefonisch oder durch andere direkte Mittel andere Werbemitteilungen an Bevölkerungsgruppen zu übermitteln, sei es zu Informationszwecken oder um eine Reaktion seitens der betreffenden Person hervorzurufen".

In der Regel muss das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium, das mit einer ausführlichen Begründung einem Antrag auf Verwendung der auf der Grundlage der Bevölkerungsregister erstellten Verzeichnisse für eine solche Tätigkeit stattgibt, die betroffenen Bürger spätestens bei der ersten Mitteilung von ihrem Recht, sich dieser Mitteilung zu widersetzen, in Kenntnis setzen, so dass sie sich der direkten telefonischen oder schriftlichen Kontaktaufnahme noch entziehen können.

Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens ist der Ansicht, dass ein Antragsteller seinen Antrag bei Vorhandensein eines "überlokalen" Interesses (zum Beispiel, wenn eine Interkommunale Personenverzeichnisse in Bezug auf die Einwohner mehrerer Gemeinden erhalten möchte) nicht an die verschiedenen betreffenden Gemeinden richten soll, sondern dass er sich an das Nationalregister wenden und folglich einen Antrag auf Ermächtigung beim Nationalregister stellen muss. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) des Erlasses ist die Gemeinde vielmehr als Sicherheitsnetz in Fällen, in denen ein Zugriff auf das Nationalregister aufgrund der begrenzten Größe der Zielgruppe (sehr lokal) nicht zweckmäßig ist, zu betrachten.

Belege der in Artikel 7 erwähnten Antragsteller werden drei Jahre aufbewahrt. Somit wird die Gemeinde nicht haftbar gemacht.

Bei der Ausstellung des Verzeichnisses muss der Empfänger davon in Kenntnis gesetzt werden, dass er es weder Drittpersonen mitteilen noch zu anderen Zwecken benutzen darf als denen, die im Antrag angegeben sind (Begleitschreiben oder Aufschrift auf dem ausgestellten Verzeichnis). Das mitgeteilte Personenverzeichnis muss vernichtet werden, sobald es nicht mehr dem spezifischen Zweck, für den es mitgeteilt worden ist, dient.

e) Mitteilung statistischer Daten aus den Registern

128. Gemäß Artikel 12 des in Nr. 108 erwähnten Königlichen Erlasses kann das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgrund eines schriftlichen Antrags, in dem das verfolgte Ziel und die beabsichtigte Verwendung angegeben werden, erlauben, dass Drittpersonen statistische Daten aus den Registern mitgeteilt werden, sofern dadurch die in diesen Registern eingetragenen Personen nicht identifiziert werden können.

Vorhergehender Absatz muss wie folgt verstanden werden: komplett anonym. Selbst durch Quervergleich mit anderen Datenbanken darf die Identifizierung einer

Person auf der Grundlage der mitgeteilten Daten nicht möglich sein. Dieser K.E. muss zusammen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens (weiter oben erwähntes Gesetz vom 30. Juli 2018) und insbesondere mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO (EU) 2016/679 (Englisch: GDPR: General Data Protection Regulation) gelesen werden. Der K.E. kann nur in dem Maße Anwendung finden, wie dies nicht gegen die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens verstößt.

Das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium muss verhindern, dass die in den Registern eingetragenen Personen indirekt identifiziert werden können. Die Mitteilung von Adressenlisten, sogar ohne Angabe entsprechender Familiennamen, an Drittpersonen kann zur Identifizierung von Personen führen und muss deshalb in diesem Fall verboten werden. Die Mitteilung jeglicher zusätzlichen personenbezogenen Daten erhöht das Identifizierungsrisiko, umso mehr in Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl. Für jeden Antrag muss die Gemeinde das Risiko abwägen.

Anträge und Belege müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

f) Nichtmitteilbare Adresse

129. In Artikel 11 des in Nr. 108 erwähnten Königlichen Erlasses wird das Verfahren geregelt, nach dem eine Person bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes beantragen darf, dass ihre Adresse Drittpersonen nicht mitgeteilt wird. Die Beantragung muss durch schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag beim Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium erfolgen. Das Kollegium entscheidet über den Antrag und sein Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich notifiziert. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die Adresse während eines Zeitraums von sechs Monaten nicht an Dritte mitgeteilt werden.

Die Antragsteller müssen davon in Kenntnis gesetzt werden, dass der Vermerk "Adresse darf nicht mitgeteilt werden" in den Registern wirkungslos ist, wenn die Drittperson, die die Adresse beantragt, sich auf eine Gesetzesbestimmung oder einen Vollstreckungstitel berufen kann.

Bei Mitteilung einer nicht mitteilbaren Adresse an Instanzen, die sich zu diesem Zweck auf eine Gesetzesbestimmung oder einen Vollstreckungstitel berufen können, muss die Gemeinde deutlich vermerken, dass der Betreffende jedoch beantragt hatte, diese Adresse nicht mitzuteilen. So wird die betreffende Instanz auf die Vertraulichkeit der mitgeteilten Adresse hingewiesen.

Kapitel IX - Recht auf Inspektion der Register

130. - Gemäß Artikel 22 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister beauftragt der Minister des Innern Beamte seines Dienstes, die Register zu inspizieren und die Anweisungen über den Wohnortswechsel durch mündliche Erläuterungen zu ergänzen.

Diese Beamten überprüfen bei ihren Inspektionen die Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen und die Informationen der von den Gemeinden geführten Register.

Von den in Absatz 1 erwähnten Beamten im Anschluss an ihre Inspektionen gemachte Bemerkungen werden den betreffenden Gemeinden vom Beauftragten des Ministers in einem amtlichen Bericht übermittelt.

- Die Bezirkskommissare inspizieren ebenfalls die Register gemäß Artikel 135 des Provinzialgesetzes, das nach Einführung des Dekrets vom 12. Februar 2004 zur Organisation der wallonischen Provinzen (für die Wallonische Region) und des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 (für die Flämische Region) weiterhin Anwendung findet.

Kapitel X - Streitfälle in Zusammenhang mit der Bestimmung des derzeitigen Hauptwohnortes

131. Bei einem Streitfall in Zusammenhang mit dem Ort, an dem eine Person ihren Hauptwohnort festgelegt hat, bestimmt der für Inneres zuständige Minister diesen Ort, nachdem er wenn nötig eine Untersuchung vor Ort hat vornehmen lassen.

Der Minister hat die ihm erteilten Befugnisse dem leitenden Beamten des Dienstes Bevölkerung der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten übertragen.

Unter Streitfall versteht man das Nichteinverstandensein mit einem Gemeindebeschluss in Bezug auf:

- Streichung von Amts wegen auf Kollegiumsbeschluss,
- Eintragung von Amts wegen auf Kollegiumsbeschluss,
- Verweigerung der Eintragung nach Antrag des Betreffenden,
- Verweigerung der Eintragung nach Untersuchung auf Antrag einer anderen Gemeinde.

Die Gemeinde muss dem Bürger und eventuell einer anderen Gemeinde die vorerwähnten Beschlüsse per gewöhnliche Post notifizieren. In bestimmten Fällen ist eine Notifizierung per Einschreiben angebracht.
Bei einer Streichung von Amts wegen ist es insbesondere angebracht, den Bürger aufzufordern, am Schalter vorstellig zu werden, um eine Abschrift des Kollegiumsbeschlusses in Empfang nehmen zu können.
Die Notifizierung an den Bürger ist wesentlich, um seine Rechte zu gewährleisten.

Ein Antrag auf Vorlage eines solchen Streitfalls beim Minister des Innern muss binnen dreißig Kalendertagen eingereicht[14] werden und datiert und unterzeichnet sein. Bei einem Antrag per E-Mail ist eine elektronische Signatur erforderlich.

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- Erkennungsdaten aller Betroffenen (Name und Vorname, Adresse der Eintragung in den Bevölkerungsregistern, Geburtsdatum und eventuell Nationalregisternummer),
- genaue Beschreibung der Gründe, aus denen das Eingreifen des Ministers beantragt wird,
- genaue Beschreibung des persönlichen Interesses, falls das Eingreifen des Ministers nicht für die eigene Eintragung des Betreffenden in den Bevölkerungsregistern beantragt wird.

Alle sachdienlichen Unterlagen werden dem Antrag beigefügt.

[14] Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Park Atrium, Rue des Colonies 11
1000 Brüssel

Als Streitfall kommt nicht in Betracht das Nichteinverstandensein mit einem Gemeindebeschluss in Bezug auf:

- Verweigerung der Eintragung unter einer Bezugsadresse,
- Verweigerung einer vorläufigen Eintragung,
- Verweigerung der Änderung einer Situation in der Vergangenheit.

Gegebenenfalls kann hier je nach Fall und Wahl des Bürgers eine Beschwerde beim Gericht Erster Instanz oder beim Staatsrat eingelegt werden.

Siehe Rundschreiben vom 22. Dezember 2015 für eine detailliertere Erklärung.

Anmerkung:

Streitfälle in Bezug auf den Verlust der Wählbarkeitsbedingungen für Inhaber eines lokalen politischen Mandats (darunter die Ordnungsmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit der Eintragung eines Gewählten in die Bevölkerungsregister) fallen in die Zuständigkeit der Regionen. Führt das durch die Regionen vorgesehene Verfahren zum Entzug eines politischen Mandats, sind die möglichen Rechtsbehelfe bezüglich dieses Entzugs in den regionalen Bestimmungen festgelegt.

Ein lokal gewählter Inhaber eines politischen Mandats, der einen Gemeindebeschluss in Bezug auf seine Wohnsituation anficht, der den (möglichen) Entzug seines politischen Mandats zur Folge hat, kann auf der Grundlage von Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente bei den Dienststellen des FÖD Inneres Beschwerde einreichen.

Die zuständige Dienststelle der betreffenden Region wird von der Beschwerde, die ein lokal gewählter Inhaber eines politischen Mandats bei den Dienststellen des FÖD Inneres eingereicht hat, sowie von dem in Bezug auf diese Beschwerde gefassten Beschluss in Kenntnis gesetzt.

132. Der Minister des Innern bestimmt die Beamten, die ermächtigt sind, bei Schwierigkeiten und Streitfällen in Bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes und in Bezug auf Maßnahmen zur Streichung und Eintragung von Amts wegen Untersuchungen vor Ort vorzunehmen.

Die lokalen Behörden müssen diesen Beamten beistehen, um ihnen die Erfüllung ihres Auftrags zu erleichtern.

Die Verwaltungen, die über Auskünfte verfügen, die für die Untersuchung von Nutzen sind, müssen den vorerwähnten Beamten diese mitteilen.

133. Sobald eine Untersuchung beginnt, werden die betreffenden Gemeinden wenn nötig gebeten, einen Bericht über die vor Ort durchgeführten Kontrollen (vom Beamten, der die Kontrollen durchgeführt hat, datierter und unterzeichneter

Bericht mit Angabe der Tage und Uhrzeiten) und über die Fakten, anhand deren der tatsächliche Wohnort bestimmt oder ihr Standpunkt bestätigt werden kann, vorzulegen.

Dieser Bericht wird dem Minister des Innern in der vorgeschriebenen Frist übermittelt.

Falls der FÖD Auswärtige Angelegenheiten Gemeinden ersucht, eine Untersuchung zur Bestimmung des Wohnortes von Belgiern anzustellen, die in einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, ihren Hauptwohnort aber scheinbar im Ausland haben, so müssen die Gemeinden dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten binnen der beantragten Frist einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen übermitteln und einen Beschluss in Bezug auf die Wohnsituation der Betreffenden fassen (nämlich ob sie die Betreffenden von Amts wegen streichen).

134. Ist der Hauptwohnort nach Abschluss der Untersuchung bekannt, werden die Person, deren Eintragung in die Register in Ordnung gebracht werden muss, und gegebenenfalls ihr gesetzlicher Vertreter, die betroffenen Gemeinden und die Personen, deren Haushaltssituation dadurch geändert wird, per Einschreiben davon in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, binnen fünfzehn Tagen ihre eventuellen Bemerkungen oder Verteidigungsmittel geltend zu machen. Diese Personen und der Vertreter der betroffenen Gemeinde(n) werden auf ihren Antrag hin vom Minister oder, wenn dieser von seinem Übertragungsrecht Gebrauch gemacht hat, vom Beamten, dem die Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist, angehört.

Nach Ablauf dieser Frist fasst der Minister oder sein Beauftragter einen mit Gründen versehenen Beschluss.

135. Stellt sich bei dieser Untersuchung heraus, dass die betroffene Person ihre letztbekannte Adresse verlassen hat, ohne die entsprechende Meldung vorzunehmen, und dass nicht ausfindig gemacht werden kann, wo sie sich niedergelassen hat, wird sie von Amts wegen aus den Registern gestrichen.

136. Der ordnungsgemäß mit Gründen versehene Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten wird den betroffenen Gemeindeverwaltungen notifiziert. Diese nehmen von Amts wegen die ihnen vorgeschriebenen Eintragungen und Streichungen vor, sobald ihnen der Beschluss mitgeteilt wird (ohne zusätzliche Untersuchung, Beschluss des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder Eingreifen der betroffenen Person). Sie benachrichtigen die betroffenen Personen und den Minister oder seinen Beauftragten unverzüglich

per Einschreiben über die Ausführung des Beschlusses. Die Gemeinde, die die Eintragung vornimmt, veranlasst gegebenenfalls die Änderung der Adresse im Chip des Personalausweises oder der Ausländerkarte der betroffenen Person, die

zu diesem Zweck aufgefordert wird, beim Bevölkerungsdienst der Gemeinde zu erscheinen.

Eintragungen in die Register und Streichungen aus den Registern gelten ab dem Datum, das im Beschluss des Ministers des Innern oder seines Beauftragten festgelegt ist.

137. Die Gemeindeverwaltung, die eine Eintragung vorgenommen hat, setzt die Gemeinde, die eine Streichung aus ihren Registern vornehmen muss, durch Übermittlung der Eintragungsbescheinigung Muster 3 davon in Kenntnis. Die Gemeindeverwaltung, die nach vorerwähnter Eintragung eine Streichung vornehmen muss, schickt Muster 3 mit der Aufschrift "Streichung ist aufgrund des Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten am ..... erfolgt" zurück.

138. Bringt der Beschluss des Ministers des Innern oder seines Beauftragten Eintragungen und Streichungen in verschiedenen Gemeinden mit sich, übermittelt die Gemeinde, die die persönliche Akte zuletzt verwaltet hat, diese Akte der Gemeinde, die die neueste Eintragung vornehmen muss.

139. Meldet die betreffende Person sich nicht bei der Gemeinde, um die Adresse im Chip ihres Personalausweises oder ihrer Ausländerkarte ändern zu lassen, muss die Akte nicht an den Minister des Innern zurückgeschickt werden. Da nicht mehr der tatsächliche Wohnort strittig ist, muss dieser Verstoß bei den Gerichtsbehörden angezeigt werden.

140. Wird der Beschluss des Ministers des Innern oder seines Beauftragten nicht ausgeführt, kann der für Inneres zuständige Minister nach zwei aufeinanderfolgenden schriftlichen Mahnungen einen oder mehrere Kommissare beauftragen, sich auf Kosten der Gemeindebehörden, die diesen Mahnungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, vor Ort zu begeben, um dort die Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse in Bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes zu treffen.

141. Wiedereintragung, Streichung oder Adressenwechsel innerhalb der Gemeinde aufgrund eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten, mit dem die Streichung bzw. die Eintragung in die Register einer Gemeinde gefordert wird, ohne dass die Wohnsituation sich tatsächlich geändert hat, kann eventuell zur Anwendung von Strafmaßnahmen führen.

Kapitel XI - Strafbestimmungen und sonstige Bestimmungen

142. In Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente ist festgelegt, dass Verstöße gegen die Artikel 1 bis 6 dieses Gesetzes, ihre Ausführungserlasse und die in Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Gemeindeverordnungen mit einer Geldstrafe von 26 bis zu 500 EUR bestraft werden.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches (Regeln in Bezug auf Einziehung von Geldstrafen, Ersatzhaft, Zusammentreffen verschiedener Verstöße usw.) finden ohne Ausnahme von Kapitel VII (Beteiligung mehrerer Personen am selben Verbrechen oder Vergehen) und Artikel 85 (mildernde Umstände) Anwendung auf diese Verstöße.

In Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister wird der Anwendungsbereich (Verstöße gegen die Artikel 1 bis 14 und gegen Artikel 20) der in vorliegender Nummer erwähnten Strafbestimmungen genau angegeben.

In Artikel 20 § 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses wird verboten, bei der Gewährung einer Bezugsadresse eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Das bedeutet jedoch nicht, dass hierfür keine Entschädigung gefordert werden darf. Wenn für eine Eintragung unter einer Bezugsadresse als Gegenleistung eine Entschädigung gefordert wird, darf diese in keinem Fall die Zusatzkosten, die eine solche Eintragung mit sich bringt, übersteigen (Kosten für die Übermittlung der Post des Betreffenden).

Die in Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnten Gemeindeverordnungen betreffen die Modalitäten der Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnortes, die Modalitäten der Untersuchung in Bezug auf eine Eintragung oder Streichung von Amts wegen und die Berichte, die im Hinblick auf eine Eintragung oder Streichung von Amts wegen erstellt werden.

143. Werden Verstöße festgestellt, kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Standesbeamten gegebenenfalls geltend gemacht werden.

Teil II - Eintragung ins Warteregister und Führung dieses Registers

Abschnitt I: Ausländer, die internationalen Schutz beantragen und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Registern eingetragen sind

Kapitel I - Allgemeines

1. Hintergrund

1. In der Vergangenheit hat die Verwaltung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, mehrere Probleme aufgeworfen, insbesondere die Tatsache, dass man oft nicht wusste, ob diese Personen, nachdem sie die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder die Anerkennung dieser Rechtsstellung beantragt hatten, noch tatsächlich in Belgien wohnten und wenn ja, in welcher Gemeinde.

   Dieser Informationsbedarf hinsichtlich des Ortes, an dem Personen wohnen, die internationalen Schutz beantragen, und hinsichtlich ihrer genauen administrativen Lage betraf nicht nur die Instanzen, die mit der Ausführung der durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern vorgesehenen Verfahren beauftragt sind (hauptsächlich das Ausländeramt, das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, der Rat für Ausländerstreitsachen und die Gemeindebehörden), sondern auch die Behörden, die mit den administrativen und gerichtlichen Streitsachen in Bezug auf diese Personen beauftragt sind, sowie die Behörden und Einrichtungen, die mit der Anwendung jeglicher Verwaltungsvorschriften auf diese Personen beauftragt sind, sei es im Bereich der Beschäftigung und der Arbeit, im Bereich der sozialen Sicherheit oder im Bereich der Sozialhilfe usw.

2. Daher hat der Ministerrat am 4. August 1992 einen allgemeinen Richtlinienplan vom 29. Juli 1992 gebilligt, der von dem (für Sozialhilfe zuständigen) Minister der Gesellschaftlichen Emanzipation, der Volksgesundheit und der Umwelt ausging und in dem unter anderem vorgeschlagen wurde, dass jede Person, die internationalen Schutz beantragt, ins Nationalregister eingetragen würde und während der gesamten Dauer der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz und sogar bis zur Ausführung der gegebenenfalls ergehenden Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen dort eingetragen bliebe. Zu diesem Zweck würde ein entsprechendes Register beim Nationalregister geschaffen werden. Dieses Register wäre eine Maßnahme, durch die jederzeit eine allgemeine Übersicht verfügbar wäre und Missbräuche im Bereich der Sozialhilfe vermieden werden könnten. Im erwähnten Richtlinienplan wurde des Weiteren vorgesehen, dass

die Eintragung ins Nationalregister sofort bei Aufnahme der Person, die internationalen Schutz beantragt, vorzunehmen wäre.

2. Grundsätze

3. Die oben erwähnten Richtlinien sind durch das Gesetz vom 24. Mai 1994 zur Schaffung eines Warteregisters für Ausländer, die sich als Flüchtling melden oder die die Anerkennung als Flüchtling beantragen, (*B.S.* vom 21. Juli 1994, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 12. Januar 1996 und 7. November 1996) umgesetzt worden, dessen Grundsätze nachstehend dargelegt sind:

a) In jeder Gemeinde des Königreiches wird neben den Bevölkerungsregistern ein Warteregister geführt, in das Ausländer, die einen Antrag auf internationalen Schutz einreichen und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, an ihrem Hauptwohnort eingetragen werden. Mitglieder ihrer Familie, die sie begleiten, werden, sofern der Antrag auf internationalen Schutz sie ebenfalls betrifft, gemäß dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 1995 zur Anordnung der Eintragung ins Warteregister der Familienmitglieder des Ausländers, der sich als Flüchtling meldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt (*B.S.* vom 16. Februar 1995, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 1. Juni 1996), ebenfalls in dieses Warteregister eingetragen.

b) Die unter Buchstabe a) erwähnten Personen werden ins Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen.

c) Im Warteregister eingetragene Ausländer werden weder bei der Ermittlung der jährlichen Bevölkerungszahl noch bei der Ermittlung der Ergebnisse der zehnjährlichen Volkszählung berücksichtigt.

d) Die Eintragung ins Warteregister erfolgt auf Initiative des Ausländeramtes.

Die Eingabe von Informationen, die bei der Eintragung nicht vorlagen, geschieht auf Initiative der Gemeinde des Hauptwohnortes, mit Ausnahme der Daten zur administrativen Lage (Informationstyp 206), für die der König die mit der Eingabe beauftragten Behörden bestimmt. Diese Behörden sind durch den oben erwähnten Königlichen Erlass vom 1. Februar 1995 bestimmt worden. Im selben Erlass werden die Informationen aufgezählt, die im Warteregister angegeben werden müssen.

e) Das Warteregister für Ausländer, die einen Antrag auf internationalen Schutz einreichen, wird in das Nationalregister aufgenommen. Es ist durch den Code 5 im Informationstyp 210 gekennzeichnet.

f) Die Ermächtigung, auf Informationen über die im Warteregister eingetragenen Ausländer zuzugreifen, und die Ermächtigung, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen, werden den in Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Behörden, Einrichtungen und Personen von dem für Inneres zuständigen Minister erteilt.

Anmerkung

3bis. Im vorerwähnten Gesetz vom 24. Mai 1994 ist nicht die Möglichkeit vorgesehen, eine Person, die internationalen Schutz beantragt, unter einer Bezugsadresse einzutragen.
Das bedeutet, dass ein Inhaftierter, der internationalen Schutz beantragt und für den eine zeitweilige Abwesenheit nicht in Betracht kommt, gegebenenfalls unter der Adresse der Strafanstalt eingetragen werden muss.

Diese Vorgehensweise findet ebenfalls Anwendung, wenn ein Ausländer in einer illegalen Aufenthaltssituation in einer Strafanstalt inhaftiert ist und von dort aus einen Antrag auf internationalen Schutz einreicht.

Kapitel II - Eintragungsverfahren

4. Jede Person, die internationalen Schutz beantragt, muss beim Ausländeramt vorstellig werden, das ihren Antrag nach einem Gespräch mit ihr registriert.

Anlässlich dieser Registrierung werden die Personalien des Antragstellers auf der Grundlage jeder Unterlage, die berücksichtigt werden kann, oder gewöhnlich auf mündliche Erklärung hin aufgenommen. Sowohl die vorgelegten Unterlagen als auch die Erklärungen der Betreffenden sind oft zweifelhaft und müssen später manchmal überprüft werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass jemand sich unter verschiedenen Namen ("Aliasse") meldet, so dass es erforderlich ist, die verschiedenen Namen, unter denen jemand bekannt ist, zu registrieren (siehe Nr. 15 - IT 213).

Falls es deutlich ist, dass die Personalien des Betreffenden, das heißt Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort oder Staatsangehörigkeit, fehlerhaft sind, ist das Ausländeramt ermächtigt, die erforderlichen Korrekturen anzubringen. Selbstverständlich ist die Gemeinde des Wohnortes ebenfalls ermächtigt, in diesem Zusammenhang und auf der Grundlage von Belegen entsprechende Korrekturen im Nationalregister vorzunehmen. Diese Belege müssen der Akte, die das Ausländeramt über den Betreffenden (im Rahmen der öffentlichen Sicherheit (ÖS-Akte)) führt, beigefügt werden.

Was die Registrierung des Wohnortes betrifft, gilt infolge des Gesetzes vom 25. November 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister (*B.S.* vom 13. Dezember 2018, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 12. Juli 2019) und zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente folgender Grundsatz:

- Das Ausländeramt trägt jede Person, die internationalen Schutz beantragt, unter einer fiktiven Adresse des Ausländeramtes ein (konkret bedeutet dies ein fiktiver LAS-Code unter IT 001 mit einem fiktiven Adresscode unter IT 020).
- Die Person, die internationalen Schutz beantragt, verfügt dann über sechs Monate, um bei der Gemeinde des tatsächlichen Wohnortes vorstellig zu werden, um sich im Warteregister dieser Gemeinde unter der betreffenden Adresse eintragen zu lassen.
- Ausländer, die nach sechs Monaten noch nicht unter der Adresse des tatsächlichen Wohnortes eingetragen worden sind, werden über ein automatisches Verfahren von Amts wegen gestrichen.

Anmerkung

Falls eine Person, die internationalen Schutz beantragt, sich in einer Lage befindet, in der sie von Amts wegen gestrichen wird, ist nur das Ausländeramt ermächtigt, die Akte der betreffenden Person zu ändern, und dies ausschließlich hinsichtlich ihrer administrativen Lage (IT 206). Das Verfahren zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz wird nämlich weitergeführt ungeachtet der Tatsache, ob und wie der Asylbewerber eingetragen ist.

Dies hindert eine Gemeinde, auf deren Gebiet eine von Amts wegen gestrichene Person, die internationalen Schutz beantragt, tatsächlich wohnt, jedoch nicht daran, diese von Amts wegen erfolgte Streichung durch die Eintragung der betreffenden Person im Warteregister der Gemeinde nach einer positiv ausgefallenen Überprüfung des Wohnortes aufzuheben.

5. Zumindest die in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten sachdienlichen Informationen werden bei jeder Eintragung ins Warteregister registriert. Ebenfalls wird auf die beiden folgenden zusätzlichen Informationen hingewiesen:

- Eintragungsregister,
- administrative Lage, die nur Personen betrifft, die internationalen Schutz beantragen.

Registriert werden müssen Name und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Hauptwohnort, Zusammensetzung des Haushalts und Eintragungsregister.

6. Familienmitglieder des Asylsuchenden

Familienmitglieder, die zum Haushalt einer Person gehören, die internationalen Schutz beantragt, müssen nicht selbst die Rechtsstellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt, haben. Sie werden genau wie die Person, die internationalen Schutz beantragt, ins Warteregister eingetragen, aber als administrative Informationen werden allein ihre Eigenschaft als Familienmitglied einer Person, die internationalen Schutz beantragt, und ihre Aktennummer beim Ausländeramt registriert.

Kapitel III - Informationen zur administrativen Lage

7. Der Königliche Erlass vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden (*B.S.* vom 16. Februar 1995, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 1. Juni 1996) führt in Artikel 2 die Informationen an, die im Warteregister angegeben werden müssen.

Es handelt sich um:

1. die Informationen, die in den Artikeln 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen angeführt sind, sofern sie nicht als Informationen zur administrativen Lage angesehen werden. Diesbezüglich wird auf Teil I der vorliegenden Allgemeinen Anweisungen und insbesondere auf Kapitel II verwiesen,

2. die Informationen zur administrativen Lage der Person, die internationalen Schutz beantragt, die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 14 des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 angeführt sind.

8. Die Informationen, die im Nationalregister der natürlichen Personen registriert werden müssen, sind diejenigen, die in Artikel 3 Absatz 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, so wie er unter anderem durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 zur Schaffung eines Warteregisters für Ausländer, die sich als Flüchtling melden oder die die Anerkennung als Flüchtling beantragen (Hinzufügung des Eintragungsregisters und der Informationen zur administrativen Lage) und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (Streichung des Berufs) ergänzt worden ist.

Mit anderen Worten werden im Nationalregister die Informationen erscheinen, die normalerweise für eine in den Bevölkerungsregistern eingetragene Person registriert werden, sowie die Informationen hinsichtlich der administrativen Lage.

Wenn die Gemeinde aufgrund von Artikel 3 Absatz 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 mit dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres ein Abkommen abgeschlossen hat, um im Nationalregister die anderen in den Bevölkerungsregistern angegebenen Informationen registrieren zu lassen, so wird dieses Abkommen vom Nationalregister als auf das Warteregister anwendbar angesehen, und zwar unter denselben Bedingungen der Nichterteilung von Informationen an Dritte von Seiten des Nationalregisters.

9.

Aus Gründen der Kohärenz bei der Führung des Registers sind die Informationen zur administrativen Lage nach dem Vorbild dessen, was für die in den Bevölkerungsregistern aufgenommenen Informationen festgelegt ist, in verschiedene Informationstypen (IT) gegliedert worden:

a) IT 205: Kategorie der Person,

b) IT 206: eigentliche administrative Lage,

c) IT 207: von Fedasil bestimmter obligatorischer Eintragungsort (ÖSHZ, zu dessen Lasten der Auslänger ist),

d) IT 208: vorläufige Nummer, die dem Asylbewerber vom Ausländeramt zugeteilt wird,

e) IT 211: Ausweispapier oder andere Unterlage, die zur Feststellung der Identität berücksichtigt werden können,

f) IT 212: gewählter Wohnsitz,

g) IT 213: Aliasname (andere Identität, unter der die Person, die internationalen Schutz beantragt, ebenfalls bekannt ist); es können mehrere Aliasse vorliegen.

h) IT 214: von der Person, die internationalen Schutz beantragt, bei dem Ausländeramt, dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Rat für Ausländerstreitsachen, dem Staatsrat und den Direktoren der Aufnahmezentren angegebene Adresse. Die vorerwähnten Instanzen sind ermächtigt, den IT 214 einzugeben und fortzuschreiben. Der Zugriff auf den IT 214 ist dem Ausländeramt, dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Rat für Ausländerstreitsachen, dem Staatsrat, den Direktoren der Aufnahmezentren für Flüchtlinge und den Gemeinden vorbehalten.

10. Mehrere Instanzen sind dafür zuständig, Entscheidungen zur administrative Lage der Person zu treffen, die internationalen Schutz beantragt.

So sind insbesondere das AA (Ausländeramt), das GKFS (Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose), der RAS (Rat für Ausländerstreitsachen) und Fedasil für die Fortschreibung des IT 206 je nach den Entscheidungen und deren Notifizierung zuständig.

Gleichfalls ist die Gemeinde ermächtigt, bestimmte Informationen des Typs 206 zu registrieren, und zwar:

- das Datum der Notifizierung der in Artikel 2 Nr. 6 und 7 des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 erwähnten Beschlüsse, Entscheide und Urteile, wenn diese Notifizierung der Gemeinde obliegt,

- das Datum der Notifizierung einer Maßnahme zum Ausweisen aus dem Staatsgebiet, wenn diese Notifizierung der Gemeinde obliegt.

11. Außer wenn die Gemeinde von der Führung der Bevölkerungsregister auf Papier befreit worden ist.

13. Damit Asylbewerber von ihren Familienmitgliedern unterschieden werden können, ist ein Informationstyp 205 (KPW) geschaffen worden, der angibt, in welcher Kategorie die eingetragene Person aufgenommen ist. Bei der ursprünglichen Eintragung wird diese Information vom Ausländeramt eingegeben.

15. Zusammensetzung der verschiedenen Informationstypen zur administrativen Lage und des Informationstyps 205:

a) IT 205

- Datum des Antrags auf internationalen Schutz oder Datum, ab dem die Lage besteht
- Code 1: Person, die internationalen Schutz beantragt
- Code 2: Familienmitglied (Ehepartner oder Kinder)
- Code 3: Vertriebener
- Code 4: Vertriebener und Person, die internationalen Schutz beantragt hat

b) IT 206

(1) Allgemeine Struktur

- Datum, ab dem die Lage besteht (Beschluss, Entscheid usw.)
- eigentliche administrative Lage
- beschließende Behörde oder Einrichtung - gegebenenfalls Angabe des Beschlusses
- Zusatzinformation

(2) Spezifische Strukturen

Siehe technische Anweisungen:
https://www.ibz.rrn.fgov.be/sites/default/files/documents/fr/registre-national/instructions/liste-TI/TI206_Procedure_asile_20190212.pdf

c) IT 207

- Datum, ab dem die Lage besteht
- LAS-Code des ÖSHZ

IT 207 mit Aufnahmeinitiative

- Datum, ab dem die Lage besteht
- LAS-Code des ÖSHZ
- Code der Aufnahmeinitiative (01)

IT 207 mit Aufnahmezentrum

- Aufnahmezentrum
- Datum, ab dem die Lage besteht
- LAS-Code des Aufnahmezentrums

d) IT 208

- Datum der Zuerkennung
- zwölfstellige Nummer (PNN)

e) IT 211

- Datum der Ausstellung
- Dokumenttyp

f) IT 212

- Datum, ab dem die Lage besteht
- gewählter Wohnsitz

g) IT 213

- Datum des Eingangs der Information
- Decknamen/Aliasse
- Staatsangehörigkeit auf Erklärung
- angegebenes Geburtsdatum
- angegebener Name und angegebene Vornamen
- angegebener Geburtsort

h) IT 214

- Datum, ab dem die Information besteht

- Adresse, die von der Person angegeben wird, die internationalen Schutz beantragt (dieselbe Struktur wie Informationstyp (020) im Nationalregister)

Anmerkungen

1. Der Informationstyp 213 weist einen besonderen Charakter auf, da die Eingabe einer neuen Information die vorherige Information nicht gegenstandslos macht.

   Eine Person kann nämlich unter verschiedenen Namen bekannt sein, mit verschiedenen Geburtsdaten und -orten oder verschiedenen Staatsangehörigkeiten.

   Die Aufnahme dieses Informationstyps soll es ermöglichen, Personen auszumachen, die unter verschiedenen Identitäten vorstellig werden.

   Daher müssen auf der Bevölkerungskarte (Transaktion "61") alle Informationen dieses Typs aufgenommen werden.

2. Für das Gemeindepersonal, das mit dem Registrieren und Abrufen der Informationen zur administrativen Lage der Personen, die internationalen Schutz beantragen, beauftragt ist, werden vom Dienst des Nationalregisters ausführliche technische Anweisungen erstellt, soweit die Führung und das Abrufen dieser Informationen die Gemeindeverwaltung betrifft.

3. Die auf die Bevölkerungsregister anwendbaren besonderen Verfahren für die Führung und Konsultierung der Register gelten auf dieselbe Weise für das Warteregister. Gemeint sind hier die Verfahren der Datenübertragung über anerkannte Datenverarbeitungszentren und die Verfahren, die auf kommunale Datenverarbeitungssysteme anwendbar sind, die über eine direkt mit dem Datenverarbeitungssystem des Nationalregisters verbundene Bevölkerungsdatenbank verfügen.

Kapitel IV - Verfahren zur Streichung aus dem Warteregister

16. Das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente führt in Artikel 1*bis* Absatz 2 die Fälle an, die zu einer Streichung aus dem Warteregister führen:

- wenn der Betreffende verstorben ist,
- wenn der Betreffende das Staatsgebiet verlassen hat,
- wenn dem Betreffenden die Eigenschaft eines Flüchtlings oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist (und der Betreffende daraufhin in die Bevölkerungsregister eingetragen wird),
- wenn der Betreffende in einer anderen Eigenschaft als der eines anerkannten Flüchtlings oder Begünstigten des subsidiären Schutzstatus in die Bevölkerungsregister eingetragen wird,
- wenn der Betreffende binnen sechs Monaten ab der fiktiven Eintragung unter der Adresse des Ausländeramtes nicht unter der Adresse des tatsächlichen Wohnortes eingetragen worden ist,
- wenn der Betreffende nicht mehr an der Adresse wohnt, unter der er eingetragen worden ist, und wenn der Ort, wo er sich niedergelassen hat, nicht ausfindig gemacht werden kann.

Gegebenenfalls werden die Informationen in Bezug auf den Betreffenden aufbewahrt, und zwar mit Angabe der Begründung der Streichung neben seinem Namen.

Falls das Verfahren zur Beantragung von internationalem Schutz durch einen negativen Beschluss abgeschlossen wird, der zu einer Rückführung oder einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen führt, wird die Streichung erst vorgenommen, nachdem der Betreffende das Staatsgebiet tatsächlich verlassen hat.

Wenn die Gemeinde des Wohnortes gemäß dem weiter oben beschriebenen Verfahren benachrichtigt wird, dass ein endgültiger Beschluss zur Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz gefasst worden ist, muss sie regelmäßig entsprechende Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob der Betreffende noch an der Eintragungsadresse wohnt.

Ist dies nicht der Fall und sofern deutlich hervorgeht, dass der Betreffende nicht an einer anderen Adresse wohnt, nimmt die Gemeinde je nach Fall eine Streichung von Amts wegen oder eine Streichung wegen Wegzug ins Ausland vor.

Keinesfalls rechtfertigt ein Entfernungsbeschluss oder eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen allein die Streichung aus dem Warteregister.

Kapitel V - Zugriffs- und Berichtigungsrecht

17. Jede im Warteregister eingetragene Person kann im Hinblick auf die Ausübung des Rechts auf Konsultierung und Berichtigung der im Nationalregister gespeicherten und aufbewahrten Daten zu ihrer Person an die Gemeinde, in der sie eingetragen ist, herantreten. Diese Berichtigung erfolgt unter den Bedingungen und gemäß dem Verfahren, die im Königlichen Erlass vom 3. April 1984 über die Ausübung des Zugriffsrechts und des Berichtigungsrechts der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen (*B.S.* vom 13. Juni 1984), zusammen mit dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der DSGVO gelesen, vorgesehen sind.

Es wird daran erinnert, dass gemäß Artikel 9 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 diese Berichtigung nur aufgrund beweiskräftiger Belege vorgenommen werden darf (z. B. gültiger Pass, Personenstandsurkunden, Auszüge aus lokalen Registern). Im Zweifelsfall muss die Gemeinde vorab bei den zuständigen Instanzen um Anweisungen bitten.

Kapitel VI - Mitteilung der im Warteregister aufgenommenen Informationen

18. Die Mitteilung von Informationen aus dem Warteregister ist durch den Königlichen Erlass vom 17. August 2013 über die Mitteilung von Informationen aus dem Warteregister und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen (*B.S.* vom 30. August 2013, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 19. März 2014), zusammen mit dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der DSGVO gelesen, geregelt.

Genau wie es für die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister der Fall ist, können Informationen aus dem Warteregister gemäß vier Modalitäten mitgeteilt werden: in Form von Auszügen aus dem Register oder gemäß dem Register erstellten Bescheinigungen (Artikel 3 bis 9 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses), durch Einsichtnahme in das Register (Artikel 10 des Königlichen Erlasses), durch Mitteilung von Verzeichnissen von Personen, die in diesem Register eingetragen sind, (Artikel 11 bis 13 des Königlichen Erlasses) und in Form statistischer Daten (Artikel 14 des Königlichen Erlasses).

1. Mitteilung an den Betreffenden

19. Ein Ausländer kann einen Auszug aus dem Warteregister oder eine gemäß dem Register erstellte Bescheinigung erhalten, sofern die Informationen, die sie enthalten, sich auf diesen Ausländer beziehen.
Der Antrag wird mündlich oder schriftlich von der betreffenden Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrem Sonderbevollmächtigten beim Standesamt der Gemeinde, in der sie eingetragen ist, gestellt. Die betreffende Person muss kein besonderes Interesse nachweisen (Artikel 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses).

Gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 17. August 2013 muss in ausgestellten Auszügen oder Bescheinigungen jedoch erwähnt sein, dass sie:
1. nicht als Aufenthaltstitel benutzt werden dürfen,
2. nicht bedeuten, dass der Betreffende sich legal in Belgien aufhält.

2. Mitteilung an Drittpersonen

20. Gemäß Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 17. August 2013 kann eine Person oder eine öffentliche oder private Einrichtung auf schriftlichen, mit Gründen versehenen und unterzeichneten Antrag einen Auszug aus dem Warteregister oder eine gemäß dem Register erstellte Bescheinigung über einen Einwohner der

Gemeinde erhalten, wenn die Ausstellung dieser Unterlagen durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen oder gestattet ist. Dieser Antrag wird beim Standesamt der Gemeinde, in der die Person eingetragen ist, gestellt.

Der Antragsteller muss in seinem Antrag angeben, weshalb er bei der Führung oder Fortsetzung des Verfahrens, für das die Information beantragt wird, jede beantragte Information benötigt.

Unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Absatzes dürfen ausgestellte Auszüge oder Bescheinigungen keine anderen als die in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vorgesehenen Informationen enthalten.

In ausgestellten Auszügen oder Bescheinigungen dürfen nur die zur Führung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Informationen erwähnt sein, wenn die Person, gegenüber der das Verfahren geführt oder fortgesetzt wird, im Warteregister der Gemeinde, wo der Antrag gestellt wird, eingetragen ist.
Falls die betreffende Person gestrichen worden ist, gibt der Auszug oder die Bescheinigung das Datum der Streichung an.
Wenn diese Person zum Zeitpunkt der Beantragung im Warteregister einer anderen Gemeinde eingetragen ist, teilt die Gemeinde dem Antragsteller außerdem die letzte bekannte Adresse dieser Person mit, wenn diese Mitteilung erforderlich ist.

Der Antragsteller muss nicht nachweisen, dass die Ausstellung der Unterlage durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen oder gestattet ist, wenn dieser Antrag auf Ausstellung eines Auszugs oder einer Bescheinigung folgende Unterlagen betrifft:

- Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags oder eines vermögensrechtlichen Vertrags zwischen Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, einschließlich der Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist,

- Vermerk der Erklärungen in Bezug auf die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz festgelegten Bestattungen und Grabstätten,

- Erklärung in Bezug auf die Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode gemäß dem Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1986 zur Regelung der Art und Weise, wie der Spender oder die in Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen erwähnten Personen ihren Willen äußern können.

Der Antragsteller muss zu diesem Zweck dem Standesbeamten oder dem beauftragten Beamten gegenüber jedoch nachweisen, dass er die Mitteilung dieser Informationen benötigt. Wenn der Standesbeamte sich weigert, die Notwendigkeit der Mitteilung anzuerkennen, beschließt auf Antrag des Antragstellers das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium über die Begründetheit des Antrags.

In ausgestellten Auszügen oder Bescheinigungen muss immer erwähnt sein, dass sie:
1. nicht als Aufenthaltstitel benutzt werden dürfen,
2. nicht bedeuten, dass der Betreffende sich legal in Belgien aufhält.

Antragstellern ausgestellte Auszüge oder Bescheinigungen werden im Namen des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom Standesbeamten oder von seinem Beauftragten unterzeichnet und vermerken, zu welchem Zweck sie ausgestellt werden und gegebenenfalls, für wen sie bestimmt sind.

Ausgestellte Auszüge oder Bescheinigungen enthalten nicht die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen, es sei denn, der Antragsteller ist ermächtigt, diese Nummer zu benutzen.

Auf Antrag der Gemeinde oder des Antragstellers legt der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister oder sein Beauftragter fest, ob ein strittiger Antrag auf Auszug oder Bescheinigung die durch den Königlichen Erlass vom 17. August 2013 festgelegten Ausstellungsbedingungen erfüllt.

21. Die Einsichtnahme in das Warteregister durch Gemeindedienste und Dienste, die vom öffentlichen Sozialhilfezentrum abhängen, ist nur zur Ausführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben und Dienste gestattet.
Die Einsichtnahme in das Warteregister ist Privatpersonen untersagt.
Sie kann anderen Behörden und öffentlichen Einrichtungen nur durch oder aufgrund des Gesetzes gestattet werden (Artikel 10 des Königlichen Erlasses).

22. Kein Verzeichnis von Personen, die im Warteregister eingetragen sind, darf Drittpersonen mitgeteilt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Behörden oder öffentliche Einrichtungen, die durch oder aufgrund des Gesetzes ermächtigt sind, für Informationen, auf die sich diese Ermächtigung bezieht, solche Verzeichnisse zu erhalten.
Dennoch dürfen in diesen Verzeichnissen keine anderen als die in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen aufgezählten Informationen vermerkt werden (Artikel 11 des Königlichen Erlasses).

Diese Personenverzeichnisse dürfen nur auf schriftlichen Antrag ausgestellt werden, der an den Standesbeamten oder seinen Beauftragten zu richten ist. Der Antragsteller muss in seinem Antrag angeben, weshalb er zur Ausführung seines Auftrags das beantragte Personenverzeichnis benötigt.

Der Empfänger des Verzeichnisses darf es selbst weder Drittpersonen mitteilen noch zu anderen als den im Antrag angegebenen Zwecken benutzen.

23. Auf schriftlichen Antrag, in dem das verfolgte Ziel und der geplante Gebrauch erwähnt sind, darf das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Ausstellung von statistischen Daten aus dem Warteregister an Drittpersonen unter der Voraussetzung gestatten, dass diese die Identifizierung der im Warteregister eingetragenen Personen nicht ermöglichen (Artikel 14 des Königlichen Erlasses).

Zudem gilt die Bedingung, dass sich das verfolgte Ziel lediglich auf die Verarbeitung von Daten aus einer Gemeinde oder nur aus einer Gemeinde und ihren Nachbargemeinden bezieht; weitergehende Anfragen gelten als Einsichtnahme in das Nationalregister und müssen daher gemäß dem Gesetz über das Nationalregister an das Nationalregister gerichtet werden. In diesem Fall darf die Gemeinde keine personenbezogenen Daten übermitteln.

24. Im Warteregister eingetragene Personen dürfen beim Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde ihres Wohnortes beantragen, dass ihre Adresse Drittpersonen nicht mitgeteilt wird. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Der Antragsteller wird schriftlich vom diesbezüglichen Beschluss des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums in Kenntnis gesetzt.

Die Zustimmung zum Antrag bedeutet lediglich, dass die Adresse nur für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum des Beschlusses des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums nicht mitgeteilt wird (Artikel 15 des Königlichen Erlasses).

Abschnitt II: Bürger der Europäischen Union, die eine Anmeldebescheinigung beantragen in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes

Kapitel I - Verfahren

25. Seit dem 1. Juni 2008 werden Bürger der Europäischen Union, die eine Anmeldebescheinigung ("Anlage 19") beantragen, sofort von der Gemeinde ins Warteregister eingetragen in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes.

Seit dem 1. September 2025 verfügen Bürger der Europäischen Union nicht mehr über eine dreimonatige Frist (die eventuell um einen weiteren Monat verlängert werden kann), um alle zur Unterstützung ihres Antrags auf Anmeldebescheinigung ("Anlage 19") erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
Künftig müssen sie all diese Unterlagen bereits bei Einreichung ihres Aufenthaltsantrags vorlegen; andernfalls kann ihr Antrag auf Anmeldebescheinigung nicht berücksichtigt werden. Siehe Anweisungen des Ausländeramtes.

Im Hinblick auf eine deutliche Unterscheidung zu Personen, die internationalen Schutz beantragen, wurde für diese Ausländerkategorie der Code 6 unter IT 210 geschaffen.

Bei der Erfassung wird dieser Code sofort am Ende der Struktur eingegeben (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 28. Mai 2008).

In Erwartung der Überprüfung des Wohnortes wird die angegebene Adresse unter IT 019 vermerkt.
Der Straßencode 9997, der "Eintragung auf Meldung" bedeutet, wird für alle und in allen Gemeinden unter IT 020 registriert.

26. Sobald aus der Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes durch den Revierpolizisten hervorgeht, dass der Betreffende an der angegebenen Adresse der belgischen Gemeinde wohnt, wird er am Datum des Polizeiberichts (IT 210 - Code 1) ins Fremdenregister eingetragen.

An diesem Datum wird IT 020 ebenfalls mit der tatsächlichen Adresse fortgeschrieben.
Schließlich wird die Haushaltszusammensetzung fortgeschrieben.

Fällt die Überprüfung des Wohnortes negativ aus, wird der Betreffende am Datum des Berichts der Revierpolizei mit Vermerk des Codes 99998 (Streichung - Kein Recht auf Eintragung) unter IT 001 aus dem Warteregister gestrichen.

Da der Überblick von IT 019 nicht fortgeschrieben wird, ist es ratsam, die gemeldete Adresse in der Gemeindeinformation (IT 246) zu registrieren.

Diese Streichung - Kein Recht auf Eintragung - entspricht den allgemeinen Vorschriften über die korrekte Führung der Register, da die vom Bürger der Europäischen Union angegebene Adresse, die im Warteregister eingetragen ist, nicht mit den Gegebenheiten bei der Überprüfung des Wohnortes übereinstimmt (Ausführung von Artikel 1*bis* Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente). Diese Streichung erfolgt unmittelbar (das heißt ohne Eingreifen des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums) und nachdem festgestellt wurde, dass kein anderer Hauptwohnort des Betreffenden auf belgischem Staatsgebiet bekannt ist.

Diese Streichung - Kein Recht auf Eintragung - bedeutet jedoch nicht, dass der Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) des auf die weiter oben erwähnte Weise gestrichenen EU-Bürgers als abgeschlossen gilt. Dieses Verfahren läuft so lange weiter, bis das Ausländeramt eine Entscheidung getroffen hat.

Solange der Eintragungsantrag geprüft wird, kann die betreffende Person einen neuen Antrag auf Eintragung unter einer Adresse einreichen, unabhängig davon, ob es sich um dieselbe Adresse handelt oder nicht. Gegebenenfalls erfolgt keine neue Eintragung ins Warteregister (IT 210, Code 6).

Eine neue Eintragung ins Warteregister (IT 210, Code 6) erfolgt erst, wenn das Ausländeramt den letzten Eintragungsantrag abgelehnt hat und ein neuer Antrag auf Eintragungserklärung eingereicht wird.

27. Damit es bei der Einsichtnahme in bestimmte Akten durch die Nutzer des Nationalregisters nicht zu Verwirrung kommt, wurde der zusätzliche Code 3 (Laufende Überprüfung des Wohnortes) im Informationstyp 003 (Bestimmung des Hauptwohnortes) geschaffen; dieser Code gibt im Falle der Eintragung eines Bürgers der Europäischen Union ins Warteregister den Stand der Überprüfung des Wohnortes an.

Code 3 muss nach der Eintragung des Bürgers der Europäischen Union ins Warteregister eingegeben werden. Bei einer positiv ausgefallenen Überprüfung des Wohnortes und der darauf folgenden Eintragung ins Fremdenregister wird Code 3 automatisch annulliert.

28. <u>Anmerkung</u>:

Das Datum für die Eintragung ins Fremdenregister (IT 210/1) ist das Datum der positiven Überprüfung des Hauptwohnortes (Datum der Eintragung ins Warteregister ist das in Anlage 19 angegebene Datum).

Kapitel II - Ausstellung von Auszügen oder Bescheinigungen

29. Bürger der Europäischen Union können keine auf der Grundlage der Register angefertigten Auszüge oder Bescheinigungen erhalten, solange die Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der wirkliche Wohnort ist, nicht durchgeführt worden ist und sie nicht zu einer positiven Bestimmung des Wohnortes und zur Eintragung ins Fremdenregister geführt hat.

Abschnitt III: Ausländische Staatsangehörige, die nicht über eine Nummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe oder ein gesetzliches Zusammenwohnen eingehen wollen

Kapitel I - Eintragungsverfahren

30. Im Hinblick auf die Bekämpfung von Scheinehen und vorgetäuschtem gesetzlichen Zusammenwohnen werden ausländische Staatsangehörige, die beabsichtigen, eine Ehe einzugehen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben, und nicht über eine Nummer des Nationalregisters verfügen, ins Warteregister der Gemeinde der Ankündigung der Eheschließung beziehungsweise der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen eingetragen.

Damit deutlich zwischen Personen, die internationalen Schutz beantragen, und ebenfalls im Warteregister eingetragenen Unionsbürgern unterschieden werden kann, wurde ein spezifischer Code 9 im Informationstyp 210 geschaffen.

Diese Eintragung erfolgt am Datum der Ausstellung der in Artikel 164/2 § 5 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Empfangsbestätigung (im Rahmen einer Eheschließung) oder am Datum der Ausstellung der in Artikel 1476 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Empfangsbestätigung (im Rahmen eines gesetzlichen Zusammenwohnens ohne vorherige Untersuchung unter einer Adresse mit fiktiver Postleitzahl (0000), fiktivem Straßencode (0000) und fiktiver Hausnummer (0000), die für alle Gemeinden identisch sind).

Die von dem Betreffenden angegebene Adresse wird unter dem Informationstyp (IT) 003 (Bestimmung des Hauptwohnortes) registriert. Gibt die Person zu einem bestimmten Zeitpunkt eine neue Adresse an, wird IT 003 von der Gemeinde fortgeschrieben, die die betreffende Akte verwaltet, das heißt, die Gemeinde, bei der zuletzt eine Ankündigung der Eheschließung oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemacht worden ist.

31. Wird ein Ausländer vorstellig, der eine Ehe eingehen will, erfolgt die Eintragung auf der Grundlage der Dokumente, die er aufgrund von Artikel 164/2 des früheren Zivilgesetzbuches dem Standesbeamten vorlegen muss:
- einer gleich lautenden Abschrift der Geburtsurkunde,
- eines Identitätsnachweises,
- eines Nachweises des Ledigenstandes oder eines Nachweises der Auflösung beziehungsweise der Erklärung der Nichtigkeit der letzten geschlossenen Ehe,
- eines Staatsangehörigkeitsnachweises,
- jedes anderen authentischen Schriftstücks, aus dem hervorgeht, dass der Ausländer die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, um eine Ehe eingehen zu können.

32. Wird ein Ausländer vorstellig, der ein gesetzliches Zusammenwohnen eingehen will, erfolgt die Eintragung jedoch auf der Grundlage eventueller Identitätsdokumente, die er vorlegt. Andernfalls wird er auf der Grundlage seiner Erklärungen eingetragen.[15]

Allerdings achtet der Standesbeamte darauf, dass die im Warteregister gespeicherten Informationen und die Angaben, die in der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen enthalten sein müssen, übereinstimmen. So ist in Artikel 1476 des früheren Zivilgesetzbuches Folgendes festgelegt:

> "§ 1 - Eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen wird anhand eines Schriftstücks abgegeben, das die Parteien dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes gegen Empfangsbestätigung persönlich übergeben.
> Dieses Schriftstück enthält folgende Angaben:
> (...)
> 2. den Namen, die Vornamen, den Ort und das Datum der Geburt und die Unterschrift beider Parteien,
> (...)".

33. Für im Warteregister mit Code 9 eingetragene Ausländer werden nur die bei der Erfassung vorgesehenen Erkennungsdaten registriert, und zwar:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum und -ort,
- Staatsangehörigkeit,
- Adresse (Ort der Ankündigung/Erklärung),
- Vermerk des Registers (Informationstyp 210), in diesem Fall mit Code 9 (Warteregister - Ankündigung Eheschließung/Erklärung Zusammenwohnen).

Neben den bei der Erfassung registrierten Informationen kann die Gemeinde der Ankündigung/Erklärung IT 120 (Personenstand), 124 (Scheinehe), 125 (vorgetäuschtes gesetzliches Zusammenwohnen) und 003 (Bestimmung des Hauptwohnortes) fortschreiben.

IT 120 und 123 werden gegebenenfalls bei Eheschließung oder Eintragung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen fortgeschrieben.

[15] Personen, die ein gesetzliches Zusammenwohnen eingehen wollen, wird durch die Artikel 1476 und folgende des früheren Zivilgesetzbuches die Vorlage spezifischer Dokumente nämlich nicht auferlegt.

Kapitel II - Zugriff auf die Informationen

34.

Da es bei allen Gemeinden vorkommen kann, dass Personen, die über keinen Nachweis einer Eintragung in ein Register verfügen, eine Ankündigung der Eheschließung oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen machen, müssen sie in der Lage sein zu überprüfen, ob die betreffende Person nicht schon zuvor in das Warteregister einer Gemeinde, bei der sie eine Ankündigung der Eheschließung oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemacht hat, eingetragen worden ist.

Nur Gemeinden, bei denen zweifelhafte Eheschließungsankündigungen oder Erklärungen über das gesetzliche Zusammenwohnen gemacht worden sind, haben Zugriff auf IT 124 und 125 und können diese gegebenenfalls fortschreiben.

Die anderen Nutzer des Nationalregisters können weder auf diese Akten zugreifen noch Mitteilung davon erhalten, außer wenn Ihnen eine spezifische Ermächtigung erteilt wurde.

Kapitel III - Streichung aus dem Warteregister

35. Weiter oben erwähnte Personen werden aus dem Warteregister gestrichen:

- fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Ankündigung der Eheschließung oder die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Eheschließung notifiziert hat, oder bei Eheschließung zwischen den betreffenden Parteien,

- fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen notifiziert hat, oder bei Vermerk der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen der betreffenden Personen im Bevölkerungsregister.

Achtung: Die Streichung, die fünf Jahre nach einer endgültigen Weigerung vorgesehen ist, erfolgt nicht automatisch.

Die zuständige Gemeinde muss bei den Diensten des Nationalregisters die Annullierung der Nationalregisternummer beantragen.

Abschnitt IV: Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die Begünstigte des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sind und ihr Recht als Grenzgänger ausgeübt haben

Kapitel I - Allgemeines

1. Entstehung

36. Im Hinblick auf die Umsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sind die belgischen Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern abgeändert worden durch:

- das Gesetz vom 16. Dezember 2020 über die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (*B.S.* vom 23. Dezember 2020, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 17. August 2022),
- den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (*B.S.* vom 31. Dezember 2020, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 1. August 2022).

Im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 wurde insbesondere vorgesehen, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die vor Ende des Übergangszeitraums in Belgien ihr Recht als Grenzgänger ausgeübt haben und deren Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens ("Anlage 58") bewilligt wurde, in das Warteregister eingetragen werden.

Im Königlichen Erlass vom 9. Mai 2022 (*B.S.* vom 9. Juni 2023, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 17. August 2022) über die Eintragung in das Warteregister von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die Begünstigte des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sind und ihr Recht als Grenzgänger ausgeübt haben, werden die Modalitäten dieser Eintragung in das Warteregister genauer bestimmt.

Um einen deutlichen Unterschied zu machen, wurde unter dem Informationstyp 210 (Angabe des Registers) ein neuer Code 12 geschaffen: das "Brexit"-Register.
Nachstehend finden Sie einige Erläuterungen zur Handhabung dieser Bevölkerung im Warteregister des Nationalregisters der natürlichen Personen.

Kapitel II - Registrierungsverfahren

37. Begünstigte des Austrittsabkommens, deren Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens gebilligt wurde, werden von der Gemeinde eingetragen, in der sie arbeiten, ohne dass untersucht wird, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist.

"Brexit"-Grenzgänger (und eventuell die Mitglieder ihres Haushalts) werden von der Gemeinde, in der sie aufgrund ihrer Arbeit beschäftigt sind, im "Brexit"-Register 12 des Warteregisters eingetragen.

Die zu registrierenden Informationen über Begünstigte des Austrittsabkommens sind die in Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente vorgesehenen Informationen, die für die Ausstellung von Karten für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens erforderlich sind.

Der Informationstyp 001 (Wohngemeinde) im Nationalregister der natürlichen Personen umfasst den LAS-Code der Gemeinde, in der der Betreffende aufgrund seiner Arbeit beschäftigt ist.
Der Informationstyp 020 (Adresse des Hauptwohnortes) im Nationalregister der natürlichen Personen umfasst:

- die Postleitzahl, die der Gemeinde der Registrierung durch den Erklärenden entspricht (Gemeinde, in der er aufgrund seiner Arbeit beschäftigt ist),
- den Straßencode 9995 "Nichtansässiger",
- die Hausnummer "0000".

Für nähere Auskünfte verweisen wir Sie auf die Anweisungen des Ausländeramtes.

38. Ändert sich der Arbeitsplatz, muss der Betreffende dies mitteilen. IT 001 (Wohngemeinde) und IT 020 (Adresse des Hauptwohnortes) werden daraufhin angepasst.

In diesem Fall muss die Karte N nicht annulliert werden.

Kapitel III - Streichung aus dem Warteregister

39. Begünstigte des Austrittsabkommens werden in folgenden Fällen aus dem Warteregister gestrichen:

1. Tod,
2. Eintragung in die Bevölkerungsregister oder das Fremdenregister in einer anderen Eigenschaft,
3. kein Recht mehr auf Aufenthalt als Grenzgänger auf dem Staatsgebiet des Königreichs.

Die Informationen über diese Ausländer werden mit Angabe der Begründung der Streichung im Warteregister aufbewahrt.

Die Karte N muss dann annulliert werden.

Kapitel IV - Zugang zu Daten aus dem Warteregister, Berichtigung und Mitteilung dieser Daten

40. Für Begünstigte des Austrittsabkommens gelten die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register sowie des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister.

Abschnitt V - Unionsbürger, die sich nicht länger als drei Monate in Belgien aufhalten und keine Einwanderungsformalitäten im Hinblick auf ihre Eintragung erfüllen

Kapitel I - Allgemeines

1. Hintergrund

41. Zahlreiche Bürger der Europäischen Union werden nicht bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes vorstellig, um eine Eintragungserklärung gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einzureichen, oder weigern sich sogar, dies zu tun.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass EU-Bürger, die es versäumen, ihre Anwesenheit bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes mitzuteilen, oder sich weigern, dies zu tun, von Amts wegen in das Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen werden.

Um einen deutlichen Unterschied zu machen, wurde unter dem Informationstyp 210 (Angabe des Registers) ein neuer Code 13 geschaffen.
Nachstehend finden Sie einige Erläuterungen für die Verwaltung dieser Bevölkerungsgruppe im Warteregister beim Nationalregister der natürlichen Personen.

Kapitel II - Eintragungsverfahren

42. Bürger der Europäischen Union, die keine Eintragungserklärung einreicht haben, werden auf Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von Amts wegen unter der Adresse, an der sie wohnen, ins Warteregister eingetragen.

Die Gemeinde informiert den Betreffenden unverzüglich schriftlich über seine Eintragung ins Warteregister sowie über die Verpflichtung, eine Eintragungserklärung gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu beantragen.

Wenn der in Absatz 1 erwähnte Unionsbürger eine Eintragungserklärung gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einreicht, wird er in das Fremdenregister eingetragen.

Kapitel III - Streichung aus dem Warteregister

43. Die Betreffenden werden aus dem Warteregister gestrichen, wenn sie:
1. nicht oder nicht mehr unter der angegebenen Adresse wohnen und der Ort, an dem sie sich niedergelassen haben, nicht bekannt ist,
2. das Staatsgebiet des Königreichs verlassen haben,
3. verstorben sind,
4. in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind.

Kapitel IV - Zugang zu Informationen aus dem Warteregister, Berichtigung und Mitteilung dieser Informationen

44. Bürger der Europäischen Union können keine auf der Grundlage der Register angefertigten Bescheinigungen erhalten, solange die Untersuchung, ob der angegebene Hauptwohnort auch der tatsächliche Wohnort ist, nicht durchgeführt worden ist und sie nicht zu einer positiven Feststellung des Wohnortes und zur Eintragung ins Fremdenregister geführt hat.

Teil III: Register der Gebietsfremden

Kapitel I - Allgemeines

1. Hintergrund

45. Am 31. März 2019 wurde die Website der Datenbank der Personenstandsurkunden (DPSU) online gestellt. Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften, insbesondere das Zivilgesetzbuch, fallen in den Zuständigkeitsbereich des FÖD Justiz.

Die DPSU dient dazu, eine Verknüpfung zwischen den verschiedenen Urkunden in Bezug auf dieselbe Person herzustellen. Um diese Verknüpfungen herstellen zu können, wird die Nationalregisternummer der Betreffenden als Metadaten der Urkunde in der DPSU gespeichert.

Im Zivilgesetzbuch ist ausdrücklich festgehalten, dass für die betreffenden Bürger, die (zum Zeitpunkt der Erstellung einer Urkunde) dem Nationalregister nicht bekannt sind, eine Nationalregisternummer zu schaffen ist.

Zu diesem Zweck wurde unter dem Informationstyp 210 (Angabe des Registers) ein neuer Code 10 geschaffen: das Register der Gebietsfremden.

Kapitel II - Spezifische Merkmale

46. Die Gemeinde, die die Urkunde erstellt, fungiert als Verwaltungsgemeinde (LAS-Code unter IT 001).

Für die Adresse gilt eine einheitliche Struktur:

- Postleitzahl der Gemeinde
- Straßencode = 9996
- Hausnummer = 0000

Kapitel III - Sonderfälle

47. Wird nach einer Geburt in Belgien eine Geburtsurkunde erstellt und sind die Eltern nicht in einer belgischen Gemeinde eingetragen, gilt das Neugeborene als Gebietsfremder.

Dies gilt bei einer Streichung von Amts wegen, einer Streichung wegen Verlust des Aufenthaltsrechts oder einer Streichung wegen Wegzug ins Ausland – diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

Die allgemeine Regel findet Anwendung.

Die Gemeinde, die die Urkunde erstellt, fungiert als Verwaltungsgemeinde (LAS-Code unter IT 001).

Für die Adresse gilt eine einheitliche Struktur:

- Postleitzahl der Gemeinde
- Straßencode = 9996
- Hausnummer = 0000

Anmerkung
Es ist nicht erlaubt, zur letzten Adresse des beziehungsweise der Elternteile in Belgien zurückzukehren.

Ist der beziehungsweise sind die Elternteile in einem konsularischen Register eingetragen, gilt das Neugeborene als Gebietsfremder.

Für die Eintragung des Neugeborenen in das konsularische Register darf unter IT 001 kein LAS-Code einer Gemeinde angegeben sein.
Gegebenenfalls ist es am einfachsten, unter IT 001 eine Streichung wegen Wegzug ins Ausland zu registrieren (Code 00992).

48. Oft müssen ausländische Urkunden, wie zum Beispiel ausländische Geburtsurkunden, in der DPSU registriert werden.

Auf einer ausländischen Geburtsurkunde werden der oder die Elternteile oft nur mit ihrem Namen und Vornamen identifiziert.
Das reicht tatsächlich nicht aus, um diese Personen im Nationalregister zu erfassen.
Im Zivilgesetzbuch ist jedoch die Schaffung einer Nationalregisternummer vorgesehen.

Kapitel IV - Streichung aus dem Register der Gebietsfremden

49. Die betreffenden Bürger bleiben im Register der Gebietsfremden eingetragen, bis:
1. sie in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind (Umwandlung in IT 210/1 oder 2).
2. sie in einem konsularischen Register eingetragen sind (Umwandlung in IT 210/1 oder 2).

Teil IV – Identitätsdokumente

Einleitung

1. Die Gemeinde stellt Belgiern einen Personalausweis aus, Ausländern, denen der Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate gestattet oder erlaubt ist oder deren Niederlassung erlaubt ist, eine Ausländerkarte und Ausländern, die gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen sind, ein Aufenthaltsdokument.

2. Personalausweis, Ausländerkarte und Aufenthaltsdokument gelten als Bescheinigung über die Eintragung in den Bevölkerungsregistern.

Kapitel I - Elektronischer Personalausweis (eID)

3. Es wird auf die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Personalausweise verwiesen (https://www.ibz.rrn.fgov.be/de - "Professioneller" - "Identitätsdokumente" - "eID" - "Anweisungen").

Kapitel II - Elektronisches Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren (Kids-ID)

4. Es wird auf die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren (Kids-ID) verwiesen (https://www.ibz.rrn.fgov.be/de - "Professioneller" - "Identitätsdokumente" - "eID" - "Kids-ID" - "Anweisungen").

Kapitel III - Vorläufige Identitätsdokumente für Belgier

5. Seit dem 15. Januar 2017 ist die Ausstellung vorläufiger Identitätsdokumente in den Provinzen abgeschafft.

Unter Berücksichtigung der Einführung des elektronischen Grunddokuments 2017 wurden die von den Regionalstellen der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres ausgestellten vorläufigen Identitätsdokumente abgeschafft und durch elektronische Identitätsdokumente ersetzt, die in den Gemeinden oder auf zentralisierte Weise in Brüssel im Dringlichkeitsverfahren ausgestellt werden.

6. Bevor darüber hinaus ein vorläufiger Personalausweis bei den zentralen Diensten in Brüssel abgeholt werden kann, muss der Antrag zunächst bei der Gemeinde des Wohnortes des Bürgers eingereicht werden.

7. Vorläufige Personalausweise werden bei Verlust oder Diebstahl des elektronischen Personalausweises derzeit nur ausnahmsweise und auf zentralisierte Weise bei den zentralen Diensten der GD Identität und Bürgerangelegenheiten in Brüssel (FÖD Inneres - Park Atrium/Atriumpark – Rue des Colonies/Kolonienstraat 1 - 1000 Brüssel) unter folgenden strengen Bedingungen gewährt:

- Es ist unmöglich, auf eines der nachfolgenden Dringlichkeitsverfahren zurückzugreifen.
- Das verlorene oder gestohlene Identitätsdokument muss noch für einen Zeitraum von mindestens einem Monat gültig sein.

8. Was Anträge bei Verlust/Diebstahl/Vernichtung des Personalausweises des Bürgers betrifft:

- Der Bürger muss spätestens am zweiten Werktag nach der Meldung des Verlustes/des Diebstahls/der Vernichtung seines Personalausweises am Schalter (Bevölkerungsdienst) der Gemeinde vorstellig werden, um ein Verfahren zur Ersetzung seines Ausweises einzuleiten.
- Für Kinder unter zwölf Jahren und Bürger über zwölf Jahre gelten dieselben Bedingungen. Ein vorläufiger Identitätsnachweis darf sofort nach Beantragung der ersten Kids-ID nur für Neugeborene bis zum Höchstalter von zwei Monaten ausgestellt werden.

Diese Bedingungen sind am 1. Juli 2017 in Kraft getreten.
Zur Überprüfung dieser Kriterien werden die Reisedokumente der betreffenden Bürger kontrolliert werden.

7. Es wird ebenfalls auf die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf vorläufige Identitätsdokumente für Belgier verwiesen (https://www.ibz.rrn.fgov.be/de - "Professioneller" - "Identitätsdokumente" - "Vorläufiger Personalausweis").

Kapitel IV - Elektronische Karten und Aufenthaltsdokumente für Ausländer

10. Die Vorschriften über elektronische Ausländerkarten und Aufenthaltsdokumente fallen gemäß den Rechtsvorschriften und den Vorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in den Zuständigkeitsbereich des Ausländeramtes. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website https://dofi.ibz.be/fr oder https://dofi.ibz.be/nl sowie beim Helpdesk des Ausländeramts (Tel.: 02/488.80.00 oder E-Mail: infodesk@ibz.fgov.be).

11. Bei technischen Problemen (insbesondere in Bezug auf die Herstellung und Aktivierung der Karte) können Sie sich an das Belpic-Helpdesk des Nationalregisters wenden (Tel.: 02/488.21.16 oder E-Mail: helpdesk.belpic@rrn.fgov.be).

Teil V: Muster von Formularen, Unterlagen und Berichten

Muster der für die Registrierung der Bevölkerung verwendeten Formulare, Unterlagen und Berichte - Schutz personenbezogener Daten

Mit den in den vorliegenden Anweisungen zur Verfügung gestellten Mustern von Formularen, Unterlagen und Berichten sollen die Aufgaben der Gemeinden vereinfacht werden. Ihre Verwendung ist jedoch in manchen Fällen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden.

Seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679 - DSGVO, oder auf Englisch: General Data Protection Regulation (GDPR)) am 25. Mai 2018 sowie des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten strenge Verpflichtungen hinsichtlich Transparenz und Information der Bürger auferlegt. Insbesondere muss auf die Artikel 12, 13 und 14 der DSGVO und die Artikel 37 und 38 des vorerwähnten Gesetzes Bezug genommen werden.

Wenn eine Gemeinde Daten für eigene Rechnung sammelt, handelt sie als für die Verarbeitung Verantwortlicher. In diesem Zusammenhang müssen Gemeinden, die im Rahmen der Verwendung der in den vorliegenden Anweisungen aufgenommenen Muster personenbezogene Daten sammeln, den Bürgern klare und vollständige Informationen hinsichtlich der Verarbeitung dieser Daten bereitstellen (nachstehend: "Disclaimer"). Es ist wichtig zu betonen, dass dieser Disclaimer eine beschränkte Informationsquelle darstellt und in keiner Weise die umfassende kommunale Datenschutzerklärung ersetzt.

Konkret bedeutet dies, dass jede Gemeinde, die im Rahmen ihrer Beziehungen mit dem Bürger die in den vorliegenden Anweisungen aufgenommenen Muster verwenden möchte, diese unbedingt mit einer Erläuterung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (Disclaimer) verknüpfen muss. Der nachstehende Text kann als Grundlage dienen, vorausgesetzt, dass er an die Besonderheiten der Gemeinde angepasst wird, die relevanten Informationen ausgefüllt werden und auf die kommunale Datenschutzerklärung verwiesen wird:

"Die Informationen, die Sie uns beim Ausfüllen des vorliegenden Formulars mitteilen, werden im Hinblick auf [... Verfahren, in dem die Informationen verarbeitet werden ...] in einer Datenbank gespeichert. Diese Informationen werden von den [... Diensten ...] verarbeitet und werden keinen Drittpersonen mitgeteilt. Ihre Daten werden während einer Frist von [... Frist ...] aufbewahrt. Die Aufbewahrung und Verarbeitung dieser Daten haben eine rein gesetzliche Grundlage. Wenn Sie Ihr Recht auf Einsichtnahme, Berichtigung, Löschung oder ein anderes in den Rechtsvorschriften über den Schutz des Privatlebens erwähntes Recht ausüben wollen, können Sie sich an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen von [... Gemeinde ...] (oder den DSB) richten. Sie können über [... Kontaktdaten ...] Kontakt aufnehmen. Sie können die Datenschutzerklärung [... Art und Weise, wie sie eingesehen werden kann ...] einsehen. Im Streitfall können Sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen."

Dieser Disclaimer muss insbesondere auf folgenden Mustern und Formularen angebracht werden:

- **Muster 8*bis*,**
- **Muster - Notifizierung des Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen,**
- **Unterlage, die auszufüllen ist im Hinblick auf die Eintragung unter der als Bezugsadresse dienenden Adresse des Hauptwohnortes einer natürlichen Person - MUSTER,**
- **Unterlage, die auszufüllen ist im Hinblick auf die Eintragung unter der als Bezugsadresse dienenden Adresse des Sitzes einer juristischen Person - MUSTER,**
- **Formular zur Meldung einer zeitweiligen Abwesenheit.**

Ein Disclaimer ist hingegen nicht erforderlich, wenn keine neuen personenbezogenen Daten gesammelt werden und die Bürger bereits zum Zeitpunkt der Sammlung umfassend informiert wurden. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Ausstellung von Empfangsbestätigungen beim Austausch zwischen Gemeinden oder bei Bescheinigungen, die Bürgern auf der Grundlage bereits gespeicherter Daten ausgestellt werden, ohne dass zusätzliche Daten gesammelt werden.

Stadt/Gemeinde Nr.
LAS-code

Muster 2

Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehenen Meldung.

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde .....
hat die Meldung erhalten, durch die Herr/Frau.....
(Name, Vornamen, nationale Nummer)

- seinen/ihren Hauptwohnort verlegt hat in die Stadt/Gemeinde .....
- aus dem Ausland kommend, seinen/ihren Hauptwohnort festgelegt hat in der Stadt/Gemeinde

  .....
  Straße ....., Nr. .....

Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige unter ihnen:
(Name, Vornamen, nationale Nummer).

(Datum)

(Gegebenenfalls)[16]
Unterschrift des
Melders

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

N.B.: Personen, die (nach einer positiven polizeilichen Untersuchung) eingetragen werden, müssen innerhalb der von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Frist bei dieser Verwaltung erscheinen, um ihre Adresse im Chip ihres elektronischen Personalausweises oder ihrer elektronischen Ausländerkarte zu ändern oder um den Personalausweis, der im Gesetz vom 19. Juli 1991, abgeändert durch das Gesetz vom 25. März 2003, erwähnt ist, oder das als Bescheinigung über die Eintragung in den Registern geltende Dokument ersetzen zu lassen. Versäumt eine Person es, ihre Adresse im Chip ihres Ausweises bzw. ihrer Karte zu ändern, so kann sie im Hinblick auf eine Verurteilung zu einer strafrechtlichen Sanktion bei den Gerichtsbehörden angezeigt werden.

[16] Die Unterschrift des Melders ist nicht obligatorisch. Im Übrigen ist sie bei einer auf elektronischem Weg vorgenommenen Meldung überflüssig.

Stadt/Gemeinde Nr.
LAS-code

Muster 2bis

Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 §1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehenen Meldung.

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde .....
hat die Meldung erhalten, durch die Herr/Frau
.....
.....
(Name, Vornamen, nationale Nummer)

seinen/ihren Hauptwohnort verlegt hat

von ..... (Adresse)
nach ..... (Adresse).

Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige unter ihnen
(Name, Vornamen, nationale Nummer).

(Datum)

(Gegebenenfalls)* Unterschrift des Melders

Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

N.B.: Personen, die (nach einer positiven polizeilichen Untersuchung) eingetragen werden, müssen innerhalb der von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Frist bei dieser Verwaltung erscheinen, um ihre Adresse im Chip ihres elektronischen Personalausweises oder ihrer elektronischen Ausländerkarte zu ändern oder um den Personalausweis, der im Gesetz vom 19. Juli 1991, abgeändert durch das Gesetz vom 25. März 2003, erwähnt ist, oder das als Bescheinigung über die Eintragung in den Registern geltende Dokument ersetzen zu lassen. Versäumt eine Person es, ihre Adresse im Chip ihres Ausweises bzw. ihrer Karte zu ändern, so kann sie im Hinblick auf eine Verurteilung zu einer strafrechtlichen Sanktion bei den Gerichtsbehörden angezeigt werden.

* Die Unterschrift des Melders ist bei einer auf elektronischem Weg vorgenommenen Meldung überflüssig.

Stadt/Gemeinde Nr.
LAS-code

Muster 3

In Artikel 7 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehene Notifizierung der Eintragung

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde .....
bescheinigt, dass Herr/Frau .....
(Name, Vornamen, nationale Nummer)

- nachdem untersucht worden ist, dass der angegebene Wohnort tatsächlich der Wohnort ist
- auf Beschluss des Ministers des Innern oder seines Beauftragten vom.....
- in Ausführung des Entscheids des Staatsrats vom.....

mit Hauptwohnort in die Register der Stadt/Gemeinde ..... eingetragen worden ist.

Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige unter ihnen (Name, Vornamen, nationale Nummer).

Wir bitten um Übermittlung der betreffenden persönlichen Akten.

(Datum)

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

Stadt/Gemeinde Nr.
LAS-code

Muster 4

Bescheinigung der Nichteintragung (Artikel 7 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister).

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde .....
bescheinigt, dass Herr/Frau .....
(Name, Vornamen, nationale Nummer)

gemeldet hat, seinen/ihren Hauptwohnort

in der Stadt/Gemeinde .....
Straße....., Nr. ....., festzulegen.

Diese Meldung ist auch vorgenommen worden für die zum selben Haushalt gehörenden Personen:
(Name, Vornamen, nationale Nummer).

Nach erfolgter Untersuchung ist die Eintragung der vorerwähnten Personen bzw. einiger unter ihnen (Namen und Vornamen anführen)

verweigert worden, und zwar ausfolgendem Grund/folgenden Gründen:

(Datum)

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

Stadt/Gemeinde Nr.
LAS-code

Muster 5

An den Standesbeamten
von und zu .....

Anbei finden Sie die persönlichen Akten der in der Bescheinigung Muster 3 mit Datum ..... angegebenen Personen, und zwar:

1. (Name - Vornamen - nationale Nummer)
2. (Name - Vornamen - nationale Nummer)
3. (Name - Vornamen - nationale Nummer)
4. ----------

Die vorerwähnten Akten umfassen jeweils die in folgender Tabelle angekreuzten Unterlagen.

Person aufgenommen unter Nummer (dieselbe Nummerierung wie in Absatz 1 verwenden und das Feld neben der entsprechenden Unterlage ankreuzen):

Art der Unterlage	1	2	3
a) Gegebenenfalls eine der vom FÖD Mobilität verlangten Unterlagen (Siehe Nr. 66)			
b) Schriftliche Erklärung in Bezug auf die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz festgelegten Bestattungen und Grabstätten			

(Datum)

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

Stadt/Gemeinde Nr.
LAS-code

Muster 5bis

An den Standesbeamten
von und zu .....

Bescheinigung über den Empfang der persönlichen Akte

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde .....

bescheinigt den Empfang der persönlichen Akte(n) folgender Personen:

1. Name - Vornamen - nationale Nummer
2. Name - Vornamen - nationale Nummer
3. Name - Vornamen - nationale Nummer

(Datum)

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

Stadt/Gemeinde Nr.
LAS-code

Muster 6

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde .....

beantragt die Übermittlung einer Bescheinigung Muster 3 in Bezug auf Herrn/Frau .....

(Name, Vornamen, nationale Nummer)

und die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige unter ihnen:
(Name, Vornamen, nationale Nummer). Diese Person(en)

- soll(en) ihren Wohnort an folgender Adresse festgelegt haben:

  .....

- ist (sind) Gegenstand eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten zur Eintragung von Amts wegen

- muss (müssen) in Ausführung eines Entscheids des Staatsrates vom ..... in Ihre Register eingetragen werden.

(Datum)

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

Muster 8 - Bescheinigung über die Streichung aus den belgischen Bevölkerungsregistern

Herr/Frau (Name, Vorname, Nationalregisternummer):

- ..... ?????? ??? ??

ist am ....., aus den Registern der Stadt/Gemeinde ..... gestrichen worden.

Gegebenenfalls gilt vorliegende Bescheinigung ebenfalls für die folgenden Haushaltsmitglieder (1) (Name, Vorname, Nationalregisternummer):

- ..... ?????? ??? ??
- ..... ?????? ??? ??
- ..... ?????? ??? ??
- ..... ?????? ??? ??

Der (die) Personalausweis(e) (2) der weiter oben erwähnten, wegen Wegzug ins Ausland aus den Bevölkerungsregistern gestrichenen Person(en) bleibt (bleiben) bis zu dem auf dem Personalausweis angegebenen Verfalldatum gültig.

(Datum)

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

---

(1) Nur die Kontaktperson des Haushalts kann die Meldung für den gesamten Haushalt vornehmen. Ein erwachsenes Mitglied des Haushalts kann diese Meldung nur für sich selbst vornehmen und ein minderjähriges Mitglied des Haushalts ausschließlich mit ausdrücklichem Einverständnis auf vorliegendem Formular der Person, die die elterliche Autorität ausübt.
(2) eID oder Kids-ID.

VORDERSEITE: MELDUNG

Muster 8bis – Gemeindeinternes Muster für die Meldung eines Wegzugs ins Ausland und die Untersuchung, ob dieser Wegzug tatsächlich erfolgt ist

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde .....

hat die Meldung erhalten, durch die Herr/Frau:

Name, Vorname: .....
NN: .....

meldet:

- seinen/ihren jetzigen Hauptwohnort tatsächlich zu verlassen:

.....

- um am folgenden Datum ins Ausland zu ziehen:

.....

- Land : .....
- Adresse (wenn bereits bekannt): .....

Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige unter ihnen (Name, Vornamen, nationale Nummer).

Name:..... Vorname:..... NN: .....
Name:..... Vorname:..... NN: .....
Name:..... Vorname:..... NN: .....

(Datum)

Unterschrift
des Meldenden

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

N.B.: Bei Personen, die einen Wegzug ins Ausland melden, wird gemäß Artikel 7 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister an ihrer letzten Adresse eine Untersuchung durchgeführt, um ihren tatsächlichen Wegzug festzustellen.
Bei dieser Meldung wird dem Betreffenden eine Streichungsbescheinigung (Muster 8) ausgehändigt, damit er sich eventuell bei der belgischen konsularischen Vertretung im Ausland eintragen kann. Wenn jedoch aus der Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes hervorgeht, dass die Person ihre letzte Adresse nicht verlassen hat:

- **müssen die Bevölkerungsregister berichtigt und fortgeschrieben werden,**
- **muss der Bevölkerungsdienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten benachrichtigt werden: FÖD Auswärtige Angelegenheiten – Dienst Bevölkerung und Wahlangelegenheiten – Rue des Petits Carmes 15 in 1000 BRÜSSEL –**
  E-Mail: rrn@diplobel.fed.be.

RÜCKSEITE: ÜBERPRÜFUNG

BERICHT ÜBER DIE UNTERSUCHUNG HINSICHTLICH DES WOHNORTES - WEGZUG INS AUSLAND

(Artikel 7 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister)

Genaue Daten und Uhrzeiten der durchgeführten Kontrollen mit Vermerk der Anwesenheit oder Abwesenheit des oder der Betreffenden:

- ..... (Tag/Monat/Jahr) um.....((Stunde/Minuten)

- ..... (Tag/Monat/Jahr) um.....((Stunde/Minuten)

- ..... (Tag/Monat/Jahr) um.....((Stunde/Minuten)

Haben diese Personen diese Adresse wegen Wegzug ins Ausland tatsächlich verlassen?

JA - NEIN (*)

Genaue und ausführlich anzuführende Gründe für den Vorschlag zur Verweigerung der Streichung wegen Wegzug ins Ausland (Feststellungen und andere Begebenheiten, die den Wegzug ins Ausland widerlegen):

.....
.....
.....
.....

Gesamtzahl Personen, die die Adresse wegen Wegzug ins Ausland tatsächlich verlassen haben:

.....

(Gemeinde), den (Datum)

.....

Der Wohnviertelbeauftragte (Name, Vorname und Unterschrift)
.....

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

Es ist unbedingt erforderlich, dass alle Rubriken dieses Untersuchungsberichts ordnungsgemäß vervollständigt werden!

Stadt/Gemeinde Nr.
LAS-code

Muster 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde .....

teilt Ihnen mit, dass die Eintragung Ihres Haushalts

(Name, Vornamen der Kontaktperson und der Haushaltsmitglieder)

an folgender Adresse: .....

nach Untersuchung aus folgendem Grund/folgenden Gründen verweigert worden ist: .....

Zuerst können Sie mit den Belegen für Ihren tatsächlichen Wohnort bei der Gemeindeverwaltung vorstellig werden, um einen neuen Eintragungsantrag einzureichen.

Anschließend können Sie binnen dreißig Kalendertagen beim Beauftragten des Ministers des Innern eventuell Beschwerde (1) gegen diese Verweigerung einreichen, indem Sie einen Antrag per E-Mail oder per Brief (2) ordnungsgemäß datiert und unterzeichnet an die Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten, Dienst Bevölkerung und Identitätsdokumente, Park Atrium, Rue des Colonies 11 in 1000 Brüssel, richten (siehe Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen).

Mit freundlichen Grüßen

(Datum)

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

---

(1) Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- Erkennungsdaten aller Betroffenen (Name und Vorname, Adresse der Eintragung in den Bevölkerungsregistern, Geburtsdatum und eventuell Nationalregisternummer),
- genaue Beschreibung der Gründe, aus denen das Eingreifen des Ministers beantragt wird,
- genaue Beschreibung des persönlichen Interesses, falls das Eingreifen des Ministers nicht für die eigene Eintragung des Betreffenden in den Bevölkerungsregistern beantragt wird.

Alle sachdienlichen Unterlagen werden dem Antrag beigefügt.

(2) Wenn erwünscht kann per E-Mail an CallCenterRRN@rrn.fgov.be Beschwerde eingereicht werden.

Stadt/Gemeinde Nr.
LAS-code

Muster 10

An den Standesbeamten
von und zu .....

Herr/Frau ..... , Nationalregisternummer ..... ,

eingetragen unter der Adresse .....

in Ihrer Gemeinde, beantragt in Anwendung von Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen die Eintragung beim ÖSHZ meiner Gemeinde, da er mangels finanzieller Existenzmittel keinen Wohnort mehr hat.

Ich möchte Sie daher bitten, vor Ort zu überprüfen, ob der Betreffende tatsächlich nicht mehr an der vorerwähnten Adresse in Ihrer Gemeinde wohnt, und gegebenenfalls seine Wohnsituation zu regeln.

Benachrichtigen Sie mich bitte über die Situation des Betreffenden, indem Sie mir beigefügtes Formular binnen einer Frist von fünfzehn Tagen zurückschicken.

(Datum)

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

Stadt/Gemeinde Nr.
LAS-code

Muster 10bis

Infolge Ihrer Anfrage vom ..... , bestätige ich, dass Herr/Frau .....

..... , eingetragen unter der Nationalregisternummer

.....

an der Adresse:

.....

- o in meiner Gemeinde wohnt.
- o nicht in meiner Gemeinde wohnt.

(Falls der Betreffende nicht mehr unter der weiter oben erwähnten Adresse wohnt:) Der Betreffende ist am ..... von Amts wegen aus dem Bevölkerungsregister meiner Gemeinde gestrichen worden.

(Datum)

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

Muster – Notifizierung des Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

GEMEINDE
Bevölkerungsdienst

An Frau/Herr .....

Notifizierung des Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

Sehr geehrte Frau, Sehr geehrter Herr,

heute hat ..... (Name und Vorname) einen Adressenwechsel für Ihr Kind ..... (Name und Vorname), geboren am ....., beantragt hin zu folgender Adresse: .....

Wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verlässt, um seinen Hauptwohnort anderswo festzulegen, muss die Person bzw. eine der Personen, die die Autorität über ihn ausüben, ihn bei der diesbezüglichen Meldung begleiten (1). Gleiches gilt, wenn beide Eltern nicht zusammenleben und der Minderjährige den Wohnort des einen Elternteils verlässt, um seinen Hauptwohnort beim anderen Elternteil festzulegen.

Damit ich vorliegende Meldung des Adressenwechsels korrekt bearbeiten kann, müssen Sie gegebenenfalls binnen fünfzehn Kalendertagen ab Erhalt der vorliegenden Notifizierung:

- eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung, durch die Ihnen die ausschließliche elterliche Autorität zugesprochen worden ist, vorlegen oder nachweisen, dass dem anderen Elternteil die elterliche Autorität aberkannt worden ist,
- die gerichtliche Entscheidung oder die gegenseitige Vereinbarung in Bezug auf die Modalitäten für die Unterbringung Ihres Kindes und die Eintragung in die Bevölkerungsregister vorlegen. Es ist wichtig mitzuteilen, ob die Unterbringung Ihres Kindes tatsächlich gleichmäßig aufgeteilt ist (abwechselnder Wohnort).

Ihr Kind wird unter der neuen Adresse eingetragen, wenn erwiesen ist, dass Ihr Kind dort tatsächlich seinen Hauptwohnort hat (2).

Schließlich ist das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium dafür zuständig, die Eintragung von Amts wegen eines Minderjährigen anzuordnen, wenn ein Adressenwechsel gemäß dem normalen Verfahren unmöglich ist (3).

Für weitere Auskünfte in dieser Angelegenheit erreichen Sie uns unter der Telefonnummer..... ; Sie können sich auch an den Bevölkerungsdienst wenden. Der Bevölkerungsdienst ist von ..... bis ..... geöffnet.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift des Vertreters der Gemeindebehörde

---

(1) Artikel 7 § 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister.
(2) Artikel 7 § 8 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister bestimmt, dass ein Minderjähriger unter der Adresse seines tatsächlichen Hauptwohnortes eingetragen werden muss.
(3) Artikel 9 letzter Absatz des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister.

Muster – Bericht in Bezug auf die in Artikel 7 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnte Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnortes

Datum der Meldung oder des Musters 6: .....

Adresse: .....

Typ Wohnung (Haus, Appartement, Studentenzimmer, Wohnwagen, Wohnschiff usw.): .....

Handelt es sich um eine Wohnung, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus nicht (ständig) bewohnt werden darf? (Ja/Nein)*

Wenn ja, geben Sie die genauen Gründe an*: .....

A/ Allgemeines:

Personen, für die die Meldung des Adressenwechsels vorgenommen wurde (Name und Vorname)*:

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

Kontaktperson des Haushalts*: ..... (**(Tel. oder Handy)** .....

Daten und Uhrzeiten der durchgeführten Kontrollen mit Vermerk der Anwesenheit oder Abwesenheit des oder der Betreffenden:

- ..... um ..... Uhr: .....
- ..... um ..... Uhr: .....
- ..... um ..... Uhr: .....
- ..... um ..... Uhr: .....
- ..... um ..... Uhr: .....

Feststellungen (Begebenheiten, die beweisen oder widerlegen, dass sich der tatsächliche Wohnort an der betreffenden Adresse befindet):

.....
.....
.....

Wohnen alle angegebenen Personen an dieser Adresse? (Ja/Nein)

Wenn nicht, wer wohnt nicht dort? (Name, Vorname + tatsächliche Adresse)

.....
.....
.....

Wohnen außer vorerwähnter Person noch andere Personen an dieser Adresse? (Ja/Nein)

Wenn ja, handelt es sich dabei um einen Haushalt oder um mehrere getrennte Haushalte?

Wenn es sich um zwei getrennte Haushalte handelt: Auf der Grundlage welcher Begebenheiten konnte diese Feststellung gemacht werden? (Bitte kreuzen Sie alle anwendbaren Begebenheiten an.)

☐ **Bewohner verfügen jeweils über ihre eigene Küche**
☐ **Bewohner verfügen jeweils über ihr eigenes Badezimmer**
☐ **Für den Energieverbrauch (Strom, Wasser, Gas) gibt es getrennte Zähler**
☐ **Es gibt getrennte Eingänge**
☐ **Es gibt mehrere Klingeln und/oder Briefkästen**
☐ **Anhand eines registrierten Mietvertrags wird nachgewiesen, dass ein Teil der Wohnung an die anderen Bewohner vermietet wird**
☐ **Sonstiges:** .....

B/ Wenn es sich um den Eintragungsantrag eines <u>nicht für mündig erklärten Minderjährigen</u> handelt:

- Welcher Elternteil hat die Eintragung beantragt? (Vater/Mutter)*

- Besteht ein offizielles Dokument, in dem die Wohnsituation des Minderjährigen geregelt wird? (Ja/Nein)*

Wenn ja, um welches Dokument handelt es sich?*

☐ **ein Urteil vom** ..... **(Datum) des/der** ..... **(Gerichtsinstanz);**
☐ **eine Vereinbarung, die durch das Urteil vom** ..... **(Datum) des/der)** .....
.....**(Gerichtsinstanz) homologiert ist;**
☐ **eine notarielle Urkunde vom** ..... **(Datum).**

Was ist gegebenenfalls hinsichtlich des Wohnortes des Minderjährigen festgelegt worden?*

☐ **abwechselndes Sorgerecht**
☐ **Kind ist einzutragen bei**
.....

- Ist mit dem Elternteil, der nicht die Eintragung beantragt hat, Kontakt aufgenommen worden? (Ja/Nein)

Wenn ja, was hat dieser Elternteil in Bezug auf den Hauptwohnort des Minderjährigen gemeldet?

.....
.....
.....

*****

ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG:

° Der/Die Betreffende(n) hat/haben seinen/ihren Hauptwohnort an der angegebenen Adresse festgelegt
° Der/Die Betreffende(n) hat/haben seinen/ihren Hauptwohnort nicht an der angegebenen Adresse festgelegt

Begründung: (bei negativem Ergebnis ist eine ausführliche Begründung erforderlich)

.....
.....
.....
.....
.....

Bei positivem Ergebnis: Gibt es Hinweise dafür, dass der/die Betreffende(n) seinen/ihren Hauptwohnort noch nicht am Datum der Meldung des Adressenwechsels oder an dem auf Muster 6 vermerkten Datum festgelegt haben konnte(n)? (Ja/Nein)

Wenn ja, welche?

.....
.....
.....

Datum: ...../...../.....
Name, Vorname und Unterschrift des Wohnviertelbeauftragten: .....
Telefon- oder Handynummer : .....

***** Vorher vom Bevölkerungsdienst auszufüllen, sofern Information bekannt.

- Wenn eine Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt wird, muss das unter Nr. 98 (Teil I) der Allgemeinen Anweisungen vorgesehene Antragsformular verwendet werden.

- Muster 6 = Antrag auf Untersuchung durch eine andere Gemeinde.

- Gegebenenfalls kann auch vorgesehen werden, dass die Kontaktperson oder eines der Mitglieder des Haushalts unterschreibt.

BERICHT ÜBER DIE UNTERSUCHUNG HINSICHTLICH DES WOHNORTES – VORSCHLAG ZUR EINTRAGUNG VON AMTS WEGEN

(Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister)

Untersuchung hinsichtlich des derzeitigen Hauptwohnortes der weiter unten genannten Person(en), die dem Anschein nach ihren Wohnort festgelegt hat, ohne die Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, und gegen Artikel 7 §§ 1 und 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 verstößt

Name, Vorname: .....

NN: ..... **Typ und Nr. Personalausweis:** .....

Geburtsort und -datum: ..... **Personenstand:** .....
Letzte bekannte Adresse:
.....
Wohnt an dieser Adresse seit:
.....

Wird diese Person von einem Ehepartner, Kindern oder anderen Personen begleitet?
.....

Wenn ja, vollständige Personalien der sie begleitenden Personen im Einzeln angeben:
Name:..... Vorname: ..... NN: .....
Name:..... Vorname: ..... NN: .....
Name:..... Vorname: ..... NN: .....
Name:..... Vorname: ..... NN: .....

Kontaktierte Personen (zum Beispiel: Nachbarn, Eigentümer, Familie usw.):
.....
.....

Genaue Daten und Uhrzeiten der durchgeführten Kontrollen mit Vermerk der Anwesenheit oder Abwesenheit des oder der Betreffenden:
- ..... **(Tag/Monat/Jahr) um** ..... **(Stunde/Minuten).**
- ..... **(Tag/Monat/Jahr) um** ..... **(Stunde/Minuten).**
- ..... **(Tag/Monat/Jahr) um** ..... **(Stunde/Minuten).**
- ..... **(Tag/Monat/Jahr) um** ..... **(Stunde/Minuten).**
- ..... **(Tag/Monat/Jahr) um** ..... **(Stunde/Minuten).**

Genaue und ausführlich anzuführende Gründe für den Vorschlag zur Eintragung von Amts wegen:
.....
.....
Gesamtzahl einzutragende Personen: .....

(Gemeinde), den (Datum) .....
Der Wohnviertelbeauftragte (Name, Vorname und Unterschrift) .....

Es ist unbedingt erforderlich, dass alle Rubriken dieses Untersuchungsberichts ordnungsgemäß vervollständigt werden!

BERICHT ÜBER DIE UNTERSUCHUNG HINSICHTLICH DES WOHNORTES – VORSCHLAG ZUR STREICHUNG VON AMTS WEGEN

(Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister)

Untersuchung hinsichtlich des derzeitigen Hauptwohnortes der weiter unten genannten Person(en), die dem Anschein nach ihren Wohnort verlassen hat, ohne die Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, und gegen Artikel 7 §§ 1 und 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 verstößt, weil:

a) sie ihren Hauptwohnort in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegt hat, ohne dies der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem sie sich niedergelassen hat, binnen acht Tagen zu melden

b) sie ihren Hauptwohnort in ein anderes Land verlegt hat, ohne dies spätestens am Vortag des Wegzugs zu melden

Name, Vorname: ..... **NN:** .....

Geburtsort und -datum: ..... **Personenstand:** .....

Letzte Eintragungsadresse:

.....

Seit dem: .....

Vermutliches Datum des Wegzugs und Grundlage dafür? .....

.....

.....

Genaue Daten und Uhrzeiten der durchgeführten Kontrollen mit Vermerk der Anwesenheit oder Abwesenheit des oder der Betreffenden:

- ..... **(Tag/Monat/Jahr) um** ..... **(Stunde/Minuten).**
- ..... **(Tag/Monat/Jahr) um** ..... **(Stunde/Minuten).**
- ..... **(Tag/Monat/Jahr) um** ..... **(Stunde/Minuten).**
- ..... **(Tag/Monat/Jahr) um** ..... **(Stunde/Minuten).**
- ..... **(Tag/Monat/Jahr) um** ..... **(Stunde/Minuten).**

Wird diese Person von einem Ehepartner, Kindern oder anderen Personen begleitet? JA - NEIN (*)

.....

.....

Wenn ja, vollständige Personalien der sie begleitenden Personen im Einzeln angeben:

Name:..... Vorname: ..... NN: .....

Name:..... Vorname: ..... NN: .....

Name:..... Vorname: ..... NN: .....

Name:..... Vorname: ..... NN: .....

Müssen diese Personen ebenfalls gestrichen werden? JA - NEIN (*)

NEIN, neue bekannte/vermutliche Adresse: .....
.....
JA, sie hat (haben) den Ort unter denselben Umständen verlassen.

Besteht Grund zur Annahme, dass sie im Ausland wohnt (wohnen)? JA - NEIN (*)
Wenn JA, ausführlich darlegen: .....
.....

Kontaktierte Personen (zum Beispiel: Nachbarn, Eigentümer, Familie usw.): .....
.....

Wohnen andere Personen an diesem Ort? JA - NEIN (*)
Wenn JA, wer (Name, Vorname, NN, Geburtsdatum): .....
.....

Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zu der (den) Person(en), die den Ort verlassen hat (haben)?
JA - NEIN (*)
Wenn JA, welches .....

Ist (sind) die Person(en) in einem Heim untergebracht, für eine längere Dauer im Krankenhaus, inhaftiert oder woanders vorläufig untergebracht? JA - NEIN (*)
Wenn JA, ausführlich darlegen .....

Ist die zentrale Datenbank SIDIS (inhaftierte Personen) konsultiert worden? JA - NEIN (*)
Wenn JA, was ist das Ergebnis dieser Konsultierung ? .....

Ergebnisse Befragung der Nachbarn:
.....
.....
.....

Genaue und ausführlich anzuführende Gründe für den Vorschlag zur Streichung von Amts wegen (Feststellungen und andere Einzelheiten, die den Wegzug der Person beweisen):

.....
.....
.....

Gesamtzahl zu streichende Personen: .....

(Gemeinde), den (Datum) .....
Der Wohnviertelbeauftragte (Name, Vorname und Unterschrift)
.....

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

Es ist unbedingt erforderlich, dass alle Rubriken dieses Untersuchungsberichts ordnungsgemäß vervollständigt werden!

Unterlage, die auszufüllen ist im Hinblick auf die Eintragung unter der als Bezugsadresse dienenden Adresse des Hauptwohnortes einer natürlichen Person – MUSTER.

A. ANTRAG AUF EINTRAGUNG UNTER EINER BEZUGSADRESSE (1)

Der/Die Unterzeichnete, ..., ...
.....(Name).....(Vorname)

geboren in ....., am .....,

- beantragt die Eintragung unter einer Bezugsadresse (2)

- beantragt die Eintragung unter einer Bezugsadresse für sich und die nachfolgend erwähnten Mitglieder seines/ihres Haushalts (2)

  -.....,
  -.....,
  -.....,
  -.....,
  (Name) (Vorname)

am Wohnsitz von .....
(Name) (Vorname)

Grund (der durch Vorlage angemessener Belege nachgewiesen wird):
.....
.....

Dieser Wohnsitz befindet sich in .....

(Gemeinde) ..... (Straße) Nr. .....

Ausgestellt in ....., am .....

(Unterschrift)

B. EINVERSTÄNDNIS IN BEZUG AUF DIE BEZUGSADRESSE (3)

Der/Die Unterzeichnete, ..., ...
.....(Name).....(Vorname)

geboren in ....., am .....,

ist einverstanden, dass sein/ihr Wohnsitz gelegen in

.....(Gemeinde) ..... (Straße) Nr. .....

als Bezugsadresse für die Eintragung von

.....,

(Name) (Vorname)

geboren in ....., am ..... , dient.

Gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise, so wie es durch das Gesetz vom 24. Januar 1997 abgeändert worden ist, verpflichtet der/die Unterzeichnete sich, Herrn/Frau ..... die Post und alle Verwaltungsunterlagen, die für ihn/sie bestimmt sind, zukommen zu lassen.

Beide Parteien verpflichten sind, die andere Partei und die Eintragungsgemeinde schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Eintragung unter der betreffenden Bezugsadresse ein Ende gesetzt wird.

Ausgestellt in ....., am ..... (4)

(Unterschrift)

---

(1) Von der Person, die ihre Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt, auszufüllen.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.
(3) Von der Person, die einverstanden ist, dass ihr Hauptwohnort als Bezugsadresse für die Eintragung des Antragstellers/der Antragstellerin dient, auszufüllen.
(4) Die Eintragung unter der Bezugsadresse erfolgt an diesem Datum.

Unterlage, die auszufüllen ist im Hinblick auf die Eintragung unter der als Bezugsadresse dienenden Adresse des Sitzes einer juristischen Person – MUSTER.

A. ANTRAG AUF EINTRAGUNG UNTER EINER BEZUGSADRESSE (1)

Der/Die Unterzeichnete, ..., ...
.....(Name).....(Vorname)

geboren in ....., am .....,

- beantragt die Eintragung unter einer Bezugsadresse (2)

- beantragt die Eintragung unter einer Bezugsadresse für sich und die nachfolgend erwähnten Mitglieder seines/ihres Haushalts (2)

  -.....,

  -.....,

  -.....,

  -.....,

  (Name) (Vorname)

am Sitz (oder für ausländische Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an der Geschäftsstelle)
von .....,
(Bezeichnung der juristischen Person) (Rechtsform)

Grund (der durch Vorlage angemessener Belege nachgewiesen wird):

.....

.....

Der Sitz (oder die Geschäftsstelle) dieser juristischen Person befindet sich in

.....(Gemeinde) ..... (Straße) Nr. .....

Ausgestellt in ..... , am .....

(Unterschrift)

B. EINVERSTÄNDNIS IN BEZUG AUF DIE BEZUGSADRESSE (3)

Der/Die Unterzeichnete, ..., ...
.....(Name).....(Vorname)

Eigenschaft:..... (Funktion)

von ....., ...
(Bezeichnung der juristischen Person) (Rechtsform)

ist einverstanden, dass der Sitz der weiter oben erwähnten juristischen Person (oder für ausländische Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht der Geschäftsstelle),
.....(Gemeinde) ..... (Straße) Nr. .....

als Bezugsadresse für die Eintragung von

....., ...,
(Name) (Vorname)

geboren in ....., am ....., dient.

- Die Satzung und die Urkunden über die Bestellung der Verwalter der weiter oben erwähnten Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sind am ..... (Datum) bei der Kanzlei des Handelsgerichts von ..... hinterlegt worden.

- Diese Unterlagen sind am ..... (Datum) im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden. (4)

- Die Satzung und die Urkunden über die Bestellung der Verwalter der weiter oben erwähnten Privatstiftung sind am ..... (Datum) bei der Kanzlei des Handelsgerichts von ..... hinterlegt worden. Diese Unterlagen sind am ..... (Datum) im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden. (4)

- Die weiter oben erwähnte gemeinnützige Stiftung ist durch den am ..... (Datum) im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Königlichen Erlass vom ..... (Datum) zugelassen worden. Ihre Satzung ist am ..... (Datum) im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden. (4)

- Der Errichtungsakt der weiter oben erwähnten Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung ist am ..... (Datum) bei der Kanzlei des Handelsgerichts von ..... hinterlegt worden. Dieser Errichtungsakt ist am ..... (Datum) im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden. (4)

Gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise, so wie es durch die Gesetze vom 24. Januar 1997 und 15. Dezember 2005

abgeändert worden ist, verpflichtet der/die Unterzeichnete sich, der betreffenden Person die Post und alle Verwaltungsunterlagen, die für ihn/sie bestimmt sind, zukommen zu lassen.

Beide Parteien verpflichten sind, die andere Partei und die Eintragungsgemeinde schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Eintragung unter der betreffenden Bezugsadresse ein Ende gesetzt wird.

Ausgestellt in ....., am ..... (5)

(Unterschrift)

---

(1) Von der Person, die ihre Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt, auszufüllen.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.
(3) Von einem Vertreter der juristischen Person, die einverstanden ist, dass ihr Sitz als Bezugsadresse für die Eintragung des Antragstellers/der Antragstellerin dient, auszufüllen.
(4) Unzutreffendes bitte streichen.
(5) Die Eintragung unter der Bezugsadresse erfolgt an diesem Datum.

Formular für die Meldung einer zeitweiligen Abwesenheit

An die Gemeinde:.....
Zu Händen des Bevölkerungsdienstes

****

Der/Die Unterzeichnete,

Name, Vorname: .....
Geburtsdatum: .....

Nationalregisternummer: □□□□□□ □□□ □□

Hauptwohnort: .....
.....

erklärt, seinen/ihren vorerwähnten Hauptwohnort zeitweilig zu verlassen, und beantragt die Registrierung dieser zeitweiligen Abwesenheit in den Bevölkerungsregistern, und dies aus folgendem Grund (1):
.....

Zeitweiliger Wohnort: .....
.....

Beginndatum: .....
Geplantes Enddatum: .....

und legt die folgenden Belege als Nachweis (1) vor:
.....
.....

Gegebenenfalls gilt vorliegende Meldung ebenfalls für die folgenden Haushaltsmitglieder (2) (Name, Vorname, Nationalregisternummer):

- .....
- .....
- .....

[Ort, Datum und Unterschrift]

---

(1) Bei Anwendung von Artikel 18 § 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister muss der Grund zusammen mit Belegen als Nachweis immer angegeben werden (siehe Rückseite des vorliegenden Formulars). In allen anderen Fällen wird dies ausdrücklich empfohlen.

(2) Nur die Kontaktperson des Haushalts kann die Meldung für den gesamten Haushalt vornehmen. Ein erwachsenes Mitglied des Haushalts kann diese Meldung nur für sich selbst vornehmen und ein minderjähriges Mitglied des Haushalts ausschließlich mit ausdrücklichem Einverständnis auf vorliegendem Formular der Person, die die elterliche Autorität ausübt.

Die Gemeinde stellt ihren Einwohnern dieses Formular und einen Auszug aus dem Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, Artikel 17 und 18, zur Verfügung.